Ⓔ 2076.

I. Publ. germ. 866b Wahlkapitulationen

Die Wahlkapitulationen

der

römischen Kayser und teutschen Könige

betrachtet

ein teutscher Bürger.

Mietau und Leipzig,

bey Jacob Friedrich Hinz, 1774.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Innhalt
der Kapitel.

Erstes Kapitel.

Seite

Wie fern ist das teutsche Reich kein Erbreich? . . . 1

Zweytes Kapitel.

In der Errichtung des churfürstlichen Collegiums liegt der wahre Ur-

Seite.
sprung des Wahlreiches. Wenn ist es errichtet worden? : 25

Drittes Kapitel.
Wo ist der Anfang der kayserlichen Wahlkapitulation zu suchen? 99

Viertes Kapitel.
Innhalt der ersten Wahlkapitulation Carls V. : : 137

Fünftes Kapitel.
Welche sind die Reichsgrundgesetze? 152

Sechstes Kapitel.
Von der Vollstreckung der Reichsgesetze und der Justitz : 217

Siebendes Kapitel.
Von den Würden und Vorrechten der Churfürsten, Fürsten und Stände : : : 224

Achtes Kapitel.
Von dem Conföderationsrechte der Reichsstände : : 230

Neun-

Seite

Neuntes Kapitel.
Welche sind die unerlaubte Conföderationen? . . 238

Zehendes Kapitel.
Welche sind die Conföderationen, die auch sogar der Kayser sich nicht erlaubet? . . 255

Druckfehler:

In der S. 262. untergesetzten Note muß es nicht heissen: wie etwan wollen, sondern: sollen.

Eilftes Kapitel.
Der Kayser will den Reichsständen wieder erobern, was einem jeden bisher durch Gewalt und Unrecht abgenommen worden . 263

Zwölftes Kapitel.
Der Kayser will selbst nichts besitzen, was dem Reiche gehört, und dem

Kayser

Seite.
Kayser nicht zu Lehen überlassen ist . . . 332

Dreyzehndes Kapitel.

Der Kayser will ausser den Fällen, da er wegen des Reiches feindlich angegriffen würde, in keinem andern Falle, wenigstens nicht ohne Einwilligung der Churfürsten keinen Krieg anfangen . . . 335

Erstes

Bayerische Staatsbibliothek München

Erstes Kapitel.

Wie ferne ist das teutsche Reich kein Erbreich?

Für unser heutiges Staatsrecht ist es eine unfruchtbare Frage: ob das teutsche Reich ursprünglich ein Erbreich oder ein Wahlreich sey? eben so unfruchtbar als bey den meisten alten Lehen der Unterschied zwischen *datis* und *oblatis*. Die Gesetze der Nachfolge und die Pflichten des höchsten Oberhaupts sind wenigstens so deutlich bestimmt, daß uns die antediluvianische Geschichten gleichgültig dabey bleiben können.

Wir schneiden die Kayser aus dem Carolingischen Stamm ab und lassen alle Ehren des Erbreiches mit ihnen verwesen; Nur an der Gränze

zwischen dem Carolingischen und dem Sächsischen Stamme bleibt uns noch eine Dunkelheit übrig, die durch blosse Speculation nicht ganz erhellet wird, am Ende aber doch der Wahrheit nicht schadet. Mit Ludwigs des Kindes Tod war der ganze Carolingische Stamm todt im Jahr nach Christi Geburt 911. bis auf Carln, den Einfältigen, König in Frankreich. Dieser war noch der einzige Carolingische Rest, der vielleicht Lust gehabt hätte, Kayser zu werden, wenn er nicht mit Frankreich schon zu viel zu thun gehabt oder sich nicht mit Lothringen hätte begnügen wollen, welches er nach Ludwigs Tod hinwegnahm, das ihm aber so übel gelungen, daß seine eigene Stände darüber schwierig wurden, ihn dethronisirten und Lebenslang gefangen hielten; dadurch also der Carolingische Stamm ganz vertilget wurde. Es war zwar Arnulf von Bayern, auch ein Carolinger, noch am Leben, aber seine Parthey war zu schwach; ein Beweis, daß der Ton der Nation doch schon für das Wahlreich sich zu stimmen anfieng. Hier muß also nothwendig eine Wahl zugelassen werden; denn auch in Erbreichen kan die Erbreihe nicht länger dauern als der Stamm dauert, dann muß ein neuer Stamm eintreten und um diesen eintreten zu lassen, ist, ausser dem Wege der Verwandtschaft kein andrer übrig als die Wahl.

Also mußte nun nach des letzten Carolingers Ludwigs, des Kindes, Tod ein Nachfolger gewählet werden; Wir wissen nur so viel, daß Conrad I. sein Nachfolger ward; daß er aber gewählt worden, davon wissen wir nichts zuverläßiges. Luitprand, ein fast gleich zeitiger Geschichtschreiber, sagt zwar, daß er vom Volke gewählet worden sey, aber er sagt nicht, ob das eine freye oder eine von dem verstorbenen Ludwig empfolene Wahl gewesen. Ein Umstand, der nun zwar auch die Hauptsache nicht entscheiden würde, wobey es nur auf die Wahl und nicht auf die Art und Weise derselben ankommt, der uns aber doch im Wege stehet, wenn wir etwan behaupten wollten, daß die Wahl Conrads I. der erste possessorische Actus für das Wahlreich gewesen sey; denn wir haben niemand vor uns als den Luitprand, und der sagt uns weiter nichts, als daß das Volk gewählt habe; das hätte vielleicht auch heissen mögen: „ daß das Volk die vorher etwan von dem verstor„ benen noch getroffene Wahl gebilliget habe. „ Ein Volk, das Wahlfreyheit hat, handelt nicht dagegen, wenn es sich einen Candidaten vorschlagen läßt und ihn alsdenn wählt. Er hat in allem nur sechs Jahr lang regiert, und seine Regierung war so unruhig, daß man auf seine Wahl-Ceremonie durch die Nebel der Begebenheiten nicht einmal durchdringen kan. Otto illustris von Sachsen hätte ihm vielleicht vor-

dringen können, wenn er nicht selbst die Ehre verbeten oder es in die Wege gerichtet hätte, daß Conrad sich zum König hat salben lassen; daraus schließt auch Witichind, daß Otto, als der Schöpfer Conrads, doch immer noch die höchste Gewalt im Reiche selbst über Conraden beybehalten habe; aber eben daraus können wir schliessen, daß das was mit Conrad und seiner Salbung, wenn anders Witichind damit völligen Glauben verdient, vorgegangen ist, ihn nicht zum Kayser, wenigstens nicht zum Wahlkayser sondern höchstens zu so etwas mache, was zu Zeiten Kayser Maximilians Friedrich III. der Weise, Churfürst von Sachsen gewesen, des Reichs Gubernator, unter den Befehlen Ottens; zu einer solchen Stelle hatte er also nicht einmal gebraucht gewählt oder gekrönt zu werden; Man kan sogar aus dem Zusammenhange seiner Geschichte finden, daß ihm die Obergewalt Ottens in der Folge verdrießlich worden seyn mag, wie es insgemein unter den Menschen geht, die Anfangs keinen Widerstand in sich finden, sich unter ihre Beförderer zu demüthigen, in der Folge aber auch sich kein Gewissen machen, ihnen auf die Köpfe zu treten; das gieng so weit, daß er seinen Verdruß, den er gegen seinen Oberherrn bey dessen Lebzeiten nicht auslassen konnte, gleich nach seinem Tode gegen Ottens Sohn, Henrich den Vogler, ausbrechen lies, da er ihm gerne seine väterli-

terliche Erbschaft aus den Händen gerissen hätte, welches ihm jedoch nicht gelungen.

Es war überhaupt eine Zeit, da Conrad regierte, von welcher für unsere teutsche Regierungsverfassung nichts zu beweisen stehet, eine Zeit des allgemeinen Krieges, der Befehdung, der Verwüstung; gesetzt, Conrad wäre gewählt und gekrönt worden; wer sollte dieses gethan haben? das Reich war uneinig; wenn heute einer sich des Rechts angemasset hätte, dem Könige die Krone aufzusetzen, so wären morgen drey andere da gewesen, um sie ihm wieder abzunehmen.

Alles was gegen ihn war, war glücklicher als er; er verlor gegen Carln den König von Frankreich in Lothringen, verlor gegen Henrich den Vogler, verlor gegen Arnulf in Bayern, verlor überhaupt gegen das Faustrecht und die Befehdungen; besonders gegen die Hunnen, die er wenigstens nicht bändigen konnte; es war noch ärger als wenn er nicht König gewesen wäre; ein sehr wahrscheinlicher Beweis, daß es mit seiner Wahl gar nicht ordentlich zugegangen seyn muß; denn auch bey den größten Unruhen in Teutschland hat man in der Geschichte immer gefunden, daß die Parthey, die den König hatte wählen helfen, doch auf seiner Seite blieb; aber

dieser Conrad hatte gar keinen Freund, mithin ist er auch sehr wahrscheinlich gar nicht gewählet worden.

Er ließ zwar zuletzt einige Geistlich und Weltliche Köpfe abschlagen, aber dazu braucht man auch nicht gekrönt und gesalbt zu seyn; das kan in einer solchen Unruhe ein jeder Partisan thun, wenn er den Mann einmal in der Hand hat, dem er den Kopf will abnehmen lassen.

Das wesentlichste was er durch diese Kopfabnehmung ausgerichtet hatte, war, daß er eine Creatur von ihm, Burkarden, zum Herzoge von Schwaben gemachet, welches er nicht hätte thun können, so lange diejenige am Leben geblieben wären, die das Herzogthum damals regierten, Erchanger und Berthold, von deren Köpfen hier die Rede eigentlich ist. Also um den Anfang des Wahlreiches mit vollkommener historischer Gewisheit festzusetzen, bleibt es immer eine gewagte Sache, bey Conrad anzufangen.

Indessen da Er seine Laufbahn so geschwinde durchgelaufen, ohne Söhne zu hinterlassen; So müßte sich jetzt viel deutlicher und bestimmter der Ursprung des Wahlreiches finden lassen. So scheint es; denn Henrich der Vogler, sein unmittelbarer Nachfolger, hatte so wenig auf den Vorschub seines

Vor:

Vorfahrers Conrads zu rechnen, um etwan noch bey seinem Leben sich die Thronfolge versichern zu lassen, daß vielmehr Conrad Ursach gehabt hätte, mit ihm zu zürnen, weil Conrads Anschlag auf Henrichs Sächsische Erbschaft mislungen war; also müßte sich hier nothwendig die wahre Weise der Gelangung zum Thron ohne Verwickelung geoffenbaret haben.

Aber Conrad änderte kurz vor seinem Ende seine Gesinnungen gegen Henrich noch dergestalt, daß Er selbst dazu half, Henrichen zu seinem Thronfolger zu machen. Das geschah 919. wo es von ihm heißt, daß er auf dem Sterbebette seinen Bruder, den Herzog Eberhard, habe rufen lassen, der da Gedanken auf die Thronfolge gehabt haben mag, um ihm in Gegenwart vieler umstehenden Reichsfürsten vorzustellen, wie schwer es ihm fallen würde, sich bey der Königlichen Würde gegen Henrich den Vogler, der im Reiche sich schon sehr viel Vertrauen und Ansehen erworben hatte, zu handhaben; wobey er ihn also vermahnt haben soll, lieber den Herzog Henrich mit Unterthänigkeit zu gewinnen und ihm selbst die Königliche Krone darzubringen, als für sich selbst darauf zu rechnen, welches denn auch die umstehende Fürsten gebilliget und Eberhard zu befolgen dem Bruder angelobet haben sollen.

Also dadurch wurde Henrich eigentlich König; denn man kan, da die Regierungsform sich erst entwickeln sollte, mit Gewisheit jetzt nicht sagen, ob die Sache doch nicht ihren Fortgang gehabt haben würde, wenn die umstehende Fürsten auch nicht damit zufrieden gewesen wären, und ob also ihre Einwilligung schlechterdings nothwendig oder nur zufällig war. Was aber mehr für den Satz beweist, daß wenigstens das Aeusserliche der Wahlfreyheit bey Henrich angefangen habe, das ist die nach dem Tode Conrads von den Ständen im Jahr 920. zu Frizlar in Hessen vorgenommene förmliche Wahl oder Bestätigung der schon vorangegangenen Ernennung; Man sieht wenigstens, daß die Stände schon aufmerksam auf ihre Wahlrechte waren, und daß diese Aufmerksamkeit der einzige Grund von dieser Ceremonie war; denn um Henrichen zum Könige zu haben, dazu wäre das Ceremoniel überflüßig gewesen. Das Hauptwerk kam auf die grosmüthige Verzicht des Herzog Eberhards an; durch diese sollte Henrich eigentlich zum König erkläret werden, also wäre es in Ansehung Henrichs und der Rechtmäßigkeit seiner Thronsgelangung einerley gewesen, ob Herzog Eberhard die Reise zu Henrich gleich unmittelbar von Conrads Bett' aus oder erst nach einiger Zeit von Frizlar aus angetreten hätte, da er Henrichen zu Braunschweig auf dem Vogelheerde gefunden, davon

die

die witzigen Geschichtschreiber ihn in der Folge Finkler, Vogler, auceps genennet haben, so wie sie ihn vielleicht Fischer würden genennet haben, wenn er sich hätte bey einem Teiche finden lassen; ein Umstand, der etwan den ganzen Unterschied zwischen den beyden Zeitpunkten der Notification ausgemacht haben dürfte, ohne, daß die Kayser- oder Königswürde selbst bey dem Vogelheerd, oder dem Fischteiche darunter gelitten haben könnte.

Eigentlich half auch dieses Ceremoniel nichts, und wenn Henrich nicht schon vorher auf dem Sterbebette des Kaysers geworden wäre, was er durch diese Wahl hat werden sollen, so würde er sich schwerlich dabey erhalten haben; denn eigentlich war die Wahl zu Frizlar weit unvollständiger als die Ernennung vor dem Bette.

Herzog Arnulf war in Ungarn, Henrich in Sachsen (dieser blieb zwar aus Bescheidenheit zu Hause) und Burkard in Schwaben, ein Geschöpfe von Conrad; diese, wenn sie alleine ihre Nation damals bey der Wahl so zu vertretten gehabt hätten, wie die Churfürsten in unsern Tagen das Reich vertretten, würden alleine das Wahlgeschäfte nur durch ihre Abwesenheit haben hindern können; aber es war nicht nur ihre Abwesenheit, die der Wahl entgegen

war, sondern sie waren auch mit ihrer ganzen Gesinnung der Wahl zuwider, Henrichen ausgeschlossen, der selbst die Hauptperson war, gegen welche die andern Abwesenden eigentlich aufstunden; denn Arnulf als ein Carolinger hielte sich für einen rechtmäßigen Kronprätendenten, machte auch seine Ansprüche öffentlich bekannt, Burkard aber glaubte wenigstens eben so viel Recht zu haben als Henrich und ergriff sogar die Waffen gegen ihn; dieses gieng so weit, daß Henrichen seine Frizlarische Wahl nichts geholfen haben würde, wenn er nicht glücklich oder grosmüthig genug gewesen wäre, seine Feinde zu überwinden und diesen Sieg in der Folge zu behaupten, daß er Arnulfen, der in der Acht war, nicht nur restituirte, sondern ihm auch Bayern als ein Herzogthum mit besondern Vorzügen überlies, Burkarden sein Herzogthum Schwaben nicht nahm, und das Herzogthum Franken dem edelmüthigen Herzog Eberhard gab, der ihm die Krone überbrachte; dadurch bekam Henrich erst Ruhe, dadurch wurde er so zu sagen erst Kayser oder König in Teutschland. Zu diesem allen konnte ihm seine Frizlarische Wahl nichts helfen, wenn nicht jene Conrad'sche vor dem Bette vorher gegangen wäre, die in den Gemüthern der Stände einen gewissen Eindruck gemacht, ihm Henrich aber selbst die Ueberzeugung von der Rechtmässigkeit seines Berufs und den Muth beygebracht hatte, allen Hindernissen tapfer entgegen zu gehen.

Al-

Alles dieses zusammen genommen kan man also mit dem höchsten Grade der Gewisheit nicht sagen, daß mit Henrich dem Vogler das Wahlreich angefangen oder die erste Stufe bestiegen habe; denn wenn das, was zu Frizlar vorgegangen ist, der erste possessorische Actus oder die Inauguration davon seyn soll, so müßte dieser in allem Verstande ruhig celebriret worden seyn, anstatt, daß über die Wahl ganz Teutschland mit Krieg und Unruh erfüllet wurde; auch nachher, wenn gleich nach erlangter Ruhe Henrich für den rechtmäßigen König erkannt worden, war damit doch noch nicht bewiesen, daß das, was bey seiner Wahl vorgegangen, für alle künftige Nachfolger normativ seyn sollte; durch die Herstellung der Ruhe ward er gleichsam erst gewählt und was künftig für ein Ceremoniel bey der Wahl beobachtet werden sollte, davon war gar nicht die Frage, sondern alleine davon, ob man Henrichen für das Oberhaupt von Teutschland erkennen wolle? Das hätte geschehen können, ob er vorher schon vor dem Bette, oder zu Frizlar oder gar nicht gewählt gewesen wäre; so waren in neuern Zeiten Friedrich von Oestreich und Ludwig von Bayern zwiespältig gewählt, der eine zu Frankfurt, der andere zu Sachsenhausen; sie verglichen sich endlich, gemeinschaftlich Kayser zu seyn, ohne dadurch Sachsenhausen zur beständigen oder wechselseitigen Wahlstatt zu machen.

Alles was man mit Grunde sagen kan, ist dieses, daß die Königliche Würde, es sey nun durch Expectanz, Compromiß, Adjunction, Coadjutorie, Adoration, Wahl oder Postulation geschehen, mit Henrich dem Vogler wirklich auf den Sächß'schen Stamm gekommen ist und unter ihm die Herzogthümer Franken und Bayern entstanden sind, denn Schwaben formirte sich schon unter der nächstvorigen Regierung Conrads.

Eine Regierungsform zu ändern ist zu aller Zeit eine schwere Sache gewesen, wozu zwar öfters nur ein einziger glücklicher entscheidender Augenblick gehörte, den man aber durch Jahrhunderte belauschen und erwarten mußte. Schweden ist in unsern Tagen ein Beweis davon. Man kan sich vorstellen, wie schwer es in Teutschland gehalten haben mag, das Wahlrecht einzuführen und das Erbrecht zu verdringen, zu einer Zeit, da vielleicht keine Parthey wußte, welche die beste Regierungsform wäre, wo man derjenigen den Vorzug gab, die gerade das Gegentheil von einer andern war, welche von einer Gegenparthey unterstützt wurde. Wahre Politik über die Regierungsform, welche unter allen möglichen Arten, gerade für Teutschland die beste, die angemessenste gewesen wäre, darf man hier noch nicht suchen. Zufälliger Weise ist sie es geworden, gleichsam ohne ihr Verdienst.

Die Hippolithen von Teutschland und ihre hypochondrische Schüler mögen an der teutschen Regierungsverfassung noch so viel zu tadeln finden; wenn sie bey ihren hellern Intervallen vor der Wahrheit nicht mit Fleis die Augen verschliessen wollen, so müssen sie einsehen, daß die teutsche Regimentsverfassung bey aller ihrer scheinbaren Unregelmäßigkeit und Verwirrung die allervollkommenste ist, die nicht nur für Teutschland möglich war, sondern auch für einen jeden andern ähnlichen Staat höchst vortheilhaft seyn würde.

Man hat in dem Alterthum kein Beyspiel, daß die bekannte drey verschiedene Regierungsformen jemals so genau vereiniget worden, wie sie es in Teutschland glücklicher Weise sind. Ein jeder Reichsstand ist in seinem Lande König, keiner hängt von dem andern ab, ausser in den Fällen, wo sie zusammen ein Ganzes ausmachen, dann hängen die Theile vom Ganzen, die Glieder vom Körper ab, welcher ohne Haupt nicht bestehen kan und dieses Haupt ist der Kayser, der von den Neun vordersten Gliedern des Reichs, die alle Königliche Würde und Vorzüge besitzen, nun erwählet wird, anstatt daß er es zur Zeit der Carolinger durch Geburt und Erbrecht werden konnte. Dieser Kayser handelt bald als Monarch, bald als Aristokrat mit und nebst den Churfürsten;

bald

bald als Democrate mit dem ganzen Reiche; bald als alles dieses zugleich; auf der andern Seite ist eine aristokratische Reichsstadt einige Tage im Jahr oder in der Woche oder in gewissen bestimmten Fällen ganz demokratisch und in einem gewissen Zirkel ist der regierende Burgermeister, der Herr auf der Veste, der Stadtschultheiß, der Stadtpfleger, der alte Herr oder wie diese Aemter sonst noch heissen mögen, ein Despote; in den Fürstlichen Ländern, wo Landstände oder Domcapitul sind, ist die Landesregierung in den meisten Fällen aristokratisch, in andern Fällen monarchisch auch wohl demokratisch und so wie aus allen diesen Regierungsformen eine vermischte Idee für ganz Teutschland sich gebildet hat, so hat sich die unmittelbare Reichsritterschaft ein eigen System darnach copiret, ihr Kreis- und Matricular-Wesen, ihre Generalconvente und Deputations-Tage darnach geordnet und mit ihrem Justiz-Wesen sich an die Reichsgerichte angeschlossen.

Alles was man von der Veränderung der Regierungsform und dem Zeitpuncte, da sie geschehen ist, sagen kan, ist daß sie unter Henrich dem Vogler so zu sagen Feuer gefangen, bis sie endlich in der Folge erst in Flammen ausgebrochen; denn man kan, wenn man nicht vorsetzlich sich andringen und dem Zusammenhange der Geschichte Gewalt anthun will, unmög-

unmöglich annehmen, daß Teutschland unter Henrich dem Vogler schon ein wahres Wahlreich gewesen sey.

Henrich hatte zwar solche mächtige und hinreissende Verdienste um das Reich, war davon so überzeugt und mit dem Genius seiner Nation so vertraut, daß er ganz gewiß auch auf einen seiner Söhne, der am fähigsten dazu wäre, die Thronfolge rechnen konnte; die Nation hatte schon bey aller ihrer Barbarey doch so starke Gefühle für das Verdienst, daß er nicht nöthig fand, sie noch in seinem Leben auf die Probe zu setzen, sondern sicher darauf sterben konnte.

Alles was man hiebey von ihm sagen kan, ist, daß er in Erfurt eine Reichsversammlung hielt und von den Fürsten begehrte, einen seiner Söhne ihm zum Nachfolger zu erkiesen; die ganze Wahl bestand also in der Wahl unter den Söhnen; eine Wahl, die aller Wahrscheinlichkeit nach Henrich den Fürsten, nicht deswegen, erlaubte, weil sie das Recht dazu hatten, sondern weil er in der Wahl unter seinen Söhnen selbst unschlüßig war und es also lieber auf die Einsicht mehrerer Personen wollte ankommen lassen, gleichsam durch eine Art von Compromiß.

Nach

Nach Henrichs Tod im Jahr 936. kam sein ältester Sohn Otto, den er mit seiner zwoten Gemahlin, Mathildis, aus dem Wittichindischen alten Geschlechte erzeuget hatte und der mit des König Eduards von England Tochter Edgid (Judith) schon 6. Jahr lang vermählt war, auch wirklich auf den Thron; das Reich war von den Verdiensten seines Vaters so durchdrungen und von seiner, des Sohnes, Fähigkeit so lebendig überzeugt, daß die Wahl unmöglich anders ausfallen konnte, wenn es ihm auch die Fürsten nicht versprochen gehabt hätten.

Von dieser Wahl kan man eigentlicher sagen, daß sie der feyerliche erste Schritt zum Wahlreiche gewesen ist; denn bey seiner Wahl finden sich die ersten Spuren der Churwürden.

Die Feyerlichkeit war zu Aachen, zum Andenken Carl des Grossen, und seiner Residenz; aber die Wahl war doch mehr tumultuarisch, mehr Adoration als Election; indessen waren die Wahlfürsten von der Liebe des Volkes zu dem Sohne ihres abgeschiedenen guten Kaysers Henrichs eben so stark überzeugt als von den Fähigkeiten des Kandidaten, ohngeachtet er erst 24 Jahr alt war. Dieses vorausgesetzt waren keine weitläuftige Wahlceremonien nöthig; sie wusten wohl, daß, um die Stimme des Volkes zu haben,

haben, weiter nichts nöthig sey, als ihn nur öffentlich vorzustellen, als einen, den die Fürsten schon für ihren König angenommen hatten; auch diese Annehmung geschahe schon mit einer öffentlichen Feyerlichkeit vor den Augen des Volkes, man setzte ihn auf einen Thron, die Stände reichten ihm die Hände und versprachen ihm getreu zu seyn.

Das geschah, ausserhalb der Kirche auf einer Galerie, die Carl der Grosse gebauet hatte, wo indessen der Erzbischoff zu Mainz und die ganze Clerisey schon in der Kirche waren, aus welcher dem Kandidaten der Erzbischoff entgegen kam, der ihn in die Kirche führte, den bequemsten Ort die Gesinnung des Volkes zu vernehmen; diesem Volke stellte der Erzbischoff von Mainz mitten in der Kirche den jungen König öffentlich vor, mit dem Antrage, daß alle diejenige, die dem Könige gerne huldigen und sich ihm gern unterwerfen wollten, die Hände aufheben sollten; nicht nur dieses Händeaufheben erfolgte augenblicklich, sondern zu gleicher Zeit auch ein allgemeines Jubel- und Glückwünschungsgeschrey; und dann kleidete ihn der Erzbischoff mit aller damaligen Pracht eines Königes an, salbte ihn und setzte ihm die Krone Carls des Grossen auf, worüber vorerst die Erzbischöffe zu Trier und Kölln, die dieses thun wollten, streitig wurden, da denn der Erzbischoff zu Mainz, um durch diesen

sen Streit die Sache nicht aufzuhalten, die Krönung verrichtete.

Der König speißte darauf mit der Geistlichkeit und vier Herzogen, welche die Erzämter dabey verwalteten, der von Lothringen war etwa Kämmerer, der von Bayern Marschall, der von Schwaben Truchses und der von Franken Schenke; die Aemter waren damals leicht erachtlich noch nicht so genau bestimmt, wie sie es in der Folge erst geworden sind, es ist auch hier so viel nicht daran gelegen, sondern genug, daß ein jeder ein Amt hatte, davon das eine nach Wittichinds Angabe darin bestand, alles anzuschaffen und die Policey des Orts zu handhaben, das war vielleicht der Camerarius — denn unter dem Erzkämmerer muß man nicht, wie sonst an den Höfen den Cubicularius, den Schlafkammerschlüsselbewahrer, verstehen — ein anderes die Tafel zu besorgen, das war etwa der Truchses, ein drittes für die Schenke, das war der Schenke, und das vierte für die Ritterschaft und die Lager und Quartiere zu sorgen, das war denn der Marschall oder Quartiermeister.

H. P. Schröck scheint diese Stelle des Wittichinds nicht recht eingenommen zu haben, da er in seiner Biographie den Kayser nur alleine mit der Geistlichkeit speissen und die Herzoge dabey aufwarten

ten lässet; accedens ad mensam marmoream — sagt unser alter Geschichtschreiber von Otten — regio adparatu ornatam resedit cum pontificibus et omni populo, Duces vero ministrabant. Wer sollte daraus schliessen, daß der Kayser nur alleine mit der Geistlichkeit gespeisset hätte und nicht auch mit dem ganzen Volke, cum omni populo? hat Er aber mit dem ganzen Volke gespeisset, so hat Er auch mit den Herzogen gespeisset, denn an der Tafel vorzuschneiden, den Becher zu präsentiren, das konnte alles sitzend geschehen, und die Aemter der andern beyden Herzoge mußten schon verrichtet seyn, da man sich an Tafel setzte.

So viel äusserliches auch hier mit eintritt, um zu beweisen, daß das Erbreich nun Wahlreich geworden sey, so ist dieses doch noch nicht schlechterdings wahr; was da geschah war mehr für eine Huldigungs- als Wahlceremonie anzusehen, für eine Ceremonie, wodurch die Fürsten und das Volk oder auch die Fürsten im Namen des Volks und in Hoffnung auf seine Zufriedenheit die Nachfolge des neuen Königs gebilliget hatten; Ditmar, Bischoff zu Merseburg, gebraucht hier ein Wort, welches für den Begriff, der damit gegeben werden soll, sehr gut gewählt ist, er gebraucht statt eligere das Wort: collaudare. Der Einfluß, den der Erzbischoff zu Mainz und die andern beyden Erzbischöffe bey der Krönung hatten, gründe-

te sich auch noch nicht auf ihre Erzkanzlerstellen; oder vielmehr um den König zu krönen, brauchte man nicht Erzkanzler zu seyn, aber um Erzkanzler zu seyn, mußte man nothwendig ein Pontifex, ein Erzbischoff seyn, weil man die Kanzley und die Kapelle mit einander verband; Man muß sich hier nur hüten, nicht alles auf die Rechnung der damaligen Einfalt und Bigotterie der Menschen zu schreiben; die Kapelle mit der Kanzley zu verbinden, hat gar nichts Widersprechendes, ist vielmehr ein grosser Gedanke, der sich sehr leicht einem Volke mittheilen läßt und grosse Handlungen in der Regierung eines Staates hervorbringen kan. Ein geistlicher Fürst, wenn ihm anders daran gelegen ist, von seinem Volke geliebt zu werden, wird es in dieser Absicht mit halber Mühe weiter bringen, als ein Weltlicher.

Um diesen Vortheil wurden die Geistlichen zur Zeit der Religionstrennung beneidet; grossen Theils daraus entstand die Reformation, und ein jeder protestantischer Fürst sucht jetzt eine Ehre darin, über seine Unterthanen nicht blos weltlicher Landesherr, sondern auch Episcopus zu seyn, wenn gleich die neuern Reichsgesetze diesen Ehrentitul für ihn gleichsam sequestriret haben; worin auch der Grund liegt, warum ausser England und Schweden der griechische Name Episcopus oder Bischoff den blossen Geistlichen nicht gegeben wird, sondern die lateinische Uebersetzung Superintendens oder Inspector. Die

Die Gelehrsamkeit war überhaupt damals ein Theil der Religion; der Gedanke sie dafür zu halten, war sehr natürlich; denn die Gelehrsamkeit alleine bezeichnet die Gränzen zwischen den Thieren und den Menschen, und der letzte Zweck der Menschen, das Geheimnis ihrer Glückseligkeit, ist die Religion; also warum sollte mit der Kunst zu regieren nicht auch die Kunst sie selig zu machen verbunden seyn können, wie die Kunst die Kräuter und Säfte zu kennen oder das Naturreich zu regieren mit der Kunst, die kranke Menschen gesund zu machen?

Also ein Bischoff und ein Staats-Minister, das waren zwey so innigst mit einander verflochtene Begriffe, als ein Stadt-Physicus und ein Stadt-Medicus, der an einigen Orten auch wohl Bergrath zugleich ist. Aber daß der Staatsminister den König kröne, das liegt nicht in dem Begriffe seines Amts, denn seine Ministerschaft hängt von der Krönung und nicht diese von jener ab; will man annehmen, dieses sey im Wahlreich anders, wo der Minister seine Stelle nicht von dem Könige, sondern von dem Reiche, von der Republik hat, so wäre das hier für uns petitio principii. Wir wollen erst beweisen, daß ein Wahlreich da gewesen ist, und diesen Beweis müssen wir nicht aus einer Sache nehmen, die wir selbst noch suchen. Wir können nicht beweisen,

daß Cajus des Titus Vater sey, weil Titus ihn Vater nennt, so lange wir noch nicht bewiesen haben, daß Titus wirklich sein Sohn ist.

Die Krönung sahe man für einen heiligen Actum an, und das nicht ohne Grund; denn die Krönung sollte das Symbolum seyn, die Könige zu Göttern der Erde, zu Statthaltern GOttes, zu machen, also mußten göttliche Gesandte dazu da seyn, die göttliche Vollmacht mitzutheilen, und das waren die Bischöffe. Unter den Bischöffen aber konnten nur diejenige das Amt verrichten, den obersten Statthalter GOttes in sein Amt einzusetzen, die unter den Bischöffen die vornehmsten waren, und das waren die drey Erzbischöffe zu Mainz, Trier und Kölln; andere Bischöffe konnten zwar auch Kanzler seyn, wie der zu Salzburg und die Italienische, aber deswegen waren sie nicht auch Krönungsgesandte; ein Beweis, daß die Erzkanzlerstelle nicht nothwendig mit der Krönungsbefugnis verbunden ist, wenn sie nicht die erste Stelle unter den Kanzlerstellen, oder die eigentliche teutsche Kanzlerstelle ist; denn der größte Regente muß seine Gewalt auch aus den Händen des größten oder der größten Gesandten haben. Wo Ditmar das Wort: collaudare statt eligere gebraucht, da war unser Otto schon todt, da war von dem zweyten Otten, von seinem Sohne, die Rede; also unter dem zweyten Otten war unser Teutschland noch kein vollkommenes

Wahl-

Wahlreich, sondern höchstens ein an den Wohlgefallen und die Genehmigung der Stände gebundenes Erbreich; die ganze Politik bestand darinne den Genius des Volkes wohl studirt zu haben, um sein Wohlgefallen zu gewinnen, nicht allein zu gewinnen, sondern auch nicht zu verlieren.

Gute Regententugenden waren das einzige Mittel den Thron bey der Familie zu erhalten, wenn man auch gleich von den Tugenden des Nachfolgers noch nicht so sicher als von den Tugenden des Vaters überzeuget war. Kein Adler hecket Raben aus; ein Grundsatz, der auch damals schon den Völkern ins Herz geschrieben gewesen zu seyn scheinet, der heute noch sich in die Handlungen der Menschen einmischt; die Verdienste eines Vaters um ein gemeines Wesen können auch in der monarchischen Regierung bey gewissen öffentlichen Stellen und Aemtern den Regenten bewegen, den Sohn zum Nachfolger des Vaters zu erklären, wenn er auch die Hälfte von den guten Eigenschaften des Vaters nicht hätte, und die Stelle wird dadurch keine Erbstelle. Dieser Gedanke schlug so wenig fehl, daß die Nation von ihrem neuen Könige, von ihrem zweyten Otten vollkommen zufrieden war, so zufrieden, daß sie kein Bedenken hatte, seinem eilfjährigen Sohne sich schon vorläufig zu unterwerfen und dem Vater dieses zu versprechen, wie

zu Verona im Jahr 998. geschehen seyn soll. Dieser Umstand beweist denn auch nichts für das Wahlreich, man könnte es allenfalls ein Ratificationsreich nennen, und noch ein anderer Umstand giebt so gar zu erkennen, daß Otto II. vielmehr darauf studirt habe, allen Schein der Wahleigenschaft dem Reiche zu nehmen und den Ton der Erblichkeit zu erhöhen.

Otto II. der nur 9 Jahre regierte von 974 bis 983. machte auf seinem Sterbebette noch ein Testament und ernannte in demselben seinen Sohn, wieder einen Otten, zum Kayser. Das konnte Er nun freylich thun, weil Er wußte, daß ihn die Stände zu Verona schon kurz zuvor dafür angenommen hatten; aber es hätte leicht falsche Folgen haben können, wenn die Stände das, was sie aus freyer Wahl gethan und zu thun versprochen hatten, nun für eine Folge des Testaments ansehen sollten; indessen beweist es immer so viel, daß die Stände bey ihrem Wahlrechte gar noch nicht so sicher gewesen seyn müssen, als man annehmen müßte, wenn die Wahl, welche der sterbende Kayser vor dem Testamente von ihnen angenommen, eine schon ganz unwidersprechlich festgestellte Berechtigung für sie gewesen wäre.

Es ist für uns hieher genug, daß unter den zwey Otten bis zum dritten noch kein wahres Wahl-

reich

reich da gewesen; daß aber unter diesem dritten Otten das Churfürstliche Collegium entstanden und also die Wahlreichs-Idee vollendet worden seyn soll, wie einige geglaubt haben, das verdient eine eigene Untersuchung.

Zweytes Kapitel.

In der Errichtung des Churfürstlichen Collegiums liegt der wahre Ursprung des Wahlreiches.

Wenn ist es errichtet worden?

Wenn ist das Churfürstliche Collegium errichtet worden? wie ist es errichtet worden? wer hat es errichtet? wo ist die Urkunde darüber? das sind Fragen aus einer höhern Schule.

Viele unserer historischen Staatsrechtsgelehrten sind der Meynung, daß mit Ludwig, dem Kinde, dem Karolinger, das Erbreich schon aufgehört habe. Ihr Beweis ist ein Schreiben des Erzbischoffs Hatto zu Mainz an den Pabst Johannes IX. besonders die Stelle: Et quia Reges francorum semper ex uno genere procedebant, maluimus pristinum morem servare quam nova institutione incidere; das bezog sich auf Ludwig, der denn pristino more

auf den Thron gelangte, und zwar ohne Zuthun des Pabsts, darüber sich der Erzbischoff, der damals schon nicht vielweniger als der Fränkische Pabst war, pro forma bey ihm entschuldigte: quod sine ejus jussione et permissione facta sit electio. Wir haben aber oben schon gesehen, daß das, was mit Ludwigs Nachfolger Conrad I. vorgegangen, noch kein Wahlreich ausmacht; daß seine ganze Regierung weiter nichts als eine Art von Usurpation, von Zwischenreich, von Verwesung oder Adjunction, von kriegerischer Obergewalt und wer weis von was? nur nicht von Königlicher ordentlicher Regierung gewesen.

Und auch was zwischen Conrad und Henrich dem Vogler vorgegangen, war etwas, wozu keine Churfürsten nöthig waren. Herr von Olenschlager beruft sich auf die bekannte Quellen, Witichind, Luitprand, Ditmar, wenn er beweisen will, daß Conrad auf seinem Sterbebette die Fränkische Herren überredet habe, Henrich den Vogler zu wählen und also von Franken auf Sachsen überzugehen; aber ich habe oben schon gezeigt, daß dieses keine Wahl, sondern eine Ernennung war; auch kam es hier gar nicht auf die um das Bette gestandene Fränkische Herren an, sondern allein auf des Königs Bruder, den Herzog Eberhard, der freylich als Herzog von Franken ein Fränkischer Herr war, aber der es denn doch nur alleine

leine war und auf den die Sache ganz allein ankam, nicht deswegen, weil er ein Fränkischer Herr war, sondern weil er des Königs Bruder war, der das nächste Recht zum Throne hatte, davon aber Herr von Olenschlager nichts saget. Die Großmuth, welche derselbe hier von den Fränkischen Herren rühmt, paßt auch nicht auf sie; denn worinn sollte ihre Großmuth bestanden seyn? daß sie vielleicht einem Herrn sich unterworfen haben, welcher der beste unter allen möglichen war, den sie sich hätten nach den damaligen Umständen wünschen können, um von ihm regiert und beschützt zu werden? dazu gehört keine Großmuth.

Herzog Eberhard behauptete vielmehr die Rolle des Grosmüthigen, der da aus Liebe zu einem Volke, welches zu regieren er zu schwach war, sich mit seinem Herzogthum begnügte und sein Recht zur Krone einem Fremden abtrat; Hier war der Sitz der Großmuth und diese gab dem Reich, einen König, nicht die Wahl der Fürsten, die zwar nach Henrichs Tod geschehen, aber sehr überflüßig war, eben so überflüßig als die Huldigungsceremonie eines Sohnes ist, gegen dessen Erbfolge niemand etwas einzuwenden hat.

Die Kardinäle Bellarmin und Baronius schreiben die Aufrichtung des Churfürstlichen Collegiums dem Pabste Gregor V. zu, und andere Schriftsteller nehmen

nehmen auch den Kayser Otten III. darzu und dispu- tiren sich nur, ob einer von beyden der Pabst oder der Kayser mehr oder weniger daran Theil gehabt habe. Wenn wir nur erst einmal wissen, daß das Collegium unter der Regierung dieser beyden gekrönten Häupter wirklich errichtet worden, dann können wir diesen Streit bald vergleichen. Otto III. war der Schöpfer des Pabsts Gregors V. und Gregor sehr wahrschein- lich der Stifter von der Verbindung der Kayserlichen Würde mit der Herrschaft über Italien; in dieser Betrachtung könnte man wohl annehmen, daß beyde sich leicht hätten wechselseitige Dienste erweisen und das Churfürstliche Collegium zu Stande bringen kön- nen, wenn dasselbe irgend für einen oder den andern damals einen politischen Nutzen gehabt haben könnte; aber weder der eine noch der andere konnte es wünschen, wenn gleich fast alle Kanonisten der Meynung der beyden Kardinäle sind, denn es kommt hier nicht auf Meynungen sondern auf Beweise an, und, wo diese fehlen, auf den höhern Grad der moralischen Ge- wisheit.

Otto der dritte war zu der Zeit, da er mit dem Pabst Gregor V. dieses hätte ausführen können, kaum 20 Jahr alt, denn da der Pabst starb, war Otto etwan 25 Jahr alt, also hat er weder bey Leb- zeiten noch bey dem Tode des Pabstes wünschen kön- nen,

nen, sein Erbreich in ein Wahlreich verwandelt zu sehen, ein Herr von dem besten Alter, der die größte natürliche Hoffnung hatte, sein Geschlecht fortzupflanzen, wie sollte der einen Vortheil dabey finden, seine Familie um ihre Erbrechte zu bringen? denn gesetzt auch, er hätte zu Fortpflanzung seines Stammes gegen sich selbst ein Mistrauen gehabt oder sonst vermuthen können, daß er so frühzeitig in Italien sein Leben beschliessen würde, so hatte Er ja noch Vettern genug, die ihn nicht beleidigt hatten und gegen deren Erbrecht Er gewiß nichts unternommen haben würde; denn erstlich war Henrich Herzog in Bayern, der nachher den Zunamen der Heilige bekommen, der Stifter des Bisthums Bamberg, am Leben, der mit Otten in gleichem Grade von Henrich dem Vogler abstammte, sie waren beyde Urenkel von ihm; nicht nur dieser heilige Henrich, sondern auch von sein Ottens II. Oheim oder Vaters Bruder, Herzog Ludolf von Schwaben, dem ältsten Sohn Ottens des Grossen, den er mit der Englischen Prinzeßin erzeugt hatte, waren Söhne vorhanden, die also mit unserm Otten III. Geschwisterkind und Brüder des Pabsts Gregor V. waren; es waren noch zwey Brüder von Otten dem Grossen am Leben, Henricus rixosus Herzog in Bayern und Bruno Herzog von Lothringen, der nachher Erzbischoff zu Kölln geworden, (der erste Mäcen von Teutschland) lauter Umstände, die

da

da beweisen, daß nicht der mindeste Scheingrund vorhanden war, der da Otten III. hätte reizen können, das Erbrecht seines Hauses zu verschenken und seinen Anverwandten zu entziehen, wenn er auch auf sich selbst, auf seine Jugend, und auf die Möglichkeit seiner eigenen Nachkommenschaft nicht hätte rechnen wollen.

Goldast hat deswegen dieser Meinung nicht getrauet, aber er ist darüber auf einen andern Irrweg gerathen, daß er Otten IV. zum Stifter des Churfürstencollegiums machen will; also hat Goldast nichts erläutert, sondern nur die Zahl der Meinungen vermehrt, denn ausser ihm und den beyden Kardinälen gab es noch andere Irrlehrer, die Verfasser der Acten von Aquileja, des zweyten Roms, machten den Pabst Sylvester II. und Theodor von Niem machte den Kayser Conrad II. zu Urhebern des Churfürstencollegiums.

Wenn wir dieses Collegium errichten sehen wollen, so müssen wir erst einig seyn, was wir darunter verstehen. Und so lange wir nicht ein Collegium von 7 Wahlfürsten annehmen, so haben wir das rechte noch nicht, so ist alles noch zufällig, das Wahlrecht und das Wahlreich. Also sieben Churfürsten müssen wir haben, um ein Collegium herauszubringen; drey machen

machen zwar auch ein Collegium; aber kein Churfürstliches, wo wir schon 3 pontifices und 4 Erzbeamten haben; es fehlt hier nichts als der Beweis, daß diese 7 ein Collegium ausgemacht und das Recht erlangt haben, den König zu wählen.

Also der Nachfolger unsers Otten III. hätte müssen ein Wahlcandidat seyn, kein Stammsvetter von ihm, wenn wir jetzt strenge beweisen wollten, daß das Reich unter ihm schon ein wahres Wahlreich gewesen oder mit ihm geworden sey.

Aber der Nachfolger war kein Fremder, es war Henrich der Heilige, der ihm nachfolgte, nicht etwan, weil kein anderer Kompetente vorhanden gewesen, sondern weil er unter andern Kompetenten der Verwandtschaft nach für den rechtmäßigsten gehalten wurde, nicht durch eine Wahl sondern durch eine Art von Entscheidung über die Nähe der Anverwandtschaft und beyläufig auch zugleich über die mit einschlagende Regierungseigenschaften.

Man braucht deswegen nicht die Ideen dieser Entscheidung von Proceß und Advocaten zu nehmen; bey einem Volke wie die Teutschen waren, stand in so wichtigen Sachen mit Fatalien und Sentenzen nichts auszurichten; man nahm Güte und Ernst zu Hülfe,

und

und negotiirte dabey so fein als man es heut zu Tage kan; man nahm die grossen Damen zu Hülfe und wenn man dem Bischoffe Ditmar von Merseburg, einem Scribenten, der nebst Gelehrsamkeit auch Welt genug hatte, trauen will, so hatte Henrich II. seine Thronfolge nicht dem Churfürstlichen Collegium oder den Wahlstimmen sondern seinen gnädigen Cousinen zu danken, das waren die beyden Aebbtissen von Gandersheim und Quedlinburg, Töchter des Kayser Otten II. und seiner Griechischen Gemahlinn Theophania; diesen hochwürdigen Damen, welche persönlich der Reichsversammlung zu Werle mit beywöhnten, schickte der heilige Henrich einen tüchtigen Ritter, der mit so gutem Geschicke negotiirte, daß durch sie die ganze Versammlung bewogen wurde, nicht Henrichen zu wählen, denn davon war nicht die Frage, sondern einmüthig zu erklären, daß „Henrich durch GOttes „Gnade und durch Erbrecht König sey.„

Es könnte uns hier gleichgültig seyn, ob zu Werle damals nur 7 Churfürsten oder alle Fürsten des Reiches versammelt waren; denn die Erklärung, daß Er nicht durch die Wahl sondern durch Erbrecht König geworden, machte überhaupt die Idee von Wahl- oder Churfürsten schon überflüßig; aber auch die Geschichtschreiber selbiger Zeit, die Bischöffe von Merseburg und Freisingen, Ditmar und Otto,

bestä-

bestätigen es aus einem Munde, daß alle Herren des Reiches zugegen waren; auch nur die Anwesenheit der beyden Damen beweist schon, daß mehr als einerley Gattung von Wahlstimmen da gewesen seyn müssen.

Also kein Churfürstlich Collegium, keine sechs, keine sieben, sondern alles was zum Herrnstande des Reiches gehörte, war zugegen.

Aber nachdem Henrich im Jahr 1024. gestorben war; da war der Fall, wo das Churfürstliche Collegium sein Amt hätte verrichten müssen, wenn es schon ein formirtes Collegium gewesen wäre; im Wahlreiche muß zwar das Collegium der Wählenden bey einer jeden Veränderung sein Amt thun; aber wenn man hier auch noch zugeben wollte, daß aus gegründeter Hochachtung für den Sächsischen Stamm die Wählenden immer bey diesem Stamme geblieben wären, und damit eine Art von Erbreich noch erhalten hätten; so müßte dieses doch sich sehr merklich geändert haben, so bald der Sächsische Stamm erloschen gewesen wäre.

Nun sagen aber die meisten Geschichtschreiber und die ihnen nachbetende ältere und neuere teutsche Publicisten, daß dieser Fall mit dem Tode Henrichs 1024. sich wirklich ereignet habe, mithin die Wahl

auf einen andern Stamm nothwendig habe gerichtet werden müssen, da denn der Fränkische Stamm das Glück gehabt habe, eine neue Epoche anzufangen und zwar mit Conrad dem Saliker. Gesetzt, es hätte seine unumstößliche Richtigkeit, was berühmte Leute der Welt von ihm erzählet haben und noch erzählen; so müßten doch bey seiner Wahl die sieben Churfürsten vorhanden gewesen seyn und alles das gethan haben, was man thun mußte, um zu zeigen, daß der König nicht gebohren, sondern von ihnen gewählet werde.

Aber Wippo, ein bewährter Geschichtschreiber selbiger Zeit, Kapellan und Biograph unsers Conrads, der an der Quelle saß und also den größten Glauben vor allen andern Schriftstellern seiner Zeit verdienet, sagt nichts von der Wahl der Churfürsten, ob er gleich von der ersten Stimme des Erzbischoffs von Mainz spricht; der Bischoff Otto von Freisingen behauptet vielmehr ausdrücklich, daß er von allen Ständen des Reichs gewählet oder vielmehr die Hochachtung, welche Henrich in seinem Leben für ihn bewiesen hatte, auch gegen ihn von den Ständen dadurch fortgesetzet worden.

Also wenn auch die Voraussetzung richtig und Conrad wirklich ein Franke gewesen wäre; so stünde doch durch seine Wahl für das Churfürstliche Collegium noch nichts zu beweisen. Doch

Doch — es ist noch lange so richtig nicht, als man diese Wahrheit bisher angenommen hat, daß Conrad II. wirklich aus dem Fränkischen Stamme gewesen. Herzog zu Franken war er, das ist wahr, aber deswegen war er nicht von Geburt ein Franke und darauf kommt es doch hier allein an; das war auch die Ursache, warum ihn die Geschichtschreiber zum Anfänger des Fränkischen Kayserstammes machten und noch immer machen. Conrad war sowol ein Sachs als Henrich sein Vorfahrer; ohne uns in weitgeholte Untersuchungen über diesen Umstand einzulassen, wollen wir nur seinen Kaplan Wippon selbst darüber hören, welcher ausdrücklich sagt, daß er ein Neffe Pabst Gregors V. und des Bischoff Wilhelms von Strasburg, mithin ein Urenkel Kayser Ottens des Grossen, das ist, ein Sächsischer Prinz gewesen; das bestätiget auch Ditmar, der Bischoff zu Merseburg in seinen Sächsischen Chroniken, wenn er sagt, daß der Kayser Otto III. bey seiner Ankunft in Rom seinen Neffen Bruno, einen Sohn des Herzogs Otten von Schwaben, an die Stelle Johanns XV. zum Pabst gemacht habe, unter dem Namen Gregors V. Wenn denn nun Conrad ein Neffe von diesem Pabste gewesen, wie Wippon sagt, so ist ja so klar als der Tag, daß er von Kayser Otten ein Urenkel, folglich nicht von Fränkischem, sondern von Sächsischem Stamme gewesen seyn muß.

Doch das sey auf einige Augenblicke bey seit gesetzt; wir begnügen uns so viel zu wissen, daß bey der Wahl Conrads II. noch kein Churfürstlich Collegium folglich auch noch kein völliges Wahlreich vorhanden war, es mag nun Conrad ein Frank oder ein Sachse gewesen seyn; die Fürsten und Herren mögen zusammen gekommen seyn, um ihm Glück zu wünschen oder um einen Streit zwischen ihm und noch einem andern Thronkandidaten, einen Vetter von ihm, auch Conrad zu schlichten. Der Abt von Ursperg, Conrad von Lichtenau, schreibt dem Bischoff Eberhard von Bamberg und dem Erzbischoff Aribon zu Mainz und ihrem Ansehen alleine die Beförderung Conrads zum Throne zu; das könnte er nicht gesagt haben, wenn schon ein Churfürstlich Collegium vorhanden gewesen wäre; aber Wippon spricht hievon noch umständlicher. Zu selbiger Zeit im Jahr 1024. sagt er, war Aribon Erzbischoff zu Mainz und sein Vetter Peregrin zu Kölln; Poppo, ein Bruder des Herzogs Ernst zu Schwaben und Vormund über dieses seines Bruders Sohn war Erzbischoff zu Trier; Eberhard war Bischoff zu Bamberg, Heimo, Werner und Marzelin waren Bischöffe zu Kostnitz, Strasburg und Wirzburg, Bruno, ein Bruder weiland Kayser Henrichs des Heiligen, Bischoff zu Augsburg, Günther, Burkard und Albrecht Bischöffe zu Salzburg, Regensburg und Freisingen; diese waren alle zur Wahl versammelt,

sammelt, der Sächsischen und Italienischen Prälaten gar nicht zu gedenken; von weltlichen Herren waren folgende Herzoge bey der Wahl: Beuno von Sachsen, Adelbert von Kärnthen, Henrich von Bayern, Ernst von Schwaben, Friedrich von Lothringen, Gothelo von der Mosel, Conrad von Franken, Ulrich von Böhmen. Das Wahlfeld war zwischen Worms und Mainz am Rheine; auf der Seite von Teutschland lagerten sich die teutsche Völker, die Sachsen, die Slaven, die Ostfranken, die Bayern, die Schwaben und auf dem andern Ufer die Franzosen, die am Rheine wohnten, die Ripuarier, die Lothringer.

Diese untersuchten die Verdienste der Thronkandidaten, davon nur zwey die Prüfung ausgehalten, nämlich zwey Conrade, Herzoge von Franken, leibliche Vettern; diese kompromittirten auf die Wahl der Fürsten, das Volk aber auf die erste Stimme des Erzbischoffs zu Mainz, dieser fiel denn auf einen Conrad, mit ihm die andern Erzbischöffe, die Klerisey und die ganze Weltlichkeit, nur allein den Erzbischoff von Kölln und den Herzog von Lothringen ausgenommen, die aber bald hernach auch zufielen.

Kan man bey dieser Wahlceremonie, wenn man nicht die Augen geflissentlich wegwenden oder alles nur halb sehen will, nur mit einiger Wahrschein-

 lichkeit

lichkeit ein Churfürstlich Collegium von 7 Wahlstimmen finden? und so gieng es noch über 200 Jahr lang nach Conrads Tode fort, ohne Spur einer siebenten Churfürstenzahl oder sonst einer Aehnlichkeit mit dem, was die goldene Bulle vorschreibt. Der Kardinal Baronius selbst formalisirt sich darüber ganz aufrichtig. „ Die Verwandte und Freunde des Kan-„ didaten negotiiren, das Volk intereßirt sich und „ verlangt von dem Erzbischoff zu Mainz eine ent-„ scheidende Stimme, die Ostfranken, die Schwaben „ und die Lothringer machen den stärksten Theil der „ Wahlversammlung aus; „ von allen diesen Wahloperationen weiß die goldene Bulle nichts, auch von diesen Völkern nichts, und die Völker wissen auf den heutigen Tag auch nichts davon, die Herzoge von Franken, Schwaben und Lothringen sind wenigstens keine Churfürsten.

So weit ist es gefehlt, um diese Zeit schon das Churfürstliche Collegium zu kennen, daß man vielmehr in die Versuchung kommt, eben da die Bestätigung des Erbreiches zu suchen, wo andere das Wahlreich gefunden zu haben glauben.

Conrad II. der Saliker, ließ seinen minderjährigen Sohn Henrich III. im Jahr 1028. mit Zufriedenheit aller Fürsten und des ganzen Volkes, also nicht

nicht mit Zufriedenheit der Erzbischöffe und Herzoge allein, zum Könige krönen; da fällt jeder Gedanke von der Wahl hinweg; der Vater will ihn krönen lassen, fragt gar nicht nach der Wahl, denn diese versteht sich schon unter der Krönung und das Volk und die Fürsten sind mit der Krönung zufrieden. So wie es Conrad mit Henrich III. hielt, eben so hielt es dieser mit seinem Sohne Henrich IV. einem Kinde von zwey Jahren; alle Stände versammelten sich zu Tribur und das Kind wurde bey Lebzeiten des Vaters zum König ernennet.

Viele Fürsten, besonders die Sachsen und Schwaben, waren von diesem jungen Könige nicht erbauet, sondern sannen auf einen Gegenkönig, versammelten sich zu dem Ende 1077. zu Forchheim in Franken und erwählten Rudolfen von Rheinfelden, Herzogen von Schwaben; da gieng es nun freylich sehr unregelmäßig und tumultuarisch zu, aber nicht ein Geschichtschreiber, der dieses erzählt, sagt doch, daß die Unregelmäßigkeit in der Wahlunfähigkeit der Fürsten gefunden worden, und gleichwol kommen Stände vor, die keine Churfürsten gewesen, der Herzog von Zäringen und die Bischöffe von Wirzburg und Metz. Was in dieser Begebenheit den stärksten Beweis gegen das bisherige Wahlreich an die Hand gibt, ist ein Schluß, den die Fürsten dabey unter sich mach-

ten, wodurch sie erklärten, daß von nun an nicht mehr wie bisher die Kayserliche Würde auf die Söhne erblich seyn, sondern durch eine freye Wahl nur immer dem Würdigsten gegeben werden sollte, mit dem merkwürdigen Vorbehalte für das Volk, daß, wenn dasselbe nicht von der ganzen Würdigkeit des Kandidaten sich überzeugen wollte, oder sonst eine Abneigung gegen seine Person hätte, dasselbe das Recht haben sollte, einen andern zu wählen, zu dem es ein besseres Vertrauen hätte. Mehr kan man wohl nicht sagen, gegen den unerwiesenen Satz, daß zur Zeit Otten III. das Churfürstliche Collegium schon errichtet und das Reich ein vollkommenes Wahlreich gewesen sey.

Rudolph von Rheinfelden starb und die Erzbischöffe, Bischöffe, Herzoge, Marggrafen und Grafen, also wieder nicht die Churfürsten, erwählten, wie Berthold, ein Kostnitzischer Geistlicher berichtet, an seiner Stelle 1081. Hermannen von Luxemburg, der aber endlich dahin gebracht wurde, daß er 1089. seine Ehrenstelle wieder niederlegte; darauf fiel man auf einen andern Gegenkönig, Eckebrecht von Meissen und Thüringen, von dessen Wahlceremonie jedoch nichts eigentlich bekannt ist; nur soviel weiß man, daß er drey Jahre darauf, ehe noch das Vorhaben mit ihm ganz ausgeführt war, bey Braunschweig erschlagen

gen wurde. Henrich der IV. hatte kein besseres Schicksal, er wurde lebendig todt, sein eigener Sohn Henrich V. nöthigte ihn, die Regierung niederzulegen, steckte ihn ins Gefängniß und schwang sich 1105. auf den Thron, eigentlich zwar durch Hülfe des Pabstes, aber übrigens doch durch eine öffentliche Wahl, wobey wieder nichts vom Churfürstlichen Collegium vorkam, sondern es waren 52 Fürsten dabey; der Herzog von Sachsen fehlte zwar, aber dieser Abwesenheit ohngeachtet gieng die Wahl vor sich.

Im Jahr 1125. starb Henrich V. zu Utrecht und mit ihm der ganze männliche Sächsische Stamm; denn alle bisherige Könige oder Kayser waren, wie wir gesehen haben, Sachsen und keine Franken, mithin ist die ganze Abtheilung der Fränkischen Kayserepoche aus Misverstand, daß man einen Herzog von Franken für einen Herrn vom Fränkischen Stamm ansah, der doch ein Sachse war, falsch und nun, nachdem der Sächsische Stamm endlich erlosch, müßte sich zeigen, auf welche Art man auf einen andern Stamm, nämlich auf den Schwäbischen gekommen, ob dieses durch Erbgang oder durch Wahl geschehen und wie im letztern Falle die Churfürsten dabey erschienen oder nicht erschienen sind.

Nach dem Tode Henrichs V. fanden sich verschiedene Liebhaber zur Krone, unter allen aber fand

doch nur der den stärksten Beyfall und drang auch durch, der mit dem ausgestorbenen Sächsischen Mannsstamme die nächste Verwandtschaft von der weiblichen Seite hatte; freylich waren Competenten da, die mit dem letztverstorbenen Kayser sehr nahe verwandt waren, aber nur von der weiblichen Seite des ultimi defuncti; das waren der Herzog Friedrich von Schwaben und der Herzog Conrad von Franken; die weibliche Verwandtschaft von dem primo acquirente, Henrich dem Vogler, drang indessen doch vor, Lothar war ein Sohn Gebhards, eines Grafen von Supplinburg, dessen Schwiegervater in gerader männlicher Linie vom Herzog Henrich von Bayern, dem Zänker, einem Sohne des Kayser Henrichs des Voglers abstammte; wenn damals das heutige Principium der pragmatischen Sanction schon gegolten hätte, so hätte Lothar vielleicht Friedrichen oder Conraden weichen müssen. Gewissermassen war also Lothar noch ein Sachse, wenigstens ein eingepfropfter Zweig und auf allen Fall kein Schwabe. Doch wie dem sey, so konnte er doch nicht aus eigenem Rechte succediren; Es war also der Zeitpunct da, wo die Churfürsten ihre Rechte hätten ausüben müssen, wenn sie damals schon welche gehabt hätten. Er wurde auch gewählt, aber nicht durch einige Fürsten alleine, die man deswegen für Churfürsten halten könnte, sondern durch alle Fürsten. Aber doch sollte man hier

den eigentlichen Zeitpunct feststellen können, wo die Erbfolge aufhörte und die Wahl alleine den Fürsten überlassen wurde, wenn man nur dem Bischoff Ott von Freisingen ganz trauen dürfte, der in seiner Chronik vom Jahr 1152. ausdrücklich sagt, daß die Kayserliche Würde dieses Besondere habe, daß man dazu nicht durch Erbrecht sondern alleine durch die Wahl der Fürsten gelangen könne, darunter sind aber nicht besondere Wahlfürsten sondern alle teutsche Fürsten verstanden, oder wenn nicht in der Folge besondere Umstände die Sache geändert hätten, welche das Schema von dem Erbreiche mehr beyzubehalten als aufzuheben scheinen, wie wir bald sehen werden.

Daß nun der Wahlfürsten mehr als 7 folglich die heutige Churfürsten noch nicht gewesen, das bezeugt ein Zeitgenosse, der Fortsetzer Siegeberts, wenn er sagt, daß Lothar durch zwey Erzbischöffe, zwey Bischöffe und verschiedene andere teutsche Prälaten und Herren gewählet worden; Goldast liefert sogar die Einladungsbriefe zur Wahl, welche von Adelbert, Erzbischoff zu Mainz, Friedrich Erzbischoff zu Kölln, den Bischöffen zu Kostnitz, Worms und Speyer, von dem Abt zu Fulda, den Herzogen von Bayern und Schwaben, dem Pfalzgrafen bey Rhein und dem Grafen von Sulzbach unterzeichnet waren, und Mainz war die Wahlstatt, welches gleich bey dem Leichenbegängnis des

des Kayser Henrichs zu Speyer abgeredet worden; Albrecht Cranz sagt von dieser Mainzischen Tagsfarth, daß sie eine Versammlung aller Stände gewesen, einige geben sogar die Zahl der ganzen Mannschaft auf 60000 an, daß aber auch die Ostfranken und Schwaben sich getrennet, und gegen Lothar Parthey gemachet, um seine Wahl für ungültig zu erklären und dagegen Conrad von Schwaben, der Herzog von Franken war, (den Herr von Olenschlager anzuführen unterlassen,) zu wählen; Lothar drang indessen doch vor, nicht nur diesem Conrad, sondern auch noch zwey andern Mitwerbern, dem Bruder Conrads Herzogen Friedrich und dem Marggrafen Leopold von Oestreich. Herr Eckhard hat in seiner Quaternione veterum monumentorum eine alte aber unbeglaubigte Nachricht von dem, was bey der Wahl Lothars vorgegangen seyn soll. Diese macht auch den Haufen der Wählenden oder derer, die nicht sowol aus Respect gegen die Kayserliche Würde als aus Nothwendigkeit herbey kamen, so groß, daß zu selbiger Zeit gar kein Haus in der Welt war, welches dazu geraumig genug gewesen wäre. Darin werden auch jene drey Kompetenten genennt, aber mit den besondern Umständen, daß Lothar und Leopold kniend und weinend die Ehre verbeten und auf den abwesenden Herzog Friedrich von Schwaben resignirt haben sollen. Darauf soll der Erzbischoff zu Mainz, nachdem

dem der Abwesende auch nachgekommen, sie alle drey gefraget haben: ob sie künftig dem von den Fürsten einmüthig Erwählten ohne Widerspruch und Misgunst gehorchen wollten? welches denn Lothar und Leopold versprochen, auch sogar zu beschwören sich erboten, Herzog Friedrich aber verweigert, worüber er die Stimme und das Vertrauen der Fürsten verlor, deswegen denn die andern beyden nochmals von dem Erzbischoff gefragt worden seyn sollen: ob ein jeder von ihnen, wenn jener die Wahl ausschlüge, doch einen jeden andern einmüthig und in der Güte gewählten erkennen wollte? welches sie denn auch bejahet mit einem Tone, wodurch sie zu erkennen gaben, daß sie auf ihre Personen gar nicht mehr rechnen wollten, bis unvermuthet und plötzlich die weltliche Fürsten den Lothar mit grossem Geschrey zum König ausriesen, auf die Schultern nahmen und wider seinen Willen, gegen alles Protestiren, davon trugen. So soll Lothar König geworden seyn, welches aber als eine tumultuarische Handlung dem Erzbischoff und den andern Fürsten nicht gefiel, deswegen sie die Thüren versperren liessen, daß Lothar darüber verdrießlich und zornig ward, die Bischöffe auch alle aufstehen wollten, bis sie endlich wieder besänftiget und der Abschluß der Wahl auf die Stimme des abwesenden Herzogs von Bayern ausgestellt worden. Nachdem nun dieser auch nachgekommen, so geschah erst die

rechte

rechte Feyerlichkeit mit Lothar und hier sollen denn sämtliche Fürsten, wiewol eigentlich erst nach der Feyerlichkeit, einig geworden seyn, Lotharen gewisse Bedingungen vorzulegen, welche H. von Olenschlager Kapitulation nennet. Diese Bedingungen, die der Kayser verwilliget, sollen denn folgende gewesen seyn: 1) habeat Ecclesia libertatem, quam semper optaverat, 2) habeat et Regnum justam in omnibus potentiam, quam sibi per Karitatem quæcunque sunt Cæsaris sine cæde subjiciat 3) habeat Ecclesia liberam in spiritualibus Electionem, nec regio metu extortam, nec præsentia Principis ut ante coarctatam vel ulla petitione restrictam. 4) habeat Imperatoria dignitas electum libere, consecratum canonice, regalibus per sceptrum, sine pretio tamen, investire solenniter et in fidei suæ ad justi favoris obsequium (salvo quidem Ordinis sui proposito) sacramentis obligare stabiliter.

Ich führe diesen Umstand nicht deswegen an, um etwan das Alterthum der Kayserlichen Wahlkapitulationen damit zu beweisen und die Früchte der Einbildungskraft der Nitzsche, der Hortleder damit zu würzen; ich wollte hier nur damit zeigen, daß der Verfasser dieser Nachricht, gesetzt auch, daß sie unterschoben sey, wie es wohl scheinet, doch damals, da

er

er gelebt — und das muß immer sehr lange seyn — noch nichts vom Churfürstlichen Collegium gewust habe, so viel er auch von der Kapitulation daher declamiret. Denn wenn es damit so ganz richtig zugegangen wäre, wenn die Kapitulation eine Sache gewesen wäre, die, wie hier erzählt ist, alle Fürsten gleich stark interessiret und in der Wahlceremonie Epoche gemacht hätte; so würde sich dieses gleich in der Folge haben zeigen müssen, der nächste Thronfolger hätte unfehlbar auch eine Kapitulation unterschreiben müssen, vielleicht auch wohl vor der Ernennung oder Krönung; Wenn die Festung einmal eingenommen ist, da ist mit der Kapitulation wenig mehr zu thun, ein Gedanke, der unsern alten Teutschen Fürsten eben so natürlich würde eingefallen seyn, als er in neuern Zeiten dem Kayser Ferdinand I. eingefallen war. Dabey wollen wir es hier bewenden lassen und indessen zufrieden seyn, daß dieser Lotharischen Kapitulationsidee ungeachtet der Satz doch unverrückt stehen bleibe, daß noch kein Churfürstlich Collegium bey der Wahl Lothars errichtet gewesen und nun wollen wir ihn in Frieden zu seinen Vätern versammeln.

Nach seinem Tode, der nach 12 Jahren 1137. erfolgte, wurde Conrad von Schwaben erst einhellig gewählt, gegen einen andern Kompetenten, Henrich den Stolzen, Herzog von Bayern und Sachsen, einen

einen Tochtermann Lothars; aber dieser Henrich wurde gar nicht zur Wahl berufen, der Stuhl zu Mainz war ledig, der König von Böhmen war noch nicht, Herzog von Franken war Conrad selbst, ob Er schon hier Conrad von Schwaben heißt, und die Mark Brandenburg gehörte noch zu Sachsen, von Erzbischöffen und von allen unsern heutigen Churfürsten war also niemand dabey als Kölln und Trier. Wie könnte man sagen, daß das Churfürstliche Collegium damals schon errichtet gewesen sey?

Ich habe oben gesagt, daß sich bald finden würde, auf welche Art das nun bey Conrad ausgeartet zu haben scheinende Erbreich sich denn doch wieder hergestellet habe. Hier ist der Ort, wo man diese Bemerkung machen kan.

Henrich der Stolze war ein Tochtermann Lothars und wurde nicht Kayser, also sollte man glauben, damit wären alle Rücksichten bey der Wahl auf die Erblichkeit oder die Verwandtschaft mit den nächstvorigen Kaysern wenigstens von der weiblichen Seite aufgehoben worden. Aber aus dem Gange der bisherigen Geschichte kan man bald merken, daß es bey der Thronfolge nach dem Erbrechte nicht allezeit ganz genau auf die Nähe des Grades ankam, sondern es mußten auch die übrigen Throneigenschaften damit über-

übereinstimmen und es war genug, daß man in der Familie blieb; in so ferne konnte also auch eine Wahl mit dem Erbreiche bestehen, nämlich eine Wahl des tüchtigsten Kandidaten aus der Familie, worunter freylich unter zwey gleichtüchtigen derjenige den Vorzug hatte, welcher dem primo acquirenti am nächsten verwandt war, wie wir bey Lothar gesehen haben. So gieng es hier mit Conrad, nicht zwar, daß Conrads nähere Verwandtschaft vorgezogen wurde, denn diese ist vielleicht noch nicht klar genug; aber dennoch daß etwas dabey vorgezogen worden, entweder die nähere Verwandtschaft, oder, wenn diese nicht wahr wäre, die übrigen bessern Eigenschaften; Henrichs V. der zu Utrecht gestorben, Schwester Agnes war Conrads leibliche Mutter; Conrads und Henrichs des Stolzen Verwandtschaften mit dem Kayserlichen Hause zusammen gehalten, etwan auf folgende Art:

Henrich, der
Vogler

Henrich, der Zänker,	Kayser Otto, der Grosse
1.) |	1.) |
N. N.	N. N.
2.) |	2.) |
N. N.	N. N.
3.) |	3.) |
Henrich von Sachsen, Graf von Nordheim.	Conrad, der Saliker.
4.) |	4.) |
Rixa; Gemahl. Graf Gebhard von Supplinburg.	Henrich III.
5.) |	5.) |
Lothar.	Henrich IV.
6.) |	6.) |
Tochter Lothars N. Gem. Henrich der Stolze.	Agnes, Gem. Friderich von Hohenstaufen, Herzog in Schwaben.
	7.) |
	Conrad III.

sehen wir also zwar, daß Henrich der Stolze dem gemeinen Stamm-Vater, Henrich dem Vogler, um einen Grad näher verwandt gewesen seyn mag, als unser Conrad III. wenn man anders dieses mit vollkommener Zuverläßigkeit berechnen könnte, wie doch wegen Ermangelung näherer Kenntnis von einigen Zwischenzeugungen nicht möglich ist; aber ich habe

habe schon angenommen, daß es auf die Nähe der Verwandtschaft alleine nicht ankam, und daß diese nur unter zwey übrigens gleich qualificirten Kandidaten entscheiden konnte.

Hieher ist genug, daß bey Conrad III. nebst den andern Eigenschaften zugleich auch auf seine weibliche Verwandtschaft mit gesehen wurde, und also bey ihm wenigstens das Wahlreich im allerengsten Verstande noch nicht existirte.

Nun aber, nachdem Conrad III. an den Vorbereitungsanstalten sich in Rom krönen zu lassen gestorben war; nun glauben unsere alte und neue Geschichtschreiber, die Amande, die Gewolde, die Senkenberg, nun sey die wahre Epoche des Churfürstlichen Septemvirats endlich eingetreten. Wir wollen denn sehen, wie weit man diesen Gedanken verfolgen kan.

Der Bischoff Otto von Freisingen hat einen Theil des Lebens von dem Kayser beschrieben, der es durch diese Wahl geworden, und dieser Bischoff war ein naher Anverwandter des neuen Kaysers, also kan man ihm in einer Sache trauen, die er unter allen Geschichtschreibern seiner Zeit am besten wissen konnte. Er sagt, daß zu dieser Wahl alle teutsche Für-

sten, und sogar einige Italienische Herren in so grosser Menge sich versammelten, daß es jedermann unglaublich war, wie sie doch so geschwinde haben einig werden können, denn in Zeit vom 15. Febr. bis auf den 4. März, also in 18. Tagen, war die Wahl geschehen. Ein anderer gleichzeitiger Geschichtschreiber, zwar ein Poete, Günther, aber doch ein kaltblütiger lateinischer Poete, der um des Verses willen der Wahrheit nichts verschencket, sagt eben das von der Allgemeinheit der Versammlung:

Saxones et quorum *Ripuaria* nomine tellus,
*Westphaliae*que vrbes et *Norica* regna regentes,
Allobrogumque Duces cöeunt, *Cymbrique* feroces.
Vindelici, *Rhaeti*que ruunt, quos *Sueuia* nutrit,
Quosque *Carentinis* collimitat *Austria* campis,
Quas *Lycus* et tumidis *Ister* praelabitur oris.
&c.

Noch mehr: Die Chronik von St. Ulrich und St. Afra vom J. 1152. sagt ausdrücklich, daß Friedrich I. durch allgemeinen Rath und Einstimmung aller Fürsten gewählet worden.

Also

Also kan ja unmöglich ein so enges Churfürstliches Kollegium, ein Septemvirat, schon da gewesen seyn; wenigstens würden die Geschichtschreiber den Unterschied zwischen der Wahl Lothars bemerkt haben, wovon Eckhart sagte, daß kein Haus in der Welt dazu geraumig genug gewesen wäre, und im Februar war es doch wohl zum Kampiren noch zu kalt.

Friedrich mit dem rothen Barte, dieser in ganz Teutschland so beliebte Prinz, wurde denn also nicht durch sieben Wahlfürsten, sondern durch ein ganzes Heer von Fürsten und Herren ernennet, und zwar noch bey Lebzeiten Conrads III. Man heisse nun die Ernennung allenfalls auch Wahl, darauf kommt es hier nicht an, denn ich habe oben schon zugegeben, daß auch bey dem Erbreich eine Wahl des tüchtigsten in der Familie statt finden könne, und wirklich auch statt gefunden habe; das wahre Krinomenon liegt eigentlich darin, daß Friedrich Rothbart kein Fremder, sondern aus der Familie des Kaysers war, wie man sich leicht vorstellen kan, indem sonst seine Ernennung bey des Kayser Conrads III. Lebzeiten gewis nicht so leicht von statten gegangen wäre, als es wirklich geschehen war; man erinnere sich nur auf die Beyspiele der Coadjutoreyen in Teutschland, und auf das, was unsere heutige Wahlkapitulationen über den Fall feste stellen, da bey Lebzeiten

des Kaysers ein Römischer König gewählt werden sollte, der nicht nach des Kaysers Geschmacke, das heist, kein Sohn oder Anverwandter von ihm wäre; mit einem Worte, Friedrich war Conrads Neffe, ein Enkel von eben dem Friedrich von Hohenstaufen und von seiner Gemahlinn, Agnes, einer Schwester Kayser Henrichs V. welche Conrads leibliche Eltern waren; das war die nächste Verwandtschaft, die ausser Sohn und Bruder sich gedenken lies. War das nun etwa kein Erbreich? Wenn der Sohn versichert ist, seinem Vater zu folgen, so ist das immer eine Erbfolge, der Antritt derselben mag in der Stille, oder mit einer Ceremonie geschehen. Der Doge von Venedig vermählt sich alle Jahr, ohne erst geschieden zu seyn, und kan doch immer dabey unvermählt seyn, oder er kan sich nicht vermählen und seine Gemahlinn, das Adriatische Meer bleibt ihm doch wie zuvor, auch ohne Vermählungsceremonie. Das führe ich nur an, um mir selbst den Widerspruch aus dem Kopfe zu bringen, daß etwan ein gewählter Kayser kein Erb-Kayser seyn könne. Wenn man nur immer zur rechten Zeit und am rechten Orte das wahre, das wesentliche von dem unwesentlichen, von dem symbolischen wohl unterscheidet, so findet man die Wahrheit ganz nackt, ganz unvermummt.

Wenn irgend durch das Ansehen und die Thätigkeit eines Kaysers an der damaligen Reichsverfassung etwas

etwas zu verbessern war, so konnte es von diesem Friedrich erwartet werden, dessen grosse Verdienste, dessen durchdringender Verstand, dessen erhabene Weisheit alles Lob seiner Geschichtschreiber noch weit hinter sich lassen; wenn ja die Einrichtung des Churfürstlichen Kollegiums dem Reiche damals hätte nützlich seyn können, so kan man sicher glauben, daß es unter ihm geschehen seyn müßte, weil er Verstand und Vermögen hatte, zur Beurtheilung und zur Ausführung.

Ohne uns in die Privilegien zu zerstreuen, die dieser Kayser den Herzogen oder Marggrafen von Oestreich gegeben, um das Herzogthum Bayern, welches unter der vorigen Regierung in Oesterreichische Hände gekommen war, dem rechtmäßigen Erben, Henrich dem Löwen, wieder zu verschaffen, eine Handlung, die wenigstens schon einen starken Beweis von des Kaysers grossen Ansehen giebt, das er im Reiche gehabt haben muß, das Haus Oestreich nur so gleichsam mit einem Worte dahin zu bringen, eine so wichtige Eroberung, als das Herzogthum Bayern war, wieder fahren zu lassen, wollen wir jetzt sehen, was denn die Reichsverfassung unter ihm gewonnen habe. Wenn wir den alten Landrechten und Spiegeln nachspühren, und bessers haben wir doch nichts von selbigem Zeitalter; so müssen

sen wir annehmen, daß die alten teutschen Herzoge, ein jeder in seinem Lande, nicht weniger als Könige waren, das versteht sich auf die 4. Hauptlande: Franken, Schwaben, Sachsen, Bayern. Alles was im Lande wohnte, war ihnen unterthan, besonders in Absicht auf den Krieg, denn darauf bezog sich selbst nahmentlich die Würde eines Herzogs (Heerführers, Ducis) also waren auch die vordersten Kriegsbedienten nach den Herzogen, die vo'rsten, (Fürsten,) die vordersten Unterthanen der Herzoge; den Fürsten wurden die Völker nach Fahnen, unter ihre Kriegsbefehle zugetheilet, und an statt des Soldes Länder angewiesen; das waren die Fahnenlehen; diese Fahnen empfiengen sie sonst von den Herzogen, dadurch wurden die Fürsten mehr an sie gebunden, und suchten also mit Recht eine Ehre darin, den Herzogen bey aller Gelegenheit Hofdienste zu leisten.

Was unser Friedrich daran geändert zu haben scheint, das war, daß er jene Herzogliche Fahnlehen zu Kayserlichen Fahnlehen gemacht, folglich die Verbindlichkeit der Fürsten aufgehoben haben mag, den Herzogen Hofdienste zu leisten, um den Kayserlichen Hofstaat dagegen zu verstärken.

Dadurch wurden die alten Herzogthümer geschwächt, zertheilt, und der Kayser erlangte dadurch

eine

eine grosse Parthey, denn alle Fürsten rissen sich jezt von den Befehlen der Herzoge los, und hiengen sich an den Kayser, der ihnen denn die Fahnen zu Lehen gab, und mit den Fahnen insgemein auch wieder andere geringere Kriegsbediente, als z. E. Grafen ihnen untergab; denn ein Fürst bekam leichterachtlich mehrere Fahnen, die er wieder unter seine Subalterne vertheilte.

Jezt waren also die Fürsten mit den Herzogen in gleichen Rang gestellt, der Kayser fand jezt in seiner Bedienung durch sie eben so viel Ehre, als in der Bedienung durch die Herzoge; das äusserte sich bald durch die neue Einrichtung der Hof oder Erz Aemter, welche bey dem kayserlichen Hoflager zu Maynz im J. 1184. zum erstenmal in dieser neuen Einrichtung vorkamen, wo nehmlich der König in Böhmen das Erz Schenken-Amt, Pfalz das Amt des Erz-Truchses, Sachsen das Erz-Marschall-Amt, und Brandenburg das Amt des Erz Kämmerers verwaltete; mithin König, Pfalzgraf, Herzog, Marggraf durch einander dienten.

Damit kann man aber noch nicht schlechterdings sagen, daß durch die Errichtung der vier Erz-Aemter die alten Wahl- oder Acclamationsrechte der vier Nationen, Franken, Bayern, Schwaben und Sachsen, die so sehr von den Wahlrechten des churfürstlichen Collegiums unterschieden waren, aufgehoben worden, man ist vielmehr in der Versuchung, zu vermuthen,

daß eben deswegen vier Erz-Aemter festgestellet worden, um durch sie die vier Stimmen der Nation vertreten zu lassen. Indessen was man auch sagen könnte, um das Nationalwahlsystem zu beweisen, das hält doch die Probe nicht, weil wir keinen Churfürsten von Schwaben, und keinen Churfürsten von Bayern in der Folge bekamen, mithin beyde Nationen ohne Stimmvertreter geblieben wären, da doch die fränkische Nation von dem Churfürsten von der Pfalz vertreten worden seyn soll; das Nationen system würde also sehr zerrüttet worden seyn, wenn die neue 4. Erz-Aemter, Böhmen, Sachsen, Pfalz, Brandenburg, mit ihren Hofbedienungen zugleich auch Wahlstimmen hätten führen sollen; und wenn auch ein jedes unter ihnen eine eigene Stimme gehabt hätte, so wäre doch noch nicht bewiesen, daß der bayerisch- und schwäbischen Nation ihre Stimmen dadurch genommen worden; positio vnius non est exclusio alterius; sind ihnen aber ihre Stimmen nicht genommen worden, so waren 6. Wahlstimmen vorhanden; Ist nun einmal der Eingang gemacht, daß ausser den 4. Nationen noch 2. andere Stimmen subsistiren können; so ist die nächste Folge davon, daß die Beziehung auf die alte Nationen gar darüber eingehen mußte, je nachdem überhaupt selbst die Abtheilung der Nationen in der Folge mehr und mehr die Deutlichkeit ihrer Gränzen

verloren

verloren haben mag. Aber es ist immer noch nicht einmal der Vordersatz bewiesen, daß mit den Erz-Aemtern ausdrücklich die Wahlstimmen verbunden worden sind; denn wenn man die Stelle des Arnolds, Abbts zu Lübeck, des Fortsetzers der Slavisch und Wendischen Chronik von Helmold, aus welcher dieses geschlossen werden will, genau ansiehet, so kan man darin keine Sylbe finden, womit hieher etwas zu beweisen stünde; wenn ja ein Ausdruck dahin zielen möchte, so wäre es dieser, wo es heist, daß in Mainz zu dem Reichstage die ganze Würde der Macht und der Fürstlichkeit sich versammelt habe, und da müßten die Erz-Aemter unmittelbar darauf folgen, wiewol dieses doch noch nicht genug beweisen würde. Aber die Worte: Venit illuc omnis dignitas potestatis et principatus, sublimitas Archi-episcoporum et Episcoporum, gloria Regum, jucunditas Principum et multitudo nobilium Imperatori certatim placere volentium — werfen vielmehr Erzbischöffe und Bischöffe unter einen Brennpunct von Hoheit, setzen beyde den Königen vor, und vermischen Prinzen und Adel mit dem Ganzen, wie bey einen maskirten Bal, unter dem allgemeinen Zwecke dem Kayser Vergnügen zu machen, ohne ein Wort von der Wahlstimme eines oder des andern zu sagen, und die Hofämter sind hinten nach nur als ein Umstand, der die

Pracht

Pracht des Kayserlichen Hofes beweisen sollte, angeführet, so ferne nehmlich solche durch keine geringere Subjecten, als Könige, Herzoge und Marggrafen verwaltet wurden; Officium dapiferi seu Pincernae, Camerarii seu Mareschalci nonnisi Reges, vel Duces aut marchiones administrabant. Die Stelle ist überhaupt so unbestimmt, daß man nicht nur für die Wahlstimme, die mit jedem Erz-Amt etwan verbunden seyn sollte, nichts daraus beweisen kan, sondern auch nichts für die Beständigkeit eines jeden Erz-Amtes selbst; welches man aus der darzwischen gesetzten Partikel: seu gleich bemerken kan, dergestalt, daß das officium Dapiferi und das officium Pincernae, wegen der nahen Verwandtschaft des Bechers mit der Schüssel, gleichwie das officium Camerarii und officium Mareschalci, welche noch heut zu Tage an den meisten grossen teutschen Höfen, wo der Obrist-Kämmerer und der Obrist-Marschall fast einerley Verrichtung haben, durcheinander laufen, promiscue konnten verwaltet werden. Also ohne uns durch die Erz-Aemter irre machen zu lassen, immer noch unter Friedrich Rothbart nichts vom Septemvirat; Amand, Gewold mögen sagen, was sie wollen. Ein Quinquagintaduumvirat, wenn man ja ein substantiuum sesquipedale hier haben müßte, liesse sich noch beweisen; aber damit ist unsern Septemviratisten nicht gedient. Kayser Fried-

rich

rich selbst, ein Herr, der so helle sah, liesse sich durch alle diese Verzierungen von Erz-Aemtern, und was man immer noch damit verbinden mag, den Gedanken nicht einfallen, daß das Reich dadurch ein absolutes Wahlreich geworden wäre. Er disponirte über die Kayserliche Würde auf den Todesfall, wie über einen andern Theil seiner künftigen Verlassenschaft, so berichtet uns Otto von St. Blasius, der Fortsetzer Ottens von Freisingen; sein ältster Sohn Henrich (VI.) sollte nach ihm Kayser werden, dazu, oder vielmehr zum Römischen Könige machte er ihn schon als einen Prinzen von 4. Jahren im J. 1169. Als der Kayser 1190. ertrank, da war Henrich schon ein Herr von 25. Jahren, und schon 6. Jahr lang vermählt, mit einer Sicilianischen Princeßin, und von der Rechtmäßigkeit seiner Thronfolge in seinen Gedanken so überzeugt, daß er nichts weniger als Churfürsten dazu gedacht haben mag. Indessen da doch das Ceremoniel, die Zusammenkunft der Fürsten, wo nicht um den Kayser in allem Verstande zu wählen, doch auch nur um die Wahl zu billigen, zu seinen grössern Ideen nicht ganz gepasset haben mag; so fiel ihm ein, auch diesen Zweifel, diesen Stein des Anstoses gar wegzuräumen, damit nichts übrig sey, woraus man etwan mittel- oder unmittelbarer Weise irgend einmal beweisen könnte, daß das Reich nicht ganz erblich wäre; kurz, er wollte den 52. Für-

sten

sten die Mühe und die Kosten sparen, bey einer jeden Veränderung ein so weitläufiges Ceremoniel zu veranstalten, deswegen verordnete er schlechterdings, daß der Thron künftig allemal mit einem Subjekte besetzt werden sollte, welches dem verstorbenen am nächsten verwandt wäre; das war das Ende eines Reichstages zu Worms im J. 1196. wobey sein 2. jähriger Prinz Friedrich (II.) als Römischer König angenommen ward; und um dem Reiche zu zeigen, wie gut er es mit ihm meyne, oder vielmehr, wie dankbarlich Er den guten Willen der Fürsten erkenne, und wie sehr Er ein Mehrer des Reichs zu seyn gedenke, so vereinigte er alle seine Italienische Besitzungen, die er mit seiner Sicilianischen Gemahlinn erlangt hatte, Sicilien, Calabrien, Capua mit dem Reiche, und zwar so, daß auch zulezt die weibliche Linie der Erbfolge fähig seyn sollte, welches alles nicht nur der Römische Hof, sondern auch besonders die 52. Wahlfürsten billigten und bestätigten. Die grosse Belgische Chronik und Joannes Monachus, die Quelle davon, sind Bürgen für die Wahrheit dieser Geschichte.

Henrich VI. mag seinen Gedanken ausgeführt haben oder nicht; für meinen Satz ist genug, daß er den Gedanken gehabt hat; denn er hätte ihn unmöglich haben können, wenn das Churfürstliche Collegium

legium schon errichtet gewesen wäre, so errichtet, wie einige es unter Otten III. schon für errichtet angeben.

Hat er also den Gedanken wirklich gehabt, ist er wirklich überzeugt gewesen, daß zur Königs-Ernennungs-oder Wahlceremonie nicht 7. sondern wenigstens 52. Fürsten gehörten; so ist allemal soviel bewiesen, daß zu seiner Zeit das Reich auch schon vor jener Verordnung, die er zu Einführung der Erblichkeit gemacht, mehr Aehnlichkeit mit der Erb- als Wahlfolge gehabt, vorausgesetzt, daß bey den Wählenden unter gleich qualificirten Kandidaten die Nähe des Grads der letzte Entscheidungsgrund war.

Wenn der Kayserliche Prinz neben seinem Vater eben so alt hätte werden können, als dieser vormals neben dem seinigen; so würde die Sache ohne weitere Beschwerlichkeit ihren guten Fortgang gehabt haben. Aber 1197. starb der Kayser, und der ernannte Thronfolger war drey Jahr alt. Mehr braucht man nicht zu wissen, um sich vorzustellen, warum das Kind nicht sogleich nach des Vaters Tod den Thron ausfüllen konnte. Der Pabst Coelestin III. der das Kind hatte zum Römischen Könige machen helfen, starb einige Monate nach dem Vater, und an seine Stelle kam gleich darauf Innocentius

III,

III., der Stifter der Dominikaner und Franziskaner Mönche, dem der präsumtive junge Kayser gar nicht anstund; dieser machte mit Beyhülfe anderer Fürsten, besonders Pfalz und Cölln, ihn der Erbfolge verlustig. Des jungen Königs Vater hatte in seinem Leben immer einen starken Nebenbuhler und Feind an Henrich dem Löwen, verglich sich aber mit ihm zweymal, und zulezt noch kurz vor seinem Tode; inzwischen blieb immer noch so viel Misvergnügen in den Gemüthern zurücke, als ins gemein bey versöhnten Feinden zurücke bleibt, zumal bey solchen, die sich zweymal versöhnen, wo insgemein das Lezte ärger ist als das Erste; dieses Misvergnügen pflanzte sich auf die Erben fort. Otto (IV.) der Sohn Henrichs des Löwen, war nun glücklich genug, für diesmal zu bewirken, daß dem kleinen Sohne Henrichs IV. die ihm versichert gewesene Erbfolge nicht wirklich übertragen, sondern vielmehr Er selbst Otto IV. gewählet oder vielmehr gekrönet wurde; aber weil es mit dieser Krönung Ottens nicht ganz einhellig zugegangen; so entstund noch eine dritte Parthey, die sich bey Erfurt zu Ichtershausen formirte, wo Philipp von Schwaben über den jungen Kayser Friedrich zum Vormund und Reichsverweser bestellet worden, welches diesem Philipp selbst den Gedanken beybrachte, den er auch ausführte, Kayser zu werden; Also waren eigentlich 3. Kayser

im

im Reiche, Friedrich, Otto und Philipp. Philipp, dem der Pabst schon durch den Bann das bürgerliche Leben genommen hatte, wurde vom Grafen von Wittelsbach in Bamberg ermordet, zu einer Zeit, da ganz Teutschland in Feuer und Flammen stand; jezt war der junge Erbkönig Friedrich (II.) so zu sagen doppelt vergessen, einmal weil sein Vormund Philipp ihm die Krone genommen hatte, von welcher die Rede war, und andern Theils mit Philipp auch der Vormund des jungen Friedrichs todt war.

Dieses Zwischenspiel alleine würde sehr starke Beweise von dem neuen Wahl-System des Reichs geben, wenn Otto und Philipp ihre Thronfolge alleine der Wahl, und nicht der Verwandtschaft zuzuschreiben hätten. Aber die Sache verdient genauer untersuchet zu werden. Ein Zwischenspiel kan zwar dem Plane der Haupthandlungen unschädlich seyn; aber es kommt hier nicht auf Theater-Reguln an, und ausserdem ist es doch auch mehr als Zwischenspiel.

Vor allem müssen wir die ältern Geschichtschreiber darüber hören, unsern Otten von St. Blasius, und den Mönch Godofredus von Kölln.

Von Philipps Königswürde sagt jener, daß die Ostfränkische Fürsten, besonders Bayern, Sachsen, Magdeburg, Salzburg sich zu Arnsberg in Thüringen versammelt haben, um Philippen, Herzogen von Schwaben, der auch dabey war, zum Reichsverweser zu machen, auf so lange, bis Friedrich II. die Regierung selbst würde antreten können; also ward hier Friedrichs Ernennung, wenn es gleich sehr Erbreichisch damit zugegangen war, doch für gültig erkannt; aber eine andere Parthey der Fürsten, Kölln, Trier, einige Bischöffe und Henrich Pfalzgraf bey Rhein, mit noch andern Herren dieser Gegenden, waren weder mit dem Reichsverweser, noch mit dem jungen Könige zufrieden, und wollten einen ganz andern Kandidaten aufstellen, das sollte Herzog Berthold von Zäringen seyn, der es aber verbat, deswegen Otto (IV.) Henrichs des Löwen Sohn in Vorschlag kam, aber nur von einigen Städten gewählet wurde; also läßt sich hier weder von dem Gedanken auf Herzog Berthold, noch von der Städtischen Wahl Ottens IV. für die Reichsverfassung ein Beweis nehmen.

Godofred erzählt die Sache noch umständlicher. Die Erzbischöffe zu Kölln und Trier, so sagt er, behaupteten in dem Besitze des Wahlrechts zu seyn, und kamen deswegen mit dem Herzog Bernhard von Sachsen,

Sachsen, und verschiedenen Bischöffen, Grafen und Herren in Andernach zusammen, um sich über einen Wahltag zu vereinigen, den sie nach Kölln ansetzten, wohin sie den Herzog Berthold von Zäringen bestellten, in der Absicht, ihn zum Könige zu machen; aber die Marggrafen von Meissen, der Herzog Bernhard von Sachsen, und verschiedene andere oberteutsche Fürsten waren von der Bestellung nach Kölln nicht erbauet, sondern fanden für besser, sich anderwärts zu versammeln, und zwar in Erfurt, oder vielmehr in Ichtershausen bey Erfurt, wo sie dann den Bruder des verstorbenen Kaysers, Philippen von Schwaben nicht sowol zum Kayser oder König, als vielmehr zum Reichsverweser, an statt des unmündigen Kayserlichen Prinzen Friedrichs, erwählten; dieses suchte die Köllnische Versammlung zu hindern, sie schickte den Bischoff Herman von Münster an jene nach Erfurt, aber es war schon zu spat, Philipp war schon gewählt. Es war eine Wahl, die alleine von den Sächsischen Fürsten entschieden wurde; das verdros die Köllnische Versammlung so, daß sie einen Gegen-Kayser wählte, und zwar Bertholden von Zäringen, der es aber verbat; darauf fielen sie auf Otten IV. einen Sohn Henrichs des Löwen, der sich gegen Philipp gewis nimmermehr geschwungen haben würde, wenn nicht Philipp in Bamberg ermordet worden wäre, und Otto die Tochter des

Ermordeten nicht zur Gemahlin genommen hätte. Tod und Liebe entschieden hier, und nicht die Wahl. Doch wir sind noch nicht einmal bey seinem Tode; Godofred erzählt uns erst, daß vorher jede Parthey, Philipp und Otto, gern eine Päbstliche Confirmation erschlichen hätte; aus denen Schreiben, die sie deswegen an den Pabst Innocent III. erliessen, müßte man Spuren von einem Churfürstlichen Kollegium finden, wenn es damals schon vorhanden gewesen wäre.

Die Schreiben sind noch vorhanden, aber an statt 7. Churfürsten reden und unterzeichnen sich in dem Köllnischen Schreiben hier Fürsten und Herren, zwar auch ungefähr 7. aber darunter nur ein heutiger Churfürst: Kölln, Paderborn, Minden, Corvey, Verden ꝛc. Lothringen, Brabant. In dem Erfurtischen Schreiben unterschreiben sich: die Erzbischöffe zu Magdeburg und Bisanz, die Bischöffe zu Regensburg, Freisingen, Augsburg, Kostniz, Hildesheim; die Aebbte zu Fulda, zu Hirschfeld, der König von Böhmen, die Herzoge von Sachsen, Bayern, Oestreich, Mähren und der Graf von Ravensberg. Wer kan sich hier überreden, daß ein Churfürstlich Kollegium in Kölln oder in Erfurt vorhanden gewesen? In Erfurt noch wahrscheinlicher als in Kölln, und doch da so wenig als dort.

Dieses

Dieses hat der Cardinal Baronius selbst so überzeugt eingesehen, daß er öffentlich dem Erklärer des Dekretals: Venerabilem &c. dem Leo Ostiensis, der zur Zeit Innocent III. sieben Churfürsten da seyn lies, widersprach, und zwar mit der Geschichte der Philippinischen und Ottonischen, oder eigentlich der noch spätern Wahl Friedrichs II. des ottonischen Gegenkaysers.

Philipp, der Vormund Friedrichs II. war nun todt; er, der zulezt nicht mehr Vormund, sondern Usurpator war; Otto hatte sich durch die Reklamirung der Mathildischen Erbschaft den Pabst zum Feinde gemacht, deswegen begünstigte dieser jezt den jungen Pflegsohn Philipps, um ihn dem Otten entgegen zu stellen, und deswegen beschlos er diesen civiliter zu tödten, das ist, ihn in den Bann zu thun; das war also der Zeitpunct, wo der Pflegsohn Friedrich II. sich schwingen konnte; es geschah auch; er überwand Otten in einer Schlacht, daß dieser darauf selbst den Thron verlies, und sein Leben in der Stille in seinen Erblanden beschlos. (1218.) Der junge Friedrich war jezt eigentlich noch nicht Kayser, aber durch seine Mutter ward er indessen König von Sicilien. Otto war zwar überwunden, aber er war doch noch nicht dethronisirt; dieses bewog den damaligen Erzbischoff Sigfried von Maynz, eine

neue Wahl Friedrichs vorzuschlagen, die auch in Bamberg zu Stande kam, wobey aber wieder keine eingeschränkte Zahl von Wahlfürsten gewesen, sondern Böhmen, Oestreich, Bayern, Thüringen und eine unbestimmte Menge anderer. Von diesen Fürsten allen, als Churfürsten, Böhmen ausgenommen, weiß die goldene Bulle nichts, der Pfalzgraf bey Rhein, der doch nach der goldenen Bulle Churfürst ist, die Erzbischöffe zu Cölln und Trier waren nicht dabey, und doch gieng die Wahl vor sich, und doch ward Friedrich II. Kayser.

Also ist es von allen Seiten widersinnig anzunehmen, daß das Churfürstliche Kollegium unter Otten III. und Gregor V. entstanden sey, da es über 200. Jahre hernach, nehmlich unter Otten IV. und Innocent III. noch nicht vorhanden gewesen.

Nun kommt es darauf an, zu untersuchen, ob es denn doch nicht in der Folge, aber immer noch vor der goldenen Bulle errichtet worden? Onuphrius Panuinius, ein Augustiner, der dem ganzen Orden Ehre machet, und vielen Glauben verdienet, will zwar auch in seiner Schrift de Comitiis Imperatoriis von jenem hohen Alter des Churfürstlichen Kollegiums nichts wissen, aber er ist doch sehr geneigt zu glauben, daß es unter Pabst Gregor X.

der

der in den Jahren 1268. — 1276. auf dem Stuhle Petri gesessen, nach der Zeit Kayser Friedrich II. also immer noch vor der goldenen Bulle errichtet worden sey, so bescheiden er auch dabey ist, der Geschichte dadurch nichts aufdringen zu wollen, was nicht in ihr gegründet ist; denn er bekennet öffentlich, daß er in der Geschichte nirgend habe finden können, bey was für Gelegenheit, zu welcher Zeit, durch wen, auf was für einer Reichs- oder Kirchenversammlung das siebenfache Kollegium gestiftet oder eingesetzet worden.

Goldast bringt zwar einen Auszug einer Constitution vom J. 1209. bey, die der Kayser Ott IV. in Frankfurt publicirt haben soll, davon aber noch niemand ein Original gesehen, womit er beweisen will, daß bey seiner Wahl zwar 50. Fürsten gewesen, die aber einhellig deklariret hätten, daß künftig das Reich kein Erbreich mehr seyn — also 1209. war es noch ein Erbreich — sondern der Kayser durch 3. geistliche Fürsten, Mainz, Trier und Kölln, und denn durch 3. weltliche: Pfalz, Sachsen und Brandenburg gewählt, und dazu Böhmen auf den Fall einer zwiespältigen Wahl gezogen werden sollte.

Trithemius, der Abbt von Spanheim, geht noch weiter und behauptet, daß Friedrichs II. Gegenkönig,

könig, Wilhelm von Holland, von 7. Churfürsten gewählt worden, und daß diese ihre Erz-Aemter dabey verrichtet. Allein! wenn Goldast mit seinem Auszug ohne Original keinen Glauben findet, was soll man zu Trithemius und zu seiner ganz unbescheinigten Erzählung sagen?

Was hat man für Gründe, nur scheinbar zu machen, daß ein Kayser, der alle Hoffnung hatte, Kinder zu zeugen, sich sollte so schlechterdings haben Erblos machen lassen, oder, daß funfzig Fürsten, die bey der Wahl noch zugegen waren, ihre Wahlrechte für das Künftige so trocken an 7. einzelne Personen hingeschenket, und gewisser massen sich ihnen unterworfen haben sollten?

Also immer noch kein formirtes Churfürstliches Kollegium, welches auf eine gewisse Zahl gesetzt gewesen wäre. Die Fürsten, die mit wählten, waren freylich in so ferne allemal Wahlfürsten, Churfürsten; diese Benennungen kommen auch im 13den Jahrhundert allmählig vor; aber nicht in dem Verstande, daß daraus eigene Churlande, erbliche und ausschliessende Churwürden, oder daß deren nur 7. gewesen zu beweisen stünden. Wir haben oben gesehen, daß auch Oestreich, welches heute noch kein Churland ist, mit hatte wählen helfen, sowol zu Erfurt

furt oder Ichtershausen, als zu Bamberg; nun hatte Ottokar, König von Böhmen, auf Oestreich wegen seiner Gemahlinn, einer Oestreichischen Prinzeß, des Römischen Königs Henrich VII. Wittwe Margaretha, mit welcher er sich im Jahr 1252. vermählt hatte, und deren Vater Leopold VII. Er selbst durch Gift aus der Welt geschaft haben soll, ehe er noch Söhne gezeuget, Ansprüche gemacht, und das Land wirklich in Besitz genommen, dadurch wäre er also ein doppelter Churfürst geworden, wegen Böhmen und Oestreich; das behauptete er auch in der Folge gegen Herzog Henrich von Bayern noch unter Kayser Rudolph I. der nun zwar die Sache für den Herzog von Bayern entschied, denn dieser bekam 1275. gemeinschaftlich mit Pfalz eine Churwürde, und Böhmen mußte sich mit seiner einzigen Stimme begnügen, wozu Er erst 1290. das Erz-Schenken-Amt gestiftet; aber dieses alles beweist allenfalls zwar, daß es exclusive Chur-Würden nun gegeben habe, aber nicht, daß sie in eine gewisse Zahl eingeschränkt waren; wäre auch das gewesen, so wäre die Chur-Würde zwischen Pfalz und Bayern zur Zeit der goldenen Bulle noch wie 1275. gemeinschaftlich gewesen, an statt daß Bayern gar nicht darunter begriffen war.

Nach dem Tode Wilhelms von Holland, der 1256. erfolgte, um noch auf einige Augenblicke da-

hin wieder zurücke zu gehen, versammelten sich zwar 1257. die Reichsfürsten in Frankfurt zu einer neuen Wahl, und die sich dabey eingefundene Erzbischöffe zu Mainz und Kölln, und die beyde Brüder der Pfalzgraf Ludwig bey Rhein, und der Herzog Henrich von Bayern, also immer noch keine sieben Churfürsten erwählten Richarden von England vor der Stadt Frankfurt. Hingegen Trier, von Böhmen, (wenigstens dem Vorgeben nach) von Sachsen, Brandenburg und noch mehrern unterstützt, versammelte sich mit andern Fürsten in der Stadt Frankfurt, um Alphonsum von Kastilien zu wählen, der sich zwar vorher schon in Altkastilien durch eine Art von Lustspiel hätte zum König ernennen lassen. Wer kan sich doch hier eine bestimmte Zahl von Churfürsten einfallen lassen? das ist keine historische Muthmassung. Henrich Stero, ein Mönch zu Altaich, der zur Zeit Rudolphs I. Adolphs von Nassau, und Albrechts I. lebte, der nicht viel weniger als ein Augenzeuge davon war, erzählt diese Umstände in seiner Chronik; Ein anderer Geschichtschreiber, Eberhard, Archidiakon zu Regensburg, der die Annalen von Oestreich, Schwaben und Bayern von Rudolph I. Wahl an 1273. bis 1305. geschrieben, beschreibt die Sache fast eben so; Er spricht von Fürsten, die gegen Adolph einen andern König zu wählen sich versammelt hatten, und nennt keine

andere als Mainz, Böhmen, Sachsen und zwey Marggrafen von Brandenburg; welches deutlich beweist, daß, wenn auch gewisse Häuser die Churwürde damals schon wirklich gehabt hätten, doch das Ganze noch in keine bestimmte Zahl von Churfürsten eingeschränkt gewesen, und sogar von einem Hause, wie von Brandenburg, zwey Stimmen haben existiren können.

Doch wir müssen darüber nicht vergessen, daß wir schon bey Rudolphen sind, der erst 1290. die Churwürde und das Erzamt für Böhmen stiftete, denn vorher wählte Böhmen mit, wie die andere 50. Fürsten auch. Herr G. J. R. Pütter scheinet also die Bestimmung der siebenfachen exclusiven Churfürstenzahl in die Zeit des Richard- und Alphonsischen Zwischenreichs noch vor Rudolphen etwas zu früh genommen zu haben; zwar nach 1290. da die Böhmische Chur- und Erz-Aemtliche Würde schon festgestellet war, ist nicht zu läugnen, daß im J. 1292. 7. Fürsten, Mainz, Trier, Kölln, Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg die Wahl einstimmig auf Adolphen von Nassau fallen liessen, gegen deren Gültigkeit so wenig zu sagen ist, daß sogar der damalige Gegenkompetent, Herzog Albrecht von Oestreich, die Wahl erkannte, und dem Gewählten sich unterwarf. Aber das war zufällig, daß nicht mehr

und

und nicht weniger als 7. Fürsten dabey waren, es hätten auch mehrere oder wenigere dabey seyn können; denn an der Absetzung Adolphs, wozu doch nach dem bekannten Grundsatze der menschlichen Dinge: per quod quid colligatur per idem dissolvitur et idem eben so viel Fürsten als zur Einsetzung gehören müßten, hatte weder Trier noch Pfalz, noch auch Kölln Antheil.

Nachdem Albrechten seine Unterwerfung gereuet, und Er in der Verfolgung dieser Reue selbst Adolphen im Treffen überwand, daß dieser Krone und Leben dabey verlor; müßte sich nun bey der Wiederbesetzung des Kayserlichen Thrones gezeigt haben, ob hier das Kollegium septenarium alleine gewirket habe. Vor der Entleibung war Albrecht zwar schon als Gegenkönig gewählt, aber nur von 3. Churfürsten, Mainz, Sachsen und Brandenburg; also scheint es, daß die Wahl eben deswegen, weil sie nur von 3. und nicht von 7. geschah, wiederholet worden, wozu noch der merkwürdige Umstand kommt, daß sogar Albrecht bey der wiederholten Wahl der erstern als unvollkommen ausdrücklich renunciirte. Aber so wenig man ganz genau und unwidersprechlich beweisen kan, daß bey dieser wiederholten Wahl 7. Wahlfürsten, nicht mehr und nicht weniger gewesen, so wenig würde dieser Umstand dem Satze, daß mit

der

der Wahl Rudolphens der *numerus septenarius* gestiftet worden sey ꝛc. aufhelfen, wenn nicht auch in der Folge derselbe numerus beybehalten und bestätiget worden; denn wenn das nicht ist; so bleibt die 7te Zahl immer zufällig, was auch einige der alten Staats-Pädagogen von Sieben Persischen Consiliariis oder Fürsten, oder von den Sieben Leuchtern Mosis, welche damit hätten kopiret werden wollen, daher geträumet haben mögen.

Als Albrecht, der seinen Vorfahrer entleibet hatte, selbst durch Meuchelmord seines eigenen Neffen den Thron verlies, ward Henrich VII. Graf von Lützelburg sein Nachfolger; aber wer sagt uns, daß er von 7. Churfürsten gewählt worden? Sein Leibarzt, sein Bruder und der Pabst waren seine Schöpfer, und per indirectum auch der König Philipp von Frankreich, der gerne seinen Bruder Karl von Valois auf den teutschen Thron hätte bringen mögen; diese crisis, da man lieber einen von den Erzbischöffen gewählten teutschen Kayser, als einen Franzosen haben wollte, entschied die Wahl Henrichs VII. nicht die siebende Zahl der Churfürsten, zum wenigsten ist jenes erweislicher als dieses. Alles was die Geschichtschreiber davon sagen, ist, daß die Wahl einmüthig geschehen; aber einmüthig und sieben Stimmen, das sind keine Sinonymen, denn 5. Stim-

Stimmen oder 15. Stimmen können immer einmüthig wählen; das beweist noch nichts für die Zahl Sieben.

Gesetzt aber auch, es wären sieben da gewesen, so müßte doch, wenn das schon eine gesetzlich festgestellte Zahl gewesen wäre, sie auch bey den folgenden Kaysern bis zur goldenen Bulle unabweichlich beobachtet worden seyn. Nach Henrichs Tod, der auch wie der Tod seiner Vorfahrer unnatürlich war, entstund ein Zwischenreich; da müßte sich also das Churfürstliche Kollegium in seinem ganzen Umfange geoffenbaret haben. Zwey Wahlkompetenten waren da, welche beyde von Kayser Rudolph von Habsburg abstammten, beyde seine Enkel waren,

Rudolph

Albrecht I.	Mathild, vermählt an Ludwig den Strengen von Bayern
|	|
Friedrich, der Schöne.	Ludwig, der Bayer.

ein jeder wurde gewählt, ein jeder blieb Kaiser, und bey keiner Wahl waren 7. Churfürsten; beyde Wahlen zusammen genommen aber waren wohl mehr als 7. wenigstens 9. die drey Geistliche, Pfalz, Bayern,

Böhmen,

Böhmen, Brandenburg, Obersachsen, Niedersachsen; der eine wurde zu Bonn, der andere zu Aachen gekrönt, auch nachdem Friedrich todt war, welches 1330. erfolgte, wurde keine neue Wahl, wie bey Albrecht, seinem Vater geschah, für Ludewig vorgenommen, sondern Ludewig blieb ohne wiederholte Wahl Kayser; denn der Verdruß, welcher ihm nachher gemacht worden, da unter Einleitung des Römischen Hofs ein Gegenkönig gegen ihn aufstand, er auch darüber selbst in den Bann kam, und in dem Banne starb, gehört nicht hieher, hatte nicht seinen Grund darin, daß seine Wahl nicht durch sieben Churfürsten geschehen; dazu lagen die Ursachen in ganz andern Gegenständen, eigentlich in der Böhmischen und Maultaschischen Ehescheidungsgeschichte, und dem ganzen dahin gehörigen Zusammenhange, oder vielmehr bey dem Könige Johannes von Böhmen, dem Freunde des Pabstes, dem Vater des neuen Gegenköniges, den der Pabst durch diese Beförderung zur Gegenkönigswürde von seiner Wohlgewogenheit überzeugen wollte; dieses kan man auch aus der Folge sehen, denn sobald jene beyde, der König Johannes von Böhmen, und der Kayser Ludewig sich versöhnt hatten, so war der Pabst von dieser Versöhnung unzufrieden, und weit gefehlt, daß er diese Unzufriedenheit auf die Unvollständigkeit der Ludewigischen Wahl gegründet hätte, beschuldigte er

dieſen

diesen vielmehr der Ketzerey, welches hieher alles beweist, was wir beweisen wollen, nehmlich: daß Ludwigs Wahl, wenn sie gleich nicht durch sieben Churfürsten geschah, doch gültig gewesen und dafür erkannt worden; daß der Pabst selbst sich nicht getrauet, sie aus diesem Grund anzufechten, sondern lieber den Vorwand der Ketzerey zu Hülfe genommen. Ludwig hätte wenigstens, wenn er durch 7. Churfürsten gewählt worden wäre, durch eben so viele wieder abgesetzt werden müssen; aber es gieng damit noch viel kürzer. Der Pabst that ihn in Bann als einen Ketzer, das war so viel als abgesetzt, der Erzbischoff von Trier sagte ihm öffentlich den Gehorsam auf, und der Erzbischoff von Mainz hatte kein Bedenken, gleich als in einem wahren Zwischenreich einen Wahltag auszuschreiben, Er, der gerade so dachte wie der Pabst; das war der Erzbischoff Gerlach, Graf von Nassau; sein Vorfahrer Churfürst Henrich, Graf von Virneburg, würde gewis nicht so geschwinde zugefahren seyn, aber eben deswegen setzte ihn, denselben Churfürsten Henrich, der Pabst ab, oder bewirkte vielmehr seine Absetzung quoad hunc actum, den Wahltag auszuschreiben, denn zur Zeit der Ausschreibung waren die beyde Churfürsten, der alte und der neue, noch sehr streitig mit einander;

Nun wenn denn der numerus septenarius so ganz pragmatisch schon festgestellt gewesen seyn soll, so müßte man es bey der Wahl des Kaysers, der den numerum durch die goldene Bulle bestätiget, allerwenigstens schon finden, weil diese nur 10. Jahre nach jener Wahl nehmlich 1356. errichtet worden. Es tritt sogar noch eine Betrachtung ein, die ganz entscheidend seyn könnte, wenn es hier allein auf die Frage des jüngsten Besitzes, des possessorii summariissimi, ankäme; 8. Jahr vor jener Wahl Carls IV. im Jahr 1338. (Carl ward 1346. gewählt) machten die Churfürsten ihre bekannte Churverein; daraus müßte man mit einem Schwerdstreiche den ganzen Zweifel zerhauen können; denn wenn die Churverein ein Reichsgesetz geworden, so muß sie gerade von so viel Churfürsten gemacht worden seyn, als überhaupt nöthig war, um ein Reichsgesetz zu geben, das ist, von allen Churfürsten.

Dieses angenommen; findet man deren nur sechse, drey geistliche und drey weltliche; wo war also da der numerus septenarius? aber auch nicht angenommen — denn man siehet wohl, daß die Churverein nicht gemacht war, um den numerum septenarium feste zu stellen, sondern um den damaligen Eingriffen und der Uebermacht des Römischen Hofes zu begegnen — so hätten doch 8. Jahre hernach

1346. sieben Churfürsten da seyn müssen, um den Kayser zu wählen, der den numerum septenarium durch die goldene Bulle bestätiget haben soll.

Aber wie viel Churfürsten waren bey Carls Wahl? fünfe, nicht mehr und nicht weniger, die drey geistliche, Sachsen, und des Candidaten Vater, der König in Böhmen. Man könnte vielleicht hier sagen, daß er nur durch fünfe *per majora* gewählt worden sey. Eine Einwendung aber, die hieher nicht einmal paßt, weil hier nicht von der Conformität der Stimmen, sondern von der Wahlstimmfähigkeit, von der voce activa, die Frage ist, da denn, wenn auch nur 5. conforme Stimmen angenommen würden, doch die beyden dissentirenden mit gegenwärtig gewesen seyn müßten, das sie doch nicht waren.

Doch gesetzt auch, daß man majora annehmen wollte, so hätte man nicht einmal einen moralischen Grund dazu; denn ordentlicher Weise muß derjenige, der durch die meiste Stimmen erwählt wird, auch die meisten Freunde und die meiste Unterstützung haben. Die Geschichte hingegen lehret uns, daß Ludwig der Bayer, gegen welchen Carl durch 5. Churfürsten gewählet worden, noch viel mehrere und mächtigere Freunde im Reiche hatte als Carl, auch durch sie überall

die

die Oberhand behielt, sogar, daß der größte Theil der Reichsstände auf einem Reichstage zu Speyer die Wahl Carls öffentlich für nichtig erklärte, gegen welche Erklärung Er nicht aufkommen konnte, so lange Ludwig noch lebte.

Es kan nichts so überzeugend für diese Wahrheit reden, daß nehmlich bey der Wahl Carls IV. die Wahlfürsten noch nicht auf 7. eingeschränket waren, als dieser Umstand von der Annullationserklärung der Carlischen Wahl.

Es gehört in dubio immer eine viel stärkere Parthey dazu, einen Kayser abzusetzen, als zu wählen; nun hatten 5. Churfürsten Carln gewählt, also müssen auch weit mehr als 5. geholfen haben, diese Wahl zu vernichten; das führt schon über 7. hinaus. Will man sagen, eben diese Verwirrung sey die Ursache gewesen, daß Carl IV. über die Vollständigkeit seiner Wahl selbst mistrauisch, erst durch die goldene Bulle einen sichern numerus feste gestellet; so wäre dieses gerade das, was hier der Hauptsatz ist, nehmlich, daß der Urheber der goldenen Bulle nicht deswegen die Zahl der Churfürsten auf 7. gesetzet, weil das schon lange vor ihm eine zum Gesetze gewordene Gewohnheit gewesen wäre, die etwan Pabst Urban IV. in einer Bulle an den im Zwiespalt gewählten

König Richard von England (in Raynalds annal. Eccles.) mit den Worten bezeuget hätte:

" Quasdam consuetudines circa electionem
" noui Regis Romanorum in Imperatorem po-
" stea promouendi apud Principes vocem ejus-
" modi in electione habentes, qui sunt *septem*
" numero, pro jure seruari et fuisse hactenus
" obseruatas a tempore, cuius memoria non ex-
" istit &c.

sondern weil er an sich selbst erfahren, daß bey seiner Wahl noch nicht wahr gewesen sey, was Pabst Urban ungefähr 100. Jahr zuvor an Richarden geschrieben hatte, wenn anders der Urkunde, deren Alter man nicht einmal sicher anzugeben weis, zu trauen ist; denn was der Pabst hier sagt, das sagt er auf Richards Rechnung aus dem Munde seiner Bevollmächtigten in Rom, und Richard kan hier gar nichts beurkunden, gesetzt, daß die Urkunden alle Proben der Glaubwürdigkeit aushalten könnten; denn er hatte selbst nicht alle 7. Churfürsten auf seiner Seite, sondern nur Mainz, Cölln, Pfalz und Bayern, hingegen Trier, Böhmen, Sachsen, Brandenburg, und noch eine Menge anderer Fürsten waren auf Alphonsens Seite; das war noch im Jahr 1257. so kan sie doch hier nichts beweisen, eines

Theils

Theils, weil hier Richard nur einseitig spricht, oder einseitig sprechend angeführet wird, um von dem Pabste zu erhalten, daß seine Wahl entweder von dem Pfalzgrafen, (der ihn mit wählen half) oder per appellationem zu Rom entschieden werden möchte, da denn derjenige für einhellig gewählt zu halten sey, der von den anwesenden Churfürsten allen, und wenn auch deren nur zwey anwesend wären, gewählet worden, und andern Theils sein Gegenkayser Alphonsus gerade das Gegentheil davon sagt, welches der Pabst in derselben Bulle dem Richard eben so treuherzig als jenes hinschreibt, sogar, daß er dem Richard trocken sagt, was ihm in seiner Erzählung widersprochen werde, nehmlich, der Umstand, daß nothwendig 7. Wahlfürsten seyn musten; Alphonsi Bottschafter, und aus ihrem Munde der Pabst behaupten vielmehr, daß nicht nöthig sey, daß zwey Stimmen anwesend seyn müßten, sondern eine einzige genug sey, um 4. Stimmen zu vertreten, und daß endlich Alphonsus, der von Trier zugleich auch für Böhmen, Sachsen und Brandenburg auf Vollmacht, und denn noch von einer Menge anderer Fürsten des Reiches (quam plures magnates Imperii) gewählet worden, auf diese Art rechtmäßig gewählt worden, und die Wahl Richards dagegen höchst widerrechtlich, und kurz, null und nichtig sey, ex electione tua — sagt der Pabst an Richard —

 quae

quae *nulla* extiterat, tanquam *nulla nullum* potuit tibi munimentum afferri aut Regis Castellae (Alphonsi) juri praejudicium generari &c.; der Erzbischoff von Cölln, fährt er fort, diese Ungereimtheit würde daraus folgen, müßte die Gewalt haben, auf einseitige Erschleichung oder Bestechung das teutsche Reich zu verschenken an wen er wollte.

Wer kan sich nun einfallen lassen, mit einer solchen Bulle beweisen zu wollen, daß damals, also im 13ten Jahrhundert, (vielleicht wie H. Pütter sie datirt 1263.) wirklich 7. Churfürsten fest gestellt gewesen? Richards Redner sagen es, Alphonsi Redner widersprechen es, und der Pabst sagt gar nichts dazu; er behandelt die Sache wie eine glühende Kohle, sagt nicht Ja und nicht Nein, räth zum Frieden, sagt aber nicht wie, protestirt sogar darüber, daß er nicht vorschlagen wolle, die gegen einander ergriffene Plane zu verlassen, sondern das weitere dem Gott des Friedens überlassen wolle, unbekümmert, was immer die Sachführer und Bevollmächtigte sich gegen einander über die Materie gesaget haben mögen, und darauf wird dann erzählt, was sie sich gesagt haben. Jedermann muß hier einsehen, daß der Pabst eines wie das andere für Advocatengewäsche gehalten wissen wollte; non proponimus — sagt der H. Vater — a coeptis desistere; quin

quin circa negotium hujusmodi ſub ſpe illius, qui facit magna et inſcrutabilia; qui facit concordiam in ſublimibus, proſequi pacis ſemitas intendamus, *quidquid per nuntios et procuratores partium coram nobis nouiſſime his diebus propoſitum, petitum fuerit et reſponſum* &c.

Wie iſt es doch in aller Welt möglich, aus zwey Stellen, die derjenige der ſie anführt, ſelbſt in keiner andern Abſicht anführt, als um zu zeigen, daß gar nichts damit zu beweiſen ſtehe, wie iſt es möglich, doch nach 500. Jahren erſt eine davon, die der andern ſchnurſtracks entgegen iſt, als einen Beweis deſſen auszuziehen, was der Pabſt darüber geurtheilet habe, der doch gefliſſentlich gar nichts darüber geurtheilet hat?

So viel möchte wohl für einen jeden Leſer hinlänglich ſeyn, ihn zu überzeugen, daß Pabſt Urban IV. in ſeiner Bulle nichts weniger geglaubt habe, als daß ſieben Churfürſten ſeyn müßten, und nun wieder weiter vorwärts zu Carl IV. um uns vorzuſtellen, wie es möglich geweſen, daß er im J. 1346. durch 5. Stimmen gewählet worden, oder worauf es hier eigentlich ankommet, daß weder die Bulle Pabſt Urbans IV. nach der Churverein von 1338. für die Zahl 7. etwas beweiſen können.

Noch sind wir immer nicht bey der goldenen Bulle, wir haben zwar gesehen, daß Carl mit seiner fünfstimmigen Wahl gegen Ludwig nicht aufkommen konnte, so lange dieser lebte, und daß derselbe eine weit mehrstimmigere Parthey für sich gehabt, um Carls Wahl für nichtig zu erklären, daß aber doch nach Ludwigs Tod, der ein Jahr darauf erfolgte, Carl nicht noch einmal gewählt worden, sondern es bey seiner fünfstimmigen Wahl geblieben, welches doch nicht hätte geschehen können, wenn die siebende Zahl schon ganz unabweichlich fest gestellt gewesen wäre, so wie Richards Sachwalter in der Bulle Pabst Urbans IV. angegeben hatten, daß sie nehmlich alle sieben einhellig wählen müssen.

Nach dem Tode Ludwigs hatte Carl noch viel zu thun, bis er freye Hände bekam, die goldene Bulle zu machen.

Es standen drey Competenten gegen ihn auf, oder wurden vielmehr gegen ihn erweckt. Er hatte noch immer die Ludwigische Parthey gegen sich, und konnte mit Gewalt so wenig dagegen ausrichten, daß er genöthiget war, den sanftern und feinern Weg zu gehen, und sich mit seinen Feinden zu vertragen; der erste Schritt darzu war dieser, daß er den Pfalzgraf Rudolph 2. Jahr nach Ludwigs Tod zu seinem Schwiegervater, ein anderer, daß er den König von

Frankreich

Frankreich sich zum Freunde machte, dadurch, daß er die Grafschaft Dauphine, welche damals dem teutschen Reich ansterben sollte, in den Wind schlug und bey Frankreich lies, und denn, daß er unter Mecklenburg und Brandenburg den Saamen der Uneinigkeit zu streuen wuste, damit dieser ihm wenigstens nicht schaden könnten; alle diese Plans waren in Zeit von 3. Jahren ausgeführt, und seine Regierung, eine Folge eines fünfstimmigen Wahlcollegiums, ward ruhig.

Ob nun indessen die verschiedene Gegencompetenten durch 7. oder weniger Stimmen gewählet worden, das scheint eine unbedeutende Frage zu seyn, weil keiner seine Wahl gegen Carln behaupten konnte, sondern dieser immer die Oberhand behielt, aber sie dient doch dazu, uns zu unterrichten, ob man damals überhaupt die siebente Zahl der Churfürsten für eine bekannte und nothwendige Sache angesehen habe.

Carl war, wie wir schon gesehen haben, durch 5. Stimmen, darunter auch eine Sächsische war, gewählet, dem ohngeachtet hatte er Mühe, auch nach seines Gegenkaysers Ludwig des Bayers Tod den kayserlichen Thron zu behaupten; denn dieser war kaum todt, als der Erzbischoff Henrich von Mainz, der zwar von Pabst Clemens VI. schon abgesetzt, aber

vom Reiche doch noch nicht für abgesetzt erkannt war, Marggraf Ludwig von Brandenburg, Rupert Pfalzgraf bey Rhein, Rudolph und Rupert von Bayern, und Erich, ein anderer Herzog von Sachsen, nehmlich Erich von Lauenburg, an der Zahl sechse, theils persönlich theils durch Vollmacht gegenwärtig, den König Eduard von England, und als dieser es verbat, Friedrichen, Marggrafen zu Meissen auch, nachdem dieser gleicherweise für diese Ehre gedanket hatte, Güntheren Grafen von Schwarzburg erwählten, der es annahm, aber 4. Monate darauf durch seinen Tod niederlegte.

Dieses beweist wenigstens, daß wenn schon diese Wahlen gewisser massen ausserordentlich und tumultuarisch gewesen, folglich zu einem ganz unverwerflichen Beweise nicht die rechte Eigenschaft zu haben scheinen, doch immer für das Principium soviel daraus wahr sey, daß man es damals noch nicht für Reichs-Constitutionsmäßig gehalten haben, durch 7. Churfürsten von verschiedenen Erzstiftern und Häusern zum Kayser gewählt zu werden, sondern daß es mehr auf die Personen ankam als auf Länder und Erblichkeit; daß die Wahl nicht dadurch ihre Kraft erlangte, daß die Wählende von gewissen mit dem Wahlrecht versehenen Fürsten geschehen, sondern alleine dadurch, daß eine mehrere übrigens jedoch unbestimmte Zahl der teutschen Fürsten, die vielleicht beson-

besondere Einsichten und Verstand besassen, und auch Ansehen im Reiche hatten, zu gleicher Zeit den Kandidaten für tüchtig erachteten, ungefähr so, wie der unumschränkteste Regente geschehen lässet, daß in gewissen Justitzsachen auswärtige Gelehrte ihr Urtheil sagen, um seine richterliche Handlungen dadurch destomehr zu bekräftigen, und sich selbst von der Rechtmäßigkeit seines Ausspruches zu überzeugen, daß es also gar nicht darauf ankam, ob 5. oder 6. solcher arbritrorum auch 5. oder 6. besondere Länder besassen, oder ob sie zufälliger Weise alle zusammen vielleicht nur ein Land beherrschten, sondern daß es Einsichts-volle vernünftige Herren waren. Das ereignete sich bey Sachsen, denn Rudolph, Herzog zu Sachsen, hatte 1346. Karln wählen helfen, und Erich, Herzog zu Sachsen, Eduarden von England und Günthern von Schwarzburg im J. 1349. Bey Pfalz und Bayern war der Fall noch deutlicher; Pfalzgraf Ruprecht hatte für seine beyde Vettern, Herzoge von Bayern, Vollmacht; also wählten aus einem Hause zwey bis drey Fürsten, und ein Anwesender konnte noch zwey abwesende Stimmen dazu vertreten, welches freylich das Ansehen hat, daß es dabey mehr auf die Häuser als auf den Verstand ankam, denn man kan wohl für 3. Personen Vollmacht haben, aber nicht für 3. Personen Verstand, wenigstens in der Regul nicht; indessen beweist eben

dieses, daß es mit diesen Wahlen nicht nach der strengsten Regul zugegangen; wir wollen auch hier keine Beweise davon für das System des Reiches nehmen, sondern nur Erläuterungsweise dabey zeigen, daß man damals überhaupt noch nicht daran dachte, daß die Churfürstliche Würde und die geschlossene Zahl des Kollegiums zur Kayserwahl ein requisitum sine quo non wäre; denn wenn das gewesen wäre, so würde man den ganzen Gedanken vom Gegenkönig gleich in der Geburt ersticket haben, weil man wohl voraus sehen konnte, daß er mit einhelligem Consens der Churfürsten, die da getheilt waren, welches schon in dem Begriffe von dem Gegenkönige liegt, nicht durchdringen würde; noch heut zu Tage wird man bey der Provision der Stifter, wenn es auch noch so streitig dabey zugeht, doch nicht finden, daß ein Theil von den Regeln der Wahl abgehet, ein jeder Theil, auch der unrechtmäßige, wird behaupten, daß seine Wahl kanonisch gewesen; er wird sich nie eindringen, wenn er nicht die Mehrheit der Stimmen, wenigstens nach seiner Calkulation für sich hat.

Also auch die Zwischenspiele der Gegenkönige, gegen welche Karl IV. es zu thun hatte, beweisen sogar, daß zu selbiger Zeit, nehmlich so zu sagen unmittelbar vor der goldenen Bulle, noch keine bestimmte sichere Zahl von Churfürsten da gewesen;

dieses, mit allem obigen zusammen genommen, vollendet demnach den Beweis, daß die goldene Bulle der eigentliche und wahre Sitz der Churfürstlichen Würde, und die Entscheidung aller vorher darüber so oft entstandenen Zweydeutigkeiten gewesen sey; dagegen nichts hilft, was einige sinnreiche Erklärer dabey von der entscheidenden Stimme der Wahlfürsten daher träumen, die sie schon vor der goldenen Bulle ruhig gehabt haben sollen, und zwar auf diese Art, daß die Fürsten zwar das Recht gehabt hätten, an der Wahl Theil zu nehmen, aber nicht anders, als wie etwan die Pfarrkinder an der Wahl ihres Pfarrers, welches man ein Jus praesentandi nennet, Theil nehmen, da nehmlich zwar alle Fürsten, geist- und weltlichen Standes, Grafen und Freyherren, sich versammelt, sieben unter ihnen aber sich davon abgesondert, und in ein anderes Zimmer begeben hätten, wo indessen durch die Mehrheit der Stimmen ein oder mehrere Kandidaten von jenen ernennet, und den sieben Churfürsten vorgeschlagen worden, die alsdenn das Recht gehabt hätten, die Eigenschaften der Kandidaten zu prüfen, und die Wahl zu bestätigen oder nicht zu bestätigen, oder unter mehrern den besten auszuwählen. Das gründet sich auf eine Legende eines Engländers, Roberts von Hoveden, der aber als ein Fremder hier gar keine Stimme hat, und auch um deswillen völlig verwerflich

werflich ist, weil eben zu der Zeit, von welcher der Engländer hier redet, nehmlich zu der Zeit, da Philipp von Schwaben erwählet wurde, selbst nach der darüber vorhandenen päbstlichen Confirmation Pabst Innocent des III. von 7. Churfürsten, folglich auch von ihrer Separation noch kein Gedanke gewesen, sondern Fürsten und Herren ohne Unterschied sich zusammen gestellet, Erzbischöffe, Bischöffe, Aebbte, Fürsten, Grafen und Herren, durch einander, ohne daß dabey nur das mindeste von einer Gradation der Wahlbefugnisse zu bemerken wäre; und überdem, wenn man ihm sogar als einem Fremden trauen wollte, so müßte man andern Fremden auch trauen, zumal seinem Landsmanne, Mathias Paris, Minister des König Richards, der überdem doch noch mehr von Teutschland wissen konnte, als jener, denn dieser sagt bey Gelegenheit der Wahl König Richards, seines Herrn, daß das Recht den künftigen Kayser zu wählen von den größten teutschen Herren abhange, und daß diese die drey Erzbischöffe, der König von Böhmen, der Pfalzgraf bey Rhein, der Herzog von Oestreich, der Herzog von Polen, der Marggraf von Brandenburg, der Herzog von Sachsen, der Herzog von Braunschweig, der Herzog von Kärnthen, der Herzog von Brabant, der Landgraf von Thüringen, Marggraf von Meissen rc. gewesen, welche alleine den numerum septenarium weit übersteigen,

steigen, und keinen Unterschied der Churfürsten zu lassen; und das, was Paris sagt, das ist 50. Jahre nach Hoveden gesagt, da wußte man noch nichts von vier Churfürsten, so viel dieser eigentlich angiebt, mit Ausschliessung Trier, Böhmen und Brandenburg; aber auch nichts von sieben, überhaupt noch von keinem Churfürstlichen Kollegium, so wie man es sich in unsern Tagen denkt.

Wenn man freylich alles strenge gegen einander hält, was wir von selbigem Zeitraume haben; so geräth man in viele Verwickelungen, und in die Versuchung, keinem von den Geschichtschreibern selbigem Zeitalters zu trauen.

Simon Schard, ein teutscher Minister bey dem Herzog Wolf Wilhelm zu Pfalz-Neuburg, hätte auch gerne aus dem Canone: Venerabilem *extr.* de electorum et electi potestate, besonders aus den Worten Pabst Innocentii: Jus Principum nobis nolumus vendicare; verum illis Principibus jus et potestatem eligendi Regem in Imperatorem promovendum recognoscimus, ad quos de jure et antiqua consuetudine noscimus pertinere &c; bewiesen, daß der Pabst hier von sieben Churfürsten geredet habe, aber nichts zu gedenken, daß sein Beweis hier nichts hätte entscheiden können, so hat er

auch

auch nicht einmal etwas bewiesen, weil man ihn durch andre Stellen desselben Pabstes, die der Kardinal Baronius verglichen, überzeugen kan, daß der H. Vater des Gedankens nicht einmal fähig gewesen, auf sieben einzige Churfürsten zu verfallen, sondern vielmehr selbst öffentlich sogar angegeben habe, daß der König von Böhmen und der Herzog von Sachsen keine Churfürsten, die Herzoge von Oestreich, Bayern, ein anderer Herzog von Sachsen, ein Herzog von Brabant hingegen unter andern weltliche Churfürsten seyen, und Salzburg ein geistlicher Churfürst sey.

Und das hat ein Pabst gesagt, ohne daß man ihm gerade zu vorwerfen könnte, etwas ungeschicktes gesagt zu haben; denn er hatte Kenntnis genug von dem was im Reiche vorgieng, und nach diesen Vorgängen zu urtheilen, kan man finden, daß die Chur in den Sächsischen Linien roulirte, und mit Böhmen nicht eher erblich verbunden wurde, als unter Kayser Rudolph von Habsburg, zu Gunsten seiner Tochter, Königinn von Böhmen, Wenzels Gemahlinn, wie uns wenigstens der Bischoff von Olmütz, Dubravius berichtet. Der Pabst kannte also noch keine andere Wahlfürsten, als die wirklich wählten; nun gab es mehrere Herzoge von Sachsen, darunter er den einen auch als einen Churfürsten annimmt, unter dem andern aber einen Herzog von Sachsen versteht, der kein

Churfürst

Churfürst war, der nicht mit wählte, dergleichen es noch heute giebt, und Böhmen bekam erst unter Rudolph die beständige Churwürde, hatte also vorher und zu Zeiten dieses Pabstes nicht mit gewählt, Bayern war zu selbiger Zeit keine Chur, und Oestreich, Brabant und Salzburg sind es auf den heutigen Tag nicht, aber sie wählten denn doch mit, in soferne hatte der Pabst Recht, wenn er sie für Churfürsten, das heist, für wählende Fürsten hielt, also kan man mit dem höchsten Grade der moralischen Gewisheit hier sagen, daß damals die Zahl der Churfürsten ungleich grösser als heut zu Tage, und keinesweges bestimmt gewesen; und mehr brauchen wir nicht hieher zu wissen, um uns über alle Schreibereyen der Bellarmine, der Flacius Illyricus, welche de translatione Imperii gegen einander gestritten haben, des Martinus Polonus, der den Pabst Gregor V. zum Stifter der sieben Churfürsten machte, und gerade das Gegentheil von dem lehrte, was sein Herr, der Pabst Innocentius, wie wir hier gesehen haben, von der Materie dachte, über die Ideen des Thomas von Aquino, dessen Buch de regimine principum ohnedem für falsch und untergeschoben gehalten wird rc. hinauszusetzen; und was insonderheit den Pabst Gregor V. und seine angebliche Stiftung des Churfürstlichen Kollegiums betrift, welche aus 4. Puncten bestanden seyn soll, davon der 4te eigentlich

Bayerische Staatsbibliothek München

lich hieher gehört, nehmlich, daß die bisherige unbestimmte Zahl der Churfürsten nun auf 7. feste gestellt seyn sollte, davon sagt Bellarmin selbst, daß dieser vierte Punct nicht auszuführen gewesen, weil die andere Fürsten dagegen waren.

Also, es mag nun wirklich eine Urkunde Pabst Gregors vorhanden gewesen seyn, oder noch seyn, woran jedoch sehr zu zweifeln ist, weil man nie etwas von einem Original gesehen hat; so bleibt der Satz doch immer richtig, daß unmittelbar vor der goldenen Bulle das Churfürstliche Kollegium noch nicht formirt gewesen, weder durch Gregor V. noch durch Otten III. weil über 200. Jahr nach Ottens Tod kein einziger Scribent etwas von eigentlichen Churfürsten, noch weniger von einer Gregorianischen oder Ottonischen Verordnung spricht, sondern die goldene Bulle ist und bleibt der rechte und wahre Ursprung des Churfürstlichen Kollegiums; alle andere Meynungen des Disputirgeistes sind illiquide Forderungen, die mit den liquiden in keine Vergleichung kommen können, oder sind höchstens Unterhaltungen einer archäologischen Phantasie, wie die Idee weyland Wolfgang Gabriel Pachelbels von Gehag, der im Jahr 1705. zu Halle in einer Streitschrift de originibus Electorum iisque etiam Christi natiuitate non junioribus aus

dem

dem Tacitus behauptete, daß die Churfürstliche Würde so alt als die menschliche Natur Christi sey; solche Beweise braucht man nur zu hören, um ihr Spielwerk zugleich zu empfinden.

Drittes Kapitel.

Wo ist der Anfang der Kayserlichen Wahlkapitulation zu suchen?

Es ist noch niemand darauf verfallen, Kayser Karln IV. den Stifter der goldenen Bulle auch zum Stifter der Wahlkapitulation zu machen; es kan auch niemand darauf verfallen; denn eine besondere Acte von ihm, die jünger wäre, als die goldene Bulle, ist nicht vorhanden, die goldene Bulle selbst aber beweist so wenig, oder höchstens nicht mehr für die Kapitulation, als die Augsburgische Confeßion für den Westphälischen Frieden. Dieser gründet sich zwar in jener, wie die Wahlkapitulation in der goldenen Bulle, aber der Westphälische Friede ist nicht explicite in der Augsburgischen Confeßion enthalten, und wenn jener nicht vorhanden wäre, so würde durch diese für das Verhältnis der drey Christlichen Religionen in Teutschland nichts fruchtbarliches zu beweisen stehen, so wenig als durch

die goldene Bulle für die Pflichten und Befugnisse des Kaysers, ohne die Kapitulation.

Wenn man Lust hätte, kritische spekulative Gelehrsamkeit zu zeigen, so wäre dieses ein Feld dazu, wobey die fürstliche Scribenten ihren Eifer gegen die Churfürstliche anbringen könnten, um zu beweisen, daß effektive Kapitulationen schon bey den ältsten teutschen Königen vorhanden gewesen, und da muß sogar auch Tacitus dazu helfen, wenn er in seinem Buche de moribus Germanorum Cap. VII. und IX. den Königen eine unumschränkte Gewalt abspricht, und hingegen alle sowol des Königs als der Fürsten Stimmen im Rathe für blos consultativische Stimmen angiebt, die von dem Beyfalle des Volkes, wie die Action des Schauspielers, abhiengen, daraus schliessen denn die fürstliche Schriftsteller, daß, wenn ja der König Vorzüge vor den übrigen Fürsten gehabt hat, die er doch gehabt haben muß, weil König immer mehr als ein blosser Nahme gewesen zu seyn scheint, also diese königliche Vorrechte ihre besondere Bestimmung durch Verträge gehabt haben müssen, wenn gleich die Verträge nicht ausdrücklich dazu formalisiret worden, oder keine Formeln davon zu finden sind, das heist mit andern Worten, der Kayser muß nothwendig sich schriftlich verbindlich gemacht haben, wenn man gleich nicht beweisen

sen kan, daß er seinen Nahmen habe schreiben können.

Das sind also in eigentlichem Verstande Grillen, die da gefangen werden wollen, ohne genau zu wissen, wo sie sitzen, oder die, wenn sie gefangen sind, dem Jäger nichts nützen. Ein jeder will etwas sagen, und was er sagt, ist nichts gesagt; so sagt zum Beweise Conring: "es sey wahrscheinlich, daß die teutsche Könige nur auf eine gewisse in den Gesetzen und Gewohnheiten gegründete Observanz geschworen haben." Allein, was nützen uns alle diese Wahrscheinlichkeiten? diese vielleicht? fortassis soluitur per non fortassis. Lehmann sagt in seiner Speyerschen Chronik, daß das Volk eben so viel Majestät über den König, als der König über das Volk gehabt. Ist das nicht wahrer Nonsens, oder die Definition der Anarchie? Wer will hieraus eine Kapitulation erzwingen? Aber Karl, der Grosse, sagen unsere fürstliche Hermeneuten, hat die Einschränkung seiner Gewalt, das ist, die Kapitulation, in seinen Kapitularien selbst bekennet, er hat in einer gewissen Sentenz, die er auf dem Reichstage zu Ingelheim gegen den Herzog Thaßilo von Bayern ausgesprochen, die Reichsstände seine Väter, Brüder, Freunde, Gönner ꝛc. prudentiores regni, patres, fratres, *amicos*, *fau-*

 tores,

tores, coadjutores gloriae et regni sui — genennet; ferner, Ludwig, der Fromme, hat seine Kayserliche Würde ein *Ministerium*, und die Stände seine Gehülfen, coadjutores genennet; die Stände aber haben ihm hernach bey seiner Absetzung vorgeworfen, daß er sein Versprechen nicht gehalten, welches er doch so feyerlich vor dem Altar gethan habe, quod paternam admonitionem et terribilem contestationem sub diuina inuocatione ante sacrum altare in praesentia sacerdotum et maxima populi multitudine factum secundum suam promissionem non conseruauerit —

Karl, der Kahle, hat im Jahr 858. den Ständen einen Eyd geschworen, den Lehmann aufbehalten, und Ludwig, der Teutsche, (beyde Söhne Ludwigs des Frommen) schwur im Jahr 860. seinem Bruder Karln, dem Kahlen, bey der Theilung der brüderlichen Verlassenschaft, des Königreiches von Burgund oder Prouence, die Stände bey ihren Gesetzen zu handhaben, und sie für seine Gehülfen anzusehen; man braucht nur, sagen sie, die Geschichte der Söhne Ludwigs des Frommen mit dabey zu Hülfe zu nehmen, so findet man sogar bey diesen Söhnen Kapitulationen, die sie sowol unter sich, als ein jeder mit seinen Reichsständen gemachet, darin sie sich verbunden haben, " die Kapituln (Punc-

"ten)

" ten) ihrer Voreltern, die Kirche und das weltli" che Regiment, wie auch die Gerechtigkeit zu hand" haben, die Rechte nnd Freyheiten der Stände zu " bestätigen, und mit ihrem gemeinschaftlichen Bey" rath überhaupt das Regiment zu führen" — und denn haben in der Folge die Karolinger sich dergestalt in diesen Schranken gehalten, daß vielmehr die teutsche Stände nicht nur durch die Absetzung Karls des Dicken (887.) und Annahm Arnulphs an seine Stelle sich noch einen höhern Schwung gegeben, sondern dieses nachher unter Ludwig dem Kinde, Arnulphs Sohn, immer noch höher getrieben. Cuspinian soll auch hieher etwas beweisen, der in dem Leben Conrads I. erzählt, daß dieser unter gewissen Bedingungen erwählet worden, Bedingungen, die wir nicht von Cuspinian aus der dritten Hand lernen müssen, die uns Wittichind selbst vorhalten kan: Penes Ottonem tamen summum semper, et ubique vigebat Imperium sagt dieser Schriftsteller; Henrich, der Vogler, und die drey Otten, haben keine wichtige Reichssachen, besonders die Thronfolge betreffend, ohne der vornehmsten Reichsstände Einwilligung für sich verhandelt, und das läßt schon eine Kapitulation vermuthen; Henrich, der heilige, hat seine königliche Macht durch Pacta erhalten, " der Erzbischoff Willigis und " die andern Reichsfürsten, erzählt Tankmar,

 " führten

" führten den Herrn Henrich mit grossen Ehrenbe-
" zeugungen nach Mainz, und — salbten ihn, nach-
" dem alles vorher vertragen und bedungen war,
" omnibus rite *pactis.*" In den folgenden Jahr-hunderten ist Rudolph von Schwaben gegen Henrich IV. nicht anders als auf Kapitulation erwählet worden, und Lothar von Sachsen ist auch nicht anders, als auf gewisse Bedingungen, die man bey Alberto Stadensi finden kan, zum Throne gelanget. Und so pflanzte sich der Aristokratische Ton im Reiche, sagt der Herr Geheimerath Sündermahler zu Wirzburg, in seinen opusculis S. 107. immer weiter fort auf Friedrich I. den Goldast selbst darüber reden lässet, und so weiter auf Otten IV. der nach der Angabe Lehmanns und Ottens von Freysingen einen Eid geschworen: se in primis — Ecclesiae — Jura — seruaturum, et subjectos Imperii — adjuturum et conseruaturum &c. welches aus dem Sachsenspiegel art. 54. genommen zu seyn scheinet, wo es heißt: " Als man den König wählet, so soll
" er dem Reiche Hulde thun, und schwören, daß er
" die Wahrheit sagen will, und alles Unrecht bre-
" chen, und daß er die Reichsgerechtigkeit beschirmen
" wolle, als best er könne oder möge —; pflanzte sich weiter fort auf Friedrich II. der es sogar dem Pabste zu erkennen gegeben, daß er mit Eidespflichten dem Reiche verwandt und verbunden sey, zu verhindern, daß nichts

vom Reich abgerissen und entzogen würde. Aber nicht zu gedenken, daß zu Zeiten Arnulphs die Stände keinesweges, sondern vielmehr die Könige sich geschwungen, die da unmittelbar ohne Herzoge regierten, denn die Marchiones, die unter ihm vorkommen, und auch zuweilen Duces genennet werden, hatten in die Regierung keinen Einfluß, sondern waren gleichsam Commandanten der Gränzfestungen, auch davon nichts zu gedenken, was Bruno bey Frehern von Rudolphs Wahl sagt, daß dabey mit Hülfe des Pabstes einmüthig festgestellet worden sey, " daß die Erbfolge der Söhne von nun " an (1077.) von der Genehmigung des Volkes "(nicht der Chur- und Fürsten) abhangen sollte, " lenket Herr Sündermahler selbst wieder ein, und lacht über diejenige, die zwischen jenen alten Schatten von Kapitulationen und den heutigen keinen himmelweiten Unterschied finden, zwischen jenen, die höchstens weiter nichts als einige wenige verschenkte oder verpfändete Rechte, oder sonst allgemeine wahlfürstliche Befugnisse zum Gegenstande hatten, und diesen, welche in einer viel grössern Anzahl von Artikeln bestehen, auch die ganze Regierungsform insbesondere zum Vorwurfe haben; er giebt sogar zu, was ich oben voraus gesetzt habe, daß die goldene Bulle nicht eine Sylbe enthalte, woraus für die Churfürsten die mindeste Befugnis zu erweisen stünde,

de, die sie haben sollten, dem Kayser in der Regierung des Reiches Ziel und Maas zu setzen, oder der Regierung eine gewisse Form zu geben; alles was die goldene Bulle sagt, das bezieht sich auf Privilegien, Freyheiten, Gewohnheiten, Besitzungen und Würden der Churfürsten, die der neuerwählte Kayser zu bestätigen schuldig ist, sogar, daß auch die neuern Bedingungen, die zwischen der Zeit der errichteten goldenen Bulle, und dem Regierungsantritt Kayser Karls V. bemerket werden, mit den heutigen Wahlkapitulationen die geringste Verwandtschaft nicht haben.

Also was nach der Entleibung des Thronkandidaten, Herzog Friedrichs von Braunschweig, und nach der Absetzung Wenzels mit Pfalzgraf Ruprecht in Abwesenheit Sachsen und Brandenburg, und vieler andern Stände, und mit den drey geistlichen Churfürsten im Jahr 1400. eventualiter punktiret worden, das gehört so wenig hieher, ist so wenig ein Grund unserer heutigen Wahlkapitulationen, als die beyde vorhergegangene Churvereine von 1338. und 1399. denn ohngeachtet des erstern, war doch in der spätern goldenen Bulle von 1356. kein Wort von der Einschränkung der Kayserlichen Hoheit enthalten, und obschon der zweete Mainzische Churverein von 1399. einen stärkern Grund zu der nachgefolgten Rupertischen Kapitulation (auf einen Augenblick

genblick diesen Nahmen angenommen) enthalten haben mag, weil die Wahl Ruprechts, welche im J. 1400. geschah, die unmittelbare Folge davon war, die zumal noch durch besondere Bündnisse und Verträge zwischen den Churfürsten alleine, mit Ausschluß der Fürsten, erst nach jenem Churverein ganz eigentlich verabredet wurde, so waren doch erstlich selbst bey dem Churverein Böhmen und Brandenburg ausgeschlessen, und bey der spätern Handlung, welche eigentlicher für die Kapitulation angesehen werden möchte, war Ruprecht, der doch die Hauptperson dabey hätte seyn müssen, nicht gegenwärtig, gesetzt aber auch, er wäre zugegen gewesen, so könnte dieses doch nichts gegen seine Nachfolger beweisen, weil er sich in einem besondern Falle befand, der nie zur Regel werden konnte, in dem Falle nehmlich, da er schon 10. Jahr lang Kaysers Wenzels Vikarius war, und währender Zeit eingesehen, daß einer der 10. Jahr lang des Kaysers Vikarius ist, endlich wohl auch verdienen möchte, selbst Kayser zu werden. Wenn nun dieser in einer solchen Hoffnung für sein Individuum ein übriges gethan, und den geistlichen Churfürsten, die er für mächtige Beförderer damals halten muste, ein und andere Vortheile versprochen, das konnte seine Nachfolger unmöglich verbinden, so wenig er durch das Exempel seines Principals Kayser Wenzels, der durch Hülfe des Goldes Kayser

ser geworden, sich zur Nachahmung verbunden erachtete.

Kurz, Ruprecht hat nicht kapitulirt, sondern höchstens negoziirt. Gilt aber Ruprechts Kapitulation nichts; so ist nichts mehr im Wege, die Kapitulation Kayser Karls V. für das Original und den Ursprung unserer heutigen Kayserlichen Kapitulation anzusehen; denn alle nachherige Churvereine sind keine Beweise für, sondern gegen den Satz von der Präexistenz der Kapitulation vor Kayser Karl V.; fast alle Churvereine zielten zwar directe oder indirecte dahin, den Kayser einzuschränken; aber weil der Kayser also die Hauptperson dabey vorstellen, und es ihm eigentlich gelten sollte, er hingegen nicht dabey gewesen; so können auch alle in seiner Abwesenheit und ohne seine Genehmigung gemachte Verträge als res inter alios actae nichts gegen ihn wirken. Selbst Maximilian, Kayser Karls V. Vorfahrer, hatte nicht kapitulirt. Sein Vater Friedrich III. war aber doch bey einigen Churfürsten so verhaßt, daß man auf seine Dethronisirung negoziirte. Er hatte noch von seiner Wahl her Feinde, Trier, Böhmen und Pfalz, welche den Landgraf Ludwig von Hessen auf den Thron zu heben dachten; diese alte Feinde mit noch mehrern, die sie unterdessen gegen ihn geworben hatten, legten es ihm so

nahe,

nahe, daß das Jahr 1471. für ihn gewiß fatal gewesen seyn würde, wenn nicht gerade derjenige, der ihn verdringen sollte, der König Georg von Böhmen, gestorben wäre, ehe das Project ganz ausgebildet war.

Bey diesen Umständen sollte man glauben, daß man zu dem Sohne Friedrichs III. eben so wenig Vertrauen gehabt hätte, als zu seinem Vater, indem man sonst nicht auf den König von Böhmen verfallen wäre.

Allein! eben dieser mislungene Gedanke auf den König von Böhmen, änderte auf beyden Seiten die Gesinnung; Friedrich regierte darauf ganz ruhig, und gewann so viel Vertrauen bey den Ständen, daß er ihnen seinen Sohn Maximilian zum Nachfolger vorschlagen konnte, welches auch so glücklich ablief, daß alle Französische Negotiationen und Bestechungsanstalten dagegen nichts ausrichten konnten, sondern Maximilian ward Kayser, gleichsam ohnbedingt, das Reich war so günstig für ihn gestimmt, daß die Stände gar nicht daran gedachten, ihm dabey Ziel und Maas zu geben, oder eine Kapitulation vorzuschreiben. Er ward schlechterdings Kayser.

Und

Und nun können wir alles, was vor Maximilian sich zugetragen, man heisse es Kapitulation, Punctation, Bedingung rc. rc. annehmen oder nicht annehmen, es ist genug, daß Maximilian durch sein Beyspiel bewiesen, daß man ohne Kapitulation Kayser seyn konnte, und daß also alles das, was vor ihm geschehen seyn mag, kein Herkommen ausmachte, sondern, daß es auf die besondern Umstände einer jeden Wahl ankam, ob der gewählte seinen Wahlfürsten mehr oder weniger zu danken haben wollte. Das kan man bey der Nachfolge seines Enkels Karls V. mit völliger Ueberzeugung gewahr werden; dieser würde eben so unbedingt als sein Grosvater den Thron haben besteigen können, wenn keine besondere Umstände dazu gekommen wären.

Nach Maximilians Tode hatte sein Enkel Karl V. damaliger König in Spanien, die natürlichste Aussicht zur Thronfolge. Die Stände waren mit Maximilian zufrieden, und Karl V. als König in Spanien, war schon so mächtig, daß Teutschland sich von ihm. wenn die Stände auch sonst auf nichts als darauf gesehen hätten, allen Schutz versprechen konnte; es konnte also der Gedanke gar nicht entstehen, ihm eine Kapitulation vorzulegen, weil man es in allem Betrachte für ein Glück ansehen muste, einen so mächtigen Kayser zu bekommen, der

aus

aus dem Geblüte des Verstorbenen in so gerader Linie abstammte.

Hier entschieden also wieder die besondern Umstände. König Franz I. in Frankreich dachte bey sich, daß ein König von Frankreich mit eben so wenigem Widerspruche Kayser seyn könne, als ein König von Spanien, und wenn seine Idee gelungen wäre, so wären wir Teutsche alle vielleicht noch auf den heutigen Tag Franzosen, oder alle Franzosen wären Teutsche. Trier und Pfalz waren schon von Frankreich auf die Seite gebracht.

Allein! Karl war als König von Spanien den teutschen Ständen fast eben so furchtbar, oder noch furchtbarer als Franz I. wenigstens auf einige Augenblicke. Um sich denn aus der Sache mit guter Art zu ziehen, fielen sie auf den dritten Mann, auf den Churfürst Friedrich von Sachsen, der Karls Freund und grosmüthig genug war, den Vorschlag auszuschlagen, und Karln an seiner Statt zu empfehlen, aber mit dem guten Rathe, der ihn selbst als Churfürsten intereßirte: Karln bey der Wahl Gesetze vorzuschreiben; und das ist der wahre einzige Ursprung der Wahlkapitulation; ein Zug von Grosmuth und Patriotismus, der über alles Lob erhaben ist; der Churfürst wollte lieber seinen eigenen Stolz, den

er

er sowol über den Antrag der Stände, als auch selbst über seine künftige Hoheit hätte haben können, der Ruhe und dem Besten des Reiches aufopfern; Er wollte Churfürst bleiben, und sich mit der Ueberzeugung ergötzen, dadurch dem Reiche eine ruhige glückliche Regierung, welche vor allen Ausschweifungen der Tyranney, des Despotismus, auf ewig gesichert seyn möchte, zuwege gebracht zu haben.

Von dieser Zeit an fiel erst die Wichtigkeit des Kayserlichen Amtes, und daß dazu mehr als gemeine Schultern gehören, in die Augen. Dieses Betragen des Churfürsten war gleichsam die erste Predigt von dieser Wahrheit, welche das ganze Churfürstliche Kollegium einhellig ergriff, nachdem das Hauß Brandenburg, besonders aber Marggraf Albrecht, damaliger Churfürst zu Mainz, ein Bruder des Churfürst Joachims I. Nestor genannt, die Gemüther dazu vorbereitet hatte.

Man hat noch die Rede, welche dieser patriotische Erzbischoff an das Churfürstliche Kollegium gehalten, sie ist werth hieher übersetzt zu werden, der Jesuite Massenius hat sie am besten ausgezogen; Sleidan hat sie viel zu matt kopirt, oder imaginirt.

Rede

Rede Churfürst Albrechts zu Mainz.

" Wir haben eine höchst wichtige Berathschla-
"gung übernommen, hochgeborne Fürsten, die
" Würde unsers teutschen Reiches, Krieg und Frie-
" den, die Wohlfart unser aller sind die Gegenstän-
" de unserer Betrachtung bey der Frage: Ob Franz
" König in Frankreich, oder Karl König in Spa-
" nien, oder ein teutscher Prinz zum Kayser über
" uns erwählet werden soll? Nach meinem Dafür-
" halten, muß dieses Kleinod des Reiches nicht in
" Französische Hände kommen, da Eid und Gesetze
" uns verbieten, dasselbe einem Fremden zu überlas-
" sen. Es müssen keine Scheingründe angenommen
" werden, daß Franz etwan ein Teutscher wäre, und
" wenn er es auch wäre, so muß er doch aus andern
" höchst erheblichen Ursachen ausgeschlossen werden.
" Ein monarchischer König, wie dieser, läßt sich
" keine Gesetze vorschreiben, denen er gehorchen
" müßte, und die ihn verbänden, für guten Willen an-
" zunehmen, was er für Pflicht und Schuldigkeit
" zu halten gewohnt ist. Er wird auch seine Macht,
" die er mit der teutschen so gewaltig vergrössert,
" gewiß nicht anwenden, um uns Frieden zu geben,
" wenigstens wird er den Haß, welchen er dem Hau-
" se Oestreich und Karln bis zur Unterdrückung ge-
" schworen, wenn seine Macht, sein Ansehen

H "wächst,

"wächst, gewiß nicht ablegen; das glaube ich, und
"wer kennt die Eifersucht und die beständige Strei-
"tigkeiten der beyden Häuser nicht? Das Ansehen
"und die Freyheit der teutschen Nation würde in
"der äussersten Gefahr seyn bey ihm, der eben so,
"wie er es kürzlich mit Meiland gemachet, es auch
"mit Teutschland halten, ein Stück des Reichs um
"das andere abreissen, mit Frankreich vereinigen,
"und in kurzem unvermerkt ganz Teutschland unter
"seinen Zepter bringen würde, daß in der Folge
"die freyeste Nation auf dem Erdboden das Joch
"der Könige von Frankreich würde tragen müssen.
"Den Erbfeind des christlichen Nahmens durch ihn
"in Respect erhalten zu können, davon kan ich mich
"nicht überzeugen. Ich weiß wohl, in was für
"Verbindungen Frankreich mit den Teutschen und
"den Welschen stehet; aber diesen Vortheil würde
"Franz gewiß eher gegen Karln als gegen die Tür-
"ken gebrauchen, aus Furcht, während der Zeit, da
"er ausser dem Reiche Kriege führt, und andern
"hilft, in seinem eigenen Reich überwunden zu
"werden. Neapel, auf welches er als König An-
"sprüche macht, wird er als Kayser nicht fahren
"lassen, weil die bewaffnete königliche Würde
"alsdenn die unbewaffnete kayserliche Majestät un-
"terstützen kan, und weil er alsdenn mehr Kräfte
"zur Unternehmung, mehr Ansehen zur Ausfüh-
"rung hat. Also, da unsere Reichsgesetze, die

" Pflich-

"Pflichten eines theuren Eides, und die drohendste "Gefahr für Teutschland uns die Wahl Franzens "widerrathen, so bitte ich Euch um alles in der "Welt, doch als ächte Teutsche nicht Reich und "Freyheit den Franzosen zu unterwerfen, die uns "diese unsere Freygebigkeit mit ewiger Knechtschaft "vergelten, und mit dem Zepter uns zugleich unse= "re Wahlrechte aus den Händen reissen würden. "Heute muß also ein Kayser erwählt werden, da= "mit wir künftig das Recht behalten mögen, zu "verschenken, was ein anderer ohngefragt nehmen "würde. Wenn wir Karln auf den Thron setzen, "so hat die teutsche Nation weniger Gefahr, und "desto mehr Ehre und Vortheil. Es ist wahr, der "Erfolg ist noch einigermassen zweifelhaft; Karl "sitzt in Spanien, ferne von unsern Gränzen, und "seine Hülfe würde uns vielleicht nichts helfen, "oder doch zu spät kommen, wenn die Türken ein= "fielen, oder in Teutschland selbst Aufruhr ent= "stünde; Sollte er endlich gar, von Teutschland "irgend einmal beleidigt, mit einer spanischen Ar= "mee heraus kommen; möchten dann die Teutschen "etwan weniger von den Spaniern als von den "Franzosen zu fürchten haben? oder sollte er nicht "die Waffen, die zur Vertheidigung der Teutschen "ergriffen zu seyn scheinen, entweder aus Eifer= "sucht über unsere Freude, oder aus eigener Hersch=

" sucht zu unserer Unterdrückung gebrauchen? oder
" könnten wir hoffen, daß, wenn das Kleinod unsers
" Reiches einmal den Händen eines fremden Köni-
" ges durch unsere Gutherzigkeit überliefert wäre, es
" irgend einmal wieder zu uns zurück kommen wür-
" de? Von Meiland bin ich wenigstens überzeugt,
" daß, wenn dieses noch zu erobern stehet, die Spa-
" nier es gewiß auf keine andere Art wieder erlangen
" werden, als unter der Bedingung, daß es nicht
" mehr zum teutschen Reich kommen soll. Diese Be-
" trachtungen scheinen stark genug zu seyn, mit Vor-
" beygehung aller ausländischen Kandidaten, auf einen
" pur einländischen Kayser zu bestehen, das ist wahr;
" aber es sind doch wichtigere Gründe vorhanden, die es
" widerrathen. Man nehme einen teutschen Kayser
" an, glaubet ihr denn, daß die Oestreicher, die
" Niederländer, Karls Unterthanen, ihn respecti-
" ren werden? Wenn die Oestreicher und Franzosen
" gegen einander zu Felde ziehn, was meynet ihr
" wohl daß er thun werde? Er wird einen neutra-
" len müßigen Zuschauer vorstellen, unterdessen, daß
" die Niederlande und Oestreich, diese stärkste Brust-
" wehren für Teutschland, aus ihrem Zusammen-
" hange heraus gerissen, und mit grundstürzender
" Gefahr erschüttert werden; das alles wird er an-
" sehen, unentschlossen, auf welche Seite er sich
" schlagen wolle. Dann werden wir gewahr wer-

den,

"den, daß die Pfeile, welche auf die Oestreicher
" und Niederländer abgedruckt werden, auch auf das
" Reich zielen, und die französische Knechtschaft das
" Ende davon seyn wird. Alle uns verwandte Fran-
" zosen werden Feinde des Hauses Oestreich werden,
" und alle die sich widersetzen, werden für ihre eige-
" ne Freyheit fechten. Teutschland wird sich thei-
" len, und der Aufruhr wird in volle Flammen aus-
" brechen. Noch haben wir den Schandfleck nicht
" ausgelöschet, den uns die landverderbliche Unru-
" hen unter Friedrichs III. Regierung angehänget
" haben, da Karl der Kühne Teutschland, Philipp
" Visconti Italien, und die Ungarn Oestreich mit
" Krieg und Flammen erfüllten, und der Kayser mit
" aller Hülfe, welche ihm die Böhmen, die Sach-
" sen, und Albrecht Achilles von Brandenburg lei-
" steten, kaum die Gränze seines Reichs vertheidi-
" gen konnte. Was soll ich erst von den Religions-
" streitigkeiten und dem schweren Ungewitter sagen,
" welches sich dabey über Teutschland zusammen zie-
" het, und schlechterdings unvermeidlich seyn wird,
" wenn nicht bey Zeiten durch eine fruchtbarliche Kir-
" chenversammlung entschieden werden sollte, was
" in unsern Tagen für das Ansehen des Pabsts, für
" die Kirchengesetze, und für den Ablaß mehr aus
" aufrührischen Absichten, als zur wahren gemeinen

"Wohlfart in den Tag hinein gefordert wird*. Ein "schwacher Kayser hat hiezu weder Macht noch An"sehen genug. Wenn ich noch die Macht und die "Grausamkeit der Türken hinzu setze, die sich durch "Griechenland und Pannonien schon ausgebreitet "hat, und den Gränzen von Teutschland die äusser"ste Gefahr drohet, die Nothwendigkeit nicht nur "diese Schwerder in den Scheiden zu halten, son"dern auch ihre Eroberungen wieder abzunehmen, "damit nicht endlich ganz Teutschland darüber ver"lohren gehe, welches ein Kayser alleine nicht kan, "wenn er nicht von den Armeen anderer Reiche un"terstützt ist; So sehe ich keinen andern Rath vor "mir, als Karln vor allen andern teutschen Fürsten "vorzuschlagen, und alle Bedenklichkeiten seiner "Wahl den unendlich grössern Vortheilen derselben "nachzusetzen. Denn wer kan sich vorstellen, daß "ein gebohrner Teutscher, ein östreichischer Prinz, "sein eigenes Vaterland und seine Freyheit hassen, "oder der kayserlichen Würde berauben wird, wenn "er zumal mit wirklichen Eidespflichten sich uns

"verbind-

* nisi tempestiua Concilii ratione discutiantur illa, quae de Pontificis dignitate, de ecclesiasticis Legibus, de *peccatorum venia* seditiose magis quam vtiliter jactantur.

Massenius.

"verbindlich gemacht hat? Auch von seinem Her-
"zen, von seinen Eigenschaften haben wir so wenig
"zu fürchten, daß vielmehr alles Gute von ihm zu
"erwarten stehet, da seine gänzliche Abneigung von
"aller Grausamkeit, von aller jugendlichen Ausge-
"lassenheit, und seine Neigung zur Billigkeit und
"Mäßigkeit so bekannt ist. Die Religion ist ihm
"so nahe angelegen, als das weltliche Regiment.
"Das alles sind schon Früchte seiner Jugend, die
"für Europa mit seinem höhern Alter einen unsterb-
"lichen Ruhm versprechen. So jung er an Jahren
"ist, so macht er seinen Voreltern Ehre. Wer sei-
"nen reifen Verstand und seinen Character kennt,
"womit er Rathschläge giebt und annimmt, um
"seine Regierung wohl zu führen, der verkennet
"seine Jugend, er regieret so, daß er sich auch wie-
"der von den würdigsten und grösten Männern sei-
"nes Grosvaters und des teutschen Reichs gerne re-
"gieren lässet. Er besitzt ein wahres königliches
"Temperament, zuweilen zu gehorchen, um desto
"besser zu befehlen, und wenige zu hören, um
"von desto mehreren gehöret zu werden. Jene
"Bedenklichkeiten aber, die man sich über seine Ent-
"fernung vom Reiche machet, daß diese ihn ver-
"hindere, demselben im Falle der Noth geschwinde
"genug zu Hülfe zu eilen, ist zwar nicht ganz un-
"gegründet; aber unsere Gesetze, die Liebe zum

 "Vater-

"Vaterland, und der Fall der Noth werden ihn
" verbinden, dem Reiche nicht nur vorzustehen, son-
" dern auch den Geschäften des Reichs persönlich
" gerne beyzuwohnen."

Das war eigentlich der Commentar über des Churfürsten von Sachsen Predigt, zu Gunsten Carls V. und dann beschlossen diese beyde, wie es noch heut zu Tag geschiehet, den Wahlactum, nemlich Mainz sammelt die Stimmen, und zuletzt wird die Mainzische von Sachsen aufgerufen. Sachsen, Mainz und Brandenburg waren also eigentlich die Beförderer Kayser Karls V. waren die Urheber der Wahlkapitulation, die so natürlich aus der Sache selbst und der Mainz-Brandenburgischen Anrede floß, daß man sogar annehmen kan, Karl V. habe sich zum Beweise, daß auch er von der Wichtigkeit des Amtes lebendig überzeugt war, zu Befestigung des in ihn gesetzten Vertrauens, freywillig zur Kapitulation erboten, ohne sich an seinen Eroberungsgeist, an seinen Wahlspruch Plus vltra zu stosen.

Ich habe oben gesagt, daß Trier und Pfalz schon auf die französische Seite gebracht waren, wir wollen also doch sehen, was der Churfürst von Trier den Mainzischen Gründen entgegen gesetzet, und was er für Beredsamkeit dabey angebracht, zugleich

auch

auch zeigen, was unsere alte Fürsten für Redner waren.

"Zu der Zeit, da unsere Voreltern Maximilia-
" nen zum Kayser über sich in dieser Stadt erwähl-
" ten, — so fieng der Churfürst Richard, ein gebohr-
ner von Greifenklau, seine Rede an, — " lebte ein
" Prophet, der mit Beredsamkeit und Muth ver-
" kündigte, daß dieser Kayser Maximilian der letzte
" von teutschem Blut und Stamme seyn würde.
" Damals achtete man seine Weissagung nicht, jetzt
" aber verdienet sie Glauben, da der Erzbischoff von
" Mainz selbst dafür hält, daß ein auswärtiger Prinz
" die teutsche Krone haben müßte.

"Zu wünschen wäre es zwar, daß unsere Um-
" stände uns erlaubten, was unsere Voreltern für
" ihre gröste Ehre hielten, keiner fremden Hülfe zu
" bedürfen, womit unsere Knechtschaft so leicht ver-
" bunden werden kan.

"Aber da die Noth uns Gesetze vorschreibt, da
" wir einmal für einen auswärtigen Kayser, vorzüg-
" lich vor einem einländischen uns erkläret haben, so
" ist nur die Frage: ob wir dem Franzosen den Spa-
" nier vorziehen wollen? und dazu finde ich keine Ur-
" sache.

"Das Gesetz, welches uns an Einländer ver-
"bindet, sowol als der Eidschwur, stehen Franzen
"nicht mehr im Wege als Karln. Denn wenn es
"bey diesem genug ist, um seine Naturalisation zu
"beweisen, Besitzer solcher Provinzen zu seyn, die
"wir für Reichslande ansehen, warum soll es für
"Franzen nicht genug seyn, die Lombardey und das
"Königreich Arelat zu besitzen, die doch auch für
"Provinzen des teutschen Reiches gehalten wer-
"den?

"Wir müssen also nur einem von beyden das
"Kayserthum zuwenden. Ich setze mich immer mit
"Vergnügen in die Zeiten zurücke, wo die Franken
"und die Germanier, diese in Krieg und Frieden
"durch ihre Tapferkeit so berühmte Völker unter ih-
"ren Gesetzen, unter ihren Fürsten, für einen Mann
"standen. Der Feind und der Freund der einen
"war auch der Feind und der Freund der andern.
"Da war eine Zeit, wo in den Städten Handel,
"Gewerbe und gute Künste blüheten, die stärkste
"Grundstützen des Reiches. Sollten wir nicht die-
"ses güldene Zeitalter mit beyden Armen zurücke
"holten, dadurch, daß wir Frankreich mit Teutsch-
"land, und die in den ältern Zeiten davon abgeris-
"sene Glieder wieder mit ihrem Körper vereinigen.
"So denket der Pabst, so denken die Venetianer,

"so denken alle italienische Fürsten. Zur Unterdrü-
"ckung und Besiegung der Feinde des Reiches kan
"wohl nichts herrlichers, nichts schleunigers aus-
"gedacht werden. Frankreich giebt Geld, und
"Teutschland Volk; nichts kan uns alsdenn fürch-
"terlicher seyn; den unerwartetsten Feinden, den
"größten Schwierigkeiten können wir alsdenn Muth
"und Kräfte entgegen stellen.

"Dem Erbfeind des Christlichen Nahmens, der
"uns nun für Pannonien und Italien fürchterlich
"ist, nachdem Asien ruhig geworden, setzen wir
"aus beyden Nationen ein Heer von berühmter al-
"ter Tapferkeit entgegen. Die Spanier hingegen,
"denen zwar unsere Freundschaft auch wohl zu stat-
"ten kommen dürfte, würden am Ende doch von
"unserer Mühe und Arbeit, von unsern Siegen, die
"Früchte alleine pflücken, und wenn sie erst einmal
"die Heere an sich gezogen hätten, auch die Provin-
"zen an sich reissen; mit welchen sie, wie mit aller
"ihrer Macht uns doch nicht würden genugsam be-
"schützen können, da Indien selbst ihre Provinzen
"entvölkert, und unterdessen, daß spanische Coloni-
"sten und eroberte Einwohner der neuen Welt dem
"spanischen Zepter huldigen, die wenige Bewoh-
"ner des darüber ungebaut bleibenden alten Spa-
"niens im Unflat ersticken.

Die

"Die Macht Frankreichs ist für uns sicherer
" und unerschöpflicher; bey ihr haben wir nicht Ur-
" sache zu fürchten, daß das Feuer des Krieges in
" Italien und Niederland noch weiter um sich grei-
" fen werde; Mailand hat es schon, und wird es
" auch durch den Beystand des teutschen Reiches be-
" halten, daß es aber Neapel auch verschlinge, das
" werden wir durch unsere Vorstellungen verhindern
" können; also Krieg und Schwerd wird ruhen, und
" die Niederländer, wenn sie wollen, werden alle-
" mal Friede haben, so oft die Gefahr der Türken
" ihn nöthigen wird, seine Völker wegzuziehen, wenn
" uns ja soviel daran gelegen seyn könnte, den Nie-
" derländern Frieden zu geben, die doch uns weiter
" nichts angehen, als daß ihre Sprache etwan eine
" Tochter der teutschen ist.

"Setzt einmal, daß Karl Kayser wäre; grosser
" Gott, was für entsetzliche Bewegungen würden in
" Italien entstehen! Um Mailand wieder zu erlan-
" gen, und Neapel gegen Frankreich zu beschützen,
" würde er Himmel und Erde bewegen, und der
" schönste Theil von Europa würde unter einem blu-
" tigen und langwierigen Kriege verwüstet werden,
" den Türken würde nach Ungarn und Oestreich, nach
" dem Herzen des Reiches, der Weg geöffnet, und,
" indem wir fremde Länder zu erobern glaubten,
" würden

" würden wir unsere eigene darüber verlieren, wür-
" den Freunden und Feinden zum Spott und zur
" Beute werden. Er Karl, dem wir das ganze teut-
" sche Reich anvertrauen wollen, würde die Lombar-
" dey, die er durch die Unterstützung des Reiches
" dem König in Frankreich abgenommen, dem teut-
" schen Reiche nimmermehr wieder geben, er würde
" für Spanien damit ewig den Besitz von Italien
" verbinden, und die Spanier als Herren von Nea-
" pel und Mailand würden die Oberherren von
" Teutschland werden."

" Endlich wenn wir die persönliche Eigenschaften
" der beyden Thronkandidaten gegen einander abwie-
" gen, so ist auch da kein Zweifel übrig, warum
" nicht Franzen der Vorzug gegeben werden sollte;
" denn wenn ich auch schon annehme, daß gegen
" Karls gesetztes und bescheidenes Wesen nichts ein-
" zuwenden stehe, so ist er doch immer noch ein jun-
" ger Fürst, dessen Alter zum Laster zwar unreif, zur
" Tugend aber eben so unreif ist, von dem man also noch
" nicht richtig urtheilen kan. Die größte Hoffnung der
" Ernde kan triegen, wenn sie noch in den Saamen-
" körnern verborgen liegt. Ein männlicheres Alter,
" eine bewährte Rechtschaffenheit bey Kriegs- und
" Friedensgeschäften empfiehlt uns Franzen. Der
" Religion stehet durch die neu entstandene Ketzerey

" ein

"ein völliger Umsturz bevor, und die Sitten der
"Geistlichen, die Kirchenanstalten, erfordern eine
"gründliche Verbesserung; dazu ist Franz an Ver-
"stand und Urtheilskraft geschickter als Karl. Wir
"haben jetzt von aussen und innen Feinde, dazu
"brauchen wir einen Heerführer, der den Krieg
"verstehet, der unverdrossen ist, und der Glück
"hat.

"Daß Karl dieser Mann sey, das können wir
"nur aus einer sehr schwachen Hoffnung aus dem
"Ruhme seiner Voreltern vermuthen; aber Fran-
"zens Tapferkeit müssen sogar die Helvetier predi-
"gen, dieses tapfere Volk, die er in der Schlacht
"bey Mailand überwunden. Man müßte solche
"herrliche Beweise schlechterdings läugnen, wenn
"man nicht einen solchen tapfern Heerführer einem
"jungen Prinzen vorsetzen wollte; auch ändert die
"Sache nicht, was der Churfürst von Mainz mit
"schwachen Gründen gegen den von ihm selbst auf-
"geworfenen Zweifel, daß die Residenz Karls in
"Spanien für Teutschland nachtheilig seyn möch-
"te, vorgebracht, es bleibt immer ein unaufgelöster
"mit der größten Gefahr für Teutschland verknüpf-
"ter Zweifel.

"Wer

"Wer wird die Wuth der Türken, die Gäh-
"rungen der innerlichen Unruhen, und wer weiß
"was noch für Ungewitter, die sich auch auf
"dem stillesten Meer erheben können, dämpfen?
"und wie wird das Schiff, welches keinen Steuer-
"mann hat, seinem Verderben entgehen? Unter-
"dessen wird ein abwesender Kayser, durch ein jedes
"auch ungewisses Gerüchte, wie durch den Wind
"auf alle Seiten bewegt, uns entweder unsichere
"oder späte Hülfe leisten, und unsere Hoffnung,
"unsere gemeine Wohlfarth wird das Opfer davon
"seyn.

"Die Teutschen werden ihre mancherley Anlie-
"gen in teutschen Bittschriften und Vorstellungen,
"ein jeder nach seinem teutschen Interesse, nach
"Spanien gelangen lassen, und der Kayser wird in
"spanischem Tone darauf antworten, die Antwort
"wird entweder zu spat kommen, oder sie wird oh-
"nedem nichts helfen. Hätten es etwan irgend
"einmal einzele Stände mit ihm versehen, und sei-
"ne Gnade verscherzet, das heist ihn zum Zorne
"gereizet, oder andere ihn um Hülfe angerufen,
"dann würde er das Reich mit ausländischen Hee-
"ren überziehen, davon mehr für den gänzlichen
"Verlust der teutschen Freyheit zu fürchten, als für
"ihre Handhabung zu hoffen seyn würde.

"Wann

"Wenn also es Gott und den Menschen recht
"ist, daß ein Fremder über uns Kayser sey, so wird
"es meines Erachtens immer eher ein Franzos, als
"ein Spanier seyn. Wenn wir aber ja unsern Ge-
"setzen und den Gewohnheiten unserer teutschen Vor-
"fahren nachgehen, und durchaus einen Teutschen
"haben wollen, so bitte ich, doch die Subtilität in
"der Auslegungskunst nicht so weit zu treiben, um
"etwan Karln für einen Teutschen zu halten, son-
"dern unter den teutschen Fürsten einen zu wäh-
"len, der in allem Verstand ein Teutscher sey, der
"Geburt, den Sitten, der Sprache und dem Ver-
"stande nach.

"Im übrigen haben wir nicht nöthig, vor un-
"serer eigenen Schwäche uns zu fürchten; unter den
"teutschen Fürsten sind Männer, deren kronenwür-
"dige Tapferkeit, ihre Macht, ihre Reichthümer,
"zusammen genommen hinlänglich sind, das Reich
"gegen seine Feinde zu vertheidigen.

"Der erste Kayser des östreichischen Hauses,
"Rudolph von Habsburg, war nicht so reich, nicht
"so hochgeborn als tapfer; aber er war es doch, der
"das schon durch verderbliche Kriege geschwächte
"teutsche Vaterland wieder in das Leben rief, und
"ihm seine vorige Würde und Stärke wieder gab,

"daß

"daß ihn die Teutschen anbeten, die benachbarte "Könige fürchten mußten. Zwar nennte ihn ein= "mal ein Grosser von Frankreich spottweise den "Burgermeister von Augsburg, aber der König "Ludwig XII. antwortete auch dem Spötter: wenn "dieser Burgermeister die Trommel rührt, so zit= "tert und bebet ganz Frankreich. Er wollte damit "sagen, der Ruhm der teutschen Nation, und die "Tapferkeit ihrer Fürsten, hat auswärtige Reiche "erfüllet, und erschüttert noch die Trommelfelle ih= "rer Ohren. Die bayersche, sächsische, branden= "burgische Häuser; was haben sie heute noch für "Helden! davon ein jeder Teutschland und seiner "Freyheit Ehre machen würde, wenn wir einen da= "von zum Kayser erwählten, und mit unsern Völ= "kern in seinen Unternehmungen unterstützen wür= "den."

Man sieht hieraus, wie fein der Churfürst von Trier seinen Satz ausgeführet, daß Karl nicht Kay= ser werden sollte; entweder muß man einen Auslän= der nehmen, — das war seine erste Proposition — oder man muß einen Teutschen haben. In jenem Falle ist Franz vorzüglicher als Karl, und in diesem Fall ist Karl kein Teutscher, dann sey lieber der Chur= fürst von Bayern, der Churfürst von Sachsen, der Churfürst von Brandenburg Kayser, nur Karl nicht.

So widriggesinnt war Greiffenklau, oder vielmehr Churtrier gegen das Hauß Oestreich. Der Nachdruck, den der Churfürst seiner Rede zu geben wußte, riß die Gemüther gleich hin, und das Ende davon hatte die Wirkung, daß sich keiner getraute, weder für Karln noch für Franzen zu stimmen, vielmehr alle sich dahin neigeten, bey dem alten zu bleiben und einen Teutschen zu wählen, und alle fielen auf Friedrichen, Churfürsten von Sachsen.

Dieser bescheidene und kluge Fürst kannte aber den durch Karl IV. erschöpften Zustand des Reiches, oder vielmehr der kayserlichen Einkünfte und seine eigene Schwäche so einleuchtend, daß der Ehrgeiz nach einem Thron ohne Einkünfte, ohne welche jedoch gegen so viele Feinde des Reiches derselbe nicht zu behaupten wäre, keine Gewalt über ihn hatte; er schlug vielmehr Karln vor, und gab öffentlich zu erkennen, " daß er nichts finde, warum man ihn " nicht für einen Teutschen halten sollte, daß der " Churfürst von Trier den offenbaren Sinn der " Reichsgesetze geflissentlich misbrauche, da er sie für " Franzen gegen Karln zu erklären suche; daß nicht " nur Bruder, Grosvater rc. von ihm Teutsche, " daß seine grosväterliche Erbschaft in Teutschland,

"und also teutsch sey, sondern daß auch er überhaupt
" für die Grösse des Reiches stark genug, und gegen die
" grosse Gefahr der Feinde mächtig genug sey, daß
" er also ohne allen Zweifel verdiene, allen andern
" Kandidaten vorgezogen zu werden; aber daß auch
" die Klugheit erfordere, ihn durch Bedingungen
" einzuschränken, damit die alte teutsche Rechte
" und Freyheiten von ihm unangetastet bleiben —

(hier ist der Sitz der Kapitulation und ihres pragmatischen Ursprunges.)

Diese unerwartete Erklärung des Churfürsten von Sachsen wirkte denn gleich so stark auf die übrige noch wankende churfürstliche Gemüther, daß gleich darauf ein jeder insbesondere für Karln seine Stimme gab, so, daß auch Trier sich nicht mehr anders helfen konnte, als endlich auch beyzustimmen, und nur mit einer kurzen Protestation sich noch einigermassen im Tone zu erhalten suchte; " Er wolle
" zwar, sagte der Erzbischoff von Trier, nicht der
" einzige seyn, der anders denke, um nicht Unfrie-
" den zu stiften, aber er wolle denn doch seine See-
" le gerettet haben, wenn dadurch das Reich in das
" Verderben gestürzet, und dem schon so tief gesun-
" kenen teutschen Vaterlande das Joch der Knecht-
" schaft aufgelegt werden sollte."

Man stritte sich darüber doch noch die halbe Nacht hindurch, bis man zu den Bedingungen schreiten konnte, die der Churfürst von Sachsen überhaupt vorgeschlagen hatte.

Die Rechtschaffenheit des Churfürsten und seines Betragens hiebey, verdient verewigt zu werden; Karl lies ihm Geld anbieten; das verachtete er, und verbot sogar den Seinigen, das geringste anzunehmen. Und dann brachte man erst wieder etliche Tage zu, die Bedingungen zu entwerfen, die das erste Original unserer Wahlkapitulation werden sollten.

Diese kamen denn also zu Stande, wurden an die Gesandte Karls nach Mainz geschickt, von ihnen genehmiget, und darauf folgte in Frankfurt in der Bartholomäuskirche erst die förmliche Wahl, und Karl wurde von dem mainzischen Domdechant Truchses als römischer Kayser proklamirt, zur allgemeinen Zufriedenheit des ganzen versammelten Adels und des Volkes, die ein gewisses Vergnügen darin fanden, die Franzosen getäuscht zu sehen, die da geglaubt hatten, daß man es immer für bedenklicher halten würde, einen Fremden auszuschliesen, wenn auch gleich die Umstände des Reiches die Ausschlies-

sung

sung anzurathen schienen, als einen mächtigern und furchtbarern Kandidaten zuzulassen. Es war ein allgemeiner Jubel, schon der Nahme Karl war ein Ton der Freude, alle Strassen erschollen von Beyfall, und in allen Kirchen wurden Feste gefeyert. Selbst der Pabst, der im Herzen mit der Wahl nicht zufrieden war, fand doch für gut, eine Zufriedenheit darüber merken zu lassen; der Cardinal Cajetan hatte sogar Vollmacht, den Kayser von einem neapolitanischen Gesetze zu entbinden, nach welchem ein König von Neapolis nicht zugleich Kayser seyn kan. Das geschah aber leichterachtlich theils aus Furcht vor einem so mächtigen Kayser, theils aus der Nebenabsicht, ihn gegen die angefangene Reformation in der Religion auf die Seite des römischen Hofes zu ziehen.

Diesen Umstand bemerke ich nur deswegen, um zu zeigen, daß sogar der Pabst mit der ersten Kapitulation zufrieden gewesen; denn obschon seine Zufriedenheit nicht dazu erfordert wurde, so war ihm doch der Innhalt der Kapitulation bekannt, oder vielmehr seinem Botschafter, dem Cardinal Cajetan, und daß dieselbe ein wesentlicher Theil der kayserlichen Befugnis und Pflicht gewesen, ohne welchen die Proklamation nicht hätte erfolgen können, sondern die Wahl unvollständig gewesen seyn würde;

 folglich

folglich müssen auch alle die Bedingungen wirksam seyn, die gegen den römischen Hof in der Kapitulation enthalten waren, die wir besser unten kennen lernen wollen.

Im übrigen kan man hieraus wohl sehen, daß man nicht nöthig habe, aus Spalatins Bericht bey Struven im historisch- und politischen Archiv die Bewegursachen der Kapitulation in dem Betragen Kayser Maximilians zu suchen, der im Nahmen des Reiches ohne Einwilligung der Stände Bündnisse gemachet, und sie in die östreichische Hauskriege verwickelt hatte. Es mag den Ständen freylich nicht gefallen haben, aber ihr Herz dachte doch nicht daran, deswegen ein Mistrauen in den Enkel Maximilians zu setzen, oder ihm deswegen besondere Bedingungen vorzuschreiben. Von dem Churfürst Friedrich von Sachsen liesse sich noch eher sagen, daß er davon Anlaß genommen haben möchte, die Kapitulation vorzuschlagen. Allein man braucht nicht so weit auszuholen. Maximilian habe so regiert, wie man durch die Kapitulation nachher zu erkennen gab, daß ein jeder regieren sollte, oder er habe nicht so exemplarisch regiert; beyde Fälle können den Wunsch hervorgebracht haben, dem Reiche künftig auf immer exemplarische Regenten zu geben; wenigstens ist gewiß, daß ihm selbst, dem Churfürsten, keine Kapitula-

pitulation vorgeschlagen, sondern daß er unbedingt erwählt war; denn sonst wäre es sehr überflüßig gewesen, eine Wahlkapitulation in Vorschlag zu bringen, mit einen Tone, der ganz neu war: "Ich "glaube, sagte der Churfürst, daß Karl der rechte "Mann für das Reich sey, aber ich rathe auch, daß "man ihm die Hände binde rc. Wenn das die andern Churfürsten schon gerathen hätten, so wäre entweder die Wahl an Churfürst Friedrich gar nicht gekommen, oder er hätte sich anders ausgedrücket, er hätte alsdenn ohnfehlbar gesagt: "Wenn ihr deswegen Karln "nicht wählen wollet, weil ihr fürchtet, er dürfte kei"ne Kapitulation unterschreiben wollen, so wie "Franz auch keine unterschreiben würde; so habt ihr "Recht; aber das wird er nicht thun, sondern wird "unterschreiben; thut er das; dann sey er euer Kay"ser vor allen andern.

Aber so sprach Friedrich nicht; Karln die Hände zu binden, das war sein Rath, das war ganz alleine de suo, ein ganz eigener neuer Gedanke von ihm, der mit jener Kapitulation, welche Karl schon bey Lebzeiten Maximilians am 28. April 1518. unterzeichnet haben soll, so wie sie beym Gudenus Cod. Diplom. T. IV. S. 603. fgg. komponirt ist, gar keinen Zusammenhang hatte; denn wenn schon eine unterschriebene Kapitulation da gewesen wäre,

so würde ihrer doch wohl mit einem Wort in der spätern gedacht worden seyn; es ist vielmehr höchst wahrscheinlich, daß die Gudenische Kapitulation gar nie da gewesen, oder höchstens ein Project war, welches Kayser Maximilian vorläufig unterschreiben lies, um die Churfürsten damit zu locken, daß sie desto leichter und sicherer zur römischen Königswahl noch bey seinen Lebzeiten schreiten möchten. Der aller überzeugendste Beweis aber, daß diese Vorkapitulation — so müßte man sie etwa nennen, — gar nicht existiret habe, liegt in der nach Jahr und Tagen darauf 1519. und nach Maximilians Tode getroffenen sogenannten rheinischen Churverein, in welcher es ausdrücklich heist: " daß das heilige rö-" mische Reich nun in Mangel eines weltlichen Ober-" hauptes stehe, und daß die Ordnung der heiligen " Gesetze erfordere, zur Wählung eines teutschen " römischen Königes Zeit und Wahlstatt zu bestim-" men — daß die Churfürsten sich so lange bis ein " römischer König und weltlich Haupt der Christen-" heit einmüthiglich erwählt seyn wird, über ge-" wisse Punkten und Artikel vereiniget hätten rc.

So hätten die Churfürsten im Jahr 1519. unmöglich sprechen können, wenn der römische König schon gewählt gewesen wäre, also schon existiret, oder doch seine Wahlkapitulation schon unterschrieben

ben gehabt hätte, so wie er sie damals erst unterschrieben hatte; um keine Verwirrung zu verursachen, würde man ihm wenigstens die ältere Kapitulation zurückgegeben, und dieses in der jüngern gemeldet, oder darin sie annulliret haben. Das ist aber nicht geschehen; es ist keine Spur davon zu finden.

Das vierte Capitel.

Innhalt der ersten Wahlkapitulation Karls V.

Am 3. Jul. 1519. wurde die Kapitulation ausgefertiget, von Nicolaus Zieglern im Nahmen des Kaysers unterzeichnet, mit dem kayserlichen Insiegel bekräftiget, und darauf noch durch ein ander Instrument im J. 1520. ratificiret.

Wir werden besser unten alle hieher gehörige, vor und nach der Kapitulation entstandene Urkunden beybringen, worauf wir uns also hier überhaupt beziehen, und nur die Gegenstände eines jeden Artikels, deren 33. sind, so gut als sie sich nur immer absondern lassen — denn eine ganz genaue systematische Absonderung oder Klaßification der Materien darf man von der Art zu schreiben aus selbigem Zeit-

alter nicht erwarten — angeben, oder, mit den Franzosen und Destillireren zu sprechen, den Geist davon abziehen und unsern Lesern vorsetzen. Ohne uns bey den Curialien des Einganges, den Nahmen und Titeln, zu verweilen, wovon wir an einem andern Orte Gelegenheit nehmen werden, ein und anderes zu sagen, wollen wir jetzt nur, was eigentlich hieher gehört, die Pflichten und Befugnisse des Kaysers bey jedem Artikel zu bestimmen suchen; denn obschon die Pflichten des Kaysers sich allemal auch auf wechselseitige Pflichten der Reichsstände beziehen, so ist doch hier in der Kapitulation nicht so eigentlich von den Pflichten derjenigen, welche die Kapitulation vorschreiben, als vielmehr von den Pflichten desjenigen die Rede, der die Kapitulation unterschreibt. Die meiste Pflichten sind auch in sich so unzertrennlich von dem Begriffe der gegenseitigen, daß man sie eben sowol auch Befugnisse nennen könnte; so hat der Vater die Pflicht auf sich, seinen Sohn wohl zu erziehen, diese Pflicht beziehet sich auf die gegenseitige Pflicht des Sohnes, dem Vater zu gehorchen, in so ferne könnte man also auch die väterliche Pflicht eine väterliche Befugnis nennen. Genug! wir wollen das Amt des Kaysers aus den Kapitulationspuncten Kayser Karls V. kennen lernen, man heisse es alsdenn kayserliche Pflicht oder kayserliche Befugnis.

Erster Artikel.

Kirche und Religion.

Im I. Artikel verspricht der Kayser die christliche Religion zu schützen, besonders aber die katholische, oder vielmehr den Pabst, jedoch nicht exklusive, oder so, daß damit der katholischen Religion mehrerer Schutz versprochen wäre, als einer andern christlichen Religionsparthey, die damals schon aufgestanden, obwol noch nicht fest formirt war, nehmlich der Parthey des Doctor Luthers, welche man in der Geburt noch zu ersticken trachtete; denn daß dem Stuhle zu Rom und der päbstlichen Heiligkeit noch ausdrücklich Schutz versprochen worden, das beweist noch nicht, daß der katholischen Religion damit mehr Schutz als der neu angehenden Religion, davon Luther der Anfänger war, versprochen worden wäre. Dieselbe neue Parthey erkennet keinen Stuhl zu Rom und keine päbstliche Heiligkeit über sich, folglich braucht sie auch keinen Schutz für diese; wenn der Kayser allen freyen Republiken und Reichsstädten in genere und dem Statthalter von Holland, oder dem Doge von Venedig noch besondern Schutz verspricht, so schadet dieser Specialschutz den Republiken und Reichsstädten nicht, die keinen Statthalter oder keinen Doge haben. Nur getrauete man sich nicht, hier das Kind bey seinem Nahmen zu nennen

nennen; denn der Churfürst von Sachsen war schon Luthers erklärter Freund, und da Karl V. seine Krone ganz alleine der Grosmuth des Churfürsten zu danken hatte, so siehet man die Ursachen vor Augen, warum hier von der neuen Religion oder dem Anhange Luthers nichts gutes und nichts böses gedacht worden, nehmlich, weil man der katholischen Parthey und dem Pabste nicht gerade zu durch den Sinn fahren wollte, und weil der grosmüthige Karl den grosmüthigen Churfürsten doch auch nicht beleidigen wollte; von Seiten Karls wäre es der größte Undank gewesen, den man sich nur denken kan, Friedrichen, der die Krone gleichsam sich vom Haupte genommen, und sie Karln mit solchen Zügen der uneigennützigsten Rechtschaffenheit aufgesetzet hatte, zu erkennen zu geben, daß, anstatt ihm für seine Grosmuth zu danken, er nun sehen sollte, daß er und alle diejenige, die der Lehre Luthers anhiengen, für keine Christen mehr gehalten, sondern des Schutzes verlustig erklärt würden, den der Kayser der Christenheit zu leisten schuldig seyn soll.

Also hat Karl weder aus Politik, noch nach seinem Caracter hier eine nachtheilige Absicht gegen die luthersche Parthey mit seiner Kapitulation verbinden können; auch die Churfürsten a potiori nicht, obschon der Churfürst von Mainz, ein Marggraf von Bran-

Brandenburg, Luthers Freund im eigentlichsten Verstande nicht war, sondern vielmehr derjenige, der bey den damaligen Ablaßmonopolien, mit Hülfe der berühmten Banquiers zu Augsburg, die darüber des heiligen römischen Reichs Grafen geworden, selbst seine Rechnung fand, so zweydeutig er auch oben in seiner Rede sich über die Materie ausgedruckt. Die eine Hälfte der Ablaßeinkünfte nahm der Churfürst, die andere Hälfte mußten die Banquiers nach Rom schicken. Der Franziskaner Gardian zu Mainz sollte der Gegenschreiber des Churfürsten dabey seyn; aber dieser verbat die Ehre, denn er verlor dabey seine Termine, oder sie wurden doch geschwächt, denn je mehr man für den Ablaß bezahlte, je weniger blieb für die Franziskaner übrig; der Gardian der Franziskaner in Mainz wußte vielmehr sich bald mit guter Art von seiner Gegenschreiberey abzuschleichen, und den ganzen Orden, der eigentlich dieses Amt haben sollte, dadurch heraus zu ziehen; aber der Churfürst mußte doch Geistliche haben, nicht zur Aufsicht, sondern zur Unterstützung, und um das Volk von der Nothwendigkeit des Ablasses mit Beredsamkeit unterrichten zu lassen. Nun zog damals schon in andern Provinzen von Teutschland — denn der Churfürst

fürst hatte nur die beyden Erzstifter Mainz und Magdeburg mit ihren geistlichen Provinzen zu seinem Ablaßsprengel — ein gewisser Dominikanermönch, Johann Tetzel, herum, um Ablaß auszutheilen, ein Mann, der in seinem Fache der einzige war, ein Prediger, der alles, was er sagte, mit so populärer Beredsamkeit vorzutragen wußte, daß die größten Widersprüche in seinem Munde und in den Ohren des Volks reizende Wahrheiten wurden; der Churfürst wußte keinen bessern Mann, als diesen. Also in kameralischem Verstande — und ein andrer liegt nicht darin — konnte der Churfürst nicht anders handeln, ungeachtet der Augustinerorden, besonders aber der damalige Ordensgeneral, Doctor von Staupitz, scheel darzu sahe; denn Tetzel machte eine Sache seines Ordens daraus, welches sich zwar selbst verstand, weil ein einzelner Mönch für sich nichts adqniriren kann, sondern alles dem Orden zuwächst, was er gewinnt; also machte auch Staupitz eine Sache seines Ordens daraus, gegen den Ablaß zu predigen, und dazu war ihm Luther eben so erwünscht, als Tetzel dem Churfürsten, den Ablaß zu verkaufen.

Diese kleine Ausschweifung sollte uns nur dahin führen, wo wir sehen können, ob Churfürst Albrecht zu Mainz mit einiger Wahrscheinlichkeit bey der Wahl Kayser Karls V. Luthers Freund seyn konnte.

Diese Wahrscheinlichkeit könnte man zwar darin suchen, daß es der Churfürst übel von dem Pabst empfunden habe, daß ihm dieser den Franziskanerorden gleichsam zum Wächter bestellt, weil er, nachdem dieser Orden sein Amt niedergeleget, nicht verlangte, daß der Pabst eine andere Bestellung dafür machen sollte, welches er doch hätte thun müssen — so scheint es — wenn er es ganz gut mit dem Pabste gemeynet hätte, sondern er, der Churfürst, machte diese Bestellung selbst, und substituirte den Dominikanerorden. Allein! diese Wahrscheinlichkeit hat eine falsche Seite. Der Churfürst wußte wohl, wie er mit dem Pabste daran war, er dankte die ordinäre Post des Pabsts, wenn man so sagen könnte, die Franciskaner ab, und bestellte die Extrapost, den Tetzel und seinen Dominikanerorden dagegen; das konte den Pabst unmöglich verdriessen; also war der Churfürst des Pabsts Freund, der sich mit ihm in uno tertio, nehmlich in Tetzeln und dem Dominikanerorden vereinigte.

Wenn denn nun die Wahlkapitulation ganz alleine von dem Churfürsten zu Mainz abgehangen hätte; so wäre es freylich sehr wahrscheinlich, daß er in dubio immer mehr für den Pabst als für Luthern und seine Parthey sich ausgedrücket haben würde. Allein! auch diese Vermuthung ist schwankend; denn einmal hatte er sich schon für Karln erklärt, also erfoderte eine gesunde Politik, die man dem Churfürsten doch zutrauen konnte, Karln nicht mistrauisch zu machen, ihn, der dem erklärten Freunde Luthers, dem Churfürst Friedrich von Sachsen, sein ganzes Glück zu danken hatte, und gewiß alle Gelegenheit gesucht haben mag, ihn von seiner Dankbarkeit zu überzeugen, zumal da er, der Churfürst Friedrich, immer noch vor berichtigter Kapitulation während des Zwischenreiches seit dem Tode Maximilians Vicekayser im Reiche war, und folglich auch von dieser Seite nach den Regeln der Klugheit alle ersinnliche Schonung verdiente. Nicht nur aber der Churfürst Albrecht, sondern auch sein Bruder Joachim, Churfürst von Brandenburg, und sein Vetter Marggraf Casimir zu Brandenburg-Bareut waren ganz für Karln, insonderheit dieser Casimir war Karls rechte Hand, ihn hatte schon Kayser Maximilian als Churfürsten von Mainz und Nachfolgern Bertholds, gebohrnen Grafens von Henneberg vorgeschlagen, und da er dieses wegen

der

der auf ihm gelegenen Fortpflanzung seines Stammes nicht annehmen konnte, als Generalkommissar in dem venetianischen Kriege angestellet, durch ihn brachte Karl nicht nur die beyde Vettern Albrecht und Joachim auf seine Seite, sondern er war auch das Werkzeug, den Churfürst Friedrich von Sachsen zu jener edelmüthigen Renunciation zu disponiren.

Diese alle zusammen konnten um des Churfürsten von Sachsen willen, und um ihn in seiner guten Gesinnung für Karln nicht wankend oder rückfällig zu machen, unmöglich etwas in die Kapitulation mischen, welches für Luthern und damit auch für seinen Beschützer, den Churfürst Friedrich von Sachsen, hätte beleidigend oder anstößig seyn können. Die Krisis war zu spitzig, soviel zu wagen; auf der einen Seite war König Franz, dem es die erwünschteste Begebenheit gewesen seyn würde, den Churfürsten von Karln beleidigt zu sehen, und auf der andern hatte sogar Henrich VIII. von England sich an den Churfürsten von Sachsen um seine Stimme zur Kayserwahl gewendet; also würde es der übel ausgedachteste Gedanke gewesen seyn, dem Churfürsten, von dessen Wohlgefallen abhieng, Frankreich oder England, oder beyde zugleich, und denn noch das ganze teutsche Reich auf seiner Seite zu haben, nur

die mindeste Gelegenheit des Mistrauens zu geben, die von der Absicht, die Parthey Luthers von der Christenheit auszuschliessen, unzertrennlich gewesen seyn würde, eine Absicht, die der Churfürst von Mainz nicht hätte verbergen können, er möchte sie auch noch so künstlich eingekleidet haben.

Aus dem Specialschutze, welcher dem römischen Stuhl und der päbstlichen Heiligkeit versprochen worden, kan also unmöglich Karl oder Friedrich Argwohn geschöpfet haben; denn wenn z. B. der Kayser heute noch in einer Kapitulation verspräche, erstlich die Justitz im Reiche (damit wollen wir auf einen Augenblick unverfänglich die Christenheit vergleichen) und denn die kayserliche Landgerichte in Franken (diese seyen wieder auf einen Augenblick der römische Stuhl) ferner die Marggrafen von Brandenburg, und die Bischöffe von Wirzburg, als Herren dieser Landgerichte, (und das seyen uns auf noch einen Augenblick die päbstliche Heiligkeit) wer würde in aller Welt daraus schliessen, daß durch den Specialschutz für die fränkische Landgerichte die allgemeine Justitz im Reiche von dem kayserlichen Schutz ausgeschlossen wäre, oder daß die Landgerichte über die Reichsgerichte wären? So ungefähr mag der Churfürst Friedrich auch gefragt haben: wenn der Stuhl zu Rom beschützt werden soll, nehmlich, damit er

nicht

nicht mehr nach Avignon verlegt werde, weil er alsdenn aufhörte, der Stuhl zu Rom zu seyn, und denn, wenn die päbstliche Heiligkeit beschützt werden soll, nehmlich auf den Fall, da die Frage wäre: ob der Pabst bey seinen menschlichen Fehlern doch heilig bleiben könne? — und warum das nicht? was stehet im Wege, diese Fragen zu bejahen?

Es giebt zwar einige Staatsmetaphysiker, die sich einbilden, man habe wirklich damit den Freunden Luthers, hauptsächlich dem Churfürsten selbst, Schranken setzen sollen, wenn er die Krone angenommen hätte, und auf ihn und auf seine Vorliebe für die luthersche Parthey sey eigentlich diese Bedingung gemünzet und ihm vorgelegt gewesen, diese Bedingung habe ihn bewogen, die Krone zu verbitten; aber wer siehet nicht aus dem Eifer des Churfürsten, aus seiner Rechtschaffenheit, aus der Festigkeit seines Charakters, daß er gewiß bey seiner Renunciation etwas darüber gesagt, und eine Erklärung oder Einschränkung dabey veranlasset haben würde, wenn er den geringsten Argwohn darüber geschöpft hätte? Luther selbst konnte nicht daran gedacht haben; er war zufrieden, seine Parthey unter der allgemeinen Christenheit verstanden zu

 sehen;

sehen; die Ausnahme für die alte Parthey konnte er wohl zulassen, exceptio firmat regulam in casibus non exceptis. Also die Anhänger Luthers sind für Christen, für Glieder der allgemeinen Christenheit erklärt worden; diese versprach der Kayser zu schützen, als Glieder, die unter der Regul in casibus non exceptis begriffen waren; die katholische Luthern nicht anhangende Parthey war der Theil der Christenheit, für welchen die Exception gegeben war; dieser Theil hatte das Recht, nicht nur als Glieder der allgemeinen Christenheit, für sich, sondern auch für ihren römischen Stuhl, und für ihre päbstliche Heiligkeit den kayserlichen Schutz zu fodern.

Also wär' es in allem Verstande widersinnig, zu behaupten, daß Kayser Karl unter dem Schutze, den er dem Stuhle zu Rom und der päbstlichen Heiligkeit insbesondere versprochen, sich verbindlich gemacht habe, alle andere Christen, die den Pabst nicht erkennen, von seinem Schutz auszuschließen, oder wohl gar, wenn es gefällig gewesen wäre, auszurotten. Wenn ein Herr in seinem Lande erlaubt, daß alle europäische Münzen, insonderheit aber die östreichische cursiren mögen, sollten darunter wohl die östreichischen alleine verstanden, und alle französische

zösische ꝛc. Münzen auch in den Ländern, wo die östreich'sche Münzen nicht gangbar wären, verboten seyn? Durch welche Hermenevtik sollte dieses zu beweisen stehen? Man muß sich also hüten, den Schutz der allgemeinen und besondern Christenheit so zu verstehen, daß die eine dadurch das Recht hätte, die andere anzugreifen, sondern die ganze Schutzidee kann nicht weiter gehen, als auf die Beschützung der Gränzen, das nehme man nun gegen die Ueberfälle der Barbaren, oder der christlichen Partheyen unter einander selbst; es ist hieher genug, daß der Kayser die Schuldigkeit auf sich genommen hat, die allgemeine Christenheit zuerst zu schützen, nnd wenn diese beschützt ist., alsdann erst den römischen Stuhl und den Pabst, wie ein Vater, der alle seine Kinder zu Erben einsetzt, den ältesten aber durch besondere Vermächtnisse seiner vorzüglichen Liebe versichert. Also der Kayser machte sich wissentlich und wohlbedächtlich verbindlich, alles, was im teutschen Reiche Christ heist, was zur Christenheit gehöret, bey seinem Gottesdienste zu schützen, das sollte der Schutz seyn, auf den alle Glieder der Christenheit ein Recht haben; eigentlich freylich nur die Glieder der teutschen Christenheit, aber

mehr brauchen wir hieher auch nicht, obschon allerdings mehr aus dem Begriffe der allgemeinen Christenheit und ihrer Beschützungsgerechtigkeit folgt, wie Herr Möser in seiner osnabrückischen Geschichte sehr scharfsinnig aus der päbstlichen Krönung des Kaysers beweist, welche man allenfalls nur deswegen hätte beybehalten sollen, um den Kayser damit zum weltlichen Oberhaupte der ganzen Christenheit und der ökumenischen Concilien, also nicht blos von Teutschland, einzuweihen. Kurz; der Kayser versprach hier, die Christenheit zu schützen, in allen Dingen, die zur Christenheit, zur Sache der Religion, gehören, ohne irgend einen Christen, er sey von welcher christlichen Parthey er wolle, von dem allgemeinen Schutz auszuschließen. Mit demselben allgemeinen Schutze kann der besondere immer bestehen; zwey Edelsteine können in einem und demselben Schrank aufbewahret werden, und doch kann der eine davon noch in einem besondern Etuy eingeschlossen seyn.

Das war das erste Glied dieses Artikels.

Das

Das zweyte: Der Kayser will auch den innerlichen Frieden im Reiche handhaben, und die bürgerliche Gerechtigkeit unpartheyisch verwalten lassen, und bestätigt dabey Ordnungen, Freyheiten und löbliche Herkommen, nach welchen in Rechtssachen gesprochen werden soll.

Das ist mit andern Worten: Der gemeine Ruhestand soll das erste Grundgesetz der bürgerlichen Gerechtigkeit im Reiche seyn, ohne sich irre machen zu lassen, ob die Personen, auf welche es dabey ankommt, arm oder reich sind; das zweyte betrift Ordnungen, Freyheiten, und löbliche Herkommen. Schon daraus kan man auch beyläufig sehen, daß das justinianische römische Recht nicht nahmentlich darunter verstanden gewesen, daß dasselbe also in Teutschland eigentlich keine entscheidende, sondern nur eine unterrichtende Stimme gehabt habe, die blos etwan in subsidium entscheiden konnte; aber der folgende Artikel ist noch deutlicher.

Fünftes Kapitel.
Welche sind die Reichsgrundgesetze?
II. Artikel.

Dieser Artikel ist eigentlich die Erklärung des ersten, oder vielmehr der darinn in allgemeinen Ausdrücken angenommenen Grundgesetze, nehmlich der Ordnungen, Freyheiten, und alten Herkommen.

Diese Ordnungen werden denn hier genennet:

a.) Die goldene Bulle, b.) der königliche Landfrieden c.) und andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze,

nicht nur genennet, sondern auch confirmirt und erneuert, und zwar mit Vorbehalt, solche nach Gelegenheit des Reichs und nach Erfordernis der Nothdurft zu verbessern; jedoch will der Kayser diese Verbesserung nicht allein auf sich nehmen, sondern mit Rath der Churfürsten, Fürsten und andern Stände.

Was nun a) die goldene Bulle betrift, so macht zwar das, was auf die bürgerliche Gerechtigkeit sich beziehet, die da ohne Unterschied des Reichen und des Armen verwaltet werden soll, und auf welche also in der goldenen Bulle, wo die Idee von Armenpartheyen nicht einschlägt, wenigstens bey den Churfürsten nicht gezielet seyn kan, den kleinsten Theil dieses Reichsgesetzes aus; indessen so wenig es auch sey, so ist es doch damit als ein Gesetz geheiliget und angenommen, welches nicht nur den Für-

sten

ſten und Edlen des Reiches, ſondern auch einem jeden Einwohner weſentlich ſeyn muß, wenigſtens in Betrachtung des wichtigſten Gegenſtandes, der allgemeinen Ruhe, dahin gehören z. B. Kap. VIII. und XI. die Gerichtsfreyheit des Königs von Böhmen und der Churfürſten, XIII. die Wiederrufung aller Privilegien, XV. die Aufrufung und Vernichtung aller Privatverbindniſſe und Conſpirationen zwiſchen Perſonen und Geſellſchaften, die keine Reichsſtände ſind; XVI. die Pfalbürger, eigentlich das Verbot, daß kein Stand einen Unterthanen eines andern Standes in Schutz nehmen ſoll, ehe ihn ſeine bisherige Obrigkeit ganz entlaſſen hat; XVII. von Befehdungen. XXIV. von dem Laſter beleidigter Majeſtät. (welches eigentlich aus dem römiſchen Recht und dem Lege Julia Majeſtatis entlehnt war, zum weitern Beweiſe, daß man vom römiſchen Rechte nichts angenommen, als was man ausdrücklich als ein teutſches Geſetz einkleiden wollte.) Die andern Kapitel der goldenen Bulle ſcheinen zwar weder unmittelbar den Ruheſtand im Reiche, noch den Frieden unter den Reichsſtänden, alſo auch Recht und Gerechtigkeit im engern Verſtande nicht zu betreffen, wenigſtens das Handwaſſer, der Becher und die ſilberne Schüſſeln, die Habermetze, die groſſe Siegel und der ſilberne Stab ſcheinen für den Ruheſtand von Teutſchland ſehr un-

erhebliche Gegenstände zu seyn; aber in der weiter hinauszielenden Betrachtung, wie wenig die Grossen der Erde von den Bewohnern der Hütten in der Menschlichkeit unterschieden sind, wie leichte bey diesen ein Linsengerichte den Haußfrieden stören, und bey jenen ein Becher Wein einen Krieg erwecken kan, sind doch diese Gegenstände für die gemeine Ruhe unter den Grossen so ganz unerheblich nicht, als sie scheinen; das Ceremoniel, die Rangstreitigkeiten, der Unterschied zwischen der rechten und linken Hand, zwischen dem Anblicke des Vorderhaupts und Hinterhaupts, zwischen der 59. und 60sten Minute, zwischen der Ehre Gott um die Speisen zu bitten, und zwischen der Ehre, ihm dafür zu danken, eine jede dieser Betrachtung ist fähig, den Saamen einer unversöhnlichen Feindschaft in die größten Häuser zu werfen. Diesen Saamen zu ersticken, ist ein Verdienst eines Gesetzgebers, dessen Hauptabsicht dahin gehet, Ruhe und Einigkeit unter den Grossen des Reiches zu stiften; In so ferne ist die goldene Bulle ein Meisterstück der Politik, wie die runde Tafeln und die mehrern Thüren eines einzigen Zimmers bey den Friedenscongressen. Ein jeder Churfürst hat ein Hausgeschäfte, welches von dem Geschäft eines andern nicht abhängt, keiner hat einen Rang über den andern, keiner setzt sich vor dem andern nieder, keiner sitzt

mit dem andern an einer und derselben Tafel, da man sagen könnte, der eine sitze oben und der andere unten, kein Erzbischoff pontificirt vor dem andern, weil etwan ein Erzstift vor dem andern den Rang hätte, sondern weil derjenige, der schon länger consecrirt ist, der Zeit nach vor dem andern den Vorzug hat, da sich dann der Fall zutragen kan, daß Trier oder Kölln gleich am ersten Tage das Amt der Benediction, und was damit zusammenhängt, und Mainz am letzten Tage habe, ohne daß dadurch den Rechten eines jeden Erzstiftes etwas präjudiciret würde.

Es würde uns aber zu weit von unserm Vorhaben, ganz alleine von der Wahlkapitulation zu reden, ableiten, wenn wir hier zu lange bey der goldenen Bulle stehen bleiben wollten, sie verdient immer noch ein eigen Büchelgen über die Quartanten, die Ludewig und H. v. Olenschlager ihr schon gewidmet haben. Ein solches Büchelgen gedenke ich selbst noch zu schreiben, deswegen kan ich mich hier kürzer fassen, und alles, was sich etwan von dem publicistischen Theile dieses Reichsgesetzes noch sagen liesse, besonders was die Erbfolge der ständischen Häuser betrift, dorthin versparen; es genüget uns, überzeugt zu seyn, daß die goldene Bulle solche Artikel habe, wodurch sie verdient, ein Reichsgesetz zu

seyn.

seyn, und in der Wahlkapitulation dafür bestätiget zu werden.

b) Der königliche Landfrieden.

Unter dem königlichen Landfrieden verstanden die Churfürsten damals das vom Kayser Maximilian im Jahr 1495. zur Zeit, da er nur noch König war, und die römische Kayserkrone noch nicht hatte, errichtete Reichsgesetz, das noch heute unter dem Nahmen des Landfriedens bekannt ist. Das ist das erste Reichsgesetz, welches Maximilian in seiner Regierung zwey Jahre nach dem Antritte derselben machte, oder vielmehr publicirte; die Publication geschah auf dem Reichstage zu Worms, wobey zugleich auch das Reichskammergericht als ein correlatum des Landfriedens errichtet wurde.

Der Landfriede hatte zur Absicht, alle Befehdungen und das Faustrecht auf ewig abzuschaffen.

In der mainzischen Sammlung der Reichsgesetze, die der Schultheiß, Peter Trache, zu Speyer im Jahr 1533. veranstaltet hat, findet man diesen Landfrieden in seiner ganzen Ausdehnung und natürlichen Gestalt derselbigen Zeit, davon wir unten eine genaue Abschrift beybringen werden. Hieher

ist

ist genug, um nur den Zusammenhang mit der Wahlkapitulation zu erhalten, den Eingang und die Aufschriften der Absätze nachzuschreiben:

"Der Küniglich Landtfridt zu Wormbs
"Anno 1495. auffgericht.

"WIr Maximilian vonn gottes gnaden Römi-
"scher Künig zu allen zeiten Merer des Reichs, zu
"Hungern, Dalmacien, Croacien ꝛc. ꝛc. künig,
"Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi. ꝛc.
"Embieten allen vnnd yeglichen vnsern vnd des
"hailigen Reichs Churfürsten, Fürsten, Gaistlichen
"vnd weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen,
"herrn, rittern, knechten, hauptleuten, vitzthum-
"ben, vögten, pflegern, verwesern, amptleuten,
"schulthaysen, burgermaistern, richtern, rethen,
"burgern vnd gemainden vnd sonst allen andern vn-
"sers vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen, in
"was wirden, states oder wesens die sein, den
"diser vnser küniglicher brieff oder abschrifft davon
"zu sehen oder zu lesen fürkommen oder gezaigt
"würdet. Vnser gnad vnd alles gut.

"Als wir hieuor zu der Höhe vnd last des hai-
"ligen Römischen reichs erwelt vnd nun zu regie-
"rung desselben kömen sein, vnd vorangesehen stett

(vor-

(vorgemeldete Würde) " on vnderläßge anfechtung
" gegen der Christenheit (d.i. unter Anfechtung der
Christenheit) " nun lange zeit geübet, dadurch viel
" künigreich und gewelt Christenlicher lande in der
" vnglaubigen gehorsam bracht sein, also das sie yr
" macht vnd herschung biß an die Grenitzen teut-
" scher nation vnd des hailigen reichs erstreckt darzu
" sie auch die zeit merkliche gewelt erhebt haben vn-
" serm hailigen vatter Babst vnd der römischen Kir-
" chen, stett, landtschafft vnd der Widem gütter
" auch ander des römischen reichs landtschaft vnd
" oberkait gewaltigklich vberzogen haben daraus nit
" allain dem hailigen reich sunder auch der gantzen
" Christenheit schwere mynderung vnd verlust der
" selen, eren und wirden erwachsen, wo nicht mit
" statlichem zeitlichem Rat, dagegen getrachtet vnd
" zu fürderung desselbigen stathafftiger verfängkli-
" cher fride und rechte im reich aufgericht gehabt
" würde, darumb mit aynmütigem zeittigem rat der
" Ehrwirdegen vnd hochgebornen vnser liben Neuen,
" ôhaimen, Churfürsten vnd Fürsten, gaistlichen vnd
" weltlichen, auch Prelaten, grauen, herren vnd
" stende. Haben wir durch das hailig reich vnd teut-
" sche nation, ain gemainen frid fürgenômen, auff-
" gericht geordent vnd gemacht, richten auff orden
" und machen den auch in vnd mit krafft des brieffs.

" Frid-

" Fridbott.
" Auffhebung aller vehde.
" Die peen der Fridbrecher.
" wan die Theter des Fridbruchs nit offenbar
" vnd des yemands verdacht were.
" Fridbrecher vnd solch Thetter nit zu hau=
" sen.
" von der vberfarer des fridens enthaltung.
" von der aynspenigen knecht wegen.
" ob gaistlich personen wider disen frid han=
" delten.
" welche umb fridbruchs willen in Acht kom=
" men.
" aufhebung aller freyhait so wider disen Landt=
" friden sein.
" Handthabung des fridrechts vnd der ord=
" nung zu Wormbs.
" das ain Reichstag soll ain Monat werden.
" von nacheylen vnd Frischer that und veld=
" legern.
" das Camergericht an ainem steten end zu
" halten.
" alle Register vnd des Reichs lehenbücher
" zusammen zu bringen.
" die küniglich Maiestat soll kainen krieg an=
" fahen, auch kain aynung oder Bündtnuß
" annemen.

" was

" was mit dem gemainem pfenning erobert
" wirt soll bey dem Reich bleiben.
" von sachen so sich vor disen landtfrid bege-
" ben haben.
" wie der landtfrid zu halten gepotten vnd
" verpeent ist.
" Declaration der peen vber die verachter diß
" Fridsordenung vnd handthabung.
" verpflichtung der stend zu handthabung des
" Friden vnd Rechtens.

Das ist eigentlich das Original des königlichen Landfriedens, der hier gemeynet ist, den Maximilian 5. Jahre hernach zu Augsburg auf dem Reichstage gemeinschaftlich mit dem versammelten Reich im Jahr 1500. noch weiters erklärt; von diesem Kommentar, der unten an seinem Orte ganz wird vorgeleget werden, wollen wir hier nur die Ueberschriften der Absätze in ihrer Sprache mittheilen, wie auch den Eingang oder die Ursachen, welche den Kayser bewogen haben, die Erklärung zu geben, nehmlich, " um aine Hilff zu Handthabung fridens " vnd rechtens vnd zu widerstandt den vnglaubigen " vnd andern anfechtern der Christenhait vnd des " römischen reichs zu finden." Der erste Absatz handelt denn überhaupt

" von

" vom aufgerichtetem Landfrid.

und denn so weiter die folgenden:

" von der pen der vberfarer diser Ordnung
" vnd abschids.

" ob yemands der handthabung friden schaden
" entfing.

" ob yemands den fridprechern haimlicher
" zuschub verdacht were.

" die fridprecher sollen kain glaid haben noch
" geben.

" von des regiments macht wider die fridpre-
" cher.

" von des Regiments macht und gewalt wider
" die vngehorsamen des Camergerichts.

" wie wider die Echtern ausserhalb Fridpruchs
" leib vnd gut procedirt werden soll.

" wie dem Klager wider des echter schloß ge-
" holffen.

" wider der Ganerben schloß.

" von den die vber jar und tag in der Acht
" verharren.

" von den Echtern die yr gut geuerlich ver-
" wenden.

" von dem gemainen Pfenning.

Auch diese Erklärung gehört also noch unter den eigentlichen königlichen Landfrieden, der hier in der

Kapitulation genennet wird; denn Maximilian war hier immer noch nicht in Rom gekrönt, und also auch noch nicht Kayser; er wurde zwar gar nicht in Rom gekrönt, denn sein Zug, den er dahin vorhatte, kam nicht zu Stande, und doch ward er in der Folge Kayser; aber dieses geschah erst 1507. wo der Pabst Julius II. zugab, daß auch ein römischer Kayser ohne Krönung existiren könne, wenn er, an statt gekrönter, erwählter römischer Kayser sich schriebe, wie von der Zeit an alle unsere Kayser thun; im Jahr 1500. hingegen war man noch nicht so weit, da war also jene Erklärung des Landfriedens immer noch eine königliche Erklärung.

Wir könnten jetzt gleich um ein paar Jahre weiter fortschreiten, und dann hätten wir einen kayserlichen Landfrieden, nehmlich den Kayser Karl V. im Jahr 1521. zu Worms aufgerichtet hatte; aber wir dürfen uns nicht über 1519. hinaus verirren; also wollen wir die Betrachtung darüber auf eine andere Wahlkapitulation uns vorbehalten, und uns hier begnügen, daß von Kayser Karl V. wenn auch er nicht noch einen dritten Landfrieden nachher gemachet hätte, die beyde ältere Maximilianische Landfrieden durch seine Kapitulation doch ausdrücklich bestätigt gewesen wären.

c.) andere

c) andere des heiligen Reichs Ordnung und Gesetze.

Unter diesen generalen Begriff fällt denn nun alles, was wir vor 1519. im Reiche von Gesetzen und Ordnungen hatten, die wirklich als solche gegeben und angenommen waren.

Eigentlich scheinen freylich keine ältere Gesetze hierunter verstanden zu seyn, als seit 1495. weil überhaupt zu selbiger Zeit nicht so viele Gesetze als in unsern Gesetz- und Wortreichern Zeiten gegeben wurden, und, wenn auch einige vorhanden gewesen wären, solche hier zwischen der Zeit der goldenen Bulle und dem Landfrieden würden angegeben worden seyn.

Die Sache verdient aber doch näher betrachtet zu werden; denn sobald wir finden, daß zwischen der goldenen Bulle und dem Landfrieden noch wirkliche Reichsordnungen und Gesetze, das heist, solche Urkunden, die im Reiche für gültig erkannt worden, und die, wo nicht die ganze Verfassung des Reiches, doch wesentliche Theile desselben betreffen, vorhanden sind, so gehören sie allerdings hieher unter die Bestätigung Karls V. und wir müssen sie kennen lernen.

Das erste hieher gehörige Stück ist denn die mainzische Acceptationsurkunde, der baselischen Schlüsse der Kirchenversammlung von 1439.

Diese Urkunde macht den ersten wesentlichen Theil der noch in den heutigen Wahlkapitulationen vorkommenden sogenannten Concordatorum Principum aus. Wir werden sie unten besonders vorlegen, und auch was darüber zu sagen ist, um hier den Faden nicht zu verlieren, bis dorthin verspahren.

II.) Die sogenannte Concordata Principum selbst.

Dazu gehören nebst der obigen mainzischen Acceptationsurkunde von 1439. eigentlich noch:

a) Die Bulle des Pabsts Eugen IV. vom Jahr 1447. wodurch die Erzbischöffe zu Trier und Kölln, die dieser Pabst als gar zu eifrige Vertheidiger des baselischen Conciliums entsetzet hatte, wiederum eingesetzet worden, nachdem alle Churfürsten über diese Entsetzung schwierig geworden, und in Frankfurt die fünfte Churverein gegen den Pabst gemachet hatten, der damals den Gegenpabst Felix gegen sich hatte, in Ansehung dessen der Pabst

von

von den Vätern des baselischen Conciliums auch schon suspendirt war; diese frankfurter Churverein war die wirkende Ursache von der nachgefolgten Bulle Pabst Eugens IV. vom Jahr 1447. dadurch bewirkte er, daß ihn die Churfürsten, die unter sich gegen die Superiorität des römischen Stuhls und der Statthalterschaft Christi eine Neutralität beschlossen hatten, vermöge deren sie lieber keinen Statthalter als deren zwey haben wollten, für den rechtmäßigen Pabst erkannten, denn das war er vorher in ihren Augen nicht; der Pabst restituirte nicht nur die von ihm abgesetzte beyde Erzbischöffe, sondern er bewilligte auch in einer andern Urkunde noch verschiedene andere Gegenstände, die damals streitig waren.

Eigentlich wurde das obige baselische Acceptationsinstrument dadurch von dem Pabst acceptirt. Bey dieser Gelegenheit wurden von dem Pabste, der damals krank darnieder lag, auch nachher nicht mehr aufstand, sondern starb, vier Bullen ausgefertigt, worüber in ganz Rom allgemeiner Jubel entstand.

Diese 4. Bullen und das maynzische Acceptationsinstrument machen denn also die sogenannte

Concordata Principum aus; die in jeder Wahlkapitulation noch auf den heutigen Tag als ein verbindliches Gesetz angesehen werden, ohngeachtet der Pabst Eugen IV. noch kurz vor seinem Tode, der bald darauf erfolgte, noch eine Protestationsbulle heraus gab, wodurch er jene 4. Bullen gerne wieder hätte annulliren mögen, unter dem Vorwande, daß er als Kranker nicht alles hätte genugsam überlegen können.

Allein! es war zu spät; auch war er bey dieser Protestation seinem Tode schon näher, als bey der Ausfertigung jener 4. Bullen; also wenn Mangel der Ueberlegung ein Grund hier seyn sollte, so müßte er bey der letzten Revocationsbulle allemal wahrscheinlicher seyn, als bey den vier ersten. Doch das sey nur im Vorbeygehen gesagt; es wird an einem andern Orte bequemere Gelegenheit seyn, mehr darüber zu reden. Hieher ist genug, daß die 4. Bullen im teutschen Reiche für ein Reichsgesetz angenommen sind.

b.) Die zwote Bulle, die zwar eigentlich ein Breve war, gieng an Kayser Friedrich III. an den Erzbischoff Theodorich von Mainz, gebohrnen Grafen von Erpach, und an Friedrich, Churfürsten von Brandenburg, wodurch

der

der Pabst einwilligte, daß eine allgemeine Kirchenversammlung zu Costnitz oder zu Strasburg, oder zu Mainz, Worms oder Trier gehalten werden möchte, und wodurch er insonderheit das costnitzische Concilium, besonders verschiedene Schlüsse desselben, auch noch andere Concilien erkannte.

c.) Eine Bulle, womit der Pabst die baselischen Schlüsse, die König Albrecht zu Mainz acceptirt hatte, auch acceptirt und verordnet, daß sie so lange, bis man sich eines andern verglichen haben wird, in Teutschland gelten sollten.

d.) Eine Bulle, wodurch der Pabst alles bestätigt, was die Fürsten im Reiche während der Neutralität in Kirchensachen unternommen hatten, die Fürsten nehmlich, die nun von der Neutralität zurücke gekommen waren, und den Pabst wieder erkannten, nachdem der Kayser Friedrich III. schon vorher dem Pabst Obedienz geleistet hatte, welches der Kayser nicht mehr zurücke ziehen konnte, so gerne er vielleicht dieses gethan hätte.

Hier war der Ort, wo der damalige kayserliche Minister und nachherige Pabst Aeneas Sylvius sich ein Verdienst um die Kirche und um das Reich erwarb; er vermittelte, daß der Pabst seine Entsetzung der beyden Erzbischöffe von Trier und Kölln zurück nahm, und die übrige Beschwerden auf ein Nationalconcilium ausgesetzet wurden, und damit konnte der Kayser seine Obedienz kontinuiren, das hatte alsdenn die Folge, daß der Pabst im ganzen Reich erkannt wurde.

Bis hieher gehen also eigentlich die sogenannte Concordata Principum, deren wesentlicher Innhalt die Verbindlichkeiten des römischen Stuhles bestimmt, die derselbe zum Vortheil der teutschen Nation auf sich genommen hat; die im Jahr 1448. darauf gefolgte letzte Concordaten,

III.) die sogenannte Concordata Aschafnaburgensia,

enthalten hingegen die Vortheile, welche von der Nation oder vielmehr vom Kayser dem römischen Hofe bewilliget worden. Das Hauptwerk, das damit erlangt wurde, war die Vernichtung des vom Pabst Eugen IV. noch vor seinem Tode zum Vorschein gekommenen Protestations- und Wiederrufungs-

fungsinstruments gegen die von ihm selbst vollzogene Concordata Principum, nicht zwar ausdrückliche aber doch wirkliche Vernichtung; denn Raynald und andere beweisen, daß der Pabst Nicolaus V, des Eugens Nachfolger, gleich nach seinem Antritte die Concordata Principum ratificiret habe, welches eben so viel oder noch mehr ist, als das Protestationsinstrument vernichtiget.

Diese Aschaffenburgische Concordaten sind denn nun eigentlich diejenige, die insgemein verstanden werden, wenn überhaupt von Concordaten geredet wird, aber sie sind es auch, gegen deren Verbindlichkeit mehr zu sagen stände, als gegen die Concordata Principum, wenn sie nicht in den neuern Wahlkapitulationen, obwohl nicht unter dem Nahmen der Aschaffenburgischen, aber denn doch contradistinctive von den Concordatis Principum unter dem Nahmen der zwischen der Kirchen, päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhle zu Rom, und der teutschen Nation aufgerichteten Verträge unwidersprechlich die Gesetzeskraft erhalten hätten.

Denn diejenige, welche dafür halten, daß die Nation durch diese *aschaffenburgische* Concordaten wieder verloren habe, was sie durch die Concordata Principum gewonnen hatte, und daher sie gerne un-

 terdrückt

terdrückt wissen wollten, stossen sich hauptsächlich dar- an, daß sie von niemanden als vom Kayser und dem päbstlichen Legaten besiegelt und vollzogen worden, folglich die Stände, die sie nicht mit vollzogen und nicht mit besiegelt haben, nicht verbinden könnten; und Hedio in seiner Kirchenhistorie gehet gar so weit, daß er zwar den damaligen Erzbischoff zu Mainz, Theodorich von Erpach, für denjenigen hält, der, um die Gunst des Pabstes zu verdienen, am meisten zu diesen Concordaten geholfen, aber denn doch nicht mit gesiegelt, und am Ende gleichwohl gefun- den habe, daß seine treue Dienste, die er dem Pab- ste dabey geleistet, von diesem nicht erkannt worden wären; andere finden auch darin eine Bedenklichkeit, daß in dem Texte der Concordaten gleich am An- fang so vieler teutscher Fürsten überhaupt gedacht, und doch kein einziger genennet worden: " plurimo- " rum Sacri Romani Imperii Electorum, alio- " rumque ejusdem nationis, tam Ecclesiastico- " rum, quam saecularium Principum Consensi- " bus accedentibus, conclusa, laudata et accep- " tata sunt Concordata subscripta &c. so spricht der Text.

Und wieder andere wollen erst hinten nach un- tersuchen, ob die Nation dadurch gewonnen habe? vielleicht, ob sie über die Hälfte dabey verletzet wor- den,

den, und also durch Urtheil und Recht zu restituiren stehe?

Alle dergleichen aus der Luft gefangene Gelehrsamkeit verfliegt, so bald man sie gegen die unumstößliche Wahrheit hält, daß die Concordaten ein durch die Wahlkapitulation und das Herkommen bestätigtes Reichsgesetz sind, dessen Gesetzeskraft nicht das geringste leidet, es mag dasselbe nützlich oder schädlich seyn; die vordern Reichskreise hatten bisher immer die Reichsfestung Philippsburg allein unterhalten, welches ihnen offenbar schädlich war, aber aus dieser Ursache der Schädlichkeit wurden sie nicht davon frey; ihre Verbindlichkeit hörte nicht eher auf, als bis die Besatzung aufhörte.

Es liesse sich auch wohl mit dem allen, was die Nation dadurch verloren haben sollte, doch immer leicht beweisen, daß sie mehr gewonnen als verloren habe; aber darauf kommt es hier nicht einmal an; es ist genug, daß die aschaffenburgische Concordaten zur Zeit der Wahlkapitulation Kayser Karls V. unter den Reichsgesetzen, die er bestätiget hat, mit zu verstehen gewesen sind.

Ich könnte hier noch viel mehr über diesen Gegenstand sagen, aber es würde mich zu weit abführen;

ren; ich will es mir aussparen, bis ich einmal über die Concordaten selbst etwas werde schreiben können.

IV.) Die Reichsmatrikeln, Anschläge und Kriegsverfassung betreffend von den Jahren 1431. 1467. 1471. 1474. 1480. 1481. 1486. 1489. bis zu der Constitution vom gemeinen Pfenning im Landfrieden 1495. 1496. 1503. 1505. 1506. 1507. 1508. 1510. 1512. 1518.

Es ist kein Zweifel, daß alle diese Gesetze und Ordnungen durch die jüngere Wahlkapitulation Karls V. bekräftiget worden. Es ist aber nicht nöthig, uns dabey aufzuhalten; was darüber zu sagen ist, werde ich an seinem Orte, da die Urkunden selbsten vorgeleget werden, sagen; denn gleich im 2ten Jahre nach der Wahl Karls V. hat sich das ganze Matrikular- und Kriegswesen, so zu sagen, auf einen neuen Fuß gesetzt. Karl wollte nun, weil sein Grosvater Maximilian ohne römische Krönung starb, dem neuen Pabst Adrian (denn Leo X. war einige Wochen zuvor gestorben) seinen guten Willen zu erkennen geben, und proponirte dann auf seinem ersten Reichstage zu Worms im May 1521. den Ständen seinen vorhabenden Römerzug, um die kayserliche

liche Krone zu empfangen. Zu diesem Zuge begehrte er eine kleine Armee von dem Reiche, denn er wollte nicht nur die Krone holen, wozu freylich keine Armee nöthig gewesen wäre, sondern hauptsächlich dem Reiche wieder erobern, was ihm in vorigen Zeiten war abgerissen worden; das war also ein Corps von 4000. Cavallerie, und 20000. Mann Infanterie, die dem Kayser gestellt werden, davon jeder Reuter 12. Gulden, und jeder Fusknecht 4. Gulden monatlich zu unterhalten kosten sollten. Dieses gab in der Folge ein Normativ ab, die Stände zu allgemeinen Reichsanlagen zu taxiren, welche Anlagen noch auf den heutigen Tag den Nahmen der Römermonate behalten haben. So viel ist hieher hinlänglich, um zu zeigen, daß über die ältern Gesetze des Matrikular- und Kriegswesens, welche durch Karls V. Kapitulation bestätiget worden, eine eigene Paraphrase nicht mehr nöthig sey, weil die Materie in das Jahr 1521. einfällt, wir aber das 1519te Jahr, die Kapitulation noch nicht vollendet haben.

V.) In Justitzsachen, Cammergerichtsordnung von 1495. 1496. 1500. und 1507. die Reformation des westphälischen heimlichen Gerichts von 1495. die Confirmation des Hofgerichts zu Rothweil von 1496. Reichs-Regimentsordnung von 1500. und 1501.

Von

Von allen diesen Gesetzen sind in unsern Tagen keine mehr in Uebung, als die Cammergerichtsordnungen; die westphälische heimliche Gerichte waren also noch bey dem Regierungsantritte Kayser Karls V.

Diese Gerichte waren in den ältern Zeiten, die man insgemein von Carln dem Grossen zu zählen anfängt, eigene kayserliche Gerichte, die der Kayser bestellen, und denen er die Gränzen bestimmen konnte; dazu gehörten denn insonderheit die westphälische Gerichtsstühle, die man bald Vehmgerichte, Freystühle, bald Gogerichte, Goding, Göding nannte, und so nennte man die Richter selbst bald Freyschöppen, Freygrafen, Gografen, überhaupt aber hat man in jüngern Jahren wie hier in der Kapitulation den Nahmen heimliche Gerichte angenommen.

Dieser Gerichte Bestimmung aus ältern Zeiten herzuleiten, und zu zeigen, daß sie eine Art von spanischer Inquisition gegen die Unglaubigen waren, ist hier unsre Sache nicht. Man müßte alle Diplomen sammlen, die über dergleichen Gerichtsstühle noch vorhanden sind, um daraus allgemeine Schlüsse ziehen zu können, die aber doch immer sehr schwankend seyn würden, weil fast von allen, die wir gesehen haben, keines mit dem andern dergestalt

stalt übereinstimmet, daß man daraus eine Regul formiren könnte, die meisten neuern Belehnungen, die über dergleichen Freystühle ertheilet worden, auch so allgemein und vag abgefaßt sind, daß man noch im 15. Jahrhundert sich nicht getrauete, etwas zu bestimmen, sondern es dem Possesions- oder Berechtigungsstand eines jeden Stuhls allein überlies. Statt vieler andern, die man bey Datt, Freher, Kuchenbecker, Göbel, Senkenberg, Estor, von Steinen, Piper 2c. finden kan, will ich nur eine solche Belehnungsformul aus Herrn Kopps Nachricht von Hessencasselschen Gerichten (I. Theil III. St. S. 392.) abschreiben, da König Ruprecht im Jahr 1410. eine n gewissen Salentin zum Freygrafen in Freyholenor im Herzogthum Westphalen machte. "Rupertus Dei gratia, Romanorum Rex semper Augustus; notum facimus tenore praesentium uniuersis, quod ad supplicem petitionis instantiam altigeniti Principis *Hermanni* Landtgravii Hassiae, *Swagerii* nostri dilecti. (dieser Schwagerius war Hermann, der Gelehrte, welcher eine burggräfliche Prinzeß von Nürnberg, die Schwester der Kayserin, zur Gemahlinn hatte) "Hennen Salentin fidelem nostrum dilectum "*Frigravium*, seu *comitem liberum* in sede Fryheholenor vulgariter nuncupata, sita in dominio Zuschen constituimus, ipsum que de dicta

" sede

" ſede *Frygraviatus* tenore praeſentium inveſti-
" mus, dantes ſibi poteſtatem liberam ibidem
" de caetero judicandi et omnia exercendi quae
" ad Frygraviatus hujus modi officium ſpectare
" noscuntur de *conſuetudine* ſeu de *jure* &c.
woraus man ſehen kan, wie leicht es einem jeden ſolchen Gerichtsſtuhle fiel, ſeine Jurisdiction auszudehnen ſo weit er wollte, wenn er nur Macht und Kräfte genug dazu hatte.

Dieſe Stühle waren denn alſo kayſerliche Lehen, über welche der Churfürſt von Cölln gleichſam Lehenprobſt war, der die einzeln Freygrafenſtühle von Zeit zu Zeit beſetzte, gegen welchen Lehenhof denn andere Stände wiederum beſondere Exemtionsprivilegien nach und nach erhielten; die auf ſolche Art von dem Lehenhofe belehnte Stände, welche das Recht hatten, die Freygrafen in ihren Ländern zu beſtellen, nennte man Stuhlherren, und diejenige, die ſie auf den Stuhl ſetzten, um das Recht zu ſprechen, nennte man Freygrafen. Solche Freygrafen hatten denn wieder ihre Beyſitzer und Schöppen von gewiſſem Range; dieſer Rang war eine Art von Adel, den man Schöppenbar nennte; es waren daher fürſtliche Räthe und Reichsſtädtiſche Senatoren mit darunter; aber die Verfaſſung, ohne Abſicht auf die Gegenſtände, hatte viel ähnliches mit der

der heutigen Freymaurerey, ihre Mitgliederschaft sollte ausser ihrem Mittel niemanden bekannt seyn; eben diese Heimlichkeit gab aber auch — hier hört das Gleichnis auf — Gelegenheit zu grossen Misbräuchen und Ungerechtigkeiten, weil zumal die Art zu verfahren sehr kurz und tumultuarisch, und in Ansehung der peinlichen Justitz eben das war, was die Befehdungen in Ansehung der bürgerlichen Justitz waren. Ein Schöffe, der jemanden übel wollte, konnte ihn nur bey dem Grafen denunciiren, und das Factum beschwören; dieser Schwur war hinlänglich, daß der Freygraf dem Schöffen einen schriftlichen Befehl geben konnte, den denunciatum zu verfolgen, und ihm das Leben zu nehmen wo er ihn fände; der Schöff nahm alsdenn den Scharfrichter und noch andere Gehülfen mit, die entweder vermög ihres Patents, sobald sie dasselbe einer Obrigkeit, welche es wäre, vorgezeiget, von derselben Hülfe verlangen, oder den denunciatum, wo sie ihn auf frischer That ergriffen, gleich ohne Anfrage tödten konnten.

Wenn auch diese damalige Einrichtung nach aller Strenge befolget worden wäre, so würde doch selbst die äusserste Strenge schon ein Misbrauch gewesen seyn. Nachdem aber die Ausdehnungen dergestalt überhand genommen, daß am Ende vielleicht die

Regenten und ihre Familien selbst des Lebens nicht mehr sicher gewesen wären; so konnte es nicht fehlen, daß die Reichsstände endlich darüber öffentliche Klagen erhuben; das bewog den Kayser Maximilian I. darauf zu denken, daß ein Reichsgesetz möchte gegeben werden, um die Ausschweifungen der Schöppen einzuschränken; dieses geschah im Jahr 1495. da die Strafe der Acht auf die Ausschweifungen gesetzet wurde, und das was darüber schriftlich damals verfasset worden, das war die eigentliche Reformation der westphälischen Gerichte, davon wir hier in einem Auszuge das wesentliche mittheilen wollen.

Eingang.

"Reformation Künig Maximilians die frey-
"schöpffen vnd das haimlich gericht zu west-
"ualen betrachtet.

"Wir Maximilian von gots gnaden Römischer künig zu allen zeiten merer des reichs zu "hungern dalmacien Croacien 2c. künig Ertzhertzog zu "österreich.

"Entbieten allen vnnd yegklichen Churfürsten, "fürsten, gaistlichen vnd weltlichen, prelaten grauen, "freyen, freyherren, Rittern, knechten, Hauptleuten, vitzthumben 2c. vnd in sunderhait den

"Stul-

" Stulherren, freygrauen vnd freyschöpfen, der
" haimlichen oder westualischen Gericht, vnd sunst
" allen andern vnsern vnd des h. Reichsvnderthanen rc.

(Der Grund dieses Gesetzes war eine Verordnung oder Reformation Kayser Friedrich III. seines Vaters, die in Frankfurt gegeben worden, und daraus wörtlich so viel hieher gehört, nachgeschrieben ist.)

" Item von der haimlichen gericht wegen, nachdem
" vnd dieweil sich vil vngepürlich sachen, die da nicht
" daran gehören, an denselben gerichten verlauffen, vnd
" bisher manigfaltiglich gemacht haben, dadurch wo
" das lenger besteen solt, gemainer nutz vnd friden
" in dem hailigen reich nit wenig gekränckt vnd ge-
" irrt werden möcht. vnd darumb solchen unrat zu
" fürkommen, so haben wir mit rat als obgeschri-
" ben steet vnser und des Reichs Churfürsten, für-
" sten, Statt vnd ander obgemelt gesetzt vnd ge-
" ordent. Setzen orden vnd gebieten von römi-
" scher künigklicher macht in krafft diß briefſs, das
" solch haimlich gericht mit frommen verstendigen
" vnd erfaren leuten, vnd nit durch pennisch (bann-
mäßig) " vnerlich geborn mainaydig oder aygen
" leut * gehalten werde. Vnnd da es damit die

 selben

* Die Leibeigenschaft, die in den niederteutschen Provinzen noch heute so feste sitzet, war also schon

„selben nit anders halten dan als das von anbe-
„ginne durch den hailigen kaiser Carol den grössern
„vnsern vorfarn am reich. Auch die Reformation
„so der Erwirdig Dietrich Ertzbischoff zu Cöln ꝛc.
„vnser lieber Neue vnd Churfürst, als ihm, das
„durch kaiser Sigmunden löblicher gedechtnuß vn-
„sern vorfarn beuolhen was zu Augspurg, in bey-
„wesen vil grauen, freyherren, ritterschaft, stul-
„herren, freygrauen, vnd freyschöpfen gemacht hat,
„geordent vnd gesetzt ist, besunder daß man nye-
„mand dahin vordern, haysche oder lade dan die
„vnd vm die sachen die dahin gehören, oder der
„man zu den eeren nit möchtig seyn möcht, wan
„ob yemand dahin geuorderet würde, des sein Herr
„oder richter mechtig wer, zu den eeren vor in
„oder anderen landtleufftigen gerichten, vnd das
„der selb herr oder richter dem Freygrauen oder
„richter solchs zu wissen thet, oder schrieb ainen
„sollichen absordert, oder es mit zwayen oder dreyen
„andern vnversprochen mannen, dem freygrauen
„oder richter tröstung zu den eeren, obgemelter

„maß

schon 1495. eine macula leuioris notae, die dem Meineyd gleich gehalten wurde. Und doch hat man in unsern Tagen noch Bedenken, die Leute aus diesen schimpflichen Stande heraus zu setzen, sucht vielmehr eine besondere Grösse darin, viel solche bännische Animalien zu haben.

" maß sie vnter yrn Insiegel zu schreiben, so sol alß-
" dann solch ladung ab sein, vnd der sachen nach-
" gangen werden vor dem herren oder richter, da die
" sach hin gehört vnd geuordert würd on eyntrag
" des freygrauen oder haimlichen richters

Schluß.

" Würde yemand disem vnserm küniglichem gebott
" vngehorsam erscheinen vnd freuentlichen hie wider
" thun oder andern zu thun gestatten, die selben all
" vnd yeden besunder erkennen vnd erklären wir
" yetzo alsdan vnd dan als yetzo, von obbestimpter
" vnser küniglicher macht Volkommenhait, in die
" jetzt berürten pene straff vnd busse in dem gemel-
" ten vnserm friden (Landfriede) auch vnsers herren
" vnd vatters obgemelten reformation ordenung vnd
" constitution begriffen verfallen zu sein vnd wöllen
" vmb sollich yr vngehorsam vnd verachtung mit den
" selben vnd andern penen straffen vnd büssen gleich
" den thettern wider sie vnd yr güter handeln vnd
" gefarn, als sich gezympt, darnach wiß sich me-
" nigklich zu richten. Geben in vnser vnd des hai-
" ligen reichs statt Wormbs, mit vnserm küngli-
" chen anhangenden Insigel besigelt, am zehenden
" Tag des Monats September. Nach Christi ge-
" burt Tausent vierhundert vnd im fünf und neun-

 " zigsten,

" zigsten, vnser Reiche des Römischen im zehenden,
" vnd des Hungerischen im sechsten Jare.

diese Reformation hat denn also Kayser Karl V. noch in seiner Wahlkapitulation 1519. als ein gültiges Reichsgesetz beschworen und die westphälische heimliche Gerichte waren damals nicht abgeschafft, sondern nur reformirt. *

Das rothweilische Hofgericht war in sich auch nicht viel weniger als ein westphälisches Gericht; es prätendirte in peinlichen Sachen sowol als in bürgerlichen mit allen reichsständischen Gerichten concurrentem jurisdictionem, woraus eben so viel Mißbräuche in Schwaben als bey jenen in Westphalen entstanden. Dieses Gericht erstreckte aber seine Jurisdiction nicht blos auf Schwaben, sondern über das ganze Reich; um jene Zeit zu Ende des XV. Jahr=

* Sie sind auch wirklich auf den heutigen Tag noch nicht ausdrücklich abgeschafft, ob sie schon 1512. auf dem Reichstag abgeschafft werden wollten; aber sie haben sich von selbst verloren, inzwischen gibt es von den einen wie von den andern immer noch Ueberbleibsel genug, wohin besonders die noch heut in Westphalen übliche Hoch= und Gogerichte und Gödinge gehören, nur mit dem Unterschiede, daß sie nicht heimlich gehalten werden.

Jahrhunderts wurde die heßische Stadt Giessen dort verklagt, und darauf in die Acht erklärt, wovon sie nicht anders als durch ein Cammergerichtlich Urthel, welches H. v. Harpprecht in seinem Staatsarchiv * aufbehalten hat, frey werden konnte.

Am 13. Jun. 1496. wurde denn auf dem Reichstag zu Augsburg unter der Signatur Bertholds, Erzbischoffs zu Mainz, eines gebohrnen Grafen von Henneberg, die Reformation zu Stande gebracht, die wir oben Auszugs-weise mitgetheilt haben. Durch dieselbe Reformation wurden die Gränzen dieses Gerichts, ohngeachtet das Kammergericht ein Jahr zuvor schon aufgerichtet war, doch noch über den östreichischen, schwäbischen, rheinischen und fränkischen Kreis ausgedehnet, und zwar nicht blos über unmittelbare, sondern auch über mittelbare Stände. Die Gränzen waren auf folgende Art beschrieben:

von Rothweil bis an die Förste und Angebürge
innerhalb Oberelsas,
bis Cölln,
den Rhein wieder herauf bis Frankfurt,
durch ganz Frankenland, bis an Thüringer Wald einer seits, und

* II. Th. S. 290. = 302.

anderseits bis an Bayern;
bis an den Lech bey Augsburg;
nicht über den Lech, sondern gegen Schwaben bis Chur, Appenzell, Canton Schweiz, Luzern, Bern, Freyburg, Welschneuburg, Bundtrut, bis Mömpelgard und nicht weiter,
von da wieder herein bis an die Fürste, wo der Zirkel anfieng.

Dieses Gericht, welches von Conrad III. schon 1146. als das nächste und würdigste Reichsgericht errichtet worden, hat einen erblichen Hofrichter, der sonst immer aus der Familie der Grafen von Sulz genommen worden, nun aber, nachdem jene ausgestorben, ein Fürst von Schwarzenberg seyn muß, der hingegen, weil die Natur nicht gezwungen werden kan, immer qualificirte Hofrichter genug durch die Geburt in derselben Familie hervorzubringen, das Recht hat, einen Statthalter oder Vicehofrichter zu ernennen, der jedoch auch aus dem Grafen oder Herrenstand seyn muß. Dieses Gericht bestehet zwar noch, wird aber nur von rothweilischen Rathsherren besetzet, und erstrecket sich nicht weiter, als so weit die Jurisdiction der Stadt, und überhaupt ihr Arm gehet, gerade wie bey den übrigen Landgerichten, deren Abschaffung zwar im westphälischen Frieden

noch-

nochmals versucht, aber doch nicht weiter zu Stande gebracht worden, ausser daß der Kayser in der Wahlkapitulation verspricht, die Fürsten und Unterthanen in ihren Exemtionen, die sie nun fast alle im Reiche haben, gegen die Jurisdiction dieses Gerichts zu schützen, bis die Abolition einmal auf dem Reichstage wird vollendet werden.

In so ferne subsistirt also die Confirmation des rothweilschen Gerichts, als ein von Karl V. beschwornes Reichsgesetz, noch immer gegen diejenige, die nicht dagegen privilegiret sind.

Was die Reichsregimentsordnung von 1500. und 1501. betrift, so ist diese eigentlich das Siegel auf den Landfrieden und auf die Kammergerichtsordnung gewesen, um die Sprüche des Gerichts zur Vollstreckung zu bringen, wovon die Eintheilung des Reiches in Kreise, um die Hülfe zur Vollstreckung nicht von einem Ende des Reiches zum andern schleppen zu dürfen, eine unmittelbare Folge war.

Um sich den Innhalt dieses Reichsgesetzes den Gegenständen nach leichter vorzustellen, wollen wir hier die Rubriken der Artikel abschreiben, wie sie in der Ordnung auf einander folgen:

Römischer königlicher Majestät und des heiligen Reichs Stände Ordnung des Regiments Anno 1500. zu Augspurg aufgerichtet.

Von den Zwanzigen, so zu der königlichen Majestät und des heiligen Reiches Regiment geordnet werden sollen, und von ihrem Gewalt und Macht.

Wie die Churfürsten auf jede Fronfasten zu Nürnberg zusammen kommen sollen.

Das Regiment mag die sechs Churfürsten und die andern zwölf geistliche und weltliche Fürsten zu ihm fodern.

Wie zwanzig Personen in das Regiment genommen sind.

Wie sechs Räthe aus der Ritterschafe und Doctoren oder Licentiaten aus den sechs Kreisen sollen genommen werden.

Wo die Erwählten zum Reichsrath den Dienst nicht annehmen wollten.

Wie der Churfürst vor Ausgang seines Vierteljahrs mag Urlaub nehmen.

Ob der zwölf erkießten Fürsten einer oder mehr Todts abgiengen, wie man andere erkiesen soll.

Ob einer von den Reichsräthen abgieng, oder nicht bleiben wollte, wie man den ersetzen soll.

Wie alle Sachen bey dem König und vor das Reichsregiment gehandelt werden, auch Brief ausgehen sollen.

Wie das Regiment etlichen Räthen erlauben (zeitlichen Urlaub geben) mag.

Was des Reichsräthen zu Sold gegeben werden soll — Chur- und Fürsten sind davon ausgenommen, die keinen Sold haben sollen, ein Graf oder Herr aber tausend Gülden, ein Prälat und ein städtischer Abgeordneter jeder einhundert und funfzig Gülden, dafür aber ein Graf und Herr dem Reiche zu Ehren sechs gerüstete Pferde, ein Prälat, Ritter, Edelmann oder Doctor aber vier Pferde mit Knechten halten soll; ein Beweiß, daß zu Anfang des XVI. Jahrhunderts 150. Gülden mehr zu bedeuten hatten, als in unsern Tagen 2000. Gulden, weil jene 150. Gulden nicht nur hinreichen sollten 4. Pferde mit Knechten wohl zu unterhalten, sondern auch für jeden Rath selbst noch so viel übrig bleiben sollte, daß ihm dieses anreitzen könnte, desto

fleißiger

fleißiger und ernstlicher des Reichs obliegenden Sachen abzuwarten —

Wie des Regiments Räthe sollen aller Pflicht ledig seyn.

Des Regiments Räthe Eid.

Wer Sekretarien und Schreiber in des Reichsregiment aufzunehmen habe, und ihr Eid.

Alle, so in des Reichsregiment gehörig, sollen aller Tax, Zöll und Ungelds frey seyn.

Der Türken halben.

Von Söldnern (Soldaten) wie die aufgesetzt und gehalten werden sollen, auch was ein jeglich Mensch geben soll, je 400. Familien 1. Mann ꝛc.

Daß ein jeder nicht mehr, dann da er seßhaft ist, von allem seinem Gut, wo es liegt, steuren soll *

Daß

* Auf dieses Gesetz gründen sich die Vermögenssteuern einiger Reichsstädte, die da ihrer Bürger nicht nur in auswärtigen Handlungsgesellschaften steckendes Vermögen, sondern auch ihre in andern Ländern besitzende Land oder Rittergüter, als einen Theil ihres ganzen Vermögens, besteuern, da alsdenn, wenn der Landesherr solcher

Daß die Geistlichen allwegen von vierzig Gülden Gült (Einkünften) ein Gülden geben sollen.

Von der Steuer der Commenterey teutscher und anderer Orden.

(sollen auch wie die Geistliche den 40ten Gülden geben, oder, wenn einige irgend zur Ritterschaft gehören, nach belieben ihren Theil Mannschaft stellen.)

Von der Steuer der Stift, Klöster, ordensleute, Spitäler.

(auch den 40ten Gulden, die 4. Bettelorden aber sollen, weil sie kein Geld haben, die Mannschaft stellen, je 5. Klöster einen gerüsteten Mann.)

Von der Steuer der geistlichen Gesind.

(Die Geistliche sollen ihre Knechte und Mägde, wie die weltliche, subcollectiren, mit dem 60ten Theil ihres Lohnes.)

Wer die Steuer der Geistlichen einbringen soll.

Wes

solcher Güter, oder die Reichsritterschaft sich durch den Styl des abgegangenen Reichsregiments ihre Territorialrechte nicht nehmen lassen wollen, freylich die guten Leute doppelte Streiche leiden.

Wes Glauben die Geistlichen ihre Steuer geben (d. i. wie sie die eingetriebene Steuern beurkunden) sollen.

Von der Steuer der Frey- und Reichsstätt und Communen (auch den 40ten Gulden, ohne daß zu Stellung der Mannschaft ihnen die Wahl gelassen wäre.)

Churfürsten, Fürsten sollen fünfhundert (reisige gerüstete) Pferde halten. (versteht sich alle zusammen, den römischen König und den Erzherzog Philipp ausgenommen.)

Wer in der Churfürsten und Fürsten Anschlag gerechnet sey.

Von der Grafen Steuer (Jeder Graf oder Herr des Reichs soll je von 4000. Gülden Einkünfte einen Reuter stellen.)

Von der Ritter und Knecht Steuer (dieses ist ganz allein ihrem christlichen, redlichen und patriotischem Gemüth unbestimmt überlassen.)

Von der Juden Steuer (jeder Jud 1. Gülden.)

Wie das Volk auf der Kanzel um Hülf ermahnt soll werden.

Wie Truhen in Pfarr und Klöster gesetzt werden sollen.

Wo dem Reich Glück und Sieg zustünde, so soll die Steuer gemindert werden.

Wie lang diese Ordnung gehalten soll werden.

Von des Reichsregiments Ordnung.

Zu Ausgang der sechs Jahre soll dieß niemanden schaden. (es soll nehmlich niemand dadurch eine Immunität verlieren, die er zu haben glaube.)

Verbindung der königlichen Majestät und Reichs Stände, diese Ordnung zu halten.

Der Abschied oder die Verordnung des Reichsregiments von 1501. die in Nürnberg gemachet worden, sollte eines Theils nur die erste Verordnung von 1500. berichtigen, und die Execution, besonders was die langsam eingegangene und guten Theils in Rückstand gebliebene Türkensteuern oder Hülfsgelder betraf, auf einen sichern Fuß setzen, andern Theils aber einen Krieg gegen die Türken ankündigen, und zu dem Ende mit den päbstlichen Legaten die Bedingungen vergleichen, unter welchen die zu Unternehmung und Fortsetzung des Krieges er-

erfor-

forderliche Gelder beygebracht und verwendet werden mögen.

Die Art der Eintreibung wurde von den päbstlichen Legaten diesmal in ein ander Vehiculum eingekleidet, nachdem die vorher gewöhnlich gewesene Decimation zu viel Aufsehen gemachet und dabey verursachet hatte, daß selbst Pabst Martin V. sich öffentlich der kostnitzischen Kirchenversammlung gemäß erklärte:

"daß die Decimation der Geistlichkeit
" künftig mit Umsicht behandelt, und von
" Ihm, dem H. Vater, nimmermehr der
" ganzen Geistlichkeit Zehend oder andere
" Auflagen angesonnen werden sollen, wo nicht
" höchst wichtige, das Heil der ganzen Kirche
" betreffende, von allen Cardinälen und Prä-
" laten gebilligte Ursachen vorhanden wären;
" und auch in diesem Falle sollen doch die Bi-
" schöffe eines jeden Landes einhellig oder mehr-
" stimmig darein gewilliget haben."

Diese Erklärung, sagt ein bewährter heutiger Canoniste, der gründlich gelehrte Verfasser der vor kurzem bey der neuesten Ausgabe der Concordaten erschienenen Abhandlung de insigni libertate Cleri Ger-

Germanici circa impositionem Decimarum, wird noch auf den heutigen Tag, als ein Grundgesetz des katholischen geistlichen Staatsrechts angesehen, dergestalt, daß, wenn der Pabst ohne Einstimmung der Bischöffe des Reiches Zehenden auflegen wollte, das ganze Unternehmen, als offenbar Gesetzwidrig, null und nichtig seyn würde.

Also, nachdem die Decimation, als eine der teutschen Freyheit schon seit einigen Jahren so verdächtig und beschwerlich gewordene Exaction, damit abgeschafft worden, denn die Bedingungen, unter welchen sie noch gelten sollte, wenn man ihnen genau nachdenken will, waren so beschaffen, daß nimmermehr eine Decimation hätte zu Stande kommen können; so nahm der römische Hof die Gelegenheit des Türkenkrieges wahr, und schickte einen Legaten nach Teutschland, um mit dem Reiche zu tractiren, daß, um die Türken auszurotten, ein allgemeiner grosser Ablaß verkündigt, und die dabey anfallende Gelder zu den Kriegskosten, nach Abzug $\frac{1}{3}$ für die Einnahmsgebühren und Reisekosten rc. angewendet werden möchten; wozu denn der Contributionsfuß auf eine sehr feine und ökonomische Art angegeben würde,

" daß nehmlich 1) diejenige, die von ihrem eigenen

" Vermögen leben, eine Woche lang, oder 7. ver-
" schiedene Tage lang fasten, und aller Ausgaben sich
" enthalten, alsdenn aber das solchemnach ersparte
" Geld in die Ablaßbüchse (Capsam Jubilaei) be-
" zahlen, 2) diejenige, die von andern gespeißt und
" unterhalten werden, so viel, als sie ausserdem in
" 7. Tagen verzehrt und ausgegeben haben würden,
" beytragen, 3) diejenige, die ihre im Fegfeuer
" leidende anverwandte Seelen gerne daraus erlößt
" wissen möchten, so viel bezahlen sollen, als die
" Seelen oder ihre Leiber verzehren würden, wenn sie
" nicht im Fegfeuer, sondern noch auf Erden wären.
" 4) daß diejenige, die in verbotenen Graden zu-
" sammen geheyrathet, die Wucherer, die, so sich
" durch Geld in geistliche Aemter gedrungen, und
" auch diejenige, die ihre Güter durch Diebstahl,
" oder auf andere böse und unrechtmäßige Weise an
" sich gebracht haben, nach Unterschied Standes,
" Vermögens 2c. mit gewissen Geldsummen für
" die Vergebung dieser Sünden ad Capsam
" angeleget werden sollen. 5). Daß den gebann-
" ten Landfriedbrechern durch die Erzbischöffe und
" unmittelbare Bischöffe, wie auch durch den päbst-
" lichen Legaten, den Brandstiftern und Kirchen-
" raubern hingegen nicht anders als mit Rath der
" Commissarien Ablaß verkauft werden sollte.

Weil

Weil aber das Reich vorher schon verlangt hatte, daß der Pabst die bisher von den Stiftern nach Rom geschickte Annaten gegen die Türken, wozu sie ursprünglich bestimmt waren, anwenden sollte, so konnte der Legat es damit nicht weiter bringen, als daß ihm der 3te Theil der Ablaß- und Beichtgelder für seinen Vortheil bewilliget wurde, da denn die andern zwey Drittheile in Teutschland in sichern Beschlusse bleiben sollten, um sie zu nichts anders als zu Bezwingung der Türken anzuwenden.

Inzwischen da Leo X. auf den päbstlichen Stuhl gekommen war, und das Jahr zuvor 1512. auf dem V. lateranschen Concilium doch wieder dreyjährige Decimation über den ganzen Erdkreis beschlossen wurde; so war seine erste Sorge, diesen Schluß auszuführen, und womöglich, die Gelder in Teutschland auch durch den Weg des Ablasses eintreiben und nach Rom bringen zu lassen. Die vielen und mancherley Anstalten aber, die dazu gemacht wurden, und insonderheit die Zurückerinnerung auf die oben angeführte Deklaration des Pabst Martins V. und der kostnitzischen Kirchenversammlung machten das Reich aufmerksam und schwierig, und gaben sogar Anlaß, daß der Augustinerorden aufgebracht wurde, und unter ihm Luther aufstand, der im J. 1517. gegen den Ablaß öffentlich predigte, und da-

durch verursachte, daß von der Zeit an zu Rom an keine päbstliche Decimationsbulle mehr gedacht wird, ausser wenn etwa der Landesherr eine solche Steuer ausschreiben und dazu eine Bulle suchen wollte, die ihm wohl nicht würde erschweret werden; denn die teutsche Nation beschwerte sich in ihren im Jahr 1518. noch vor der Kayserwahl Karls V. erneuerten Religionsbeschwerden, * förmlich darüber, daß der Pabst die Privilegien, die seine Vorfahrer gegeben hätten, zu verachten sich anmasse, und Steuern ausschriebe, um die Türken auszurotten, ohne daß diese ein Mensch anzugreifen gedenke.

Also ist freylich nöthig, hier, wo man dem Reichsregimentsabschied von 1501. unter die vom Kayser Karl V. art. II. beschworne andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze rechnen will, wie wir thun, dieses nicht weiter als auf die damalige Zeiten auszudehnen, so weit es mit einem andern Artikel der Kapitulation, der besser unten erst vorkommen wird, dem XVI. zu vereinigen stehet; dahin wollen wir das weitere, was hierüber noch zu sagen seyn möchte, aussparen, zumal was das Reichsregiment noch ins besondere betrift, auf den nächst-

* S. Georgii Gravam. Nation. Germ. in Ep. ad Aeneam Sylvium. p. 279.

folgenden IIIten Artikel, der ganz allein davon handelt.

Die Kammergerichtsordnung ist mit ihren verschiedenen Erneuerungen alleine noch übrig, die da unter den damals verstandenen Reichsgesetzen und Ordnungen noch in unsern Tagen mit gewissen Einschränkungen und Ausdehnungen gültig ist.

Die erste zu Worms im Jahr 1495. aufgerichtete Kammergerichtsordnung war nicht grösser als so viel ein Bogen Papier fassen kan, anstatt daß bey unserer heutigen vermehrt und verbesserten Ausgabe, die man das Concept der Kammergerichtsordnung nennt, wovon wir an seinem Orte mehr sagen werden, das Register allein mehr als 12. Bogen erfordert.

Um sich denn nun eine Idee von dem Genius der Zeit zu machen, der nicht erlaubte, an statt der kurzen Faustrechtsprocesse, die da sollten abgestellt werden, ein voluminoses studirtes Gesetzbuch zu geben, wollen wir nur die Aufschriften der Artikel abschreiben, und da und dort unsere Bemerkungen mit anfügen:

" Wie das Kammergericht mit Richtern und Ur-
" theilern besetzt werden soll.

Der Richter sollte ein geist- oder weltlicher Fürst, ein Graf oder Freyherr, und dann sollten noch 16. Beysitzer und Urtheiler seyn, halb in Rechten graduirt, und halb von hohen Adel oder auf das wenigste aus der Ritterschaft gebohren.

Diese 16. sollten einhellig oder mehrstimmig erkennen; dem Richter ist kein Votum ausdrücklich beygelegt, ausser in den Fällen, da die Stimmen gleich wären, wo er alsdenn mit seiner Stimme die eine Parthey entscheidend machen kan.

Die 16. * Urtheiler sollen keine andere Geschäfte dabey haben, und ohne Urlaub des Kammerrichters nicht verreisen, aber auch der Kammerrichter soll ohne Urlaub der Urtheiler nicht verreisen; dieser Urlaub hingegen soll sich nie weiter als höchstens auf 4. Personen erstrecken, und an statt des Kammerrichters soll in seiner Abwesenheit ein gräflich oder freyherrlicher Urtheiler seine Stelle vertreten; wenn aber kein solcher am Kammergericht wäre, ob alsdenn

* Gerade so viel, nehmlich 16. Urtheiler oder Beysitzer, sind dermalen auch, ohne die Präsidenten; aber hundertmal mehr Arbeit als damals.

alsdenn auch einer von der Ritterschaft seine Stelle sollte vertreten können? dieser Fall ist nicht bestimmt; ein ander Fall hingegen ist negativ entschieden, daß, wenn die Urthel, die publicirt werden soll, einen Churfürsten, Fürsten oder fürstmäßigen, (worunter man nicht etwa diejenige rechnet, die auf der Fürstenbank mit sitzen, als Grafen, Prälaten, sondern nachgeborne nicht regierende Prinzen, Prinzeßinnen) betrift, kein anderer, als entweder der Kammerrichter selbst, oder ein anderer Beysitzer, Fürst, Graf oder Freyherr dabey vorsitzen soll; welches auch beyläufig beweist, daß unter den Assessoren des Kammergerichts sowol als unter den Reichshofräthen Fürsten seyn können.

" Wie nach Abkommen des Kammerrichters
" und der Urtheiler andere gesetzt werden sollen.

wobey dem Kammergericht erlaubet ist, sich selbst einen Interimskammerrichter bis zur solennen Wiederbesetzung zu erwählen, dies sollte sogar provisorisch bey Lebzeiten des Kammerrichters unter seiner Proposition geschehen können.

" Wie die Citation erlangt und verkündigt wer-
" den sollen.

Daß die Citationen durch die Urtheiler mehrstimmig oder einstimmig erkannt werden sollten, das ist hier nicht verordnet, sondern nur der Kammerrichter soll die Citationen erkennen, mit der einzigen Einschränkung, daß die Erkenntniß, ehe die Citation ausgehet, erst zu Register gebracht werde, durch einen Schreiber, der da angenommen werden sollte, die Acten vorzulesen, davon die heutige Leser und die Leserey entstanden. Die Insinuation sollte durch solche Notarien oder Kammergerichtsboten geschehen, die da schreiben und lesen können; woraus fast zu schliessen ist, daß es damals Notarien gegeben haben müsse, die weder schreiben noch lesen konnten, indem sonst diese Cautel nicht nöthig gewesen wäre.

„Von Advokaten und Procuratoren Belohnung.

„Wie man Procuratores oder Advokaten bestellen mag.

Damals waren der Sachen, mithin auch der Procuratoren noch wenig; deswegen war es noch nicht erlaubt, wie heut zu Tage, daß eine Parthey mehr als einen Procuratoren hatte,

hatte, damit es den übrigen Partheyen nicht an Advokaten fehlen möchte.

"Ob die Partheyen eigene Redner haben oder "selbst reden mögen?

Sie können ihre eigene Räthe von Hauß aus schicken, müssen aber das Juramentum calumniae schwören.

"Von der Kammerbotten * wegen.

"Der Botten und Notarien Geleydt betref-"fend.

"Von der Appellation.

"Das man in Schriften procediren soll.

"Wie Citation und Gerichtsbrief ausgehen "sollen.

"Auf niemand zu erkennen, dann die dem Reich "ohn Mittel unterworfen.

"In der Citation die Klag der Forderung zu be-"stimmen.

"Wo das Kammergericht gehalten werden soll.

* Keine Kameralgutscher gab es damals noch nicht. Diese kamen viel später auf, Philipp Bestanbeck hatte dieses Amt 1713. bekleidet; welches nun wieder eingegangen ist.

Hier ist auch Immunität und Accisfreyheit für alle Kammergerichtspersonen bewilliget.

" Von den Sportulen und Belohnung der Ge-
" richtspersonen.

" Von Taxation der Brief.

" Von des Klägers Ungehorsam.

" Von des Antworters Ungehorsam.

" Ob Appellation von Beyurtheil angenommen
" werden soll.

" Das Kammergericht soll seinen gestracken Lauf
" haben, ohne Restitution, Supplication, Advoca-
" tion.

" Wie oft in der Wochen Kammergericht gehal-
" ten werden soll.

Dreymal; in unsern Tagen gilt dieses nur noch bey der Audienz; die aussergerichtliche Räthe oder Senate aber werden alle Tage gehalten, Sonn- und Feyertage ausgenommen.

" Von den Armenpartheyen.

" Wie Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige
" einander zu Recht fodern sollen.

Hierin ist der Sitz der Materie von Austrägen.

" Die Unterthanen in ihren ordentlichen Gerich-
" ten bleiben zu lassen.

" Wie

"Wie Prälaten, Grafen Freyherren und ande-
"re ꝛc. Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßige zu
"Recht erfordern mögen.

Die Materie von Austrägen wird hier fortge-
setzt.

"Wie sich Kammerrichter in Deklaration halten
"soll.

Hier ist der Sitz der dubiorum Camera-
lium.

Diese Ordnung wurde zu Worms am 7. August 1495. gegeben. Gleich im folgenden Jahre 1496. kamen zu Lindau am Bodensee Zusätze heraus, um jene Ordnung in den meisten Artikeln mehr zu erläutern und zu erweitern, besonders die Proceßformalitäten näher zu bestimmen.

Dem Kayser war es Ernst, dem Kammergerichte seine Consistenz zu geben; er merkte also von Jahren zu Jahren auf die Unvollkommenheiten desselben, und suchte die Ordnung zu verbessern.

Im Jahr 1498. erschienen daher schon wieder Zusätze, die auf dem Reichstage zu Freyburg im Breißgau verfertiget wurden, und einen Theil desselben Reichsabschiedes ausmachten, die in Form der

gewöhn-

gewöhnlichen Noten dem Gesetze einverleibet worden, welches übrigens noch vom Landfrieden, vom gemeinen Pfenning, von dem Erbgangsrechte der Enkeln von der Münze, von Kleiderordnung, von Hochzeiten, Betrug der Gewandschneider, Pfeiffern, Trompetern, Spielleuten, Schalksnarren, Bettlern, Zigeunern, vom verbottenen Gesundheittrinken, (welches sich gleichwohl nachheer noch beynahe 300 Jahr lang erhalten) von geistlichen Quästionarien und Sammlern, von verfälschten Weinen, von Partikularachtsachen, besonders der Stadt Rothweil, handelte.

Die Kammergerichtsordnung von 1500. ist eigentlich nur ein Theil oder der Schluß der Erklärung des Landfriedens, als zu dessen Handhabung das Kammergericht bestimmet seyn sollte. Hier werden die ältern Ordnungen bestätigt, unter folgenden Aufschriften der Absätze.

1. Von der Beysitzer Sold. Dem Kammerrichter 1500 einem Grafen oder Herrn (dermaligen Präsidenten) 600. und einen Doctor oder Ritter 400. Gulden.

2. 3. Von der Verwesung Kammerrichters und Beysitzern, auch Anzahl der Beysitzer.

Acht Beysitzer, darunter auch ein Graf oder Freyherr

Freyherr, sollen nebst dem Kammerrichter eben so kräftig urtheilen können als 16.

4. Von Häuffung der Sachen.

5. 6. 7. 8. Von Boten, Procuratoren, Notarien.

9. Von Sporteln, welche schlechterdings abgeschafft seyn sollen.

10. Von Formalien der Appellation.

11. 12. Von Bürgern und Bauern gegen Fürsten und Fürstmäßige.

13. Von unverschuldet zum Tod verurtheilten. Darüber sollte am Reichsregiment und am Kammergericht zugleich ein Regulativ und Ordnung gemacht werden.

14. Von Notarien. Gegen die Dummheit der offenen Notarien im heiligen Reiche sollte eine Reformation gemacht werden.

15. 16. Belohnung und Examinirung der Advokaten und Procuratoren.

17. Wo Kammerrichter und Beysitzer zu Kost gehen mögen.

Der Kammerrichter nicht bey den Beysitzern und Advokaten, und diese nicht beym Kammerrichter.

18. Durch wie viel Beysitzer die Acta besichtiget werden sollen.

Zum

zum wenigsten durch zwey; das sind referens und correferens. (In unsern Tagen zum höchsten zwey.)

19. Die Succession der Diechter oder Enkeln soll nach römischen Rechten künftig beurtheilt werden, der Landrechte ohngeachtet.

20. Protonotarien und Assessoren sollen alle Urtheil in ein Buch schreiben.

21. Jede Parthey soll gleich auf den ersten Termin gehört werden.

22. Der Fiskal soll redlich und gelehrt seyn.

23. Das Reichsregiment soll künftig mit und nebst dem Kammergericht von Zeit zu Zeit die Proceßordnung ergänzen.

Hierauf folgen die lindauische und freyburgische Artikel mit einigen Verbesserungen.

In dem kostnitzischen Reichsabschiede von 1507. ist das Kammergericht, welches damals nur noch für ein Reichstagsgeschäfte gehalten wurde, das nicht länger dauerte als der Reichstag, wieder frisch angeordnet worden, und zwar auf 6. Jahre lang, wobey ein und anders erläutert oder zugesetzt wurde, unter folgenden Tituln:

Wieder Aufrichtung des Kammergerichts.

Kammerrichter und Beysitzer (16.)

Wer

Wer die Assessores zu präsentiren.
Ersetzung der abgehenden Assessoren.
Grafen und Herren bey dem Kammergericht.
Bestätigung aller Kammergerichtsordnungen.
Besoldung und wo selbige herzunehmen.
Reichsfiskal und dessen Amt.
Mehrere Anstalt wegen Unterhaltung des Kammergerichts.
Wie die Kammergerichtsvisitation (zu Unterstützung des Unterhalts und der Ordnung) anzustellen.
Wohin das Kammergericht zu legen.
Wie die ergangene Urtheln zur Execution zu bringen.
Insonderheit gegen mächtige ungehorsame Reichsstände.
Ingleichen wider die Friedbrecher.
Anfang und Ende des Kammergerichts.

(von St. Gallentag 1507. 6. Jahr lang.)

Was dem Reichsregimente wegen Einrichtung der Proceßordnung aufgetragen war, dazu machte Maximilian selbst noch in selbigem Jahr 1507. zu Regensburg den Eingang durch seine Verordnung: **Wie forthin am königlichen Kammergericht soll procedirt werden.**

Zehen

Zehen Jahre darauf erschien ein Reichsabschied von dem kayserlichen Kommissarien und churfürstlichen Räthen zu Worms 1517. wo der Proceß noch näher bestimmt wurde.

Das waren die Gesetze sowol für die äusserliche als innerliche Verfassung des Kammergerichts, als Kayser Karl zur Regierung kam.

VI.) In Policeysachen. Dahin gehören, um wieder bey 1495. anzufangen,

a.) Die königliche Satzung von Gottslästerern, Worms 1495.

Die Gelegenheit dazu gaben böse Blasen, die dem Menschen am Leibe auffuhren; diese wurden für eine göttliche Strafe erklärt, zu deren Abwendung alle Lästerworte und Schwüre bey Gott, der Jungfrau Maria und den Heiligen verboten wurden.

Im Trunke und Zorne zu schwören, sollte eine Mark Gold, ausser dem, und wenn es geflissentlich geschähe, einem von hohen Adel gebohrnen Ehre und Aemter kosten, er sollte auch wohl nach Befinden am Leibe gestraft, die von geringern Stand aber sollten von ihrer Obrigkeit nach Verdienst am Leben gestraft werden; und die, so solche Schwüre mit angehört und nicht angezeigt, oder die Obrigkeiten,

ten, denen sie angezeigt worden, die sie aber nicht bestraften, sollten in gleiche Strafen gefallen seyn.

b) Die königliche Satzung über die Weine. Freyburg 1497. *

Das Schwefeln der Fässer wurde ausdrücklich erlaubt, zu jedem Fuder 1 Loth, höchstens anderthalb Loth puren Schwefel; alles weitere war sträflich; die Fuhr- und Schiffleute sollten die Fässer nicht bestehlen, bey Straf an Ehr und Leib; es sollten verpflichtete Unterkäufer, Eicher ꝛc. bestellt, den Uebertretern, besonders die zu viel schwefeln, sollten die Böden aus den Fässern geschlagen, der Wein verschüttet, und ein jeder noch um 100 rheinische Gülden bestraft werden. Alle Gattungen Kräuterweine, Alantweine, Malvasiere, Reinfall, gefeuerte und gesottene Weine waren zu machen erlaubt, sie durften aber nicht verfälscht, nicht einmahl mit einander vermischt werden, bey obigen Strafen.

c) Reichs-

* Der Urheber dieser Satzung war der erste gekrönte teutsche Poet, Conrad Celtes, sonst Meusel genannt, aus Schweinfurt, der damals des Kaysers Bibliothekar und öffentlicher Lehrer der Beredsamkeit und der Dichtkunst in Wien war. Dieser Erzvater teutscher Poeten hatte einen solchen brennenden Eifer für ein gerechtes Glas Wein, daß er sich alle obwol vergebliche Mühe gab, die Weinverfälscher in Nürnberg zum Feuer verdammen zu lassen.

c) Reichsabschied zu Freyburg von 1498.

Unter andern Gegenständen des Landfriedens und des Kammergerichts ꝛc. die oben schon vorgekommen sind, ist darin auch eine Münzordnung gegeben, vermög deren den Kaufleuten zu Frankfurt in jeder Messe die Gelder aus den Beuteln genommen und waradirt, auch von den Reichsständen Wechselcontoirs angelegt werden sollen. *

Dieser Reichsabschied enthält auch eine Kleiderordnung, vermög deren die Beamte sich besser als die Bauern, Handwerksleute und reisige Knechte; die Adeliche, welche zugleich Ritter oder Doctoren sind, sich besser als andere Adeliche; und die Bürger in Städten, die Ritter oder Doctoren sind, besser als die andern Bürger tragen mögen, auch sollen die Frauen überhaupt zwar kurze Röcke tragen dürfen, sie müssen aber doch immer so lang seyn, daß sie hinten und vorne ziemlich und wohl decken.

Den Luxus bey Hochzeiten und Brautläufen, auch sonst abzustellen, soll ein Gegenstand des nächsten Reichstags werden.

Die

* Hier sind die Banquiers, gegen deren Adel in unsern Tagen aus der Analogie des Evangeliums, wo Christus die Wechsler aus dem Tempel trieb, so viel eingewendet wird, und ihre Banken als reichsständische Prärogativen durch des Kaysers und des Reichs Auctorität nobilitirt, nur mit der Cautel: daß es verständige, fromme Wechsler seyn sollen, die da dem Gulden nach ziemlich belohnt werden, die aber auch den Armen nicht zu hart halten, und ihm für seinen Gulden nicht zu wenig geben sollen.

Die Tuch- und Gewandweber sollen ihre Tücher nicht zu viel strecken, und innerhalb der Gränzen Teutschlands kein Tuch verkaufen, das nicht vorher genässet und geschoren wäre;

Die Fürsten sollen ihren Pfeiffern, Trompetern und Spielleuten nicht erlauben, andern Leuten vorzuspielen um Geld zu erbetteln.

Dies soll auch in Ansehung der Hof- und Schalksnarren gelten, und die Herrschaften sollen ihnen keine Schilde, Ringe oder Ketten anhängen;

Es sollen keine andere Bettler als gebrechliche geduldet, die andern aber alle zur Arbeit angestellet werden;

Die Zigeuner sollen als Spionen der Christenheit verfolgt und vertrieben werden;

Das Gesundheittrinken soll in den Ländern, die nicht in alter Possession sind, in den Feldlägern aber ohne Unterschied abgestellt werden;

Ueber die gemachte und verfälschte Weine sollen die schon vorhandene Verordnungen befolget werden;

Ueber den Wucher der Christen und Juden, der den Ländern so schädlich ist, soll auf dem nächsten Reichstag gehandelt werden.

 d.) Reichs-

d.) Reichsabschied zu Augsburg 1550.

§. 5. wurde das Zutrinken abermals verboten, dergestalt, daß ein jeder Reichsstand in seinem Lande hohe Pönen darauf setzen, und wo der Adel es doch nicht lassen wollte, Kayser, Churfürsten, Fürsten und Obrigkeiten solche Adeliche an ihren Höfen und in ihren Diensten nicht mehr dulten, und wo einer deswegen zur Strafe dimittirt würde, dieser von keinem andern Hofe mehr in Dienste angenommen, die geringern Stands aber am Leibe härtiglich gestraft, und wo die Obrigkeiten hierinn nachgiebig wären, durch den Fiscal dergleichen Unterthanen am Kammergerichte mit Strafen vorgenommen und bestraft werden sollen.

In den bisher ausgenommenen Fällen aber, da in einigen Ländern eine Possession aus dem Gesundheittrinken geworden, sollten die Obrigkeiten auf andere gute Manier * dieses

* Dieses beweist, was man doch damals für die Possession überhaupt für Respekt gehabt, daß man sie auch bey ungebührlichen Dingen nicht schlechterdings umstossen wollte, wenn gleich das Jus canonicum bonam fidem bey der Verjährung forderte, die bey dem Gesundheittrinken nicht immer mit wirkte, wo der wahre Durst nur bona fides seyn sollte.

dieses abzustellen Fleiß anwenden, welches dann in der Folge verursachte, daß verschiedene Chur- und Fürsten im J. 1524. noch eine besondere Vereinigung darüber machten, um das Gesundheittrinken abzustellen.

§. 6. Heimliche Befehdungen, Arreste, Gefangenschaften, heimlich Mordbrennen, heimlich Besteigen der Häuser, Schlösser, fürsetzlich Mord, Todschlag rc. soll am Kammergerichte vorgenommen, und blosses leugnen der That nicht angenommen werden.

§. 16. 17. 18. Die Monopolien der Kaufleute und grosser Gesellschaften sollen bey Strafe der Confiscation und Beraubung sichern Geleits nicht geduldet werden; doch sind hier nur Specerey, Erz, wöllen Tuch und dergleichen genennt. * Indessen sind Handlungsgesellschaften nicht schlechterdings verboten, vielmehr ausdrücklich erlaubt, nur mit der Ein-

* Die exclusive Privilegien für dergleichen Fabriken sind demnach Reichsgesetzwidrig, die Druckerprivilegien aber sind nahmentlich nicht darunter begriffen, überhaupt der Buchhandel nicht; auf diese stillschweigende Ausnahme gründen sich also die Rechte der Verleger gegen die Nachdrücke; ferner die Verbote der fremden Biere, Weine, Brode, Toback rc. die alle hier nicht ausdrücklich genennet sind.

schränkung, daß sie keine allgemeine unveränderliche Preise setzen, oder andern Personen verwehren sollen, dergleichen Waaren nicht auch zu führen; und die Obrigkeiten sollen die unziemliche Theurungen, die von dergleichen Gesellschaften verursachet werden, abschaffen, und einen redlichen, ziemlichen Kauf verfügen, auch der kayserliche Fiscal soll dagegen bey jeder Obrigkeit, oder wo diese säumig wäre, ex officio auf die best möglichste Art agiren.

19) Die benachbarte Stände sollen sich über das Münzwesen vereinigen.

e.) Reichsabschied zu Trier und Cölln 1512.

§. 24. Die frankfurter Meß, die bisher in der Charwoche gehalten worden, soll künftig Gott zu Ehren auf eine gelegenere Zeit verlegt werden. *

§. 25. Wegen der Betrügereyen beym Tuch- und Gewandausschnitt, wie denselben zu steuern, soll auf dem nächsten Reichstag berathschlagt werden

f.) Die

* Dem zufolge kan überhaupt in der Charwoche kein Jahrmarkt nirgends im Reiche gehalten werden; also ist der Naumburger Charfreytagsmarkt z. E. ein Reichsgesetzwidriges gottslästerliches Institut.

f.) Die bekannte Ordnung der offenen Notarien, wie sie ihre Aemter üben sollen, Cölln 1532. gehört auch hieher.

g.) Kayser Maximilians Edict, keine sich selbst zündende Büchsen mehr zu machen noch zu tragen. Augsburg 1518.

Zu selbiger Zeit wurden die Schießgewehre wie die Kanonen mit Lunten oder Schwämmen angezündet, gleichwohl fieng man schon an, bey den Kriegsvölkern die Büchsen mit Batterien und Feuersteinen einzuführen. Weil nun diese durch eine leichte Bewegung leicht losgehen konnten, woraus grosser Schade und Unglück befürchtet wurde; so verfiel der Kayser kurz vor seinem Tode noch darauf, die Flintensteine gar abzuschaffen; welches ohnfehlbar nicht geschehen seyn würde, wenn er ein eben so guter Hirschjäger gewesen wäre, als er ein Gemsjäger war, wozu man keine Flinten braucht.

Alle diese Gesetze sowol als die übrigen, die nicht über einen Gegenstand allein, sondern zugleich über mehrere gegeben worden, und die wir nicht anführen wollen, um nicht zu weitläufig zu werden, weil besser unten Gelegenheit seyn wird, sie im chronologischen Zusammenhange mitzutheilen, diese alle

versprach der Kayser in der Wahlkapitulation zu confirmiren und zu erneuern, oder erneuerte sie vielmehr schon ipso facto durch dieses Versprechen: nicht nur zu erneuern, sondern auch, wo es noth wäre, nach jedesmaliger Erfordernis der Gelegenheit (Convenienz) des Reiches zu verbessern, dieses aber nicht anders, als mit Rath des Kaysers, des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und andern Ständen zu thun &c. zum Beweise, daß der Kayser zwar befugt sey, die Reichsgesetze ohne Zuthun der Stände zu vollstrecken, und also allerdings Executor legum sey, daß aber die Frage: ob die Gesetze einer Verbesserung bedürfen, und wie diese Verbesserung beschaffen seyn soll? von dem Mitrath der Stände abhangen soll; wo indessen das Vollstreckungsamt des Kaysers immer in Kräften bleibt, bis die Frage von der Verbesserung reichsverfassungsmäßig entschieden seyn wird. Von dem Falle, da ganz neue Gesetze zu geben wären, kommt also gar nichts vor, weil man die Verfassung des Reiches schon für so gut gegründet hielt, daß man gar kein neues Gesetz zu keiner Zeit zu bedürfen glaubte, sondern alle Gesetze, die da künftig möchten gegeben werden, weiter nichts seyn könnten, als Erneuerungen oder Verbesserungen.

Das

Das Sechste Capitel.
Von der Vollstreckung der Reichsgesetze und der Justiz.
Dritter Artikel.

Im dritten Artikel, der ganz alleine vom Reichsregiment, als der Stütze des Kammergerichts handelt, verspricht der Kayser, dasselbe mit frommen, redlichen Personen teutscher Nation, neben etlichen Churfürsten und Fürsten aufzurichten und zu stellen, damit die Gebrechen und Beschwerden im Reiche reformirt und in Ordnung gebracht werden.

Dieses Reichsregiment war, wie wir bey dem nächstvorhergehenden 2ten Artikel gesehen haben, zwar schon 1500. 1501. errichtet, aber nur auf 6. Jahre; es war also nur eine zeitliche Anordnung, und war indessen auch schon wieder meistens eingegangen; dahin zielen die hier gebrauchte Worte: " wie vormals bedacht und auf der Bahn gewesen," das Reichsregiment sollte also der im 2ten Artikel enthaltenen Confirmation und künftigen Verbesserung der ältern Reichsgesetze den Nachdruck geben.

Jene Regimentsanordnung, die da vorerst 6. Jahre dauern sollte, kam jedoch nicht sogleich zu Stande. Im Jahr 1502. schlief das Regiment schon, ehe

es noch einmal in seiner völligen Wirklichkeit war, folglich ehe noch die ersten 6. Jahre verflossen waren. Im Jahr 1505. gab sich zwar Kayser Maximilian Mühe, es wieder herzustellen, konnte aber nicht durchdringen; das war die Ursache, warum Kayser Karl V. den Churfürsten versprach, das auszuführen, was sein Grosvater nicht konnte.

Dieses geschahe dann im Jahr 1521. zu Worms, 18. Tage nach dem Edict gegen die Reformation Luthers, welche auch eine der Ursachen mit gewesen zu seyn scheint, die Sache zu beschleunigen. Hier wurde die vorige Ordnung der sechs Kreise beybehalten, aus deren jedem entweder ein Ritter, oder ein Doctor * oder ein Licentiat genommen werden sollte. Hier sollte das Reichsregiment eigentlich ein Reichsvicariat in Abwesenheit des Kaysers vorstellen, wobey seine Person insbesondere durch einen weltlichen Churfürsten, oder wenigstens durch einen Grafen

* Da waren immer noch die Doctoren in grossem Ansehen, und der Ritterschaft gleich gestellt, in einigen grossen Städten von Niederteutschland, hat man auch noch keine andere Art, die Noblessen überhaupt einzutheilen, als in Adeliche und Doctoren, da denn die Kaufleute und andere Personen dieses Rangs sich auf gleiche Weise den Doctortitul von Facultäten geben lassen, wie sie in andern Städten sich vom Kayser adeln lassen.

Grafen oder Freyherrn, als kayserlichen Statthalter, vertreten werden sollte, den der Kayser ernennen möchte, der übrige Senat sollte in 22. Personen aus dem heiligen Reiche teutscher Nation bestehen, deren Amt vornemlich darin bestand, im Nahmen des Kaysers des Reichs Sachen, und Recht und Friede zu vollziehen, zu handhaben, und gegen die Anfechter zu vertheidigen, wegen der Anfechter der Religion, des christlichen Glaubens sowol im Reich als mit andern christlichen Ständen und Mächten zu handeln, doch aber ohne kayserlichen besondern Rath und Willen kein Bündniß zu machen, wie auch keine Fahnenlehen zu verleihen, und in angefangenen (aber nicht neuen) Sachen, die Reichslehenbare Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften &c. betreffen, soferne sie jemanden ab- oder zugesprochen werden sollen, nichts zu erkennen, sondern die Erkenntniß dem Kayser allein zu überlassen; das Regiment sollte nach Nürnberg, und nach Gutfinden alle anderthalb Jahre weiter verlegt werden, indessen auch das Kammergericht immer an demselben Orte seyn, wo das Regiment seyn wird; immer sollte ein Churfürst in der Reihe in Person beywohnen für sich selbst, oder für einen andern Churfürsten, der etwan verhindert wäre, in Vollmachts Nahmen. Die 22. Regimentsräthe sollten auf folgende Weise bestellt werden:

2. vom

2. vom Kayser als Kayser,
2. vom Kayser als Reichsstand.
6. von 6. Churfürsten, darunter immer ein Churfürst den andern in Person, von Vierteljahr zu Vierteljahr, ablöst.
1. geistlicher
und
1. weltlicher Fürst, jeder in Person, alle Vierteljahr abwechslend.
1. Prälat } in Person.
1. Graf }
2. Abgeordnete von Reichsstädten, aus den 8. Reichsstädten: Cölln, Augsburg, Strasburg, Lübeck, Nürnberg, Goslar, Frankfurt, Ulm, und
6. Ritter, Doctoren oder Licentiaten, aus einem der folgenden 6. Kreisen, auch alle Vierteljahr abwechslend:
1.) Franken.
2.) Bayern.
3.) Schwaben.
4.) Rhein.
5.) Westphalen.
6.) Ober- und Niedersachsen.

22.

Zum Statthalter wurde bald darauf des Kaysers Bruder Ferdinand ernennt, die Bestellung der Kanzley aber sollte dem Erzbischoff zu Mainz überlassen seyn.

Allein! so gut es auch damit gemeint gewesen seyn mag, so kam doch das Reichsregiment nie in seine rechte Würde, wozu verschiedene Ursachen geholfen haben mögen, darunter die 1.) zu seyn scheinet, daß die geistliche Fürsten von der Statthalterschaft ausgeschlossen, und also gewissermassen den weltlichen nachgeordnet seyn sollten, 2.) daß die angefangene und auf demselben Reichstage verhandelte Reformationssache die erste Veranlassung dazu gegeben zu haben scheint, wie aus dem 3. §. deutlich zu schliessen ist, wo es heist:

" So auch der Statthalter und Regiment
" für noth ansehen wird, des christlichen
" Glaubens Anfechter halben, im Reich und
" mit andern christlichen Ständen und Ge-
" wälten zu handeln rc.

Denn dieser Abschied wurde am 26. May 1521. ausgefertiget, und seit dem 8. desselben Monats war Luther schon in die Acht erklärt, und zwar so, daß das ihm von Worms aus am 25. April gegebene sichere Geleit 20. Tage dauern sollte, folglich waren

ren bey Ausfertigung der Reichsregimentsordnung schon 11. Tage über jene 20. Tage verflossen, Luther war also wirklich in der Acht, und das Reichsregiment konnte bey demjenigen Theil der Stände, der sich für Luthern erklärt hatte, nicht in genugsames Ansehen kommen, da zumal noch andere Unruhen im Reiche, die würtembergische und hildesheimische Achtshändel dazu kamen, wobey der nachherige kayserliche Statthalter Besitzer der würtembergischen Lande wurde, welches alles zusammen genommen, und mit den schweren Kriegen verglichen, die der Kayser in Italien gegen seinen Thronkompetenten den König Franz in Frankreich zu führen hatte, sehr begreiflich machet, warum das Reichsregiment nicht aufkommen konnte, und warum es bey der Wahl Ferdinands I. zum römischen König schon völlig wieder eingegangen gewesen. Hieraus, daß das Regiment eigentlich ein Vicariat des Kaysers seyn sollte, kan man auch den Schluß dieses Artikels der Wahlkapitulation beurtheilen, wodurch den beyden Reichsvicarien, den Churfürsten zu Pfalz und Sachsen ihre Vikariatamtsrechte und Freyheiten ausdrücklich verwahret werden. Allein! eben diese Verwahrung machte die beyde Reichsvikarien, besonders aber den Churfürsten von Sachsen, der Luthers Gönner und Beschützer war, nur um so viel aufmerksamer und mistrauischer, welches die 3.) Ursache seyn mag, die

die mit gewirket haben kan, daß das Reichsregiment sich nicht schwingen konnte, sondern erst in der spätern Folge durch die Anordnung des heutigen Reichsdeputationswesens gewisser massen ersetzet wurde.

Weil denn nun bey der Wahl Ferdinands III. der ganze Begriff von dem Reichsregiment und der Nothwendigkeit desselben schon erloschen war; so kam auch in seine Kapitulation, und, von dieser Zeit an, in keine einzige mehr etwas davon hinein; es ist also auch nichts mehr im Reiche vorhanden, welches mit den Vikariatsrechten irgend in einem solchen Conflicte stehen könnte, in welchem jenes Reichsregiment gestanden, nachdem das Executionswesen nun den Kreisen, jedem ins besondere, und die Anordnung der Execution den Reichsgerichten überlassen ist, welches immer unverändert bleibt, der kayserliche Thron mag besetzt oder erledigt seyn; bey erledigten Kayserthron aber besetzen die Reichsverweser alleine die Reichsjustitz durch 2. Reichsvikariatsgerichte, und durch das indessen unter beyden Vikarien gemeinschaftliche Kammergericht.

Es wird besser unten bey dem XXVI. Artikel noch Gelegenheit seyn, von dem Reichsvikariate mehr zu sagen.

Das

Siebendes Kapitel.

Von den Würden und Vorrechten der Churfürsten, Fürsten und Stände.

IV. Artikel.

Hier verspricht der Kayser, die teutsche Nation, das heilige römische Reich, und die Churfürsten, als die vordersten Glieder desselben, auch andere Fürsten, Grafen, Herren und Stände, bey ihren Hoheiten, Würden, Rechten ꝛc. bleiben zu lassen, ohne seinen oder männigliches Eintrag und Hindernis, und diese ihre Rechte ihnen noch besonders förmlich zu bestätigen, sie dabey zu schützen, jedoch so, daß diese kayserliche Bestätigung und Beschützung einem dritten an seinen Rechten unschädlich seyn soll.

Man muß hier die Begriffe der Sprache nicht mit den Begriffen der Nation verwechseln. In Schweden, Dännemark, Pohlen, Preussen, Böhmen, in der Schweiz, in Schlesien wird die teutsche Sprache theils allgemein, theils nur in einigen Provinzen, oder unter einigen Ständen geredet, aber diese Länder gehören in unsern Tagen nicht zur teutschen Nation, so wenig als umgekehrt ein grosser, und zwar der edlere Theil von Teutschland zur französischen Nation deswegen gehöret, weil bey demselben diese Sprache mehr als die

die Teutsche geredet wird; also unter Nation wird hier Teutschland mit allen seinen Einwohnern, Regenten und Volk zusammen genommen, verstanden, unter dem heiligen römischen Reich aber alleine der Regentenstand von Teutschland, oder der Umfang aller der Fürsten und Stände, deren ein jeder sein Land zu regieren hat, welche einzelne Regierungen zusammengenommen ein Regnum ausmachen, was die Teutsche davon Reich nennen.

Eben so wenig muß man sich an die Redensart vorderste Glieder stoßen, denn vorderst bedeutet hier so viel als vornehmst, und dann ist das Haupt unstreitig das vornehmste Glied; aber in der moralischen Sprache ist das Haupt kein Glied, sondern von den Gliedern ausdrücklich unterschieden, wie der Vater von der Familie, ungeachtet er auch ein Theil der Familie ist; und nach eben solchen Gesetzen der Auslegung will auch der Ausdruck: Haupt und Glieder verstanden seyn.

Man hat sich einmahl daran gewöhnt, den Zusammenhang des teutschen Reiches also auszudrücken: dieses voraus gesetzt, ist also der Charakter vorderst hier so viel als vornehmst, und das Wort: Glied muß nicht im Verhältniß mit dem Leibe, sondern in dem Verhältniß mit einer

Gesellschaft, wovon die Beysitzer Mitglieder genennet zu werden pflegen, verstanden werden, da denn vorderste Glieder so viel sagen will, als vorderste Räthe. Die Staatsmänner von Teutschland sind dergestalt an diesen Ausdruck gewöhnt, und mit seiner Moralität so bekannt, daß auch von der spitzigsten Kritik des staatsgelehrtesten Schulmannes nicht zu befürchten stehet, daß darüber irgend einige Mißdeutung hervorgebracht werden möchte. Wir wollen daher auch nicht weiter dabey verweilen; es ist genug, daß hier unter dem heil. röm. Reiche so viel verstanden werde, als der ganze Reichstag; alle Fürsten und Stände aber, die den Reichstag besuchen, sind Obrigkeiten; diese obrigkeitliche Rechte nennt man Regalien.

Davon handelt dieser ganze Artikel, oder giebt die Entscheidungsregeln an, daß die Stände des Reichs Regalien haben, und daß von dieser Zeit an die Posseßion ein Titul für sie zu seyn angefangen habe.

"Regalien — sagt hier der Text der Kapitulation — "Oberkeiten, Freyheiten, Privilegien ꝛc. "so sie bisher gehabt haben, oder in Uebung ge"wesen sind, zu Wasser und zu Land ꝛc. also Wasser- und Landregalien, wie unsere Kameralisten sprechen, will der Kayser ihnen bestätigen, und damit will nicht nur Er selbst seinen kayserlichen Ansprüchen

sprüchen, die er etwan auf die Regalien der Stände machen könnte, z. E. dem Post-Zoll-Münzrecht rc. entsagen, sondern er will noch durch seine Handhabung, Schütz- und Schirmung verhüten, daß auch sonst niemand im Reiche demjenigen Stande, der in dem Besitze dieses oder jenes Regals ist, Hinderniß verursache, welches mit den Worten ausgedrückt wird: "ohne unser (des Kaysers) und männigliches Eintrag und Verhindernus", darauf scheinen auch diejenige unserer jüngern Publicisten zu zielen, die da in Ansehung der fürstlich taxischen Posten annehmen, daß diese keinem Reichsstande wider seinen Willen aufgedrungen werden können, und und daß die Zulassung dieser Posten in jedem reichsständischen Territorium von dem freyen Willen eines jeden Standes abgehänget habe, und noch abhänge. Dies ist zwar nur die Sprache der Reichsstände, die gleich den Oesterreichischen, Sächsischen, Brandenburgischen, Heßischen und Braunschweigischen ihre eigene Posten haben; aber sie gründet sich doch auf die Reichsgesetze, vornehmlich auf die erste Kapitulation, die 100 Jahr älter ist als das taxische Generalpostamt, welches der Familie erst im Jahr 1615. verliehen worden.

Denn wenn auch einer oder der andere nicht zugeben wollte, daß der Kayser fons Regalium wäre,

so beweiset doch aus dieser ersten Wahlkapitulation, die man überhaupt für die erste praktische Definition des kayserlichen Amtes ansehen kan, die gegenwärtige Stelle: ohne unsern Eintrag und Verhindernus, daß der Kayser wenigstens ein anerkanntes Jus prohibendi et contradicendi gehabt habe, dem er hier renunciiret hat.

Dieß ist aus andern Worten am Ende dieses Artikels noch deutlicher, wo der Kayser verspricht, die Confirmationen ohne alle Weigerung zu ertheilen; denn da wird ausdrücklich ein jus prohibendi, ein Verweigerungsrecht, voraus gesetzt, dessen der Kayser sich nicht bedienen zu wollen hier verspricht. Man sieht also, daß dieser Artikel dem Kayser nicht so ganz gleichgültig gewesen, daß es ihm vielmehr schwer angekommen seyn mag, ihn zu verwilligen, weil sonst der Zusatz: ohne Weigerung überflüßig, auch wohl für die kayserliche Majestät einigermassen empfindlich gewesen wäre.

Die Konfirmationen über dergleichen Regalien, die man in den ältern Zeiten mehr als in den neuern findet, beziehen sich daher auch immer auf diesen Umstand, auf die kayserliche Verweigerungsbefugnisse, und ihre Nothwendigkeit hat sich von Zeit zu Zeit vermindert, je mehr der titulus possessionis durch

die

die Länge der Zeit gegen sie sich verstärket hat, oder je mehr in umgekehrtem Verhältnisse die Gegenstände der Verweigerungsbefugnisse sich verringert haben. Die kayserliche Konfirmationen sollten also keinen neuen titulum geben, sondern nur den titulum possessionis agnosciren und damit bestätigen. Wer denn aber seines Tituls schon so gewiß war, daß er keiner Konfirmation darüber zu bedürfen glaubte, der war auch nicht gebunden, die kayserliche Konfirmation zu suchen, oder sich solche ungesucht aufdringen zu lassen. Um diesen Zweifel, der sehr leicht hierüber entstehen konnte, im voraus zu entscheiden, wurde also in der folgenden Kapitulation der Zusatz: auf Ansuchen für nöthig befunden, und damit zu erkennen gegeben, daß weder der Kayser seine Konfirmation jemanden, der nicht darum ansucht, aufdringen, noch auch jemanden, der darum ansucht, versagen könne, und daß also überhaupt die Konfirmation der Regalien, wenn der Besitzstand auf andere Art dargethan werden könnte, immer eine unwesentliche willkührliche Sache sey, wie an seinem Orte noch deutlicher gezeigt werden wird.

Achtes Kapitel.

Von dem Conföderationsrechte der Reichsstände.

Art. V.

Die goldene Bulle hat schon in dem XV. Kap. de conspiratoribus bey dem Verbot aller Verbindungen und Conföderationen eine Ausnahme für Fürsten und Städte, auch andere gemacht, wenn diese für gut finden, wegen der allgemeinen Ruhe und Sicherheit ihrer Länder und Gebiete unter sich Verbindungen zu machen, "illis confoederationi-"bus, so lauten die Worte des Gesetzes, et ligis "duntaxat *exceptis*, quas Principes & Ciuitates, "ac alii super generali pace prouinciarum atque "terrarum inter se firmasse noscuntur.

Auf diese Stelle beruft sich hier der Kayser in der Kapitulation, wenn er sagt: "wir lassen auch "zu, daß die Sechs Churfürsten, je zu Zeiten nach "Vermög der gulden Bullen und ihrer Gelegenheit, "zu ihrer und des heiligen Reichs Nothdurft, auch "so sie beschwerlich Obliegen haben, zusammen kom-"men mögen, dasselb zu bedenken und zu berath-"schlagen, das wir auch nicht verhindern noch ir-"ren, und deshalben kein Ungnad noch Widerwil-"len

" sen gegen ihnen sämtlich noch sonderlich schöpfen
" noch empfahen, sondern rc." nicht nur aber auf
diese, sondern auch auf eine vorhergehende Stelle
des XII. Kap. welches ganz von der Zusammenkunft
der Churfürsten handelt, worin der Kayser aus-
drücklich zum gemeinen Besten für nothwendig er-
kläret: " daß die Churfürsten des Reichs zu Hand-
" habung gemeiner Reichsgeschäfte, und zum Be-
" sten des gesamten Erdkreises (orbisque salute,
das ist vermuthlich ein orientalismus) " öfters als
" wohl zu geschehen pflegt, sich zusammen thun möch-
" ten; denn gleichwie selbige, als feste Grundsäu-
" len des Reiches, ihren Landen nach weit ausein-
" ander liegen, also haben sie Gelegenheit, an al-
" len Enden und Orten die Landesgebrechen vorzu-
" tragen, deswegen Unterredung zu halten, und
" durch ihre heilsame Anschläge allem Uebel vorzu-
" beugen und bey Zeiten abzuhelfen rc.

ferner,

" Daß sie in Zukunft alle Jahr einmal in einer ge-
" wissen Reichsstadt persönlich zusammen kommen
" mögen rc.

Daß die Fürsten mit oder ohne die Churfürsten ihre eigene Zusammenkünfte haben mögen, das ist also weder in der goldenen Bulle, noch in der ersten Wahlkapitulation gegründet; erst im Jahr 1662. kamen die Fürsten auf den Gedanken, sich zu verei-

 nigen,

nigen, und eine Union zu machen, die nachher 1693. und 1700. vermehrt und verbessert worden, und nun haben sie auch keinen andern Titul vor sich, als den indessen erlangten Besitzstand, davon der jüngste Actus der altweltliche Fürstentag zu Offenbach 1742. war, der aber übrigens für sie von geringen Nutzen ist, erstlich, weil sie die fürstliche Stimmen der Churfürsten, ferner die geistliche Fürsten fast alle, etwan eine oder zwey ausgenommen, und auch die Grafen ausschliessen, da denn der Numerus sehr klein und schwach wird, wenn zumal unter diesen wenigen auch noch Misverständnisse und alte Familienstreitigkeiten herrschen, welches nothwendig verursachet, daß selten unanimia heraus kommen, folglich die Schlüsse keine Verbindlichkeit erlangen.

So viel war nöthig hier vorläufig einzumischen, um zu zeigen, daß das, was in Ansehung der Churfürstentage in der goldenen Bulle und der ersten Wahlkapitulation verordnet ist, durch neuere ausdrückliche Gesetze noch immer nicht aufgehoben worden, folglich was auch an Seiten der Fürsten indessen für ihre Jura comitialia particularia unternommen und eingeführet seyn mag, dieses doch die erste Regul nicht schwäche, daß die Churfürsten zu des heiligen Reichs Nothdurft alleine zusammen kommen und berathschlagen mögen; die neuern Wahlkapitulationen haben

ben aber die Sache besser entwickelt, und die Fälle näher bestimmet.

Es ist nun zwar hier nicht ausdrücklich gesagt, daß der Kayser von den Zusammenkünften ausgeschlossen seyn soll, vielmehr scheint es, daß eine jede Zusammenkunft, oder doch wenigstens die, welche zum Besten des gesammten Erdkreises geschehen mögen, unter den auspiciis und dem Vorsitze des Kaysers zu verstehen sind. Allein! daß dieses nicht also sey, oder doch, daß die Churfürsten es nicht also, sondern anders verstanden wissen wollen, anders, als der Kayser es verstanden, das kan man aus unserer Kapitulation und der Deklaration Kayser Karls V. sehen; denn wenn der Kayser nicht ausgeschlossen wäre, noch mehr, wenn er nicht selbst geglaubt hätte, zu dem Vorsitz in den churfürstlichen Versammlungen berechtigt zu seyn; so stände nicht zu begreifen, was die kayserliche Contestations- und Verzeihungsformuln hier für einen Nutzen hätten haben können; denn der Kayser verspricht hier den Churfürsten, daß Er kein Ungnad oder Widerwillen gegen sie schöpfen wolle. Wenn denn nun der Kayser den Churfürstentagen beygewohnt hätte, und noch ferner hätte beywohnen sollen; so wäre kein Grund der Ungnade oder des Widerwillens vorhanden gewesen, weil derjenige, dem sein Wille geschiehet,

schiehet, nicht beleidiget wird, so lange er aber nicht beleidiget ist, er auch keine Ursache hat, auf jemand eine Ungnade zu werfen, der ihn nicht beleidigt hat. Es ist also gewiß, daß wenn die Wahlkapitulation nicht dazwischen gekommen wäre, der Kayser die goldene Bulle alleine nicht für hinlänglich angenommen haben würde, um die besondern Churfürstentage zu rechtfertigen. In dieser Wahlkapitulation nun werden die Stellen der goldenen Bulle für unzweifelhaft zwar erklärt, daß die besondern Churfürstentage in denselben gegründet seyn sollen. Allein! weil doch indessen seit beynahe 200. Jahren die Verfassung des Reiches schon einen andern Ton angenommen hatte, wobey Karl V. als ein mächtiger Herr, der goldenen Bulle ungeachtet, die besondere Zusammenkunft der Churfürsten leicht hätte ungnädig nehmen können, so war es nicht nur an Seiten der Churfürsten nöthig, diese clausulam condonatoriam zu proponiren, sondern der Kayser konnte sie auch leicht verwilligen, oder mag sie wohl gar eigenbeweglich angefügt haben, damit die Churfürsten nicht etwan glauben möchten, daß das Recht der Churfürstentäge eine Sache sey, die für sich selbst bestände, und dafür sie, die Churfürsten, dem Kayser nicht zu danken brauchten, sondern daß es eine Sache sey, die den Kayser allemal verdriessen müsse, und darüber Er also seinen Unwillen zu bezeigen das

Recht

Recht habe. Diese verdriesliche Zusammenkünfte erklärt der Kayser hier für tolerabel, so, daß er sie zwar nicht billigt, aber daß er doch seinen Widerwillen nicht äussern, oder den Churfürsten empfinden zu lassen, sondern ihnen vielmehr gnädiglich und unverweißlich * sich zu bezeigen verspricht.

Von dem Widerwillen und der Ungnade drückt sich hier der Kayser auf eine besondere Weise aus, die, ohngeachtet damals das kayserliche Hoheitsceremoniel viel steifer war als in unsern Tagen, doch jetzt nicht mehr anwendbar wäre. Der Kayser sagt, daß er keine Ungnade noch Widerwillen gegen die Churfürsten samtlich noch sonderlich schöpfen noch empfahen wolle.

Es

* Eine Redensart, die in unsern Tagen der kayserlichen Würde sehr unwürdig wäre; der Kayser bekommt keine Verweise, man würde jetzt, da unsere Sprache reicher geworden, sagen: "ihnen "darüber doch nichts entgelten lassen, sondern "mit kayserlichen Hulden beygethan bleiben wolle" wie denn überhaupt unverweislich hier nicht einmal paßiv, sondern aktiv von dem Kayser zu verstehen seyn mag, gleich als wenn er hätte sagen wollen: "sondern ihnen gnädiglich, und als "wenn sie unverweislich gehandelt hätten, sich "bezeigen wolle."

Es hat also das Ansehen, daß die Churfürsten eben sowol das Recht hätten, gegen den Kayser ungnädig zu seyn, als der Kayser es hat gegen sie zu seyn, ferner, daß dieses Recht der Churfürsten, dem Kayser gnädig oder ungnädig zu seyn, nicht etwan nur allein dem ganzen churfürstlichen Kollegium und seiner respectabeln collegialischen Form, sondern auch einem jeden Churfürsten insonderheit anklebe. Aber es ist ohnfehlbar nichts als eine blosse Sprachsache, die hier die Zweydeutigkeit veranlaßt, und nicht der wahre Sinn des Gesetzes; man würde in unsern Tagen ohnfehlbar die heilsame Clausul des Kanzleystils: *respective* irgend dazwischen angebracht haben, womit man alle Zweydeutigkeit auf einmal hätte abschneiden können, es würde alsdenn eben so viel gewesen seyn, als wenn der Kayser gesagt hätte: "wir wollen darüber keine Ungnade weder gegen "das ganze Collegium noch gegen einzelne Mitglie- "der vorwalten lassen, hingegen versehen wir uns "von dem Collegium sowol als von jedem einzeln "Mitglied desselben, daß Sie auch bey Ihren Be- "rathschlagungen gegen Uns keinen Widerwillen "schöpfen, noch diesen zum Grund ihrer Versamm- "lung nehmen werden.

So viel kan auf die Sprache bey der Verfassung eines Reichsgesetzes ankommen, das durch Jahr- hunderte

hunderte dauern soll, so daß es sehr oft sogar lächerlich seyn würde, sich an den heutigen Wortverstand der alten Gesetze zu hängen, die adeliche und rittermäßige Personen z. E. für Knechte in heutigem Verstande, einen Marschalk für einen Schalk, gestickte Kleidung für gestückelte oder geflickte zu halten, die Sicherheit der öffentlichen Strassen, für Befriedigung der Strassen, worunter man in unsern Tagen die Einzäunung verstehet, — so sprechen die alten Reichsgesetze und Policeyordnungen — anzunehmen ꝛc.

Indessen ist nach der höchsten Wahrscheinlichkeit der wahre Sinn des Gesetzes kein anderer als der, den wir hier angegeben haben.

Neuntes Kapitel.

Welche sind die unerlaubte Konföderationen.

Art. VI.

Und nun gehet der Kayser in der Konföderationsmaterie einen Schritt weiter, von den erlaubten Konföderationen zu den unerlaubten hinüber. Der allgemeine Begriff davon, der hier gegeben wird, ist folgender: " alle unziemliche häßige Bündniß, Verstrickung und Zusammenthun der Unterthanen des Adels und gemeinen Volks, auch die " Empörung, Aufruhr und ungebührlich Gewalt " gegen Churfürsten, Fürsten und andern rc. verbotten.

Das erste, was man hier bemerkt, ist die Qualifikation des Bündnisses; nicht das Bündnis an sich selbst, weil es ein Bündnis ist, soll verboten seyn, sondern sofern es ein unziemliches häßiges Bündnis ist; dann ist es kein Bündnis mehr, dann heist es Verstrickung, Zusammenthun. Gleich wie in dem vorhergehenden Artikel die Churfürsten zwar nicht mit so laut redenden, aber doch nach unserer Erklärung mit verständlichen Worten eingeschränkt sind, bey ihren Versammlungen nicht Widerwillen gegen

gegen den Kayser zum Grund zu nehmen; also sollen auch hinwiederum in der tiefern Stufenfolge der Adel und die Unterthanen gegen die Churfürsten, Fürsten und andere, (unter diesen andern sind Grafen, Freyherren, Ritter und Städte verstanden) keine unziemliche häßige Bündnisse machen.

Man muß sich hier mit seinen Gedanken in die Zeiten versetzen, von welchen hier die Rede ist. Das Faustrecht war hier die Quelle aller solchen gehäßigen und unziemlichen Bündnisse; des Landfriedens und seiner Erklärung und Erneuerungen ungeachtet, auch der im Jahr 1512. in gleicher Absicht zu gänzlicher Vertilgung des Faustrechts unternommenen allgemeinen Eintheilung des Reiches in zehen Kreise ungeachtet, war es doch nicht möglich, alle Ueberreste des Faustrechts zu tilgen; der Reichsabschied von 1512. beweist genugsam, was man damals noch für bittere Klagen im Reiche dagegen geführet, " was im heiligen Reiche jetzo für hochbe"schwerliche, unehrliche und unerhörte That und " Mishandlung einbrechen, also, daß einer den an"dern heimlich fahet, — oder in andere Hände " fahet, etliche heimlich mordbrennen ꝛc.

Solche allgemeine Gebrechen, die sich alle auf gewisse Zusammenrottirungen beziehen, in Zeit von

1512.

1512. bis 1519. ganz abzuschaffen, das war für die damalige rohe Zeiten ein allzu kurzer Termin, würde auch wohl für feinere Nationen zu kurz seyn, um alte Misbräuche und Vorurtheile zu vertilgen; also ist kein Wunder, daß auch bey dieser Kapitulation dem Kayser und den Churfürsten alle die traurige Reste des Faustrechts, die bisher noch nicht ganz zu vertilgen gewesen, vor Augen geschwebet haben; dazu kommen noch die Betrachtungen über die damalige Religionsgährung, nachdem Luther schon an den Pabst, und von dem Pabst an das Concilium appelliret, auch im Reiche schon grossen Anhang hatte, so daß man wohl voraus sehen konnte, daß in kurzem Partheyen, Verbindungen und Conspirationen darüber entstehen würden, die denn auch wirklich bald erfolgten; der Bauernkrieg, die Unruhen Franzens von Sickingen gehören hieher, und unter die zuläßige Verbindungen der höhern Stände, die damals entweder schon existirten, oder auf dem Wege waren, muß man den schwäbischen Bund, der zumal die Unterstützung des Landfriedens zum Grund hatte, und unter die unzuläßigen der höhern Stände, die Verbindung des Bischoffs von Hildesheim, eines gebohrnen Prinzen von Sachsenlauenburg, mit dem Herzog Henrich von Lüneburg, den Grafen zu SchaumburgLippe, Dietzholz und Hoja gegen die Herzoge von Calenberg und Wolfenbüttel,

und gegen den Bischoff von Minden rechnen, welche Verbindung das damalige Reichsvikariat selbst für unzuläßig erkannte.

Daß der Adel und das gemeine Volk hier zusammen geworfen wird, das beweißt, daß hier von keinem andern Adel, als dem landsäßigen die Rede seyn kann, weil nach dem Zusammenhange derselben die Worte: Adel und gemeines Volk, hier weiter nichts als die Erklärung des unmittelbar vorhergehenden allgemeinen Begriffs von Unterthanen enthalten, also Verstrickung und Zusammenthun der Unterthanen, (des Adels und gemeinen Volks,) kein anderer als den Fürsten und andern unterthäniger Adel gemeynt seyn kann. Hierin liegt der Grund, dessen man sich in einigen Ländern bedient hat, die Landschaften abzuschaffen, es sey denn, daß sie durch besondere jüngere Verträge gegen den Grundsatz gedeckt wären, oder zu verhindern, daß sie selbst Partikularconvente ohne Bewust oder Beysenn des Landesherrn auf die Art veranstallten, als es den Churfürsten und Fürsten des Reiches, in Ansehung des Kaysers, erlaubt ist; auch liegt darinne der reichsgesetzliche Grund, daß keine Obrigkeit sich schuldig erachtet, irgend einige Gesellschaft in einem gemeinen We-

sen aufkommen zu lassen, die nicht ausdrücklich von ihr gut geheissen wird, oder woran sie nicht selbst Theil nimmt.

Hieraus muß man auch das Recht erklären, welches der Kayser hat, vorzuwachen, daß auch nicht unter dem Vorwande der Religion in den um derselben willen erlaubten Zusammenkünften Empörung oder Aufruhr gestiftet werde; und das Recht, welches die Stände haben, die kayserliche Generalverordnungen zu partikularisiren, und in ihren Ländern alles das auszuüben, was zu jener Absicht gehört; ein jeder Reichsstand ist also, ohne Rücksicht auf die Religionsparthey, welcher der Regente für seine Person oder das Land zugethan seyn mag, befugt, die äusserliche Policey a.) in den Kirchen zu beobachten, und nach Befinden zu verbessern, wohin alle die Anstalten gehören, welche darauf zielen, die heilige Versammlungen nicht in Verschwörungen ausarten zu lassen, Fälle, die möglich werden, je mehr oder weniger nach der äusserlichen Einrichtung der Plätze und Kirchenstühle die Einwohner zusammen sprechen, oder in verdeckten Stühlen der Bemerkung der übrigen Zuhörer sich entziehen können; die Geschichte hat Beyspiele genug, da die Menschen die Religion

und

und die Gotteshäuser gemisbrauchet haben, um Anschläge und Verschwörungen zu schmieden; In den Klöstern mensam communem abzuschaffen, oder immer abwechselungsweise eine von der weltlichen Obrigkeit abgeordnete Person beywohnen zu lassen, die dafür sorge, daß unter dem gewöhnlichen Vorlesen, das ohnedem institutmäßige Stillschweigen beobachtet, und jede Gelegenheit abgeschnitten werde, die der Gesellschaft bequem seyn könnte, in partes zu gehen, Meutereyen und Empörung, wo nicht vorsetzlich anzustiften, doch zu veranlassen, und damit die gemeine Ruhe zu stören; sogar der allzu vollstimmige betäubende Choral in den protestantischen Kirchen scheinet gewissermassen ein hieher gehöriger Gegenstand zu seyn, weil unter dem Gesange viele Misbräuche unbemerkt sich einschleichen können, die der gemeinen Ruhe gefährlich sind, welches bey einem feinern stillern musikalischem Gesange nicht zu befürchten ist, weil es alsdenn nicht so unbemerkt geschehen kann.

b) In Ansehung der Schulen treten nun zwar bey den niedern Schulen, wegen der Kindheit der Schüler, jene Besorgnisse nicht so unmittelbar ein, indessen erfordern sie doch auch Aufsicht; die höhern hingegen, die Gymnasien, *Lycaea*, *Alumnea*, *Paedago-*

dagogia, und wie sie sonst noch heissen mögen, und dann die Universitäten und Wissenschaftensocietäten, die Studentengesellschaften, können alle ohne weltliche Oberaufsicht nicht geduldet werden, gesetzt auch, daß eine oder die andere den Schein einer grössern Unabhängigkeit hätte, so wird doch immer dieser Schein nur in der äusserlichen Form beruhen, da der Aufseher zwar den Nahmen nicht hat, aber es doch ist, ohne daß es die Gesellschaft merke.

Die Herrnhuter setzt man, wo man sie ja dulten will, auf das Land, läßt ihnen eigene Dörfer anbauen, wo sie niemanden schaden, und auch niemand verführen können, doch müssen ihre Kirchen bey ihrem Gottesdienste offen und für niemand verschlossen seyn; die Juden müssen auch ihre Synagogen nicht verschliessen, und der Obrigkeit steht frey, sie öffentlich oder unter der Hand beobachten zu lassen, daß keiner mit dem andern plaudern kann, welches zwar bey ihnen ohnedem etwas sehr seltenes ist. Den Juden in der Kleiderpracht gewisse Schranken setzen, ist daher nicht eigentlich zur Demüthigung, sondern zur Vorsicht, um die geringe Policeybediente durch den Glanz der Jubelen und Galonen nicht von der scharfen Beobachtung einer Nation abzuschrecken, die zu Anstiftung eines Komplots

plots überhaupt mehr Geschicke hat als die Christliche.

Es gehören unter die kirchliche Zusammenkünfte auch noch besonders die Leichenbegängnisse; die Gesellschaften, die der Taufe der Kinder und den Trauungen beywohnen; es muß daher einem jeden Regenten erlaubt seyn, dergleichen öffentliche Versammlungen in eine gewisse Ordnung zu bringen, und wie in vielen grossen Städten bereits eingeführet ist, alle dergleichen actus nur in gewisse Zeiten und Stunden einzuschränken, wo sie sich an die grössern actus, die unter den Augen der Polizey geschehen, gleichsam anschliessen, da z. E. alle Taufen, alle Trauungen in der Kirche bey einem andern Gottesdienste als ein Anhang, und nicht in den Häusern verrichtet werden; wo auch mehrere Todte zugleich, und zwar ohne Lärm, ohne Glocken und Proceßion begraben, die Leichenreden oder Exequien aber in den ordentlichen Pfarrkirchen als Zugaben der gewöhnlichen Gottesdienste gehalten werden. Sogar die Beichtstühle haben eine zweydeutige Seite, welche die Polizey und gemeine Ruhe intereßiren kann, und wenn man sich der vergifteten Hostien aus der Geschichte erinnert, so bemerket man auch, daß keine Handlung so heilig sey, bey welcher nicht die ge-

meine Ruhe und die Policey ein Interesse haben könnte.

Man kann zwar daraus kein Schulsystem bilden, der Gegenstand ist auch an sich schon zu hoch, als daß man über einer ganz profanen Doctrin zu lange dabey stehen bleiben könnte; aber so viel wird allemal hieher genug seyn, daß eine jede weltliche Obrigkeit, welcher Religion sie sey, das Recht hat, auch bey den heiligsten Handlungen der Religion die gemeine Ruhe zu beobachten; nur wird die Art der Beobachtung und der Veranstaltung immer ein Werk der Klugheit seyn, um nur solche Canäle und Vorkehrungen zu gebrauchen, die nicht von einer andern gefährlichen Seite Anstos erregen, und den Verdacht erwecken können, daß die Gewissensfreyheit in den reichsconstitutionsmäßigen Lehrsätzen der Religion eingeschränkt oder aufgehoben werden wolle.

Auch das Geläute kann der Landesherr als ein Mittel ansehen, das leicht zum Signal eines Aufruhrs gewählt werden kann; er ist befugt, obwol auch mit Vorsichtigkeit, Anstalten zu treffen, um mögliche Gefahren abzuwenden. Es schlagen hier noch einige physikalische Betrachtungen ein, von der

der Electricität der Glocken, vom Vorzuge der Glockenspiele ꝛc. die wir aber eben deswegen, weil sie physikalisch sind, nicht weiter verfolgen wollen.

Man könnte auch hieher die Gesandschaftsprivatgottesdienste an Höfen von der andern Religion rechnen, so ferne diese Gottesdienste zugleich von allen übrigen in der Stadt sich aufhaltenden desselben Glaubensgenossen besuchet werden. Der Besuch dieser Gottesdienste hänget, wenn vorerst der Gesandte damit zufrieden ist, von der Zulassung der Obrigkeit ab, die sich insgemein auch wieder auf ihre eigene Politik gründet, um die Affluenz der Fremden nicht zu schwächen. Allein, so bald einmal die Besuchung des Gesandtschafts-Gottesdienstes zugelassen ist, so ist auch die Extension der gesandtschaftlichen Inviolabilität stillschweigend bewilligt, und es versteht sich selbst, daß der Gesandte dabey eine solche Oeconomie und Anstalt treffen würde, daß der höchste Grad von Stille und Anständigkeit beobachtet werden, folglich aller Verdacht der Verschwörung oder Ruhestörung wegfallen könnte.

Man hat sich also wohl inacht zu nehmen, die Aufmerksamkeit eines Hofes auf den Privatgottesdienst eines dort residirenden Gesandten einer andern

Religion nicht immer auf die Rechnung der Orthodoxie zu schreiben. Ein Gesandter, der neben seinem Prediger noch einen Künstler unterhielte, welcher zu gewissen Stunden gratis schöne Experimente und Spielwerke in dem Hause des Gesandten öffentlich sehen liesse, und vielen applausum hätte, würde dieselbe Politik und Aufmerksamkeit des Hofes gegen sich haben, die er durch seinen Prediger schon erreget hätte.

c.) Bey den weltlichen Gesellschaften siehet man aus gleichen Gründen überall die Obrigkeiten die Hand haben.

Bey den Hochzeitmahlen und andern öffentlichen Gastmahlen, Kirchweyhtänzen, Jahrmärkten ꝛc. des gemeinen Volks ist in verschiedenen Gegenden von Oberteutschland sogar eingeführt, daß die Obrigkeit bewaffnete Leute abschickt, um Unordnung zu verhüten, und Strafgebote ausrufen zu lassen, welches man bald das Friedgebot, bald den Kirchweyhschutz nennet. Daß grosse Hochzeitmahle die größten Unruhen zu präpariren oder auszuführen geschickt sind, das bewies die blutige pariser Hochzeit. Bey Schauspielen wird die weltliche Obrigkeit nicht nur unter der Nebenabsicht, den Zulauf abzuhalten, sondern auch in

der

der Hauptabsicht Wachten bestellen, damit Unordnungen verhütet werden; es liesse sich auch mit derselben Hauptabsicht wohl vereinbaren, zu veranstalten, daß alle Zwischenzeiten von einem Acte zum andern nicht mit lärmender, voller, sondern feiner und besonderer Aufmerksamkeit erweckender Musik ausgefüllet werden, damit die Zuschauer nicht in den Fall gerathen zu plaudern, sondern in stäter Aufmerksamkeit unterhalten werden.

Bey den Bällen ist das Maskiren nicht alleine gut, um alle Menschen auf einige Stunden unter einander gleich zu sehen, sondern auch vornehmlich dazu, damit unter einer so grossen Gesellschaft sich nicht so leicht eine der Unordnungen sich entspinnen könne, die bald einer Meuterey, bald einer Zänkerey ähnlich sind, und die ersten Wege zu unerlaubten Verbindungen werden können; weil niemand seinen Mund zum sprechen gebrauchen kann.

Es würde zwar den Geruch der Despoterey haben, wenn man diese Absicht zur Ursache des Gesetzes öffentlich anführen wollte, und folglich würde auch die Wirkung problematisch seyn. Aber es ist auch hier nicht von dem die Rede, was nothwendig geschehen muß, sondern von dem, was geschehen kann, und wozu ein jeder Landesherr befugt ist, wenn die Klugheit und die Umstände ihn anrathen,

solche Anstalten zu machen; da denn die Ursachen der Anstalt dem Publikum treuherzig zu eröffnen eben sowol ein Werk der Klugheit, als die Veranstaltung selbst seyn würde.

Bey den Executionen der Missethäter gründet sich die Gewohnheit, den Sterbeconduct mit bewaffneter Mannschaft zu decken, wesentlich darin, um alles zu verhüten, was bey der in solchen Fällen unvermeidlichen engen Zusammenkunft sehr vielen Volks der gemeinen Ruhe nachtheilig werden könnte.

Bey den Assembleen und Apartements an den Höfen, Tractamenten, Pic-nic, Concert und andern Hofergötzlichkeiten, die theils auch in andern Häusern gegeben werden, fällt ein grosser Theil jener Bedenklichkeiten weg, weil fast an allen Höfen ein gewisser Grad des Mistrauens herrschet, wo das wiederholte Zusammentreten einer oder der andern bekannten Parthey gleich Aufsehen erweckt, deswegen dergleichen Gelegenheiten doch immer sehr unbequem seyn würden, so daß unter allen übrigen Gelegenheiten von dieser wohl am wenigsten zu fürchten seyn möchte. Was aber diejenige betrift, die in Privat- oder öffentlichen Häusern gegeben werden, so kann die Obrigkeit immer eine gewisse unüberschreitliche

Zahl

Zahl Gäste festsetzen, die sich auf einmal darin versammeln kann, wozu die Bewegursachen eben so wenig angegeben zu werden brauchen, weil man ökonomische Vorwände genug finden kann, die sich auf die Abstellung eines einreissenden landverderblichen Luxus beziehen.

Selbst die Börsen der Kaufleute sind nicht unbequem, eine Conspiration darin anzuzetteln; allein, fast überall sind durch die Regierungen die Einrichtungen sehr genau dabey abgemessen, und die Zeiten des Aufenthalts auf der Börse darnach abgezirkelt, Buchhalter, Kassierer und andere Bankbedienten sind auch dergestalt dabey preßiret, daß sie kaum Zeit genug haben, ihre Geschäfte mit gehöriger Pünktlichkeit zu besorgen; die Ordnungen der Kaufmannschaften und Banken sind alle von der Obrigkeit gegeben oder bestätigt, mithin sind ihre Conföderationen dadurch rechtmäßig; das Gegentheil war die Ursache von der gestürzten Hansa, und von dem unten folgenden XVII. Artikel, der allein gegen die grossen Gesellschaften der Kaufleute und Gewerbsleute (Negotianten) gerichtet ist, die durch ganze Welttheile eine Art von unsichtbarer Kirche formiren. Es sind auch meistens besondere Commerz- und Handelsdeputationen oder Gerichte bey den Regierungen bestellt, und mit obrigkeitlichen

keitlichen Personen besetzt, die unter der Hand für die öffentliche Ruhe sorgen.

Alle andere Versammlungen und Zünfte, von den Landschaften der Reichsstände anzufangen bis herunter auf die Zünfte, Pfarrgemeinden, Dorfgemeinheiten, Schützengesellschaften, Spitäler, Arbeitshäuser ꝛc. sind dergestalt der obrigkeitlichen Aufsicht untergeordnet, daß ohne dieselbe eine jede solche Versammlnng ipso facto, für eine unrechtmäßige Vergadderung angesehen werden kann.

Es ist Zeit, daß wir wieder einlenken, ehe man uns vorrücke, daß wir bunte Reyhe und Masqueraden aus der Wahlkapitulation beweisen, was vielleicht noch niemand gewaget hat. Aber was wir auch darüber gesagt haben, ist nicht gesagt, um etwas dabey gewagt zu haben, sondern weil wir glauben, daß ein jeder Schriftsteller schuldig sey, dem Publikum aufrichtig mitzutheilen, was er über einen jeden seiner Gegenstände denke, nicht blos, was jedermann darüber zu denken pflegt. Und dann ist es nicht möglich, immer so gerade vor sich hinzusehen, und vor den Gegenständen, die uns von beyden Seiten in die Augen spielen, die Augen zu verschliessen, weil wir uns alsdenn auch die gerade Aussicht zugleich mit ver-

verschliessen würden. Und dann kenneten wir den Umfang der Berechtigung nur halb, die ein jeder teutscher Landesherr hat, alle in seinem Land entstehende öffentliche oder Privatgesellschaften, die nicht von ihm gutgeheissen und bestätigt sind, oder gar gegen seinen Willen aufgerichtet werden, sie heissen nun Klöster, Ritterorden, geistliche Brüderschaften, Heyraths- oder Sterbsocietäten, Wittwenkassen oder Feuerassekuranzen ꝛc. aufzuheben; der Kayser verspricht sogar bey einer solchen Abschaffung die Hauptperson vorzustellen, in Ansehung der Zukunft aber will er gemeinschaftlich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen dafür sorgen, daß dergleichen unauctorisirte Privatcollegien nicht wieder entstehen können, sondern ihnen vorgebogen werde. Es liegt sogar, so deucht uns, ein sehr erhabener Gedanke von der Würde der Menschheit darinne, der nichts geringeres zur Absicht hat, als das ganze menschliche Geschlecht wenigstens in einem so weiten Reiche, wie das teutsche ist, in eine allgemeine Brüderschaft zu verwandeln, und den Kloster- und Partheyengeist zu unterdrücken. Was auch einzelne denkende Köpfe in den Stunden ihrer Spekulationen zum Vortheil der poetischen Einsamkeit und der Eremitagen daher philosophiren mögen, das ist kunstreiches Gewebe einer einsamen Spinne, welches gegen die Architectur und den Reichthum

eines

eines Bienenstocks, an welchem eine Gesellschaft von dreyßig bis vierzig tausend lebendigen Geschöpfen arbeitet, fast gar kein Verhältnis hat.

So sehr hat die Natur zu aller Zeit, besonders bey der teutschen Nation, auch in die Handlungen der Grossen eingewirket, die sich doch sonst so viele Mühe geben, sie durch den Kitzel mehr scheinen zu wollen als sie sind, zu unterdrücken, daß man die Versammlung des ganzen menschlichen Geschlechts in eine einzige Gesellschaft für den letzten Zweck der Natur anzusehen, in Versuchung geräth. Alle kleine Zünfte und Gesellschaften sind also entweder Abweichungen von der Regul, oder Vorbereitungen zur Allgemeinheit derselben. So hat eine jede Zunft oder Gilde ihre eigene Verfassung; aber eben diese Besonderheit ist die Ursache, daß eine jede derselben sich ihren Weg bezeichnet, um zu der allgemeinen Vereinigung zu gelangen, bey welcher hundert Zünfte, deren eine jede andere Zunftgesetze hat, sich mit einstimmiger Zufriedenheit einem einzigen Zunftrichter unterwerfen; das sind Vorbereitungen zur Allgemeinheit der Regul, die dem Kayser die Pflicht hier auflegt, dafür zu wachen, daß die Fürsten sich von Zeit zu Zeit ihrer Verbindlichkeit erinnern, und es nicht dahin kommen lassen, daß eine Abschaffung nöthig wäre, sondern vielmehr dafür zu sorgen, daß gar kein unauctorisirtes Privatcollegium entstehen möge.

Zehendes Kapitel.

Welche sind die Conföderationen, die auch so gar der Kayser sich nicht erlaubet?

Artikel VII.

Nachdem der Kayser in dem vorhergehenden Art. alle Bündnisse der adelichen und unadelichen Unterthanen aufzuheben, abzuschaffen und zu verbieten versprochen; so geht Er jetzt in sich selbst zurücke, um dem edeln teutschen Volke nicht den niederschlagenden Gedanken zu erwecken, daß alles dieses nur dahin ziele, dieses freye Volk in eine knechtische Stille und Unterwürfigkeit zu versenken, um den Despotismus desto ungehinderter einführen zu können; und gibt nun in diesem Artikel zu erkennen, daß Er als Kayser denselben Grundsatz wider sich selbst wolle gelten lassen, daß auch Er keine unerlaubte Conföderation weder mit fremden Mächten noch mit Reichsständen machen noch die Nation in solche Gefahr ihrer Freyheit setzen wolle, wobey ihr die verbottene Conföderationen zu ihrer Sicherheit nöthig werden dürften. Gleichwie demnach der Kayser sich versiehet, daß sein Volk in allen Ständen sich aller solchen Versammlungen und Verbindungen enthalten werde, wobey die Sicherheit des Kaysers in einige Gefahr kommen könnte; also verspricht auch wiederum der Kayser, mit niemanden ein Bündnis zu treffen, aus welchem

welchem das Reich gegen seine eigene Sicherheit Argwohn schöpfen könnte.

" Wir sollen und wollen darzu — heist es hier " — " für uns selbst, als Römischer König in des " Reichs Händeln auch kein Bündnis oder Einigung " mit fremder Nation, noch sunst im Reiche ma= " chen, wir haben denn zuvor die sechs Churfürsten " deshalben an gelegenen Wahlstätten zu ziemlicher " Zeit erfodert und ihren Willen sämtlich oder des " mehrern Theils aus ihnen in solchem erlangt."

Es ist kein Zweifel, daß der Kayser unter den Worten: für uns selbst als römischer König kein ander Bündnis verstanden wissen wollte, als ein solches, das er um des teutschen Reiches willen oder in irgend einiger Beziehung auf dasselbe machen möchte; denn da er damals schon im 4ten Jahr König in Spanien war, so konnte ihn freylich das teutsche Reich nicht verbinden, auch als König von Spanien zu unterlassen, oder zu thun, was er als Kayser zu thun oder zu lassen versprochen hatte; Spanien war also alleine die Ausnahm, in Ansehung aller seiner übrigen Staaten war er Römischer König; also wenn er auch in Ansehung seiner Oesterreichischen Lande ein eigen Bündnis hätte eingehen wollen, so wäre davon der Begriff der Römisch=königlichen Würde nicht

nicht zu trennen gewesen; dann diese Trennung hätte nicht anders als aus Königl. d. i. Kayserlicher Macht geschehen können, wo der Kayser vielleicht vermög derselben gefodert hätte, daß er mit seinen Erblanden, so wie es mit der Brabantischen goldenen Bulle in Ansehung der Oesterreichischen Niederlande gefordert wird, für einen vom Reiche unabhängigen Souverain gehalten würde.

Allein! auch dieses hätte nicht anders als pe petitionem principii geschehen können; diese Separation aus kayserlicher oder königlicher Machtvollkommenheit zu verrichten, dazu ist ein römischer König nöthig, angenommen, daß er diese Befugnis hätte; so bald aber der römische König dabey concurrirt, dann ist hier für ihn gesorgt, wo der Kayser in der Kapitulation ganz genau bestimmt, was der römische König nicht soll thun können, für sich selbst kein Bündnis machen. Es hilft nichts, daß man etwan hier sagen wollte, der Kayser habe sich zwar des Rechts begeben, für sich selbst als Kayser ein Bündnis zu machen, aber daraus folge nicht, daß er sich auch des Rechts begeben habe, dem Haus Oesterreich Privilegien zu ertheilen; konnte er aber dieses, so konnte er auch die österreichische Lande eben so unabhängig von der kayserlichen Hoheit machen, als es Spanien war.

So scheint es. Allein, nicht zu gedenken, daß dieses zu enge mit der kritischen Materie von Privilegien zusammenhängt, als daß man sich in eine Untersuchung über eine Sache einlassen könnte, die wie ein jedes Privilegium ohnedem nicht anders als salvo jure tertii verstanden werden kan, so ist genug, daß der Kayser hier verspricht, auch sunst im Reich kein Bündnis zu machen. Denn so bald der Kayser seine Erblande aus dem Zusammenhange des Reiches herausziehen und mit des Kaysers Person ganz alleine verbinden wollte, so wäre diese Verbindung alsdenn eben der Fall, dem der Kayser hier renunciiret, mit den Worten: auch sunst im Reiche; denn gleichwie noch in unsern Tagen der Kayser im Reichshofrath sich selbst als Herzogen von Oesterreich Mandate und Befehle geben kan; so kan er auch mit sich selbst ein Bündnis machen, ohne daß ein Widerspruch darinne läge. Aber in der Hypothese, in dem Falle, da die Frage davon wäre: ob dieses Recht dem Kayser nicht etwa doch in der Wahlkapitulation eingeschränkt sey? darauf wird hier in dem VII. Artikel geantwortet: Ja. Und daß wir uns hierinne nicht irren, das werden wir seiner Zeit aus den spätern Kapitulationen bemerken, da das Recht Bündnisse zu machen auf die Churfürsten und Stände eine mehrere Ausdehnung erlangt, wo alsdenn der Kayser mit seinen Erblanden zum wenigsten nicht geringer gehalten

ten werden konnte als ein jeder Reichsstand; da nun für einen jeden Reichsstand in der Folge unter gewissen negativen Bedingungen festgestellet wurde, Bündnisse zu machen, so ist sehr natürlich, daß dem Kayser als Reichsstand zum wenigsten eben so viel hat müssen eingeräumet werden.

Indessen ist auch hier noch der Sitz einer andern Materie, wenn die Frage ist: wieferne bey allen Negotiationen, Bündnissen sowol als Friedensschlüssen, welche unter dem Wort: Einigung zu verstehen sind, wenn sie das Reich angehen, die Churfürsten concurriren können?

Es wurde die Befugnis des Kaysers, Bündnisse und Frieden zu machen, in den Consens der Churfürsten eingeschränkt; man kan hier die Idee von der engen Einschränkung nicht einmal gebrauchen; denn wenn auch noch die Fürsten und Stände dazu hätten einwilligen sollen, so würde der Zirkel ungleich grösser geworden seyn, folglich würde man sagen können, daß die Schranken vielmehr weiter als enger geworden wären; mit dem allem sind wir doch an diese Art zu reden gewöhnt und gedenken uns vielleicht dabey einen grossen Kreiß, um dessen Peripherie 100. Personen stehen können, anstatt deren nur 6. da sind, die sich sehr weitläuftig aus einander stellen, folglich

den, der in der Mitte des Kreises stehet, und bequem zwischen den 6. Männern durchschlüpfen kan, weit weniger einschränken, als jene 100. Personen gethan haben würden; damit aber auch diese weitläuftige Einschränkung von 6 Personen nicht zu beschwerlich fallen oder zu enge seyn möge, so ist sie hier noch mehr erweitert, da die Einstimmung nicht vollzählig seyn mus sondern genug seyn soll, wenn sie nur von dem mehrern Theil der 6. Stimmen gegeben wird. Dieses ist schon in der Analogie der goldnen Bulle gegründet, da sogar die Kayserwahl durch die Mehrheit der Stimmen geschehen kan; aber es entsteht zugleich eine andere Betrachtung daraus, die sich auf das canonische Recht bezieht, nämlich auf pluralitatem per duas tertias; denn weil damals 6. Churfürsten waren, so konnten plura nicht geringer als mit 4. gemachet werden. Dieses erwecket die Betrachtung, daß das churfürstliche Collegium immer mit einer durch 3. theilbaren Zahl 6. 9. nicht 7. 8. besetzt seyn sollte, wenn man annehmen könnte, daß die beyden Kayser Carl IV. und V. als die beyde Originalgesetzgeber oder Gesetzurheber für Teutschland mit ihrer Mehrheit der Churstimmen auf das canonische Recht gezielt hätten; — daß in einigen andern Punkten der g. Bulle darauf gezielt worden, darüber ist wohl kein Zweifel — So bald man nun dieses annähme, so hätte man auch duas tertias verwilliget, in dem Falle

nämlich,

nämlich, der mit der Postulation eine Aehnlichkeit hätte, da ein Candidat, der nicht selbst Churfürst, und also nicht de gremio wäre, gewählet, oder nach dem kanonischen Styl zu sprechen, postuliret und zugleich ein anderer gewählet würde, wo zur Wahl nur schlechterdings Majora nämlich von 9. Stimmen 5. zur Postulation aber duæ tertiæ nämlich 6. gefordert würden; denn daß ein Churfürst sich seine Stimme selbst geben kan, darüber ist nach kanonischen Rechten kein Zweifel, da Pabst Johannes XXII. sich nicht nur seine Stimme, sondern sogar die Stimmen des ganzen Cardinalscollegiums, von welchem ihm solche durch Compromiß aufgetragen waren, um sie dem würdigsten Candidaten zu geben, den er alsdenn in seiner eigenen Person gefunden, dieser seiner werthen Person zugeeignet hatte.

Wir können hier eine Nebenbetrachtung über den Willen nicht unterdrücken, ein Ausdruck, der hier anstatt Einwilligung gebraucht wird. Der Kayser will den Willen der sechs Churfürsten vollzählig oder mehrstimmig zu erhalten suchen; das beziehet sich auf die Zeit der churfürstlichen Willebriefe; zu selbiger Zeit war der churfürstliche Widerwille auch ein Wille; aber eben deswegen, weil der Widerwille nicht gesucht wurde, mithin eine falsche Wirkung that, fand Kayser Carl IV. schon in der goldnen Bulle für gut,

anstatt der Willebriefe * gewisse Churfürstentage einzuführen, wobey in collegialischer Form gehandelt folglich durch majora entschieden werden sollte.

* Wenn das teutsche Wort Wollen von dem lateinischen volo erst herüber gekommen, so ist man in der Versuchung von den alten Teutschen anzunehmen, daß sie gar keinen Willen hatten, oder daß vielmehr alle ihre Handlungen Wille waren, daß sie sich zu nichts zwingen liessen, gegen ihren Willen, daß sie keine Heucheley keine Verstellung kannten, sondern alles was sie thaten, ihr Wille war, daß aber auch Wille und That, Resolution und Execution, immer so nahe und unzertrennlich mit einander verbunden waren, daß sie keines von dem andern unterscheiden konnten; und daß also der Begrif thun und nicht wollen ihnen ganz fremd und widersinnig gewesen seyn mus, deswegen ihnen auch überhaupt der Begriff von nicht wollen ungewohnt gewesen zu seyn scheint, weil sie noch heute kein eigen Wort dazu haben, wie etwann wollen anstatt nicht wollen nach lateinischem Model seyn würde. Nur da konnte der Wille ohne That bestehen, wenn es auf die Billigung oder Misbilligung der Handlungen eines Dritten ankam, dann war der Wille ein Vermögen, billigen oder misbilligen zu wollen; das war es denn was den Begriff der Willebriefe verwirrte.

Eilftes Kapitel.

Der Kayser will den Reichsständen wieder erobern, was einem jeden bisher durch Gewalt und Unrecht abgenommen worden.

Artikel VIII.

Der Kayser versprach hier, einem jeden der Churfürsten, Herren und andern zu dem Seinigen zu verhelfen, das er oder seine Voreltern oder Vorfahren durch Unrecht und Gewalt verloren hatten, also ohne Unterschied, ob die Besitzer der verlornen Länder auswärtige Mächte oder Mitstände sind; doch versteht man in dubio hier mehr auswärtige als einheimische Besitzer oder Usurpatoren. Das setzt schon einen mächtigen Kayser voraus, und von dieser Seite konnte die Macht des Kaysers, bey der Gegenparthey, welcher sie anstößig war, sich rechtfertigen und beliebt machen; denn es war keines der churfürstl. Häuser oder Erzstifter, welches nicht in den ältern Zeiten Avulsionen erlitten, und die es bey gelegener Zeit wieder herbey zu bringen nicht gewünschet hätte.

Ohne in die ganze weitläuftige Lehre aller und jeder Prätensionen der Stände, noch in die Geschichte ihrer Wappen einzugehen, wird hier genug seyn,

nur die ersten Häuser zum Beyspiel zu nehmen, um zu zeigen, was damals schon für Ansprüche an Provinzen, die ausser den heutigen Gränzen des teutschen Reiches liegen, geblühet haben, auch einzusehen, daß dieser Artikel der Wahlkapitulation für die Churfürsten sehr schmeichelhaft seyn mußte.

Das Erzhaus Oesterreich: auf die Grafschaften oder Landvogtheyen Habspurg, (das Stammhaus von Oesterreich) und Kyburg, welche beyde in unsern Tagen in den Händen der Schweizereidgenossenschaft sind und zwar Habsburg im Canton Bern, Kyburg im Canton Zürch. Zur Zeit des Kostnitzer Conciliums 1414. sind beyde Grafschaften an die Schweizer verloren gegangen oder vielmehr von ihnen weggenommen worden; von der Zeit an führen doch immer noch die Herzoge von Oesterreich Titul und Wappen davon. Also ist kein Zweifel, daß Kayser Carl V. auch hier in Gedanken darauf gezielet habe.

Ob man auch Konstantinopel und das griechische Kayserthum mit darunter rechnen könne? ist zwar eine müßige Spekulation, denn wer kan so ganz genau wissen, was der Kayser alles gedacht habe; aber weil das Haus Oesterreich doch den königlichen Titul von Jerusalem führt, womit einige die Ansprüche auf dieses Königreich beweisen wollten, so kan man wenigstens

stens die Prätension auf Jerusalem anstatt Konstantinopel hier substituiren, welche weit älter und entweder in der spanischen Titulatur eines Königs von Arragonien gegründet ist, * oder in dem Testamente des letzten griechischen Kaysers Andreas Paläologus, der sich bey dem Uebergang von Konstantinopel 1453.

* In dem heutigen zwar auch österreichischen aber doch mit Lothringen vermehrten kayserlichen Titul leiten einige die königliche Titulatur von Jerusalem zugleich auch von Lothringen her, von Gottfried von Bouillon, Herzog von Lothringen, der den ersten Creutzzug anführte, den Saracenen Jerusalem wegnahm und ein christliches Königreich stiftete; oder auch von Kayser Friedrich II. denn als nach seinem und seines Sohnes Conrads Tod 1253. Sicilien verloren gieng, welches auch Conrads Sohn Conradin von welchem wir noch Gelegenheit haben werden, bey dem Hause Sachsen mehr zu sagen, nicht mehr vindiciren konnte, da er vielmehr den Kopf darüber lassen mußte; so maßten sich die Könige von Sicilien auch den königlichen Titul von Jerusalem an, so wie die Könige von Spanien den Grosmeistertitul vom goldenen Vlies; dadurch kam der Titul auf das Haus Anjou, durch dasselbe an das Haus Lothringen auf Herzog Renatus II. und von ihm in der 8ten Generation auch auf unsern in GOtt ruhenden glorwürdigsten Kayser Franz Stephan Herzog zu Lothringen.

nach Spanien geflüchtet und bey seinem Tode 1502. die Könige von Spanien zu Erben von Jerusalem eingesetzt haben soll, wodurch es in der Folge durch Carl V. gleichwie der Ritterorden des goldenen Vliesses, der auch spanischen oder noch ältern burgundischen Ursprungs ist, an das Haus Oesterreich gekommen, oder, welches wohl der wahrscheinlichere Titul seyn mag, es kan auch von Kayser Friedrich II. herkommen, der zugleich König von Sicilien und mit Isabella (nicht Jolantha, welche der Isabella Mutter war) einer Tochter Johannis von Brienne, Titularkönigs von Jerusalem unter Pabst Gregor IX. gekrönt wurde.

Das Haus Sachsen hatte Ansprüche auf die Königreiche Neapolis und Sicilien, welche Prätension von Kayser Friedrich II. herrührte, dessen Tochter Margaretha Marggraf Albrechts von Meissen, des Unartigen Gemahlin, eine entfernte Grosmutter Churfürst Friedrichs des Streitbaren war, des Stammvaters aller heutigen sächsischen Häuser; welches weibliche Erbfolgsrecht von der Zeit an eingetreten war, da der Marggräfin Margaretha Neffe oder Bruders Sohn Conradin im Jahr 1269. zu Neapolis enthauptet wurde und damit der männliche Stamm erlosch, weil die Succeßion beyder Reiche auch auf das weibliche Geschlecht verfällt, mithin nicht hätte auf

den damaligen gewaltsamen französischen Nachfolger, Duc d'Anjou, gelangen sollen, der ein ganz Fremder war und keinen andern Titul vor sich hatte, als daß ihm der Pabst die Krone anbot, zu deren wirklichen Besitz er jedoch anders nicht als jure belli et necis kommen konnte, da er den jungen Conradin in einer Schlacht überwand, gefangen bekam und auf Anrathen des Pabsts auf öffentlichen Markt enthaupten lies; welches unter dem Volk einen so unversöhnlichen erblichen Haß gegen die französische Nation erweckte, daß, um den Tod Conradins zu rächen 13. Jahre hernach die bekannte blutige sicilische Vesper 1282. entstand, wo alle Franzosen hingerichtet wurden, zu einer Zeit, da die rechtmäßige sächsische Erben wegen der allgemeinen damaligen Verwirrung in Teutschland, besonders aber in den marggräfl. meißn. Ländern ihre Thronfolgsrechte nicht verfolgen konnten, mithin Spanien, oder vielmehr der König von Arragonien obwohl aus einem weit schwächern Grunde herbey gerufen wurde; denn die Königin war eine Tochter Manfreds *, der auch Sicilien usurpirt und den Duc d'Anjou vertrieben hatte; dadurch wurde also

* Die er zwar mit einer Person von sehr dunkler Herkunft erzeugt hatte; aber zu einer Zeit, da weder die spanische Grandezza noch die teutsche Ahnenprobe so ausgebildet war, wie in unsern Tagen.

also Sicilien und Neapel mit der Krone Spanien vereinigt und von allem französischen Zusammenhange getrennt; welche gänzliche Trennung erst sieben Jahr nach dieser kayserlichen Wahlkapitulation im Jahr 1526. erfolgte, da Kayser Carl V. den König von Frankreich Franz I. bey Pavia gefangen bekam, und dieser allen seinen Ansprüchen auf beyde Königreiche für sich und seine Nachfolger auf immer und ewig entsagte.

Kayser Carl V. mag also bey seiner Wahlkapitulation, wenn er an Sicilien und Neapel gedacht hat, zwar Sachsen nicht im Sinne gehabt haben, sondern sich selbst oder vielmehr die spanische Monarchie; denn Franz I. war sein Rival um die Kayserkrone, folglich mag sehr wahrscheinlich dem Kayser alles mögliche eingefallen seyn, um Franzen bey gelegener Zeit seine Rivalität entgelten zu lassen; aber der Churfürst Friedrich, der Weise, von Sachsen dachte doch unfehlbar daran, als dem Kayser in der Kapitulation der Punkt vorgelegt worden, daß er jedem Churfürsten zu demjenigen wieder verhelfen sollte, was ihm ohne Recht abgedrungen werden.

So viel ist hieher genug, um durch Beyspiele zu zu erläutern, zu was für Arten von Wiedereroberungen der Kayser sich verbindlich gemachet habe, zu sol-

chen

chen nämlich, wo die Gegenstände damals schon, 1519. den Reichsständen entrissen waren.

Solche Beyspiele, da im Reiche selbst ein Stand von dem andern unrechtmäßiger Weise Länder besäße, und die also auch hier unter dem Gesetze mit begriffen wären, haben wir hier nicht einmal nöthig anzuführen, weil allenfalls auch noch zweifelhaft ist, ob solche Eroberungen hier darunter verstanden gewesen; wenigstens ist erst durch die spätere Kapitulationen bekannt worden, daß man auch die Wiedereroberungen innerhalb der Gränzen des Reiches darunter verstanden wissen wolle, weil der Kayser sogar selbst versprach, alles zu restituiren, was nicht ganz rechtmäßig sein war. Aber dieser jüngere Zusatz bezog sich ganz allein auf den über 100. Jahr nachher erst erfolgten westphälischen Frieden und die in demselben festgestellte Restitutionen, die, wie uns deucht, hier unrichtig mit den ältern Restituendis vermischet worden; indessen bleibt dieser jüngern Vermischung ungeachtet bey der gegenwärtigen Wahlkapitulation von 1519. da die Vermischung noch nicht geschehen war, immer wahrscheinlicher, daß nur allein solche Wiedereroberungen hier gemeinet waren, die sich auf auswärtige Besitzer bezogen; man kan dieses aus dem unmittelbar darauf folgenden neunten Artikel noch deutlicher bemerken.

IX. Artikel.

In diesem Artikel, der mit dem VIII. eigentlich zusammenhängt und gewisser massen die Erklärung von jenem seyn soll, wird nicht sowol von einzelnen Avulsen einzelner Churfürsten und Stände, als vielmehr von den Avulsen des ganzen Reiches geredet. Der Kayser verspricht hier erstlich dem heil. römischen Reich und denn auch seinen Zubehörungen, womit unfehlbar nichts anders als die Clausul: Samt und sonders ausgedrückt oder der Inhalt des vorhergehenden VIII. Artikels mit eingeworfen werden wollte, ohne Wissen, Willen und Zulassen sämtlicher Churfürsten nichts zu veräussern ꝛc. Um dieses desto sicherer zu erhalten, sollen unter dem Veräusserungsverbote nicht nur die wirkliche Trennungen von dem Reiche, sondern auch alle entfernte Anstalten dazu begriffen seyn. Der Kayser versprach also auch zu verhindern, oder wenigstens seine kayserliche Auctorität nicht dazu anzuwenden, um einzelne Reichsländer zu verschreiben, zu verpfänden, oder sonst zu beschweren, weil, wenn die Verschreibung an fremde Mächte geschähe, dieses der nächste Weg wäre, ein Land um das andere in fremde Hände zu bringen, indem zu selbiger Zeit die Pfandschaft ein sehr gangbarer Titul war, auf welchen man zu achten alle Ursache hatte, damit der Kayser nicht aus Mangel des

Gelds

Gelds in die Versuchung kommen möge, zu thun, was ihm das ganze Reich als einen Mangel der Einsicht auslegen würde; denn sobald ein Fürst einmal soweit gebracht ist, daß er Gelder nicht anders als gegen Verpfändung seiner Länder und Einkünfte aufzubringen im Stand ist, so ist der Fall sehr nahe, und kaum vermeidlich, daß die Pfänder verloren gehen, wenn zumal die Gläubiger solche Creditoren sind, denen es darum zu thun ist, die Pfänder an sich zu bringen, da sie denn die Termine der Wiederbezahlung schon so einrichten können, daß sie wahrscheinlicher Weise nicht können eingehalten werden.

So wie die Worte hier da liegen, mus man auch Fälle annehmen, da der Kayser die Länder eines Reichsstandes verhypotheciren könnte; das war zu den Zeiten Kayser Carls V. oder Maximilians, seines Vorfahrers, wo der Kayser freylich in den damaligen verwirrten Zeiten sehr oft im Stande war, über die Länder der Reichsstände unmittelbar zu disponiren; in unsern Tagen ist der Fall hingegen kaum gedenkbar, da der Kayser auch nur die kleinste Reichsstadt verpfändet hätte oder zu verpfänden gedächte, sondern ein jeder Reichsstand präparirt den Gedanken mit seinen Landständen, oder, wenn er dergleichen nicht hat, mit seinen Räthen; desto leichter kan man die Moralität verstehen, die in diesem Artikel der

Wahl-

Wahlkapitulation liegt, daß der Kayser nun aufhören soll, dergleichen Verpfändungen aus eigener Gewalt zu thun, welches der wahre Charakter des regni usufructuarii ist, da nicht, wie im absoluten Erbreiche, von dem Regenten allein Veräusserungen geschehen können. Dies beweist zugleich, daß vor der Kapitulation die Verfassung des Reichs, der Wahlceremonien ungeachtet, doch immer mit dem Erbreiche mehr Aehnlichkeit hatte, als mit dem Wahlreiche. Hier ist also nicht nur diese Aehnlichkeit auf einmal für die Zukunft vertilget, sondern auch das Principium auf die vergangene Zeit dergestalt berichtiget worden, daß auch für die vergangene Zeiten die Rechte des Erbreiches nicht gelten, folglich allen denen, die von selbiger Zeit an Avulsen des Reiches oder der reichsständischen Länder besitzen und dazu keinen andern Titul für sich haben, als die kayserliche Verpfändung oder Veräusserung, diese nichts nützen können, sondern die rechtmäßige Eigenthümer befugt sind, ihre Länder und Güter als partes integrantes inalienabiles des heil. römischen Reichs zu jeder Zeit zu reclamiren.

Man könnte freylich auf diesem Wege sehr weit zurücke laufen, bis auf die Zeiten der Carolinger, auf Carls des Grossen sämtliche Besitzungen, worunter Teutschland der Mittelpunkt war, auf Catalonien, Italien,

Italien, Pannonien, auf alle mögliche Haupt- und Unterarten, auch Spielarten von Slaven, Wenden und Obotriten. Aber das wäre zu weit gezielt. Die Zeit Ottens des Grossen ist die rechte Epoche, bis zu welcher man kommen kan, wenn von der Ausdehnung dieses Artikels der Wahlkapitulation die Frage ist; denn man kan von Karln dem Grossen doch ganz genau nicht sagen, daß er alle seine Besitzungen und Königreiche für teutsche Provinzen angesehen habe, sondern in Catalonien war er König in Catalonien, und in Rom war er römischer Patrizier, nachher Kayser von Rom und Herr von Italien; das alles hatte mit Teutschland keine Verbindung. Aber Ott der Grosse, war erst derjenige, der die römische Krone mit der teutschen auf ewig verbunden hatte; der die Königin von Italien Adelheid von der Gewalt ihres Belagerers befreyte, sie zu seiner Gemahlin machte, und dadurch selbst König in Italien wurde, der das ganze longobardische Königreich eroberte, und dasselbe mit der teutschen Krone verband, in welcher doppelten königlichen Würde er denn erst die Kayserwürde gleichsam als das Verbindungsmittel, als das Menstruum, der beyden Königreiche angenommen hatte; und von jenen Zeiten Otten des Grossen kan man nun sagen, daß sie das Ziel seyn mögen, welches die Aussichten der Wahlkapitulationsmäßigen Wiedereroberungen begränzet,

gränzet, das ist das Jahr 962. Man braucht jetzt nur zu wissen, was Otto als römischer Kayser in Italien und Teutschland besessen habe, und dagegen halten, was ein heutiger römischer Kayser noch besitzt, und was indessen auf öffentliche rechtmäßige Weise davon abgekommen war, bis auf Karln V. so hat man eine richtige Kenntniß von allem, was der gegenwärtige Artikel seiner Wahlkapitulation vermag. Zu jener Zeit Ottens des Grossen war noch der untere Theil von Italien in der Botmäßigkeit der Saracenen und einiger teutschen Fürsten, vornehmlich aber des griechischen Kaysers Nicephorus zu Constantinopel; der griechische Kayser war von der Kayserwürde Ottens, von der Verbindung der römischen Krone mit der teutschen gar nicht erbauet, weil er selbst Ansprüche darauf machte, die er so weit trieb, daß Otto für gut fand, sich ihn zum Freunde zu machen, und eine eheliche Verbindung zwischen seinem eigenen Sohn und einer Tochter des griechischen Kaysers zu treffen, welches aber so viele Schwierigkeiten fand, daß beyde Kayser sich feindlich begegneten, und die Vereinigung der römischen Krone mit der teutschen sowol als der griechischen Prinzeßinn mit dem teutschen Prinzen nicht eher zu Stande kommen konnte, als nach dem Tode des griechischen Kaysers im Jahr 972. da sein Nachfolger Thimisces Otten als römischen Kayser erkannte,

dabey aber einige Besitzungen in Italien noch behielt. Indessen unterwarfen die Fürsten von Kapua und Benevent sich der Oberherrschaft des Kaysers; jenes gehört in unsern Tagen zu Neapolis, und dieses zwar auch, aber der Besitzer und Beherrscher von dem Bißthum und Herzogthum Benevent ist doch der König von Neapolis nicht, sondern der heilige Stuhl zu Rom, und zwar vermög der Schenkung, die der Kayser bey seiner römischen Krönung dem Pabste machte, auf den Fall, da Benevent in sein des Kaysers Gewalt kommen würde; so gieng es auch mit dem Herzogthum Spoleto, welches mit unter der Reihe der Länder war, die der Kayser Otto aus Erkenntlichkeit für die Aufsetzung der römischen Kayserkrone dem römischen Stuhl zu erobern, oder vielmehr abzutreten versprach, auf den Fall, da er eines oder das andere davon, oder alle in seine Gewalt bekommen möchte; Corsica, Neapel, Sicilien waren auch mit in dieser Reihe; aber der bedungene Fall der Eroberung ereignete sich nicht, und sie sind noch auf den heutigen Tag nicht in den Händen des römischen Stuhls; indessen ist doch hier der Ort, über die Ansprüche des teutschen Rei-

ches auf Italien, überhaupt über die Rechte der italischen Krone mehr zu sagen; denn die Sache verdient es. In dem ganzen kayserlichen Titul haben wir nichts Italisches, als das axioma: römischer Kayser; darunter ist das italische Königreich mit verstanden, zu welchem auch die Reichslehen gehören, wovon in der ersten Fortsetzung dieser Betrachtungen S. 286. fg. mehr wird gesagt werden.

Von dem italischen Königreich.

Conrad, der Saliker, wurde auf den ronkalischen Feldern von den italischen Ständen zum König von Italien gewählt, und zu Meiland gekrönet.

Das geschah im eilften Jahrhundert, und auch lange vor ihm waren die teutsche Könige von Otten, dem Grossen an, Herren über Italien. Zu den verwirrten Zeiten der Guelfen und Gibellinen hatte Kayser Friedrich I. auf eine eklatante Weise seine königliche Rechte über Italien gezeiget; die guelfische Parthey vergrösserte sich so stark, daß ganz Italien sich in lauter kleine souveräne Republiken, wie vormals Griechenland, verwandelt haben würde, wenn der Kayser den Strom nicht aufgehalten, und durch

einen anderweiten Reichstag auf den ronkalischen Feldern durch seine königliche italische Würde nicht die Städte wieder zum Gehorsam gebracht hätte, insonderheit aber die Stadt Mayland, die durch eine langwierige Belagerung dazu gebracht werden mußte.

Um die Sache besser im Zusammenhang einzusehen, müssen wir uns eine Episode erlauben, um den welfischen Nahmen, der so oft in selbigem Zeitalter vorkommt, nach seinem ersten Ursprung zu erklären.

Geschichte der Welfen und Gibellinen.

Kayser Conrad III. aus dem schwäbischen hohenstaufischen Hause, war mit Henrich dem Stolzen, Herzogen in Bayern, dergestalt feindlich verwickelt, daß ihn der Kayser darüber in die Acht erklärte, und das Herzogthum Bayern an das Haus Oestreich an den Marggraf Leopold, das Herzogthum Sachsen aber, welches er auch darneben besas, an Henrich, den Bär, verschenkte, worüber der Geächtete denn auch für Verdruß 1139. starb, und einen Bruder Welf V. hinterlies, einen Neffen von der berühmten Mathildis oder ihrem Gemahl, dem Herzog Welf IV. von Bayern; dieser Welf V. wollte seinen verstorbenen Bruder rächen, und darüber ward er

denn auch ein Feind seines Schwagers * Kayser Conrads III und des Marggraf Leopolds von Oestreich, welcher letztere Bayern mit Krieg überzog und eroberte. Diesem Leopold stellte sich der junge Welf mit einem Heer entgegen, schlug ihn, und griff darauf auch den Kayser an, wobey sich jedoch das Glück umkehrte und Welf geschlagen wurde. Aber Otto von Wittelsbach schlug sich bald auf seine Seite, und beyde bestürmten die Stadt Regensburg, wo sich Leopold, als in seinem neueroberten Lande aufhielt, aber auch dergestalt ohne Glück, daß Welf kapituliren und sich an Leopold ergeben mußte, womit aber doch Leopold noch nicht ganz besänftiget war; er griff daher die Güter des Welfs am Leche noch besonders feindlich an, verheerte sie, und belagerte das feste Schloß Weinsberg mit Hülfe des Erzbischoffs zu Maynz, der Bischöffe zu Speyer, Worms und Wirzburg, des Burggrafen Gottfrieds von

* Daß der Kayser Conrad III. des Welfen Schwager war, das beweist folgendes Schema:

Henrich der Schwarze, Herzog in Bayern.	Friedrich von Hohenstaufen.	
Welf V. Judith vermählt mit	Friedrich Cocles Herzog in Schwaben.	Conrad III, Kayser.

von Nürnberg, der Grafen von Vohburg, Winzenburg und Löwenstein. Welf wollte die Belagerten entsetzen, es gelang ihm aber nicht, er muste sich zurücke ziehen, und Weinsberg * gieng über. Von dieser Zeit an unterschied man die Partheyen des Welfen und des Kaysers; jene nennte man die Welfen, und entweder weil der Kayser in Waiblingen, wie einige vorgeben, gebohren war, oder von einem Feldgeschrey oder einer andern zufälligen Veranlassung, nennte man die kayserliche Parthey die Waiblinger oder Wieblinger, woraus die Wälschen in der Folge fast so wie sie an statt Welf Guelf

 sagten

* Das ist die berühmte Heldengeschichte von der ehelichen Liebe nnd Treue der weinsberger Weiber, die dem Sieger selbst so beweglich vorkam, daß er darüber seine Bedrohung zurück nahm. Der Kayser erlaubte den Weibern auf ihr Bitten den freyen Abzug mit allem, was eine jede auf dem Rücken tragen könnte; da nahm denn eine jede ihr bestes Meuble, ihren Mann, auf den Rücken, und die Herzogin, mit dem Herzog Welf auf ihrem Rücken, war die Anführerin des Zugs, welches den Kayser so rührte, daß er sich die Chikanne gefallen lies, und den Weibern ihre Meubles überlies. Aber die ernsthaftere Geschichte lehrt uns hier, daß Herzog Welf nicht in der Stadt oder in der Burg gewesen, folglich auch seine Gemahlinn nicht.

sagten * auch hier das G. substituirten, und die Gieblinger oder Gibellinen daraus bildeten. Die ersten Gibellinen waren nun die Belagerer von Weinsberg. Der neue Herzog von Bayern, Marggraf Leopold von Oestreich, der Erzgibelline, starb im Jahr 1141, und sein Stiefbruder Henrich Jachsamergot sollte den Streitigkeiten ein Ende machen; man schlug daher im Jahr 1142. dem Kayser auf dem Reichstage zu Frankfurth vor, die welfische Parthey durch Vermählung näher mit seinem Hause zu verbinden. Des verstorbenen Herzog Henrichs des Stolzen Wittwe, Gertrud, eine Tochter des Kaysers Lothars II. die nun Sachsen als Vormünderin ihres einzigen Sohns, Henrichs des Löwen, eines Hauptwelfen, regierte, wurde als der terminus medius angenommen. Sie wurde an Henrich Jachsamergot, Herzog von Oestreich, den Stiefbruder des Kayser Conrads ** vermählt, und ihr Sohn

* Oder wie wir noch heut zu Tagen dergleichen etymologische Verstümmelungen haben, wo man an statt Jenischer (Student) sagt: Genenser, statt Jerusalem, Grusalem, statt Dagobertsstadt, Daberst, statt Schmidstätter, Schmesser ꝛc.

** Diese Stiefbrüderschaft verhält sich folgendermassen:

Friedrich

Sohn Henrich, der Löwe, lies seiner Mutter und seinem Stiefvater zu Gefallen das Herzogthum Bayern fahren. Aber der Erzwelfe, Herzog Welf IV. war damit noch nicht befriedigt; es war ihm an ihm selbst mehr gelegen, als an seinem Neffen Henrich Jachsamergot, * dem er das Herzogthum Bayern nicht lassen wollte. Er griff also den neuen Gibellin in Bayern sehr feindlich an, und Henrich

Friedrich Cocles 1ter Gemahl von . .	Agnes	Marggraf Leopold von Oesterreich, 2ter Gem.
Kayser Konrad III.		Henrich Jachsamergot.

* Wieferne Henrich Jachsamergot ein Neffe des Herzogs Welfs (Gemahls der Mathildis) war, das erläutert folgendes Schema:

Welf

Welf, Gemahl der Mathildis.	Henrich der Schwarze	Friedrich von Hohenstaufen, Gem. Agnes, Kaysers Henr. IV. Tochter.

Judith Gemahlin	Friedrichs Cokles, Herzog in Schwaben.	Conrad III. Kayser.	Henrich Jachsamergot, Halbbruder, dessen Vater nicht derselbe, sondern Leopold IV. von Oestreich war.
	leibliche Brüder.		

rächte sich dagegen an der ganzen welfischen Parthey, und griff ihre Güter an; darüber wurde der Krieg ernstlicher, und der Kayser nahm sich nun seines Stiefbruders Henrichs an; darüber wurde Bayern ein Raub des Krieges und der Flammen, besonders das Bisthum Freysingen; der König Roger in Sicilien hatte dieses Feuer angefacht, um indessen bey seinem Königreiche desto mehr Sicherheit zu haben; er schloß sogar mit Welf einen Subsidientractat, um den Krieg in Bayern fortsetzen zu können, unterhielt ihn dabey mit Geschenken, und endlich kam auch ein König von Ungarn, Geysa II. an ihn, und brachte ihn durch einen ähnlichen Subsidientractat dahin, mit Feindseligkeiten gegen die gibellinische Parthey, besonders gegen den Kayser fortzufahren, um den jungen König von Böhmen Uladislaus, der sich bey dem Kayser aufhielt, die böhmische Krone schwer zu machen; diese beyde Könige von Ungarn und Sicilien gehörten also zur welfischen Parthey; sie unterstützten sie mit Geld, und zogen durch Bestechungen bald noch mehrere bestechbare Reichsfürsten auf ihre Seite; aber der Kayser und der junge König von Böhmen bestachen auch wieder was sie konnten, und nun war ganz Teutschland im Feuer; das war es, was Roger in Sicilien und Geysa in Ungarn suchten. Man dachte jetzt nicht mehr an Italien; denn dort war selbst alles in Waffen gegen einan-

einander, so, daß die lombardische Stände den Kayser Conrad, das Haupt der Gibellinen, suchten, und ihm die lombardische Krone antrugen; sich auch von ihm belehnen liessen; insonderheit belehnte der Kayser dabey den berühmten Guido Visconti, von welchem die nachherige Fürsten und Herzoge von Mayland abstammten, mit einigen italischen Herrschaften. Aber der Kayser konnte doch das Vertrauen und die Hoffnung, welches die lombardische Stände in ihn setzten, indem sie ihm die Krone antrugen, nicht nach Wunsch erfüllen; er hatte nicht nur zu viel im Reiche zu thun, sondern es arbeitete auch der Pabst in allerley Kanälen auf das eifrigste daran, um den Kayser von Italien abzuhalten; hierin liegt der erste Funke von der welfischen oder antigibellinischen Parthey der Päbste.

Endlich da die Verwirrung in Teutschland und die Verflechtung mit allen benachbarten Königen auf das höchste gekommen war, so kamen die Kreuzzüge dazwischen, die den Kayser Conrad hindern sollten, seine Macht zu gebrauchen, weil alles nach Jerusalem wandern wollte; Er sann aber doch auf einen Römerzug, um in Italien die Ordnung wieder herzustellen, womit der Pabst nicht zufrieden war. Es gieng alles in Italien dergestallt durch einander, daß der Pabst selbst nach Frankreich flüchtete, und Conraden

raden auch die Lust zum Römerzuge dabey vergieng. Zu selbiger Zeit war Eugen Pabst, und der heilige Bernhard, Abt zu Clairvaux, war sein Orakel, Adelbero aber war Erzbischoff zu Trier, der den Pabst mit grosser Pracht in Paris besuchte, und mit noch grösserer in Trier bewirthete; durch Bernharden lies der Pabst das Kreuz in Frankreich und Teutschland predigen, und dieser warb in kurzem beynahe eine Million Rekruten. Herzog Welf selbst, dem es gar nicht zugedacht war — denn um ihm in Teutschland Ruhe zu verschaffen, dazu war, wenigstens in Ansehung seiner, der Kreuzzug erfunden — ward auch ein Rekrut, die meiste Fürsten folgten ihnen nach, und die Sachsen formirten sich einen eigenen Operationsplan. Sie nahmen auch das Kreuz wie die andern * und wollten mit einem Heer in der Nähe ihre Nachbarn die Slaven, mit einem andern die Mauren und Saracenen in Spanien Christum erkennen lehren.

Das Kreuzheer war nun im Marsch in verschiedenen Colonnen; sie fouragirten und plünderten aber unterwegs mit so vielem Enthusiasmus für die Heiligkeit ihres Unternehmens, daß sie die Leute todt stachen, die sich ihren Fouragirungen widersetzten.

Der

* Das war ein Rad mit einem Kreuze, wie das mainzische Rad.

Der griechische Kayser lies sie daher in seinem Lande von Adrianopel an eskortiren. Die Griechen und Teutschen kamen bey dieser Gelegenheit an einander. Conrad verlor den größten Theil seines Heers durch die Untreue der Christen des gelobten Landes, die es mehr mit den Saracenen als mit dem Kreuzheer hielten; und suchte mit den andern teutschen Fürsten wieder den Ruckweg. Welf aber gieng nach Sicilien zu seinem alliirten König Roger, der unterdessen starke Progressen in Griechenland gemacht hatte, und bis Constantinopel vorgerückt war; sie kamen also alle wieder nach Teutschland, und ärgerten sich über die Schwärmerey des heiligen Bernhards und ihre eigene Leichtglaubigkeit.

Die zweyte heilige Armee, die aus Niedersachsen und Rheinländern bestand, war am glücklichsten, nicht zwar für sie, aber doch für den König Alphonsus VI. von Portugall, der vielleicht heute noch Lissabon nicht haben würde, wenn die Niedersachsen, Rheinländer und Cöllner die Stadt nicht erobert und die Mauren nicht daraus vertrieben, oder vielmehr todt geschlagen hätten.

Das dritte Heer kommandirte Henrich der Löwe, wobey meistens sächsische Bischöffe waren. Das galt eigentlich den Wenden und Obotriten, gegen welche aber

aber nichts auszurichten stand. Gibellin und Welf wurden indessen, daß sie beyde mit dem heiligen Kreuze fortgezogen waren, dadurch doch nicht einig. Welf griff den Kayser mitten im Winter zwischen Bopfingen und Nördlingen in Schwaben an, und des Kaysers Sohn sollte nun seine erste Probe machen, und gegen Welf ein Heer anführen; die Probe gelang, und Welf mußte Friede machen, bis Henrich 1150. und sein Vater, der Kayser Conrad 1152. starb, und seines Bruders Sohn Friedrich I. ihm auf dem Throne folgte.

Unter diesem Kayser hob sich die welfische Parthey und der jüngere Welf V. Bruderssohn des mishandelten Gemahls von der Gräfin Mathildis, wurde von diesem Kayser mit den meisten Ländern des mathildischen Reichs belehnt, er nennte sich auch in seinem Titul Herrn des Hauses der Gräfin Mathildis. Nun war also das welfische Haus mit dem Kayser oder der gibellinischen Parthey vereinigt; man muß hier das welfische Haus von der welfischen Parthey unterscheiden; der Pabst, besonders Alexander, machte doch noch immer seine Parthey gegen den Kayser, er konte aber zur Zeit, da Victor Gegenpabst war, in Rom nicht bestehen, flüchtete also nach Frankreich, und Friedrich verfolgte seinen Plan in Italien, unterwarf sich Mayland auf eine

unum-

unumschränkte Weise, und lies alles zerstören. Indessen starb der junge Welf, welches seinen Oheim den alten Welf, bewog, seinen Neffen Henrich, den Löwen, dafür zum Erben einzusetzen, der sich aber so wenig in der Gunst zu erhalten wußte, daß bald darauf Welf das Herzogthum Spoleto, die Mark Toscana, und die mathildische Güter, kurz alle Länder, die ihm von seiner Gemahlin Mathildis zugeeignet waren, ihm entzog, und dem Kayser Friedrich verkaufte; dadurch wurde die welfische mit der gibellinischen Parthey noch einmal vereiniget; Welf gieng endlich so weit in seinem Vertrauen zu dem Kayser, daß er dem Henrich, dem Löwen, auch alles übrige noch gar nahm, was er ihm doch noch hatte lassen wollen; er selbst, Herzog Welf, hatte sich aller seiner Güter begeben, sie dem Kayser überlassen, und ihm zu Gunsten, seinem Neffen aber zum Verdruß, eine Art von freywilliger Armuth erwählt. Der ganze Begriff von Welfen und Gibellinen verlor sich allmählig; nur war immer noch der Pabst Henrichs des Löwen Freund, und also war Rom doch noch gewissermassen welfisch, obschon der Nahme Welf auf die gibellinische Seite getreten war; und beynahe hätte sich die Parthey aufs neue formirt, denn der Graf Bernhard von der Lippe, ein zu selbiger Zeit sehr mächtiger Graf, war ein Alliirter Henrichs des Löwen, und wurde deswegen

von dem Erzbischoff zu Cölln und seinen Alliirten feindlich angegriffen; um diese Feindseligkeit zu rächen, verband er sich mit dem Bischoff zu Münster, und dem Grafen zu Tecklenburg, und bekriegte den Erzbischoff von Cölln, wodurch ganz Westphalen in Flammen gerieth, bis der Erzbischoff von Magdeburg Friede machte, wobey immer der Pabst Henrichs Freund blieb, und ein Schema von welfischer Parthey noch erhielt, worüber sich der Kayser auf dem Reichstag zu Worms 1179. selbst gegen ihn formalisirte; welches Henrich der Löwe aber so übel empfand, daß er sich bey keinem der folgenden Reichstage mehr einfand. Auf dem Reichstage zu Goslar wurde er endlich für einen ungehorsamen der Acht würdigen Fürsten vorläufig, aber noch nicht förmlich in die Acht erklärt. Nun zog alles gegen ihn los, und seine Festung Hadesleben wurde belagert, welche sein Freund, Graf Bernhard von der Lippe, so tapfer und klug vertheidigte, daß die Belagerung aufgehoben werden mußte; im Jahr 1180. aber auf dem Reichstage zu Wirzburg, ward endlich die Acht ausgesprochen, und seine Länder wurden vertheilt.* Der päbstliche Hof sahe dieser Theilung ganz

* Das Herzogthum Sachsen an Graf Bernhard zu Sachsen, das Herzogthum Bayern an Pfalzgraf Otto zu Wittelsbach, wobey Regensburg eine

ganz phlegmatisch zu, und lies es bey einer einzigen Fürbitte für Henrich den Löwen bewenden. Er mußte sich also selber helfen so gut er konnte; die Acht sollte nun durch den Degen in der Faust vollzogen werden. Viele Grafen in Westphalen waren schon gegen ihn empört, diesen und dem köllnischen Heer zog er und sein getreuer Graf Bernhard von der Lippe mit noch einigen andern muthig entgegen, schlug auch seine Feinde, zog alsdenn mit seinem Heer nach Goslar, und überzog die ganze Gegend mit Krieg, gieng nach Holstein, machte da Eroberungen, nahm die Festung Ratzeburg ein, und nun wurden auf dem Reichstag zu Werle bey Verlust der Güter Avocatorien publicirt; aber er ließ den Muth nicht sinken; der Graf von der Lippe vertheidigte nicht nur sein Hadesleben, sondern überzog auch von dort aus das ganze magdeburgische Gebiet; der Kayser zog endlich in Person gegen Henrich zu Felde, und nachdem dieses nicht ganz von der erwünschten Folge war, so hielt er in Erfurt einen Reichstag, um einen neuen Feldzug gegen ihn zu beschliessen.

eine Reichsstadt, und die Herzoge von Meran in Bayern freiset wurden; das Herzogthum Westphalen an Erzbischoff zu Köln, Engern an Bernhard von Anhalt ꝛc.

Henrich aber, des Ungemachs endlich müde, vom Löwenmuthe verlassen, demüthigte sich in Erfurt vor dem Kayser, und gelobte an, auch Teutschland zu verlassen, dagegen ihm, seiner Entfernung ohngeachtet, doch seine eigenthümliche Länder, nehmlich Braunschweig und Lüneburg, gelassen worden.

Er begab sich darauf nach England zu seinem Schwiegervater Henrich II. König in England, kam alsdenn doch wieder heraus, und fieng mit indessen gesammelten Kräften eine neue Scene an, eroberte verschiedenes wieder von seinen vorigen Ländern, muste aber doch zulezt sich auch vor dem Sohne des Kaysers Henrich IV. mit dem er es im Felde zu thun hatte, demüthigen, die Mauern von Braunschweig schleifen, und Lauenburg zerstören. Nach vielen Abwechslungen des Glücks in einem Alter von 60. Jahren zog sich endlich der Löwe ganz in sich selbst zurücke, und widmete sich den Geschäften seiner Regierung, der Religion, und dem historischen Studium, bis er im Jahr 1195. starb; und da erlosche mit ihm Nahme und Begriff von Welfen und Gibellinen.

Fortsetzung von der Geschichte der Ansprüche des teutschen Reichs,

die zur Zeit der Wahlkapitulation Carls V. blüheten.

Sicilien und Neapolis gehören nun zwar auch gewissermassen zu Italien; aber weil sie doch besondere Königreiche sind, so verdienen sie eine eigene Betrachtung. Der Kayser hatte sie, gleichwie Corsika, schon unter seine künftige Eroberungen gerechnet, die er für den römischen Stuhl machen wollte. Allein! die Rechnung schlug fehl, wenigstens in der Art der Operation. Nicht Ernst, sondern Güte und Liebe sollten die Eroberung bewirken. König Roger in Sicilien, ein Freund Welfs, und ein widriggesinnter gegen den Kayser Friedrich I. war schon todt seit 1152. und von seinen Nachkommen war im Jahr 1189. keiner mehr übrig als König Wilhelm II. oder der Gute, und seine einzige nach seinem Tod gebohrne Tochter Constantia, präsumtive Thronfolgerin. Otto, der Grosse, hatte schon dem päbstlichen Stuhle versprochen, das Königreich Sicilien für ihn zu erobern, oder vielmehr wenn er es erobere, dem Pabste zu schenken. Der damalige Pabst Lucius III. muß sich dessen aus dem Archiv erinnert haben, oder er mag sonst Ahndungen gehabt haben, daß, wenn die königliche Prinzeß von Sici-

lien mit dem Sohne des Kaysers sich vermählt, der römische Hof alsdenn einen sehr bedenklichen Nachbar zu fürchten habe; denn er suchte das Vorhaben auf alle Weise zu hindern; desto eifriger betrieb Kayser Friedrich die Sache, und brachte durch den Erzbischoff von Palermo die Vermählung wirklich zu Stande; und dem Pabste zu grossen Verdruß wurden das Herzogthum Apulien und die Grafschaft Kapua ihre Morgengabe, und ihr Brautschatz bestand in 150. Pferden, die mit Gold, Silber und Kostbarkeiten beladen waren; man feyerte diese Begebenheit mit einer dreyfachen Krönung; die erste Krönung des Kaysers geschah in Mayland durch den Erzbischoff von Vienne; die zweyte König Henrichs durch den Patriarchen von Aquileja, und die dritte seiner Braut, der Königinn, durch einen teutschen Bischoff. Der Pabst prätendirte als Erzbischoff von Mayland die Könige von Sicilien zu krönen, und protestirte dagegen, aber vergeblich; Er kaßirte sogar die Bischöffe, welche die Krönung verrichtet hatten; um aber die Krönnng doch aufrecht zu erhalten, ließ der Kayser den Pabst seinen Zorn darüber empfinden; Henrich überzog gleich alle päbstliche Besitzungen und Rom, gewann den römischen Senat, und brachte alles unter seinen Gehorsam, ließ den Bischöffen, die seine Hoheit nicht erkennen wollten, durch seine Kammerdiener Ohrfeigen austheilen, und

den

den päbstlichen Bedienten die Nasen abschneiden, alles dieses, um die mayländische Krönung desto feyerlicher und unvergeßlicher zu machen. Der Pabst starb 1187. eben da er seine Bannstralen gegen den Kayser ausdonnern wollte; nach ihm kam Gregor VIII. Das christliche Königreich Jerusalem hatte nun seit seiner Aufrichtung 58. Jahr gestanden. Jetzt rebellirten einige Grosse gegen die verwittibte Königin, vergifteten den jungen Thronfolger, und nachdem die Königin sich mit einem Fremden vermählt hatte, den die Grossen nicht erkennen wollten, verließ der Vormund des vergifteten Prinzen die christliche Religion, verband sich mit dem Sultan, eroberte Jerusalem, und machte damit der hierosolymitanischen Aera ein Ende; die Königin, der Patriarch, die Tempelherren, alles flohe.

Der neue Pabst weinte über den wichtigen Verlust von Jerusalem, und der Kayser suchte eine Ehre darin, vor seinem Ende noch einen Zug gegen die Unglaubigen zu unternehmen; aber dieser Pabst erlebte es nicht, sondern Clemens III. Der Kayser hielt also zu Goslar einen Reichstag im Pilgerhabite; dann trat er den berühmten Zug an, der Teutschland mehr als eine halbe Million Menschen gekostet hatte, und sein Sohn Henrich blieb zu Hause. Im Jahr 1190. starb der König Wilhelm II. von Sicilien,

cilien, und hatte kurz zuvor der Constantia, seines Tochter, die nicht mit in Teutschland war, huldigen lassen. Jetzt ließ der römische Hof seine Federn springen. Es war noch ein natürlicher Sohn von Roger vorhanden, Tankred, den der Pabst gegen den König Henrich aufzuwiegeln suchte.

Die Kreuzzugsexpedition gieng indessen schlecht von statten; es muste dem Kayser Succurs nachgeschickt werden; und der Kayser selbst stürzte von einem engen Wege bey Seleucia in einen Fluß, wobey er nicht im Flusse, aber doch theils vor Alter, theils vor Schrecken einige Tage darauf im Jahr 1190. starb.

Tankred, der Prätendent auf Sicilien, trat jetzt auf und brachte es weit, so, daß er seinen Sohn konnte krönen lassen. Dem ohngeachtet nahm die Kayserin Constantia Besitz von Sicilien, und Tankred wurde von dem Kayser zum allerschmäligsten Tode verdammt, wodurch sowol als durch andere Beyspiele der Kayser einen entsetzlichen Hang zur Grausamkeit zu erkennen gab; dadurch wurde er in kurzem den Unterthanen und der Gemahlin selbst verhaßt, so, daß einige seinen bald darauf erfolgten plötzlichen Tod ihrer Anstiftung zuschreiben wollten.

Der

Der todte Kayser Friedrich war noch im Banne; deswegen wollte der Pabst seine Beerdigung Anfangs nicht erlauben, erlaubte sie aber doch, und zwar in der Hauptkirche zu Palermo in Sicilien, und erkannte ihn also dadurch noch in seinem Tode für einen rechtmäßig gewesenen König von Sicilien; sein Sohn folgte ihm in Sicilien nach, im teutschen Reiche zwar auch, aber nicht unmittelbar, doch im Jahr 1218. unter dem Nahmen Friedrich II. Pabst Honorius III. vergönnte ihm gleichwohl Sicilien nicht aufrichtig, und suchte ihn mit Kreuzzügen zu zerstreuen; daüber zerfiel er mit ihm, kam in den Bann, verglich sich aber zuletzt 1229. mit ihm, durch welchen Vergleich also auch die sicilianische Krone erkannt worden; der Kayser gieng noch viel weiter; machte sogar seinen natürlichen Sohn zum König von Sardinien, nahm den römischen Stuhl Ancona und Spoleto weg, bedrohete Rom mit einer Belagerung, und kam darüber in den Bann, den er aber verachtete. Er blieb König in Sicilien bis an sein Ende, nach ihm auch sein Sohn Kayser Conrad IV; nur Conrads Sohn, der unglückliche Conradin verlor darüber den Kopf und Sicilien. Nicht nur darauf gründete sich das Recht des teutschen Kaysers auf die Krone von Sicilien, sondern, nachdem indessen allerley Könige Sicilien beherrschet hatten, kam es endlich auch auf Ferdinand Catholi-

cus, König von Spanien, der auch das Königreich Neapel damit vereinigte, von welchem 1516. die ganze spanische Monarchie auf seinen Sohn, unsern Kayser Carl V. gelangte. Drey Jahre hernach bey seiner Kayserwahlkapitulation war er also schon König von Sicilien und Neapolis. Also gehörten beyde Königreiche freylich nicht unter die Ansprüche, sondern er besas sie wirklich schon. Allein! er besas sie nur als König von Spanien. Hier wollten wir aber zeigen, daß er auch als teutscher Kayser Ansprüche darauf hatte.

Wenn wir denn auf Otten, den Grossen, zurücke gehen, und so weit müssen wir gehen, wenn wir den Sinn der Wahlkapitulation erreichen wollen; so werden wir viele Provinzen finden, die er damals mit seiner Kayserkrone vereinigt hatte, und die indessen zwar wieder davon abgekommen, aber nicht so unwiederbringlich abgekommen, daß nicht bey dieser Wahlkapitulation darauf gezielt worden seyn sollte.

Jütland, welches er nicht nur ganz erobert, sondern auch zum Christenthum bekehret hatte, davon ein Theil, und zwar der südliche auch wirklich unter dem Nahmen des Herzogthums Schleswig (denn man muß hiebey wohl merken, daß Schleswig mit Holstein, davon man in neuern Zeiten den Nahmen

bereichert,

bereichert, und Schleswigholstein daraus gemachet, keinen Zusammenhang habe) ein teutsches Reichsland ist, dieses eigentliche heut zu Tage allein noch sogenannte Jütland, oder das nördliche Jütland, ist nun keine teutsche Provinz mehr, sondern eine dänische. Die dänische Geschichtschreiber, besonders H. Hansen zu Sonderburg * sind zwar gar nicht damit zufrieden, daß man das Herzogthum Schleswig für ein Stück von Teutschland ansieht; aber sie mögen auch sagen was sie wollen, so bleibt hier doch immer das historische Factum richtig, daß Otto der Grosse die beyde Jütlande, nicht blos das südliche oder Schleswig, denn das hatte schon Henrich der Vogler erobert, und durch einen Marggrafen regieren lassen, sondern, nachdem der heidnische König in Dänemark den Marggrafen umbringen lies, auch das nördliche Jütland, welches nun wirklich eine dänische Provinz ist, dem teutschen Reiche acquiriret, darin die drey Bißthümer, Schleswig, Rypen und Aarhus gestiftet, den König selbst zum Christen gemacht, und diese 3. Stifter dem teutschen Erzbißthum Bremen oder Hamburg einverleibet hatte; daß aber Schleswig wirklich ein Reichsland sey, ob es schon unter diesem Nahmen auf dem Reichsta-

 ge

* In seiner neuesten Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig. Flensburg 1770.

ge nicht vertreten wird, das kan man daraus leicht beweisen, daß doch das Reichsvotum von Gottorp nahmentlich geführt wird. Nun ist zwar Gottorp im Herzogthum Schleswig gelegen, und gehört dermalen der Krone Dänemark, so, daß der Grosfürst von Rußland zu seinen hollsteinischen Besitzungen nur den Titul von Gottorp auf dem Reichstage führet; aber er würde gewiß auch den blossen Titul auf dem Reichstage nicht einmal führen, wenn das Herzogthum Schleswig, und also auch die darinne gelegene Stadt Gottorp nicht auf teutschem Reichsboden lägen.

Es ist genug, daß zur Zeit der Wahlkapitulation Kayser Carls V. und von selbigem Zeitpunkte reden wir hier nur, sowol das heutige Jütland als das teutsche Schleswig für Provinzen haben angesehen werden müssen, die das teutsche Reich unter Otten, dem Grossen, rechtmäßig gehabt, seitdem aber wieder einigermassen verloren hatte, durch eine Vermählung des kayserlichen Prinzen Henrichs im Jahr 1036. mit der königlichen dänischen Prinzeß Cunigunde, wobey die Eyder zur Gränzscheidung des teutschen Reichs angenommen wurde. Durch diese Gränzscheidung sind nun freylich Schleswig und Gottorp im Jahr 1519. schon 500. Jahr lang vom teutschen Reich abgeschnitten gewesen. Aber, weil die

die Sache sich blos auf eine Vermählung gründete, wodurch das teutsche Reich keineswegen schadlos gehalten wurde; so sind endlich diese zeitliche Vermählungsverhältnisse wieder erloschen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß man bey der Wahlkapitulation Kayser Carls V. Jütland und Schleswig nicht für so ewig vom Reiche verloren gehalten haben mag, daß gar kein Fall zu deren Wiedereroberung möglich gewesen wäre; vielmehr war eben zu derselben Zeit ein Fall sehr möglich, wenn man sich nur aus der dänischen Geschichte erinnern will, daß Christian II. König in Dänemark damals seit 6. Jahren König, und seit 5. Jahren des Kaysers Schwager war; denn die Königinn Isabella, oder Elisabeth, war Kayser Carls V. leibliche Schwester, welcher in den Ehepakten die ganze schleswigische Insul Alsen, eine Insul von 4. Meilen groß, die aus den Aemtern Sonderburg und Nordburg besteht, zum Leibgedinge verschrieben waren. Nun hatten der König Johann und der Herzog Friedrich einige Jahre vorher immer grosse innerliche Kriege, besonders gegen die Ditmarsen geführt, die endlich im Jahr 1500. zu Hamburg durch eine Art von Waffenstillstand unterbrochen wurden; und Königs Johann Sohn und Thronfolger Christian II. und Herzog Friedrich I. theilten sich im Jahr 1513. in Schleswig und auch in Holstein, (an der holsteinischen Pertinenz zum teut-

schen

schen Reiche war ohnedem kein Zweifel,) Christian II. ward im Jahr 1520. auch noch König in Schweden, bey welcher Eroberung des schwedischen Reiches ihm die schleswigische Ritterschaft gute Dienste leistete; alle diese wichtige Begebenheiten des Jahrs 1520. blüheten schon im Jahr 1519. bey unserer Wahlkapitulation, und entwickelten sich bald nach derselben noch deutlicher. Weil der König gegen die Ritterschaft undankbar war; so wurde sie darüber schwierig, und sagte ihm im Jahr 1523. den Gehorsam auf, worüber er Schleswig und nebst der schwedischen auch die dänische Krone verlor, die auf seinen Oheim Friedrich I. kam. Da nahm der dethronisirte König zu seinem Schwager Kayser Carl V. seine Zuflucht nach den Niederlanden, wo seine Gemahlinn, des Kaysers Schwester, ohne Söhne 1525. starb, und 2. Töchter hinterlies, die an Pfalz und Lothringen vermählt waren. Der verwitwete König, der durch die Waffen mit Brandenburg: Braunschweig: und Meißnischer Hülfe seine Reiche wieder erobern wollte, wurde jetzt dabey so unglücklich, daß er darüber 1532. in dänische Gefangenschaft nach Sonderburg gerieth, worauf auch bald sein Gegenkönig oder Nachfolger Friedrich I. 1533. mit Hinterlassung 4. Söhne starb, dem sein Sohn Christian III. nachfolgte, der aber noch im Zwischenreich, und ehe er König wurde, für nöthig

fand,

fand, das Herzogthum Schleswig durch eine eigene Union in demselben Jahre 1533. mit dem König-reiche Dänemark zu verbinden. Diese Union konnte als ein res inter alios acta weder Kayser Carln V. noch dem gefangenen Könige, noch dem teutschen Reiche zum Nachtheil gereichen, weil keiner von diesen die Union machen half, sie beweist vielmehr, daß Christian III. selbst eingesehen, daß ohne einen solchen Act die Trennung des Herzogthums Schleswig vom teutschen Reiche nicht möglich sey; und die Stadt Lübeck, welche damals noch mehrere Kräfte hatte als heut zu Tage, überzog sogar Schleswig und Holstein mit Krieg, um den gefangenen König zu befreyen, damit er die Union zernichten könne, wenigstens war das der öffentliche Vorwand der Stadt Lübeck, die mit der Stadt Koppenhagen eine besondere Verbindung deswegen errichtete; sie konnte nun zwar die Befreyung des Königs nicht bewirken, aber doch einen Interimsvergleich 1534. * und denn 1536. einen definitiven Frieden **. Erst dadurch kam Christian III. zum ruhigen Besitze von Dänemark; aber nur ruhig in Ansehung Lübeck. Was Kayser Carln V. betraf, diesem konnte dadurch nichts an seinen Rechten verschenket werden, die er in Ansehung seiner verstorbenen Schwester hatte, welche

* Zu Stockelstorp bey Lübeck am 18. Nov. 1534.
** Zu Hamburg am 14. Febr. 1536.

welche Jütland gleichsam als einen Brautschatz nach Dänemark gebracht, und der nun, nachdem sie ohne Söhne gestorben, entweder auf die Tochter, oder an das teutsche Reich hätte fallen sollen; sogar, daß diese beyde Töchter ausdrücklich um ihre Ansprüche stritten, als im Jahr 1546. König Christian III. sich mit dem gefangenen Könige zu Sonderburg 1546. verglich, wobey dieser allen seinen Ansprüchen auf Schleswig entsagte; aber auch durch diesen im Gefängnis erpreßten Vergleich konnte das teutsche Reich nichts verlieren, weil mit dem Reiche selbst kein Vergleich gemacht wurde, und auch der Kayser im Nahmen desselben keinen verbindlichen Vergleich machen, mithin eben so wenig durch sein Stillschweigen ihm präjudiciren konnte; denn im Jahr 1548. belehnte Kayser Carl V. wirklich den König Christian III. nur mit Holstein, Stormarn und Ditmarsen, und schwieg von Jütland oder Schleswig. Allein! die beyde Prinzeßinnen, die Pfalzgräfin Dorothea und die Herzogin von Lothringen Christina lebten noch, die ihre Ansprüche damals eifrig und öffentlich betrieben, und damit die Vollziehung der Renunciation des gefangenen Königs aufhielten. So lange diese noch lebten, waren ihre Ansprüche an Jütland und Schleswig unverloren; zur Zeit Kayser Carls V. Kapitulation lebten sie noch, waren gar noch nicht vermählt; mithin ist ausser allen Zweifel

gesetzt,

gesetzt, daß sowol der Kayser als das Reich Jütland im Sinne gehabt haben müssen, als sie über den 9ten Artikel der Wahlkapitulation einig wurden.

Das Königreich oder Herzogthum Burgund war damals seit 51. Jahren, nemlich seit 1477. vom teutschen Reiche verloren gegangen. Es hatte vorher seine eigene Herzoge, davon Carl der Kühne der letzte war, der auch noch ohnfehlbar König von Burgund, und dabey ein teutscher Reichsstand geworden seyn würde, wenn er nicht in dem Kriege, der darüber entstanden war, 1477. im Treffen geblieben wäre; aber doch eine Tochter, die in der Geschichte sogenannte burgundische Maria, hinterlies er, die sich mit dem Erzherzog von Oesterreich, nachherigem Kayser Maximilian, unsers Kayser Carls V. Grosvater vermählte; dadurch hätte das ganze Herzogthum Burgund an Teutschland, oder wenigstens an das Haus Oestreich gelangen sollen; denn Burgund war schon im 9ten Jahrhundert unter Arnulfen eine Provinz, die vom teutschen Reiche zu Lehen gieng, und die im 11ten Jahrhundert Conrad, der Salier, als der Gemahl von der Nichte des burgundischen Königs Rudolphs III. aus seinen, des Rudolphs, Händen selbst erhielt, auch mit der teutschen

Krone

Krone * aufs neue vereinigte; Kayser Maximilian hatte also ein doppeltes Recht auf Burgund; aber König Ludwig XI von Frankreich nahm es weg, weil er mit der Vermählung der Maria hinterher nicht zufrieden war, nachdem er einsahe, daß aus dieser Verbindung viele Kriege in der Folge entstehen müßten, wozu er also kurz und gut selbst den Anfang machen wollte. Daß also Carl V. an die Wiedererlangung Burgunds, eines so wichtigen Erbstücks seiner Grosmutter, bey der Kapitulation gedacht haben muß, daran kan wohl niemand zweifeln, wer zumal die Eifersucht des kayserlichen Thronskompetenten Königs Franz I. von Frankreich noch mit dazu denket, der ein Descendente von dem Grafen von Angouleme, einem Prinzen von Geblüt und verschmäheten Freywerber der burgundischen Maria, war. Das ist eine Betrachtung, wie ferne Carl V. an das burgundische Herzogthum gedacht haben kan;** und der Tractat von Cambray 1529. oder der sogenannte Traité des Dames, davon besser unten mehr wird gesagt werden, setzt diese Wahrheit

* Zu Payerne wurde Conrad, der Saliker, nach des Königs von Burgund Rudolphs III. Tod als König von Burgund 1033. gekrönt.

** Der madriter Friede von 1526. hat wenigstens nachher bewiesen, daß Kayser Carl sehr fleißig an Burgund gedacht habe.

heit in ihr völliges Licht, dergestalt, daß dadurch aus der idealischen Prätension ein feyerlich bestätigter Anspruch geworden, der noch auf den heutigen Tag dauert, und so lange fortdauern wird, bis die Nachkommen Henrichs IV. des Grossen alle erloschen seyn werden, die dermalen ganz alleine bey den Familien des Dauphins, der Grafen von Provence und Artois, und dem Hauß Orleans beruhen; denn die beyden Häuser Bourbon-Conde und Bourbon-Condy, die Ludwig I. den Oheim Königs Henrichs IV zum gemeinsamen Stammvater hatten, gehören eben deswegen nicht mehr hieher, weil nicht von Ascendenten, sondern von Descendenten Henrichs IV. die Rede ist. Eigentlich war der Fall, wo Burgund dem Hauß Oestreich hätte zufallen sollen, schon da, als der valesische Stamm mit dem erstochenen Henrich III. erloschen war; denn da trat mit Henrich IV. der bourbonsche Stamm ein, der kein anderes Recht zur Thronfolge hatte, als die Deklaration des sterbenden Königs, um welche Henrich IV. vor dem Bett auf den Knien bat; das mochte nun wohl gelten, so viel Frankreich betraf, wiewol es auch damit sehr hart hielt, weil Henrich IV. Protestant war, und der Pabst ihn unter dem Vorwande der Ketzerey schon zur Thronfolge in Frankreich für untüchtig erklärt hatte; aber Burgund war doch wirklich erloschen; denn Henrich IV. war mit dem

letzt verstorbenen oder von dem heiligen Clemens erstochenem Henrich III. nicht näher als im 22ten Grade verwandt, eine Verwandtschaft die, gegen Carls V. Verwandtschaft * zu rechnen, in das unendlich kleine fiel, welches in der Mathematik mit dem Nichts gleichbedeutend ist; nachdem nun aber einmal geschehen ist; daß man den an Frankreich in dem Traité des Dames verwilligten zeitlichen Besitz von Burgund stillschweigend auf noch eine Linie, nehmlich die Bourbonische, hat fortgehen lassen; so kan das doch nicht weiter als bis wieder zu einer Erlöschung fortgehen. Sobald also das gegenwärtige Hauß Bourbon erloschen seyn wird, so ist der Fall des madriter Friedens da, und die Krone Frankreich ist sogar alsdenn schuldig, von den fructibus perceptis während der Usurpation, das ist, so lange der bourbonische Stamm auf dem Throne war, Rechenschaft zu geben. Was könnte also natürlicher seyn, als daß Kayser Carl V. bey der

* Carl
der Kühne,
letzter Herzog von Burgund.

Maria, vermählt mit Kayser Maximilian I.

Philipp. I.

Kayser Carl V.

der Wahlkapitulation eine Prätension an Frankreich im Sinne gehabt, die er sich bald darauf sogar ausdrücklich 1526. stipulirte, und auch bey der Erlöschung des valesischen Stammes im Jahr 1589. unfehlbar ausgeführt haben würde, wenn er noch am Leben gewesen wäre? Zu selbiger Zeit regierte Rudolph II. der aber damals nicht nur mit dem sächsischen Calvinismus so viel zu thun hatte, daß er aus Eyfer für die Wahrheit der Religion seine Ansprüche auf Burgund dem Vergnügen aufopferte, den calvinischen König Henrich IV. der schon Carln IX. zu Ehren katholisch geworden war, desto fester mit der katholischen Kirche vereinigt zu sehen, sondern auch mit der Pforte auf einem so spitzigen Fuße stand, daß er sich, so zu sagen, nicht weit vom Hauß entfernen durfte, weil die Türken nichts anders zu wünschen schienen, als daß er mit Frankreich sich in einen Krieg verwickeln möchte; denn da sie dieses nicht zu Stande bringen konnten, so brachen sie doch 1591. los, und fiengen in Croatien den Krieg an, der sich erst 1605. und 1606. endigte. Doch wir kommen fast um 100. Jahr zu weit über unsere Wahlkapitulation hinaus. Wir behalten uns vor, das weitere, was sich noch darüber sagen liese, zu seiner Zeit zu sagen. Indessen hilft es doch immer der Wahrheit der Geschichte, wenn man von der Geschichte der Anstalten zugleich auch auf die Geschichte des Erfolges

hinausvisiren kan; oft sind zwar Anstalt und Erfolg nicht in einander gegründet; aber die Kriege der Grossen entstehen doch nicht so zufällig als die Duelle; es gehören, wenn sie auch schon in der Stille beschlossen sind, Jahre dazu, um sich dazu zu rüsten, noch mehr Jahre aber, um die Veranlassung reif und scheinbar zu machen, daß also, um wieder auf den Satz zu kommen, daß Kayser Carl V. bey seiner Kapitulation an die Eroberung von Burgund gedacht habe, von der Allianz des Kaysers, die er im Jahr 1521. mit dem Pabst Leo X. gegen Frankreich gemachet, sehr leicht geschlossen werden kan, daß sie nicht aus der Luft gegriffen, sondern wenigstens ein paar Jahre daran gearbeitet worden, folglich im Jahr 1519. Kayser Carln V. der Gedanke gar nicht neu gewesen seyn kan, vielmehr ihm sehr am Herzen gelegen seyn muß.

Eine andere eben so treffende Betrachtung liegt in dem Begriffe des Königreichs Arelat, welches eigentlich das Königreich Burgund bedeutet, davon Arelat, oder wie man heut zu Tage spricht, Arles, die Hauptstadt war. Die ganze Provence, Dauphine, das Herzogthum Bourgogne, die Franche Comte, Lionnois, Savoyen, und ein Stück von der Schweiz bis Basel, machten dieses arelatische oder burgundische Königreich aus; in der Stadt Ar-

les

les selbst wurde noch Kayser Carl IV. im Jahr 1365. als König in Burgund gekrönt, obgleich damals schon seit 1349. die Grafschaft Dauphine mit des Kayser Carls IV. Zufriedenheit abgerissen, und der Krone Frankreich überlassen war, bey welcher sie noch heute ist, gleichwie das Herzogthum Bourgogne 1361. an dieselbe Krone, und endlich 1364. mit der Franche Comte an Philipp, den kühnen, gekommen war, worüber der Begriff vom Königreich Arelat fast völlig verloren gieng, bis Johanna II. Königin von Neapel und Sicilien, letzte Erbin der Grafschaft Provence, aus demjenigen Hause Anjou, welches durch den Mord Conradins sich in Neapel etablirt hatte, im Jahr 1423. Ludwigen III. aus einer andern Linie von Anjou adoptirte, und im Jahr 1423. ihm die Regierung abtrat, um dadurch das Königreich Arelat wieder einigermassen zu heben, und damit ihrer Meynung nach die Ansprüche des teutschen Reiches zu vernichten, die sich nicht nur auf die arelatische Krönung Kayser Carls IV. sondern auch auf das von ihm bey Churtrier gestiftete arelatische Reichserzkanzellariat bezogen, wozu Pabst Clemens VII. mit seiner anmaßlichen Bestätigung, als eingebildeter Reichsverweser, zu der Zeit geholfen hatte, da das Reich nicht ledig, sondern Wenceslaus Kayser war, den er aber für einen Schisma-

tiker und deswegen für einen unrechtmäßigen Kayser, folglich das teutsche Reich für vakant hielt, das es doch nicht war; wobey also Frankreich offenbar in vitioso titulo versiret, der selbst nach päbstlichen Rechten keine Verjährung wirket, daß sogar der französische Kronprinz, den man nun seit der Zeit, da Frankreich sich der arelatischen Provinz Dauphine bemächtiget hatte, Dauphin hies, nur als Vikarius wegen des teutschen Reichs über Arelat bestellt, und die Justiz dem Pabste, der damals in Avignon war, aufgetragen wurde, von welcher Stadt Philipp der Kühne dem heiligen Stuhle oder Pabst Gregory X. das Gebiete oder die Grafschaft Venaißin schon im Jahr 1273. geschenkt hatte, worauf Johanna I. Königin von Sicilien, fast 100. Jahr hernach in den 1340. Jahren dem Pabste Clemens VI. auch die Stadt Avignon um eine geringe Summe (von 50000. Gulden) dazu verkaufte. Man heisse es also Burgund oder Arelat, es ist immer höchst wahrscheinlich, daß Kayser Carl V. und die Churfürsten, wenigstens diejenige, die nicht des Königs Franzens Freunde waren, bey der Wahlkapitulation daran gedacht haben müssen, die Ansprüche und Gerechtsame des teutschen Reiches sowol auf das Königreich Burgund überhaupt, als ins besondere auf Arelat

lat, und die darinne gelegene landsäßige Grafschaft Avignon * zu verwahren.

Es gehört unfehlbar auch mit zu dieser Betrachtung, daß Kayser Carl V. noch auf einem Reichstage zu Augsburg 1548. seinen niederländischen Besitzungen, die von der burgundischen Maria herkamen, und in Brabant, Antwerpen, Mecheln, Limburg, Luxemburg, Geldern, Flandern, Hennegau und Namür bestehen, den Nahmen des burgundischen Kreises oder Königreiches beylegen lassen, auch zum Beweise, daß es kein gemeines Königreich sey, doppelt soviel Anlage, und wnnn es gegen die Türken geht, sogar dreymal soviel darauf übernommen, als ein Churfürst, der doch auch schon königliche Würde

* Daß Frankreich den Supremat über Avignon behaupte, das konnte man noch in unsern Tagen im Jahr 1733. deutlich sehen, da die ganze Grafschaft und die Stadt mit französischen Truppen besetzt, die Manufakturen und Tobackspflanzungen abgeschaffet, und die Kontrebandiers bestraft wurden. Im übrigen ist merkwürdig, daß Frankreich nun Avignon besitzt, und bisher den heiligen Stuhl mit Hoffnung gegen die Jesuiten laktirte, es einmal wieder zu bekommen, unterdessen daß das teutsche Reich, welches ein durch das trierische Erzkanzellariat und das savoysche Reichsvicariat symbolisirtes offenbar grösseres Recht an Avignon hat, als Frankreich und Rom, grosmüthig allen diesen Wendungen zusiehet.

Würde hat, vertritt. Es hindert nichts, daß dabey vom Kayser ausbedüngen wurde, daß dieses den übrigen Privilegien des Landes, vermöge dessen die Einwohner an die teutsche Reichsgesetze und Justiz nicht gebunden seyn sollen, nicht nachtheilig sey, denn das Privilegium, als eine Ausnahm, beweist vielmehr die Regul für die Verbindung des burgundischen Reiches mit dem teutschen, eine Regul, die ausdrücklich im Jahr 1548. auf jenem Reichstage festgestellt worden, mit folgenden Worten des 67. §.

"Nachdem auch von unsern burgundischen
" und niedern Erblanden, auch Geldern, Zütphen, und den utrichischen Landen Contribu-
" tion begehrt worden: Haben wir uns mit Chur-
" fürsten, Fürsten und Ständen des heiligen
" Reichs, und der abwesenden Bottschaften und
" Räthen, und herwiederum sie sich mit uns, von
" wegen aller solcher unser Burgundischen und
" Niedererbland, neben Geldern, Zütphen und
" den utrichischen Landen, in ein gnädige, freund-
" liche und unterthänige Handlung und Verglei-
" chung eingelassen, also, daß alle dieselbe unsere
" burgundische und niedere Erbland in des heili-
" gen Reichs Schutz, Schirm, Hülf und Ver-
" theidigung, gleich andern Ständen desselben,
" begriffen,

"begriffen, auch die Fürstenthum Geldern, Züt-"phen und Landschaft Utricht, hinführo in dem "burgundischen Creyß gehören, und gemeldte "Land dargegen auch zu dem Reich contribuiren, "desgleichen alle Stände des Reichs, und dersel-"ben Unterthanen, in unserm Burgundischen, "und Niederlanden, gleich desselben Verwand-"ten, auch Schutz, Schirm, Hülf und Ver-"theidigung haben, aber sonst dieselbe, bey ih-"rer, unserer Burgundischen und Niedererblan-"den Exemptionen und Jurisdictionen, auch Sa-"tzungen und Ordnungen gelassen werden sollen, "alles vermög und Innhalt darüber aufgerichte-"ter, besiegelter Vereinigung und Vergleichung. "Solches wollen wir männiglich also hiemit kund "gethan haben, sich beyderseits freundlich gegen "einander haben, zu halten und zu richten."

Auch hindert nichts, daß nach des Kaysers Tode die bedungene Hülfe während der spanischen Regierung seines Sohns Philipps des andern, Königs in Spanien, die Sache eine etwas veränderte Gestalt angenommen; es ist genug, daß der burgundische Kreiß noch auf den heutigen Tag auf dem Reichstage von dem Hauß Oestreich mit königlichen Vorzügen, nehmlich als erster oder zweyter Stand unter allen fürstlichen Ständen, und als Mitdirector

der ersten, nehmlich der geistlichen Fürstenbank repräsentiret wird.

Pohlen war damals sehr in innerliche Kriege verwickelt, daß man leicht auf den Fall spekuliren konnte, wo die Rechte des teutschen Reichs auf Pohlen auch eintreten möchten; um dieses noch wahrscheinlicher zu machen, gehört hieher die historische Bemerkung, daß der erste christliche Herzog in Pohlen Micislaus I. im Jahr 964. von Kayser Otten, als ein teutscher Reichsvasall mit dem Herzogthum Pohlen belehnet wurde; daß Kayser Otto III. den Herzog Boleslaus Chobry zum König zu erklären ihm versprochen, wofern er gewisse Bedingungen erst erfüllen würde, nachher aber seinen Sohn Micislaus II. weil er so wenig als sein verstorbener Vater die Bedingungen erfüllen wollte, sondern sich selbst eigenmächtig die Krone aufsetzte, mit Krieg überzogen und gefangen genommen; wo indessen des Gefangenen Bruder Otto sich eindrang, der die Krone, welche sein Bruder sich eigenmächtig aufgesetzt hatte, nun dem Kayser als ein Symbolum seiner völligen Unterwerfung zusandte; worauf Pohlen in drey Fürstenthümer getheilet und dem teutschen Reiche gänzlich untergeordnet worden. Kayser Otto III. war aber mit dem vertriebenen und nach Böhmen geflüchteten König Micislaus II. sehr nahe verwandt,

denn

denn die Königin Richza war eine Nichte von der Kayserin Theophania, Kayser Ottens III. Mutter, also seine Muhme; dieses und andere Umstände mögen den Kayser bewogen haben, den Micislaus II. endlich wieder herzustellen; nach seines Sohnes Casimirs und Enkels Boleslaus II. Tod, verlor sich die königliche Würde von Pohlen auf 215. Jahr lang, und Pohlen war indessen ein Herzogthum, welches vielerley Theilungsarten paßirte, wobey besonders auch ein natürlicher Prinz Theil nahm; daraus entstanden grosse Unruhen und Feindseligkeiten gegen den König Kolomann von Ungarn, dem der Kayser beystand, und der Herzog Boleslaus III. fiel abermals dem Kayser Henrich V. in die Hände, wobey er ihn um Freyheit und Frieden bitten muste; Boleslaus IV. wurde von Kayser Friedrich I. dahin gebracht, daß er den römischen Kayser als seinen Oberherrn erkannte, seinen Befehlen zu gehorchen versprach, und ihm zum Andenken dieses Versprechens acht tausend Mark bezahlte. Als mit Ludwig der piastische Mannsstamm ausgegangen war, da waren noch zwey Töchter vorhanden, Maria und Hedwig, davon Hedwig dem Herzog von Oestreich schon verlobt war, welche Verlöbniß durch eine andere mit dem heidnischen Großherzog von Lithauen, Jagello 1386. wieder getrennet wurde. Dieser Jagello wurde dann vorzüglich vor dem Marggraf Sigismund

gismund von Brandenburg, dem die Reichsräthe im Jahr 1382. schon gehuldiget hatten, König und Stifter des jagellanischen Stammes, der bis 1572. dauerte, unter dem christlichen Nahmen Uladislaus II. und machte mit dem Kayser Sigismund eine Convention, wodurch der Kayser noch besondere Ansprüche auf Reussen, Podolien und die Moldau erlangte.

Alle diese alte Ansprüche können dem Kayser und den Churfürsten unmöglich verborgen gewesen seyn, wenn von Avulsen des Reichs, oder der Reichsländer in der Kapitulation die Rede war.

Ungarn muß eben sowol dem Kayser in Gedanken gelegen seyn; denn nachdem König Stephanus, der heilige, der in Ungarn den christlichen Glauben eingeführt, und Siebenbürgen mit Ungarn vereiniget hatte, ohne Erben gestorben war, so entstanden über die Thronfolge grosse Unruhen. Ein Neffe Stephans, Petrus, wie auch Andreas und Salomon, wurden durch Hülfe des Kayser Henrichs III. nach einander Könige, besonders ward Peter, der im Jahr 1041. verjagt wurde, durch ihn 1044. öffentlich als ein Vasall des teutschen Reiches wieder eingesetzt, und sie erkannten alle ihre tributäre Unterwürfigkeit. Kayser Sigismund hatte bereits Un-

garn

garn gehabt, und durch seine Tochter Elisabeth war es schon einmal an das Haus Oestreich, in der Person Alberts II. gekommen. Aber im Jahr 1439. da Albert starb, und keinen Erben am Tageslichte, sondern nur im Mutterleibe hinterließ, der hernach unter dem Nahmen Ladislaus posthumus bekannt wurde, da gieng Ungarn wieder verloren, dadurch, daß das Königreich seine eigene vormundschaftliche Regierung bestellte, und Uladislaus vormundschaftlicher König in Ungarn wurde, das geschah in den Jahren 1440. bis 1456. da der Posthumus (Todtensohn *) endlich die Regierung antrat, worauf denn allerley Könige folgten; und die Rechte des Hauses Oestreich, oder des teutschen Reichs schliefen, bis König Ludwig II. 1526. das Unglück hatte, nicht nur Belgrad an die Türken, sondern auch nach der Schlacht bey Mohacz selbst das Leben in einem Moraste zu verlieren, ohne Kinder zu hinterlassen. Er hinterlies hingegen eine Schwester, Anna, eine gebohrne königliche ungarische Prinzeß, die das nächste Recht zur Krone hatte, und schon seit 1521. an unsers Kayser Carls V. Bruder Ferdinand vermählt war. Dieser wurde dann nach dem Tode Ludwigs II. im Jahr 1526. König in Ungarn. Aber! wir kommen

* Die teutsche Sprache hat noch kein Wort für Posthumus. Todtensohn, Todtenprinz, Todtentochter ist also noch eine gewagte Erfindung.

kommen auch hier wieder unvermerkt zu weit über den Standpunkt unserer Wahlkapitulation von 1519. hinaus. Indessen sehen wir doch dabey, und gerade so viel wollten wir nur sehen, wie nahe die Begebenheiten schon präparirt waren; denn ob man schon 1519. noch nicht zuverläßig wissen konnte, daß 1521. des Königs in Ungarn Schwester Ferdinands Gemahlinn werden würde, so war es denn doch schon eben so wahrscheinlich, als die Aussicht, daß der König keine Erben haben würde, ausserdem Ferdinand die ungarsche Prinzeß unfehlbar viel minder reizend gefunden haben würde.

Dieses voraus gesetzt, und mit einem andern historischen Factum verbunden, daß nehmlich die Rechte des teutschen Reiches auf Ungarn, welche Kayser Henrich III. gegründet hatte, unter den IV. und V. Henrichen wieder verloren gegangen, und zwar durch Anstiften Pabst Hildebrands oder Gregors VII. der Ungarn in seinen besondern apostolischen Schutz nahm, braucht es keines weitern Beweises, daß der Kayser Carl V. wenigstens auf die Wiederherbeybringung der verlornen kayserlichen Rechte, wo nicht auf die wirkliche Consolidirung des Königreichs Ungarn mit der teutschen Krone oder mit dem Hauß Oestreich gedacht habe.

Dieser Gedanke wurde denn auch durch die nachherige Vollziehung der Vermählung des Erzherzog Ferdinands wirklich erreicht; denn da wir nur von auswärtigen Acquisitionen hier reden, so kan uns gleichgültig seyn, ob die Acquisition vom teutschen Reiche samt oder sonders gemacht worden. Wir glauben sogar, daß, wenn das teutsche Reich hätte alle die Eroberungen in corpore machen sollen, die jetzt ihre eigene Mitglieder besitzen, alle ungarsche und italiensche Provinzen und Königreiche, die grosbrittanische, die schwedische, dänische, rußische, preußische, sardinische ꝛc. Königreiche, dieses gewiß nimmermehr zu Stande gekommen seyn, vielmehr das teutsche Reich in der äussersten Gefahr gewesen seyn würde, an statt erweitert, gar zerrissen und vertilget zu werden.

Einer der wichtigsten Ansprüche des Reichs war zur Zeit Kayser Carls V. auch die berühmte mathildische Erbschaft. Mathildis, eine Erbtochter des mächtigen Marggrafen von Tuscia, Bonifacius, war, um einen unschuldigen Ausdruck zu wählen, zur Zeit, da der Pabst die Priesterehe abschaffen wollte, die vertraulichste Freundin des Pabst Hildebrands oder Gregors VII. die er zuletzt in den Jahren ihrer verblüheten Schönheit, im 43ten Jahr ihres Alters, mit einem bayerschen Prinzen, Welf V.

der

der sie nicht liebte, und auch von ihr nicht wieder geliebt wurde, verkopelt * hatte, blos dem bedrängten päbstlichen Stuhle zu selbiger Zeit an dem Vater des Prinzen IV. eine starke Unterstützung zu verschaffen. Sie hatte den römischen Stuhl, die päbstliche Heiligkeit, die Vergebung der Cardinalshüte, die Austheilung der Bischoffsstäbe, alles in ihrer Gewalt. Ihr Schloß Kanossa war des Pabsts sicherste Zuflucht; in diesem ihrem Schlosse ereignete sich die für unsere teutsche Kaysergeschichte so scandalose Begebenheit, daß Kayser Henrich durch die niederträchtigste und schimpflichste Begegnung gezwungen wurde, der Mathildis, gleichsam als der Gemahlin des Pabsts, zu Füssen zu fallen, und ihre Fürbitte bey ihm zu erflehen; um diesen unerträglichen Schimpf in der Folge zu rächen, war nichts natürlicher, als daß der Kayser sich des Pabsts und der Mathildis zu bemächtigen, und sie beyde gefangen zu nehmen suchte, dazu auch öffentliche Anstalten machte, sowol die Staaten der Mathildis mit Krieg überzog, als auch Rom zu verschiedenenmalen belagerte, eroberte, und den Pabst in die Engelsburg einschloß,

* Ich will nicht hoffen, daß einige Leser dieses Wort für unedel oder pöbelhaft halten werden; es giebt meines Wissens kein anderes, und dann kommt es von dem lateinischen copula her, wovon auch kopuliren herkommt.

einschloß, absetzte, und einen Gegenpabst ansetzte, unter welcher Verwirrung auch Pabst Hildebrand starb, dessen Stelle von Mathildis mit einer Creatur von ihr, Victor III. und nachdem auch dieser starb, mit einem andern noch unterthänigern Klienten von ihr, dem armen Urban II. den sie vorher mit Allmosen unterhalten hatte, wieder besetzt wurde. Jene feindliche Begegnung des Kaysers gegen Mathildis und den Pabst, bewog diese beyde, alle ihre letzten Kräfte noch anzustrengen, und jene Vermählung der Mathildis mit dem jungen Prinzen von Bayern zu stiften, und dem Kayser damit einen Feind in dem Vater des Prinzen zu erwecken. Hier wurden dann in der Ehestiftung dem bayersche:n Prinzen und seinem Vater alle mathildische Staaten, worunter auch Spoleto und Toskana * waren, versprochen.

* Spoleto ist noch heute eine päbstliche Domäne; aber mit Toskana hat die Sache seit dem sich sehr geändert; damals zu Zeiten der Mathildis war Toskana oder Florenz eine Republik; das war sie noch bey unserer Wahlkapitulation 1519. da konte also in jener alten Ehestiftung dem Gemahl der Mathildis von Toskana nicht viel versprochen werden, weil das ein eigener Freystaat war, bis unser Kayser Carl V. nicht aber der Pabst im Jahr 1533. das Hauß Medices mit der herzoglichen Würde von Florenz belehnte, welche sich bey dieser Familie erhalten hatte bis 1737. da sie ausstarb;

sprochen. Allein! der Kayser Henrich IV. wartete den Erbschaftsfall der Mathildis, seiner erklärten Feindin nicht ab, sondern griff sie an, und wurde Herr des ganzen mathildischen Reiches noch bey ihrem

starb; und das ganze Herzogthum, oder wie es seit 1575. genennet wird, Grosherzogthum, wurde noch vor dem Todesfall 1735. öffentlich für ein teutsches Reichsmannlehen erkannt, der königliche Infant Don Carlos von Spanien aber als Erbprinz von Florenz erklärt; der hingegen das Herzogthum auch nicht antrat, sondern Neapolis und Sicilien dafür bekam; wobey die Krone Frankreich durch den König Stanislaus von Pohlen, des Königs in Frankreich Schwiegervater, den Vortheil gewann, so, daß derselben zwar Florenz nicht gegeben, aber doch das Herzogthum Lothringen incorporiret, und dem Herzog von Lothringen Florenz dafür gegeben worden; der letzt abgelebte glorreiche Kayser Franz I. hat darauf zu Wien die Belehnung genommen, und damit bewiesen, daß alle Theile der mathildischen Erbschaft, zu welcher denn das Grosherzogthum gehören sollte, zum teutschen Reiche lehenbar sind; denn obschon der Schluß vom Theil auf das Ganze nicht allemal bindend ist, so ist er es doch hier unwidersprechlich, weil hier alles auf Mathildis und ihre Erbschaft, und nichts auf den Unterschied der Erbschaftsstücke bey der Frage ankommt, fast so wie alle Brüder in einer Familie für Ritterbürtig gehalten werden, wenn gleich nur erst der älteste davon aufgeschworen wäre.

kem Leben durch den Degen in der Faust. Der alte Herzog Welf IV. von Bayern sahe die Staaten der Mathildis, seiner Schwiegertochter, schon für seine Staaten an, und gab sich alle Mühe, bey dem Kayser einen guten Frieden zu erhalten; unter welchen Negotiationen Mathildis Zeit gewann, eine andere Mine zu graben, und nicht nur gegen den Kayser seinen eigenen Sohn Conrad, den sie dabey zu ihrem Favoriten machte, und seine zweyte Gemahlin Adelheit aufzuwiegeln, sondern auch gegen ihn, als einen Feind der Kirche, durch den Pabst das Kreuz predigen zu lassen; — ein Einfall, den er als Oberfinancier von der Mathildis mit ihr ausstudirt hatte, und der noch weit stärkern Beyfall fand, als in unsern Tagen die Mißißippicompagnie gefunden hatte, — und sich in der Kirche selbst dergestalt souverän zu machen, daß weder der Kayser noch der Pabst, sondern Sie die Bischoffsstäbe den gewählten Bischöffen zuschickte; wo indessen der Kayser seine Ansprüche auf die mathildische Länder, die er jure belli erlangt hatte, mit den Ansprüchen des beyerschen Hauses vereinigte, nachdem der mathildische Gemahl Welf V. durch den Sohn des Kaysers, und seinen Umgang mit der alten Mathildis eifersüchtig gemacht und dahin gebracht worden, sich nicht nur von ihr zu scheiden, sondern auch gegen sie auf des Kaysers Seite zu treten, der, um der Kreuz-

fahrtsschwärmerey in Italien auszuweichen, und derselben in Teutschland zuvor zu kommen, das Glück seiner Waffen in Italien nicht weiter verfolgen, sondern sich nach Teutschland zurücke ziehen mußte; worauf Mathildis den Sohn des Kaysers Conrad, weil sie ihn nicht mehr so unmittelbar zu Beleidigung seines Vaters, noch auch bey ihrem zunehmenden Alter zu andern Bestimmungen gebrauchen konnte, durch ihren Leibarzt aus der Zeitlichkeit in die Ewigkeit versetzen ließ, und nachdem der arme Pabst Urban gestorben war, die Stelle mit Paschal II. besetzte, der sich in den Kopf setzte, den Kayser und die Herzoge von Bayern um ihre Rechte auf die mathildische Länder zu bringen. Dieser trieb denn die Lieblingsmaterie der Mathildis, die von ihr und dem Pabst Urban ersonnene Kreuzfahrtsschwärmerey, noch weiter, um sich bey seiner Schöpferin desto fester in die Gnade zu setzen, und sie dahin zu bringen, daß sie zu aller ihrer künftigen Verlassenschaft den römischen Stuhl zum Erben einsetzte, und sich dabey auf eine Schenkung bezog, welche sie schon vorher, ehe sie das Haus Bayern einsetzte, gemachet haben sollte; diese ältere Schenkung gab man für verloren aus, und dadurch sollte sie wieder hergestellet werden.

Dieses wußte der Pabst mit Mathildis so fein in die Kreuzfahrtsmaterie zu verflechten, daß er öffentlich es für gleichbedeutend, auch wohl noch für verdienstlicher erklärte, den Kayser zu verfolgen, als dem Kreuzzuge beyzuwohnen, "dem Kayser zu verfolgen, wo man ihn "findet — so formalisirte er sich schriftlich gegen den Bischoff von Arras — "das ist der einzige Weg zum himmlischen Jerusalem ꝛc. da doch die Hauptabsicht keine andere war, als die mathildische Erbschaft dem Kayser und dem bayerschen Hause zu entreissen; zu dem Ende wiegelte er und Mathildis nun auch den zweyten Sohn des Kaysers Henrich V. gegen den Vater auf, und brachten es zu einem fast noch scandalosern Schauspiele, als jenes zu Kanossa war; der Vater mußte dem Sohne zu Füssen fallen, und ein Gefangener von ihm werden, öffentlich von ihm verflucht werden, ihm das Reich abtreten, vor dem Bischoff zu Kostniz nieder knien, endlich im Kummer sterben, wie der ärgste Missethäter, dem kein Begräbnis verstattet wird. Damit waren also die kayserliche und bayerische Ansprüche auf die mathildische Erbschaft durch Bann und Schimpf eingeschläfert, aber nicht aufgehoben; sondern der Sohn des Kaysers kam nach dem Tode des Vaters doch endlich zur Erkenntnis der päbstlichen Politik, lies seinen unbegrabenen Vater aus dem Banne thun, ihn ordentlich begraben, und zwang gleich darauf im Jahr 1111. den Pabst Paschal, feyerlich zu versprechen, von

nun an keinen Kayser oder König mehr in den Bann zu thun, welches, im ganzen Zusammenhange genommen, eben so viel war, als wenn der Pabst deklariret hätte, " daß er durch seine falsche Lehre von der Macht " des Pabsts, die Kayser und die Könige in den Bann " zu thun, es dahin gebracht habe, daß der Kayser seine Eroberungen der mathildischen Staaten verlassen mußte, und nicht behaupten konnte, wo indessen der päbstliche Stuhl sich dieselben angemasset und " usurpiret habe, daß er dahero jener falschen Lehre hiemit entsagen, folglich auch die darauf gebaute päbstliche Eroberung der mathildischen Staaten für eine " unrechtmäßige Entsetzung und Spoliirung erkläret " haben wolle," das bewies auch der Erfolg bey dem Tode der Mathildis im Jahr 1116.* da Kayser Henrich V. die Rechte seines von ihm selbst so sehr mishandelten Vaters gelten machte, und alle mathildische Staaten ruhig in Besitz nahm, wobey sich nicht nur sein Nachfolger Kayser Lothar gegen den Pabst Honorius II. der nach Kayser Henrichs V. Tod damit umgieng, das mathildische Reich wieder an den römischen Stuhl zu bringen, dergestalt erhielt, daß auch das bayersche Hauß dabey gewinnen sollte, indem seine Tochter, Henrichs des Stolzen in Bayern Gemahlinn,

oder

* Ihr Grabmahl ist in der prächtigen Benediktinerabtey San Benedetto di Polirone zwischen Mantua und Concordia noch heute zu sehen.

oder vielmehr Henrich der Stolze selbst von Kayser Lothar, und darauf von Kayser Friedrich I. auch der Bruder Henrichs des Stolzen, Welf (VI.) damit belehnet wurden, welcher Herzog Welf endlich sein ganzes dominium utile der mathildischen Erbschaft an seinen Lehenherrn den Kayser Friedrich I. verkaufte, von dem es auf seinen Sohn Kayser Henrich VI. kam, der seinen Bruder Philipp von Schwaben, nachherigen Kayser, damit beschenkte. Als dieser Kayser Philipp im Jahr 1208. von dem Grafen Otto von Wittelsbach ermordet wurde, und der Nachfolger Kayser Otto IV. der Enkel Henrichs des Stolzen, die mathildische Länder in Besitz nahm; da hatte zwischen beyden Zeitpunkten Pabst Innocentius den Einfall bekommen, sich noch einmal für den römischen Stuhl an die Sache zu wagen, und die mathildische Güter sich zuzueignen, und zwar unter dem Vorwand einer neuen Schenkung, die der verstorbene Kayser Henrich VI. zum Vortheile des päbstlichen Stuhles noch vor seinem Ende gemacht haben sollte, und womit der Pabst Innocentius III. es durch Bannflüche und Strahlen auch wirklich dahin brachte, daß Otto IV. einen Gegenkayser an Friedrich II. bekam, der aus Dankbarkeit gegen seinen Schöpfer, den Pabst Innocentius, bey der römischen Krönung auf die mathildische Erbschaft, wie einige sagen, renunciirt haben soll; allein! das

war in den betrübten Zeiten der päbstlichen Guelfen und kayserlichen Gibellinenfactionen, wo in Rom alles in Waffen stand, und wo also weder Renunciation noch Possession einen rechtmäßigen Eigenthumstitul gewähren konnten, wo der Pabst den Kayser gegen das Concordat vom Jahr 1111. in Bann that, Gegenkönige wider ihn aufwiegelte, ihn aber doch damit so wenig demüthigen konnte, daß er, der Pabst, kein ander Mittel übrig hatte, um sich in dem Besitze der mathildischen Länder doch möglichst zu erhalten, als den Kayser zu vergiften; das war der Zeitpunct, wo der römische Hof alle Hindernisse weggeschaft zu haben glaubte, die ihm an dem ruhigen Besitze der mathildischen Erbschaft hätten fatal werden können; das Jahr 1250. da der Kayser starb.

Man muß jetzt nur nicht vergessen, daß der Titul des römischen Stuhls auf die mathildische Güter kein anderer war, als die Vergiftung; denn ohne diese würde der Kayser seinen Plan gewiß ausgeführet haben; und durch diese ist ein terror panicus unter alle diejenige seiner Nachfolger gebracht worden, die nicht Lust hatten, am Gifte zu sterben. Aber sein Sohn und Nachfolger Conrad IV. fürchtete doch das Gift nicht, sondern zog gegen den Pabst und seine guelfische Parthey muthig zu Felde, schlug und

und überwand sie, und starb nicht nur für seine Person dafür großmüthig am Gifte, oder natürlichen Todes, — worüber die Geschichtschreiber noch nicht recht einig sind — noch in Italien bey seiner Abreise nach Teutschland, sondern auch sein hinterlassener unmündiger Sohn Conradin wurde seines Königreiches Sicilien entsetzet, und endlich auf den Götterspruch des Pabsts, um nicht lange mit Bereitung des Gifts sich aufhalten zu dürfen, auf öffentlichem Markt enthauptet.

Da war alsdenn kein Wunder, wenn die folgende Kayser, aus Liebe zum Leben, die mathildische Erbschaftsgedanken nicht sehr eyfrig verfolgten, wo indessen die Päbste sich immer fester dabey setzten, zu dem Ende die teutsche Geistlichkeit, besonders die Domkapitul, auf ihre Seite zu ziehen, und dadurch die päbstliche Bestätigung der Bischoffswahlen über die kayserliche Belehnung hinauf zu heben suchten, bis man endlich für gut fand, das mathildische Territorium gleichsam zu kanonisiren, damit sich in Zukunft keine weltliche Macht mehr den unheiligen Gedanken beygehen lasse, sich daran zu vergreifen; man nennte es nicht nur das Patrimonium Petri, sondern man verkündete auch nach Verlauf von 100. Jahren, unter Pabst Urban VI. im 14ten Jahrhundert, ein grosses Wunderwerk, welches mit einer

geweiheten Hostie in dem mathildischen Städtgen Bolsena sich zugetragen haben sollte, und stiftete darüber das noch auf den heutigen Tag mit grossem Ansehen gefeyerte Frohnleichnamsfest, welches jedoch leicht eine umgekehrte Wirkung thun, und ein Symbolum der rechtmäßigen Ansprüche des teutschen Reichs auf das mathildische Territorium abgeben könnte, die durch jenes Wunderwerk nicht unterbrochen worden, da denn jedes Frohnleichnamsfest in Teutschland immer eben so viel wäre, als eine feyerliche Verwahrung der Ansprüche des heiligen römischen Reichs auf die mathildische Erbschaft oder das Patrimonium Petri.

Man könnte noch viel weiter gehen, um alle Ansprüche des teutschen Reiches, auf welche in diesem Artikel gezielt seyn konnte, zu errathen. Man könnte noch hieher rechnen: die Herrschaften Anhalt, Borkenlohe, gegen die Generalstaaten, das Herzogthum Chalon an der Maas, die Grafschaft Champagne gegen Frankreich ꝛc. Aber so viel wird genug seyn, um nur durch Beyspiele zu erklären welche Gattung von Ansprüchen hier habe gemeynet seyn können.

Am Ende dieses Artikels scheint aber doch eine Ausnahme für diejenige gemacht zu seyn, die recht-

Y 2 Gerecht-

mäßigerweise in den Besitz ein oder anderer abgerissener Reichsländer gekommen wären. Diese Ausnahme verwirret das ganze Gesetz.'' Doch männiglich " an seinen gegebenen Privilegien, Rechten und Ge" rechtigkeiten unschädlich," das sind die Formalien der Clausul; denn einem sein Privilegium nehmen, ohne dem Privilegium zu schaden, das nennen die Vernunftlehrer einen Zirkel, weil selbst alle Privilegien mit der Clausul ertheilt und verstanden werden, " daß sie den ältern Rechten unnachtheilig seyn " sollen," die Ausnahme kan also hier wenig helfen, könnte vielmehr eine falsche Wirkung thun, wodurch der ganze Artikel seine Anwendung verlöre; denn ein jeder, auch der unrechtmäßigste Usurpator, will für rechtmäßig angesehen seyn, oder umgekehrt, der rechtmäßige Eigenthümer hält den privilegirten für einen Usurpator; also der wahre Sinn des Gesetzes kan unmöglich ein anderer seyn, als alles was vormals vom Reiche abgekommen, nach Möglichkeit wieder herbeyzubringen, ohne Unterschied, ob es mit Recht oder Unrecht abgekommen, welcher Unterschied höchstens darinn bestehen könnte, daß jenes mit Zufriedenstellung des Besitzers, dieses aber schlechterdings geschehen müsse.

Zwölftes

Zwölftes Kapitel.

Der Kayser will selbst nichts besitzen, was dem Reiche gehört, und dem Kayser nicht zu Lehen überlassen ist.

Art. X.

Das scheint sogar ein Widerspruch zu seyn. Wenn der Kayser nichts vom Reiche besitzen will, so ist er nicht Kayser; wenn der Herr kein Haus hat, so ist er auch nicht Herr davon. Aber man siehet wohl, daß das Gesetz hier nicht von dem redet, was er als Kayser, sondern von dem, was er als Reichsstand besitzt, weil er zur Zeit der Wahlkapitulation noch nicht Kayser war.

Hier werden die Karacteren der Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit bestimmet. Der Haupttitul der Rechtmäßigkeit wird in die Verleihung gesetzt. Was also bey dem Haus Oestreich in Teutschland, in Italien, oder wo es seyn möchte, für Länder gewesen wären, die ehemals zum Reich als unmittelbare Reichskammergüter, dergleichen gar nicht mehr in unsern Tagen existiren, da nicht einmal die Reichsvestung Philipsburg auf unmittelbaren, keinem einzeln Reichsstand unterworfenem, Reichsboden stehet, gehöret hätten, das alles soll dem Rei-

che

che ohne Verzug wieder erstattet werden, sobald die Churfürsten es verlangen würden.

Nun haben aber seit jener Zeit, also über 250. Jahr lang, die Churfürsten nicht verlangt, daß das Hauß Oestreich von seinen Besitzungen etwas dem Reiche zurücke gebe, das etwa von demselben abgerissen wäre; mithin sind auch alle Spekulationen, die man hierüber bey einigen Schriftstellern findet, durch eine so lange ruhige Verjährung längst erloschen, wenn auch das Haus Oestreich keinen andern Titul, als den blossen Besitzstand für sich hätte.

Nach der dermaligen Kriegsverfassung von Teutschland sind eigene Reichsgüter nicht einmal nöthig, so wenig als Reichsvestungen; ein jeder Gränzstand hat immer selbst ein näheres Interesse dabey, die Gränzen gegen den auswärtigen Feind zu decken oder zu befestigen, als das Reich. Indessen, wenn auch das Reich in den Fall käme, irgend eine Acquisition zu machen, so würde sie höchstens dazu gut seyn, um davon die Kosten des Reichstags, und der reichsgerichtlichen Justiz, besonders die manchen Ständen zu beschwerlich fallende Cammergerichts- und Visitationsunterhaltungs-

kosten

kosten zu bestreiten, und überhaupt die Reichsgerichte so vollzählig zu machen, als die Menge der Sachen erfodert, die Beschwerlichkeit der Unterhaltung aber bisher nicht erlaubet hat. Doch das sey nur ein vorübergehender Gedanke, der in keiner andern Absicht da stehet, als um zu zeigen, daß der ganze Begriff von Reichsgut in unsern Tagen so imperceptibel für unsre Sinnen sey, daß man, um ihn doch denken zu können, idealische Fälle zu Hülfe nehmen muß.

Dreyzehndes Kapitel.

Der Kayser will ausser den Fällen, da er wegen des Reichs feindlich angegriffen würde, in keinem andern Falle, wenigstens nicht ohne Einwilligung der Churfürsten keinen Krieg anfangen.

Art. XI.

Der Kayser würde hier unfehlbar zu viel versprochen haben, wenn nicht die Clausul, wegen des Reichs, angefüget worden wäre; denn da der Kayser einen so mächtigen Nebenbuhler an den König in Frankreich hatte; so war es moralisch unmöglich, mit ihm in Frieden zu leben, weil man wohl darauf rechnen konnte, daß jener sich bey der ersten besten Gelegenheit rächen würde; indessen würde dieses immer eine Rache wegen des Reichs gewesen seyn, zu dessen Krone König Franz I. nicht gelangen konnte. Allein! die Politik der Kriegsminister ist von je her nicht so gar einfach gewesen, daß man die Ursachen des Krieges von Begebenheiten genommen hätte, die ausser dem Gebiete des Gegentheils lagen. Die Zeiten waren schon vorbey, da man den heiligen Geist, der die Wahlen der Könige und Fürsten dirigiren sollte, mit Feuer und Schwerd zu Rede setzte, wenn die Wahlen nicht nach dem Wunsche

sche der Parthey ausgefallen waren, die dabey aus-geschlossen wurde. Man sucht dazu andere Ursachen auf, die mit jenen gar keine Verwandschaft zu haben scheinen. Das Königreich Navarra hatte Ferdinandus Catholikus von Spanien, Kayser Carls V. Vater, schon seit 1512. an sich gebracht, anstatt daß es vorher seine eigene Könige hatte, davon Henrich IV. von Albret der letzte war.

Dieser Henrich sollte den Theil von Navarra, Obernavarra, so die Krone Spanien sich zugeeignet hatte, auf Anstiften des Königs in Frankreich, wieder vindiciren, und mit der Krone Frankreich consolidiren, so wie es mit Unternavarra schon geschehen war, welches von selbiger Zeit an eine französische Provinz ist; die Franzosen sollten dazu helfen, und waren zu dem Ende schon in Italien vorgerückt. Hier war also der Kayser offenbar nicht der angreifende Theil; folglich konnte man nicht einmal sagen, daß es ein Capitulationsbruch gewesen wäre, wenn der Kayser sich dabey zur Gegenwehr angeschicket hätte. Es kam aber noch der besondere das Gewissen erleichternde Umstand hinzu, daß der Pabst selbst über die Gegenwart der französischen Völker in Italien sehr ängstlich war, und deswegen dem Kayser Carl V. unter die Flügel kroch, auch sogar einen förmlichen Bund mit ihm schloß, die

Franzo-

Franzosen aus Italien zu verjagen, da war also die Bundsverwandtschaft des Pabsts schon eine stillschweigende absolutio a juramento Capitulationis ad effectum agendi, wie unsere Kameralisten sprechen.

Von diesem Bunde war eine unmittelbare Folge die Achtserklärung Luthers, wozu der Kayser nicht so bereitwillig gewesen seyn würde, wenn nicht sein neuer Bundsgenosse Pabst Leo X. es begehret hätte; der Krieg gieng aber doch auch so vortheilhaft für Carln V. aus, daß er nicht nur seinen Feind, den König von Frankreich 1525. gefangen bekam, sondern auch durch den madriter Frieden 1526. sehr vortheilhafte Bedingungen erhielt, wodurch das Herzogthum Burgund, welches Ludwig IX. der Großmutter Carls V. der burgundischen Maria, weggenommen hatte, wieder erstattet werden sollte; und wobey unter mehr andern schweren Bedingungen, so viel das teutsche Reich betrift, der König in Frankreich versprechen mußte, dem Herzog Ulrich von Würtemberg, und dem Grafen Robert von der Mark keine Hülfsvölker zu geben, auch in den italienschen Händeln keine geheime Intriguen gegen den Kayser zu spielen. Der Kayser verband sogar, um den König desto fester zu binden, eine Vermäh-

lung seiner Schwester Eleonora damit, die Königin von Frankreich werden sollte. Aber so bald der König von Frankreich aus der Gefangenschaft frey und wieder in Frankreich war; so spottete er des von ihm eingegangenen Friedens, und wagte darüber seine zwey kleine Prinzen, die er dem Kayser als Geisseln gegeben hatte. Er ließ, um die Sache recht lächerlich zu machen, ein Haus bauen, das nennte er Madrit, und prätendirte, daß der von ihm eingegangene madriter Vertrag auf diesem Schlosse gestiftet worden seyn müßte, wenn er gelten sollte, mithin ein jeder anderer madriter Vertrag falsch * sey, der nicht auf diesem Schlosse unterzeichnet worden. Der König konnte seine Prinzen wohl wagen, theils, weil er wußte, daß ihnen am Leben nichts geschehen würde, theils weil ihre präsumtive Stiefmutter, die Schwester des Kaysers, selbst für sie sorgen mußte, wenn ihr daran gelegen war, Königinn von Frankreich zu werden. Diese zwey gegen einander gezückte Schwerdter verursachten denn, daß die Prinzen 4. Jahr lang in der Gefangenschaft in Spanien, und des Kaysers Schwester hinwiederum 4. Jahr lang in einem mittlern Zustande zwischen Braut und Gemahlinn bleiben musten, bis endlich

* So etwas nennt man in Frankreich ingenieux.

endlich kurz zuvor der Kayser in Augsburg ankam, um die augsburgische Confeßion anzuhören, und, nachdem er im Februar mit der mayländischen und mit der Kayserkrone erst gekrönt war, die Braut in Frankreich aus Spanien eintraf, welche die beyde Prinzen, die zwey Millionen Lösegeld kosteten, mitbrachte, und das vermög des cambrayischen Friedens vom 5. August 1529. den die Tante des Kaysers und die Mutter des Königs vermittelten, und den man deswegen den Traité des Dames nennte; durch diesen Damenfrieden wurde der madriter Friede bestätigt, was das Herzogthum Burgund hingegen betrift, der Anspruch des Kaysers erkannt, und für Frankreich nur der zeitliche Besitz bewilliget.

Burgund war also gewissermassen in den Händen der Schwester des Kaysers, folglich trat doch immer die Nebenbetrachtung ein, die neue Königin von Frankreich durch die Eroberung von Burgund nicht zu betrüben oder in Gefahr zu setzen, daß sich der König von ihr trennen und sie wieder zurück schicken möchte, womit dem Kayser nicht gedient gewesen seyn würde, denn die Zurückschickungen oder Zurücknehmungen der Königinnen sind doch immer unerwünschte Begebenheiten, denen man, so lang als möglich, auszuweichen sucht.

Indessen, um die Kapitulation bey Ehren zu erhalten, war hier allemal ein guter Umstand, daß Franz I. dessen Völker Italien schon überzogen hatten, der angreifende Theil war, folglich die Rechte der Vertheidigung eintraten, die durch keine Wahlkapitulation eingeschränkt werden konnten, und auch nahmentlich nicht eingeschränkt waren.

Auf der andern Seite kan man auch nicht sagen, daß derselbe italienische Krieg, wobey König Franz I. zu Pavia gefangen wurde, in Ansehung Mayland ein Offensivkrieg war, sondern der Kayser suchte weiter nichts, als seinen, oder, wenn man lieber will, des Reichs-Vasallen, den Herzog von Mayland Maximilian Sforza, einen Sohn König Ludwigs XII. von Frankreich, der von Franz I. verjagt wurde, herzustellen; das geschah auch; Franz I. verlor zu Pavia nicht nur seine Freyheit, sondern auch Mayland an Kayser Carl V. und dieser gab es dem Sforza, Franz II. einem Bruder des Maximilians. Nachdem Franz II. im Jahr 1535. gestorben war; da fiel Mayland an seinen Lehenherrn Kayser Carl V. zurück, der seinen Sohn Philipp, König in Spanien, damit belehnte, von welcher Zeit an Mayland sonderbare Schicksale erlitten, bis es im Jahr 1707. an das jetzige Hauß Oestreich

gekom-

gekommen, währender Zeit das Herzogthum doch in der Geschichte von Frankreich, Savoyen und Sardinien immer noch merkwürdiger ward, bis 1743. durch den wormser Tractat alle Zweifel gehoben worden.

Von der Acht.

Ist das Recht, Reichsstände in die Acht zu erklären, eben so viel, als das Recht, einen innerlichen Krieg anzufangen?

Wenn man diesem Artikel der Wahlkapitulation, daß der Kayser in oder ausserhalb des Reichs von desselben wegen weder Fehde noch Krieg anfahen soll, mehr Kraft hätte geben wollen, so hätte man auch die Achtserklärung uneingeschränkt aufheben müssen; denn diese war damals nichts anders als eine wirkliche Kriegserklärung; es wird unten Artikel XXII. S.232.fg. noch vorkommen, was man für mühsame mehr verwirrende als entscheidende Einschränkungen gemachet hat. Franz von Sickingen war ein guter General Kayser Carls V. so gut, daß, da er schon im Jahr 1513. in die Acht kam, er blos deswegen wieder heraus gesetzt wurde, um als General gebraucht werden zu können. Als General kam er denn zum zweytenmal 1523. in die Acht, und zwar durch das damalige von Kayser Carl V. restaurirte

 Reichs-

Reichsregiment; darüber entstand ein innerlicher Krieg; Sickingen wurde von trierischen, pfälzischen und heßischen Völkern in seinem Schlosse belagert, und damit war Krieg im Reiche bald nach der Kapitulation, welche doch den Krieg verboten hatte.

Sickingen fieng mit Befehdung des Churfürsten von Trier an; das war gegen den Landfrieden; an statt den Befehder in die Acht zu erklären, oder ihm den Kopf abzuschlagen, ehe man ihn hatte, wäre der natürlichste Weg gewesen, sich nur seiner Person zu versichern, wozu keine Belagerung nöthig gewesen wäre, die alsdenn erst nothwendig wurde, nachdem Sickingen in die Acht erklärt, das heist auf das äusserste gebracht, und in statum naturalem defensionis versetzt war.

Der ganze Begriff von der Acht hat ohnedem etwas widersprechendes gegen eine ordentliche Kriegsverfassung; es liegt immer dabey die Idee zum Grunde; daß die geächtete Person unüberwindlich sey, und deswegen ein allgemeines Aufgebot dazu gehöre, um sie die Strafe empfinden zu lassen, die sie verdienet hat. Bey einem solchen bello omnium contra unum spielt der unus einen Roman, und wird ein Held wider seinen Willen, weil er das Recht

hat

hat sich zu vertheidigen; er ist alsdenn ungefähr so viel als der Erbfeind der Christenheit, so viel als ein Sultan, an statt, daß er vorher ein unerheblicher Bürger oder Privatmann und weniger bekannt war.

Durch die Achtserklärung soll ein solcher Mann aus seinem Stande der Dunkelheit in eine dickere Finsterniß versetzt, und noch unter die unterste Gattung Menschen, deren Gesellschaft alle andere Menschen fliehen, erniedriget, folglich den verächtlichsten Arten der Menschen gleich gerechnet werden; die Hyäne, die vor kurzem in Frankreich so viel Unglück anrichtete, wurde jedermann zu tödten frey gegeben; das war eigentlich die Acht; dazu war aber eines Theils keine reguläre Miliz nöthig, und andern Theils war das Thier an sich selbst so fürchterlich und so schwer zu überwinden, daß durch die ernsthafteste Kriegsanstalt doch die Absicht nicht zu erreichen gewesen wäre, obschon hier nicht, wie bey den sociablen und conföderablen Menschen der Fall zu befürchten war, daß der unus sich verstärken, und sich eine Parthey werben möchte.

So bald jemand in die Acht erklärt ist, so ist er damit ausser allen Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft, und zu den verächtlichsten Thieren herunter

ter gesetzt, und in dem Falle, da gegen ihn nicht angewendet werden kan, was man gegen andere Menschen gebrauchet, sondern was man veranstaltet, um etwan einen Eber anlaufen zu lassen, zu schiessen, zu fangen, oder in den Thiergarten zu sperren; sobald man davon abweicht, so bald man grössere Anstalten macht, so wird das Volk, das dazu aufgeboten wird, irre, verzagt, und hält den Eber für einen großen Zauberer, oder für einen beschwornen bösen Geist. Wenn an die Tafel eines Grossen ein Mann gezogen worden, von welchem unter der Tafel in der Stille zuverläßig bekannt wird, daß er ein Brandmark auf dem Rücken habe; wird man wohl dieses öffentlich deklariren, um den Gast desto leichter von der Tafel wegzubringen? die ganze Tischgesellschaft würde dadurch beleidigt, weil sie mit einem solchen Menschen gar nicht gespeißt haben müßte; und er selbst würde allen möglichen Widerstand thun, um wenigstens einen allgemeinen Aufruhr zu erwecken. Der grosse Wirth handelt ganz anders; er läßt ihn in der Stille ohne Geräusche wegbringen, gefangen setzen, und unterdrückt vielmehr die Nachricht von dem Brandmark, an statt sie zu verbreiten, oder zur Ursache des Verfahrens anzuführen.

Bey der Acht ist der Fall noch dringender. Man nimmt sich vor, den Mann feindlich zu behandeln, und gegen ihn zu Felde zu ziehen, folglich ihm als einen Grossen der Erde zu begegnen, der das Recht des Kriegs und Friedens hat. Ehe man nun gegen ihn ausrückt, wird er vorher markirt, das heißt in die Acht erklärt, weil die ehrbaren Heere lieber mit einem unehrbaren als ehrbaren Feinde handgemein werden wollen. Warum sollten sie aber das wollen?

Kayser Carl V. hatte wenigstens zu Anfang seiner Regierung eine andere Philosophie; er hatte nach der gewöhnlichen Achtstheorie die gerechteste Ursachen, König Franz den Ersten in Frankreich in die Acht zu erklären, so bald er sich nehmlich auf teutschem Boden sehen liesse. Aber! er hielt für besser, ihn erst gefangen zu nehmen, und dann hätte er ihn oder seine beyde Söhne mit aller Bequemlichkeit ächten lassen können; doch auch das wollte er nicht, weil er sonst nicht des Königs Schwager hätte werden können, welches er doch werden wollte, und auch geworden ist. Selbst bey dem Kammergerichte war die Strafe der Acht eingeführt auf Verbrechen, die heut zu Tag entweder

der gerechtfertigt, oder mit einigen Gulden in den Armensäckel, oder mit einem einzigen sogenannten Rufgulden gebüsset werden; das größte achtswürdige Verbrechen, der Landfriedbruch, ist nun auf 100. Mark Gold, die Mark zu 96. Rthlr. gerechnet, taxirt; die wahren Landfriedbrüche sind aber durch die Bemühungen der Gelehrten unter der Erweiterung der Definition so rar, und die 100. Mark Gold ein locus communis, überhaupt der ganze Landfriedbruchsartikel so unfruchtbar geworden, daß die sehr einzelne seltene Fälle, wo noch einige wenige Mark Gold Strafe zuletzt behauptet werden, gar keine Beziehung mehr damit zu haben scheinen.

Doch wir müssen unsern Gegenstand darüber nicht verlieren, die Betrachtung nehmlich, ob der Kayser Carl V. sein Versprechen, um des Reichs willen, inn- und ausserhalb desselben keinen Krieg anzufahen, habe halten können?

Bis hieher haben wir immer gesehen, daß er als angegriffener Theil handeln konnte, wenn er

es schon im strengsten Verstande nicht immer war.

Der Bauernkrieg war auch ein innerlicher Krieg; aber ein Krieg, wobey der Kayser und das Reich unmittelbar angegriffen waren, der Kayser zwar nicht sowohl, als vielmehr die Reichsstände; denn wenn der Kayser, wie unser körnichter Geschichtschreiber, Herr Möser, sehr fein und gründlich urtheilt, damals sein eigen Interesse dem Interesse des Reichs hätte vorziehen wollen, so wäre nichts leichter gewesen, als durch Unterstützung der Bauern alle Reichsstände über den Haufen zu werfen, und sich zum unumschränkten Monarchen zu machen. Die Häuser: Sachsen, Braunschweig und Hessen waren es auch nur, die es mit den gewaffneten Bauern zu thun hatten, und sie überwanden; diese Ueberwindung würde unfehlbar beschwerlicher geworden seyn, wenn man alle Bauern vorerst hätte in die Acht erklären wollen; ihre Desperation und damit auch ihre Tapferkeit würde dadurch sich sehr verstärket haben; umgekehrt hätte also hier der Kayser nicht einmal stille sitzen, sondern helfen sollen, das Reich in Ruhe zu bringen, anstatt, daß jene Häuser alleine fechten mußten, denen zwar die Sache am nächsten angieng, eine Sache aber, die der Grund-

säße wegen, und in Ansehung des ganzen Plans auf nichts geringers zielte, als die ganze Regimentsverfassung von Teutschland umzustossen; denn in der Wahlkapitulation am Ende dieses eilften Artikels, hatte der Kayser ausdrücklich versprochen: " wo das " heilige Reich angegriffen und bekrieget würde, " alsdenn mögen wir uns dagegen aller Hülfe ge" brauchen.

Aber! in jener barbarischen Epoche, wo man, um eine Feder wegzuschwemmen, den Ocean bewegte, um eine Hexe zu verbrennen, einen ganzen Wald verbrennte, in welchem sie wohnte, erfoderte es der Genius oder der Dämon der Nation, ihr zuweilen solche Crises zu erlauben; das waren Lüftungen für sie, zur Abwechslung des Zwanges, den sie sich anthun mußte, nicht immer zu raufen und zu balgen; es waren Vögel auf der Stange, um die Leute im Schiessen zu üben; so viel streitbare Gegenden, so viel Vögel. Ein solcher Vogel war für die Schwaben oder den schwäbischen Bund der Herzog Ulrich von Würtemberg, für die Sachsen der Bischoff Johann von Hildesheim, für die Rheinländer Franz von Sickingen, und für halb Teutschland Luther.

Bey allen diesen Achtserklärungen blieb die Wahlkapitulation gedeckt; denn wenn der Kayser irgend damit umgegangen wäre, im Reiche Krieg anzufangen; so wäre dieses ein offenbarer Kapitulationsbruch gewesen. Also war nichts übrig, als den Theil der da bekriegt werden wollte, erst in die Acht zu erklären; dann hörte die Kapitulation auf, dann war ein allgemeines Freyjagen, wo jedermann, der sonst in schwere Strafe darüber gefallen seyn würde, erlaubt war Gewehr zu tragen, und unter freyen Himmel nach seinem Vogel oder Haasen zu schiessen.

Das von Otto von Pack entdeckte Bündniß des Kaysers, oder vielmehr seines Bruders Ferdinands, um die luthersche Lehre zu vertilgen, wäre ein offenbarer Kapitulationsbruch gewesen, wenn der Kayser selbst seinen Nahmen dazu gegeben, und nicht seinen Bruder dafür gestellet hätte, oder überhaupt das Factum selbst nicht widersprochen worden wäre; jedoch nicht so widersprochen, daß es eine allgemeine Ueberzeugung gewirkt hätte; denn der Landgraf Philipp von Hessen, welcher die Kopey des Bündnisses, das zu Breslau am 12. May 1527. geschlossen worden seyn sollte, gesehen hatte, ließ sich durch die Widersprüche nicht überzeugen, sondern brandschatzte darüber in Franken; also kan man wenigstens nicht

schlechter-

schlechterdings sagen, daß der Kayser diesen Artikel der Kapitulation übertreten habe.

Es ist immer Ehre für die Verbindlichkeit der Kapitulation, daß auch der mächtigste Kayser, wenn er in den Fall kommt, sie zu übertreten, dieses nicht gerade zu waget, sondern einen Umweg nimmt, und ganz etwas anders zu thun scheint, als er wirklich thut.

Das wormser Edict von 1521. und der speyersche Reichsschluß von 1529. wenn der Kayser beydes alleine gegeben, und nicht so viele Reichsstände auf seiner Seite gehabt hätte, würden nach der damaligen Lage der Sachen füglich für Schritte haben angesehen werden können, die nichts geringers als innerliche Kriegserklärungen waren; denn Luther war einmal in der Acht, und seine Parthey war schon so weit öffentlich formirt, daß der Kayser sich wohl vorstellen konnte, daß der Reichsschluß werde bey derselben nicht Geschmack finden, folglich nicht anders als mit Feuer und Schwerd durchzusetzen, mithin der Krieg unvermeidlich seyn; der Reichsschluß war auch kaum 1529. publicirt; so erfolgte, was der Kayser in seiner ganzen Ausdehnung hat vorher sehen können.

Der

Der innerliche Krieg, der in der Wahlkapitulation verboten war, erhielt jetzt formam artis; die Freunde Luthers oder seine Lehre deklarirten jetzt öffentlich, was sie bisher nur mit Umschweifen gethan, daß sie dem Reichsschluß nicht beytreten, folglich auch ihn wider sie und wider Luthern nicht gelten lassen, mit einem Worte, daß sie protestiren und dem Kayser von ihrer Protestation Rechenschaft geben wollten. Nun war die protestantische Parthey formirt, nun waren zwey Interesse in Teutschland die sich kreutzten, sich feindlich beobachteten, mit einem Wort, der Reichsschluß von 1629. war das Signal zum innerlichen Kriege, den der Kayser doch vermeiden sollte. Eben diese Betrachtung mag ihn bewogen haben, alles anzuwenden, um das Feuer zu löschen, oder in der Geburt zu ersticken; und dazu war der Reichstag zu Augsburg 1530. bestimmt, wo die Sätze der von Luther reformirten Religion publicirt und vertheidigt werden sollten.

Idee von einer innerlichen Fehde.

Aber das Betragen des Kaysers über die Disputation der beyderseitigen Gründe zu urtheilen, war denn doch wieder mehr kriegerisch als friedlich; denn wenn der Kayser wahrhaftig Friede gesucht hätte, so würde er der protestantischen Parthey überlassen haben,

ben, sich selbst einen genugsamen Termin zu setzen; binnen welchem sie die katholische Widerlegung noch einmal prüfen und sich weiter erklären könnte, an statt daß er selbst einen offenbar zu engen Termin setzte, und dabey die Häupter der protestantischen Parthey, den Landgraf Philipp von Hessen, und den Churfürst Johann von Sachsen unfreundlich behandelte; diese enge Einschränkung des Termins war nichts anders als eine Art von Fehde; noch auf dem heutigen Tag würde es für eine sehr despotische Verordnung bey einem jeden Reichsgerichte gehalten werden, wenn der einen Parthey nicht wenigstens eben so viel Zeit vergönnet würde, die Schriften ihres Gegners zu widerlegen, als diesem vergönnt war, sie zu verfertigen. Die luthersche Parthey war zwar formirt, aber nur was die Dogmen betraf; man hatte noch keine politische Form damit verbunden. Jetzt, da sie sie in die Enge getrieben, und ihre Anführer so hart behandelt worden, entschlossen sie sich, ihrer Verbindung auch eine politische Gestalt zu geben; daraus ward alsdenn, noch ehe der ihnen so enge geschienene Termin verfloß, der schmalkaldische Bund im Jahr 1530. welcher zwar ein Defensivbündniß seyn sollte, aber doch nur den Kayser dergestalt von der Zudringlichkeit, welche der protestantischen Parthey durch seine enge Ter-

mins-

minseinschränkung zugefügt worden, überzeugte, daß er auf Mittel denken mußte, den Fehler zu verbessern, besonders um seinen Bruder, der indessen römischer König wider den Willen der protestantischen Stände geworden war, allgemein zu accreditiren, und Hülfe gegen die Türken zu finden.

Die Churfürsten von Mainz und von der Pfalz vermittelten also einen Vergleich, der in Nürnberg am 23. Jul. 1532. unterzeichnet wurde, wodurch nicht nur alles auf ein allgemeines Concilium ausgesetzt und indessen niemand beunruhiget, sogar die Processe am Kammergerichte, die zum Nachtheil der Protestanten entschieden werden möchten, aufgehoben, sondern auch bey diesem Gerichte protestantische Beysitzer angenommen werden sollten.

Der Kayser war glücklich gegen alle seine äusserliche Feinde, besonders gegen die Türken, und indessen daß der schwäbische Bund sich zerschlug, verstärkte sich der schmalkaldische dergestalt, daß er den geächteten Herzog Ulrich von Würtemberg aus der Acht befreyte, und der Kayser, dessen Völcker in Schwaben, besonders bey Laufen, gar nicht glücklich waren, dieses Factum im Frieden zu Cadan 1534. genehmigte.

Allein! nach wenig Jahren 1538. entstand zu Nürnberg eine neue Allianz auf zwölf Jahr lang, davon der Kayser das Haupt war. Man nennte sie den heiligen Bund, und der Herzog Henrich von Braunschweig, ein Mitglied dieses Bundes, suchte bey dem Kayser und dem Bund Ehre einzulegen; selbst das Kammergericht suchte ein Verdienst darin, eine Art vom heiligen Inquisitionsgericht vorzustellen, und gegen die protestantische Parthey strenge Aussprüche zu thun; damit es nun diesen Aussprüchen nicht an der Kraft fehlen möge, so war der Herzog Henrich von Braunschweig so voll Eifer, daß er besonders gegen die Stadt Goslar zu verfahren, und überhaupt die Protestanten mit Gewalt anzugreifen sich anschickte.

Auch dieses würde der Kayser verhindert oder gar gemißbilliget haben, weil der schmalkaldische Bund schon bewiesen hatte, wie weit die Kräfte des Bundes, die auch der Kayser selbst erkannte, giengen wenn nur er, der Kayser, sich an den Buchstaben seiner Kapitulation hätte halten wollen.

Die unmittelbare Folge des heiligen Bundes und seines Eifers war ein Nebenbund, den die beyde Häupter des schmalkaldischen Bundes, der Churfürst von Sach-

sen und der Landgraf von Hessen, aufrichteten, um den Herzog Henrich von Braunschweig eines andern zu belehren. Dies geschah 1542. da beyde Bundsverwandte mit einem Corps von 19000. Mann Wolfenbüttel mit dem ganzen Lande wegnahmen, und den Herzog Henrich verjagten.

Nun war die Kapitulation durchlöchert; es war im Reich und ausser dem Reich um des Reichs willen Krieg. Im Reiche gegen den schmalkaldischen Bund; der Kayser ließ werben, fremde Völker aus Spanien und Italien zum Marsch beordern, alliirte sich in geheim mit Herzog Moritz von Sachsen, mit dem Pabst Paul III. und mit Henrich VIII. von England; ausser dem Reiche gegen den König Franz I. in Frankreich, der mit den Türken, mit Schweden und Dänemark, und mit Cleve alliirt war; das schienen nun zwar keine Kriege um des Reichs willen zu seyn; aber der König von Frankreich war um des Reichs willen doch des Kaysers Feind, und er, der König, machte die Hauptparthey dabey aus; also waren jene Kriege, die alle in den Jahren 1543. und 1544. durch einzelne Frieden und Stillstände geendigt wurden, in so ferne Reichskriege.

Aber der Kayser wurde durch alle diese Frieden doch nicht zur Ruhe gebracht, es scheint vielmehr, als wenn er von nun an sich erst vorgenommen hätte. mit dem Reiche Krieg anzufangen, nachdem einmal der Eingang dazu gemacht, die Kapitulation vergessen, und der Verwirrung Thür und Thor geöffnet war.

Mit Hülfe seines Freunds, des Herzogs Moritz von Sachsen, wurde nun gegen den schmalkaldischen Bund ein Sequester über die wolfenbüttelsche Lande bestellt, Herzog Moritz wurde gegen Naumburg Executor, der Pfalzgraf Otto Henrich aus seinem Lande gejagt, der Churfürst Herman von Cölln, der auch die luthersche Reformation im Erzstift einführen wollte, zur Inquisition gezogen, und endlich, was die ganze Reformationsverwirrung entscheiden sollte, die Kirchenversammlung zu Trient im Jahr 1545. eröffnet.

Allein! da jene gewaltsame Präliminarien von der Unpartheylichkeit des Conciliums den protestantischen Theil nicht viel fruchtbares hoffen liessen; so sahe dieser auch selbst die Eröffnung des Conciliums nicht für das an, wofür er es ansehen sollte, nehmlich für ein Mittel, die Einigkeit in der Religion herzu-

herzustellen, sondern für eine Mine, die da mitspringen sollte, um die ganze protestantische Parthey auszulöschen oder zu unterwerfen.

Der schmalkaldische Bund verließ jetzt seine Defensivgränzen, deklarirte dem Kayser 1546. ausdrücklich den Krieg, und zog ihm mit einem grossen Heer entgegen. Hier ereignete sich der Fall, der vielleicht in der Geschichte aller Achtserklärungen der einzige ist, wo die Acht die abgesehene Wirkung gethan hat. Der Kayser erklärte die Häupter des Bundes im Julius in die Acht, das brachte sie Anfangs so auf, daß sie im August dem Kayser förmliche Fehdebriefe zuschickten; aber der Schrecken der Acht lag ihnen doch schon dergestallt in allen Gliedern, daß sie darüber alle Gegenwärtigkeit des Geistes verloren, folglich die günstigste Gelegenheit versäumten, den Kayser anzugreifen, welches doch ihr Plan zu seyn schien; die nächste Folge davon war, daß der Kayser nun die chursächsische Lande, als Länder des einen Haupts des Bundes, Churfürst Johann Friedrichs, mit Krieg überzog, und zwar mit Hülfe des Herzogs Moritz, der schon damit in Gedanken umgieng, Churfürst zu werden; das erweckte bey dem zweyten Haupte, dem Land-

grafen von Hessen, die Furcht vor einem gleichen Schicksale; beyde zogen sich also zurück, dieser um sein Land zu decken, jener um es wieder zu erobern; nachdem die Häupter den Bund verlassen hatten, so liefen die andern alle auseinander, und der Bund hatte ein Ende, ohne daß ein Tropfen Blut dabey vergossen worden. Der Churfürst sah jetzt sein Land kapitulationswidrig von dem Kayser feindlich angegriffen, und sich selbst in der Acht; er versuchte also das äusserste dagegen, eroberte auch wirklich nicht nur seine Churlande wieder, sondern auch — was freylich nicht hätte seyn sollen, wenn die Kapitulation noch im Andenken gewesen, und nicht alles schon untereinander gegangen wäre — den größten Theil von des Herzogs Moriz Land; aber in dieser allgemeinen gesetzlosen Verwirrung, wo zumal auch noch die Acht eine Ausnahme machte, da griff der Kayser auch an, wer ihm zuwider war. Nachdem der Churfürst in der Schlacht bey Mühlberg 1547. geschlagen und gefangen war, und um seinen Kopf zu retten, den er als ein Geächteter in Wittenberg verlieren sollte, seine Chur abgetreten hatte, und nun ein Gefangener des Kaysers war, so sollte auch der Landgraf von Hessen auf gleiche Art vom Kayser behandelt werden. Aber zum Glücke war die

Gemah-

Gemahlinn des Herzogs Moriz, der nun Churfürst in Sachsen wurde, eine Tochter des Landgrafen Philipps. Der neue Churfürst Moritz hinderte also noch diesen Plan bey dem Kayser, nämlich die Operation gegen Hessen; aber der Landgraf mußte für seine Person doch des Kaysers Gefangener werden.

Diese allzuoffenbare Verachtung oder Vergessenheit der kayserlichen Wahlkapitulation gab dem ganzen Verhältniß unter den streitenden Partheyen eine andere Lage. Eben sowol als der Kayser sich erlaubte, mitten im Reiche die Churfürsten und Fürsten zu bekriegen, eben so rechtmäßig glaubten diese hinwiederum zu handeln, wenn sie den Kayser angriffen, so bald sie seiner mächtig zu seyn glaubten.

So viel der neue Churfürst dem Kayser zu danken hatte, so sahe er doch bald ein, daß der Despotismus des Kaysers ihm eben solche Schicksale drohe, als über seinen Vorfahrer und den Landgraf von Hessen verhängt waren. Er alliirte sich also in den Jahren 1551 und 1552. mit der Krone Frankreich und dem Marggraf Albrecht von Bayreuth gerade zu gegen den Kayser, erklärte ihm öffentlich den Krieg, und das that auch der König in Frankreich insbesondere;

 dar-

darüber giengen die wichtige Bistümer, Metz, Toul und Verdün von dem Reiche an Frankreich verloren, so, daß man jetzt mit Grunde nicht sagen kann, ob Churfürst Moritz durch seine Allianz mit Frankreich oder der Kayser durch seinen Despotismus gegen den Churfürsten zu Sachsen und den Landgrafen zu Hessen mehr daran Schuld gehabt habe.

Vorsehung und Zufall arbeiteten jetzt gleichsam um die Wette, die durch so gewaltsame Ausnahmen fast ganz verschlungene Regul der Wahlkapitulation, nach welcher der Kayser im Reich keinen Krieg anfangen sollte, wieder herzustellen.

Der Kayser wurde samt seinem Bruder am 19ten May 1552. zum Fliehen gebracht; ohne sein ausdrückliches Verlangen bekam der gefangene geächtete Churfürst Johann Friedrich seine Freyheit, und acht Tage darauf, am 26sten May 1552. kam zu Passau zu Stande, was der Kayser 14 Tage zuvor nicht geglaubt haben mag, daß es in seinem Leben zu Stande kommen würde, der berühmte passauische Vertrag, wodurch auch der Landgraf von Hessen seine Freyheit erhielt und alle Bedrängnisse abgestellt seyn sollten, bis zu einem allgemeinen Religionsfrieden,

der

der erst nach drey Jahren unter dem uns bekannten Nahmen des Religionsfrieden von 1555. zu Augsburg erfolgte, nachdem indessen der Kayser sich vergeblich bemühet hatte, seine Macht gegen Frankreich zu dirigiren, um Metz, Toul und Verdün wieder zum Reiche zu bringen, welche Mühe der Kayser nicht gehabt haben würde, wenn er sich durch sein Betragen gegen die geächtete Churfürsten und Fürsten nicht vorher so viel Mühe gegeben hätte, die Bistümer zu verlieren. Durch diesen Frieden wurde dann erst wieder die innerliche Ruhe des Reichs zur Regul; die augspurgische Confeßionsverwandte, Fürsten und Stände sollten nun ruhig bey ihren säkularisirten geistlichen Gütern bleiben, und die ganze Justizverfassung des Reiches sollte darnach geändert werden.

Um nun die Regul aufs künftige desto fester zu stellen, war nöthig, die ganze Kriegsmacht des teutschen Reichs, damit sie nicht müßig gehen möge, nur auf einen Gesichtspunkt zu richten, nämlich auf die Vollstreckung der Justitz gegen einzelne streitende Reichsstände; das war alsdenn kein Krieg, sondern eine Garantie des Friedens, um diesen zu erhalten, wenn eine einzelne Parthey, die über einen reichsgerichtlichen Spruch misvergnügt wäre, sich beygehen

 lassen

lassen wollte, eine Parthey zu sammeln und innerliche Unruhen anzustiften. Darüber entstand schon 1554 unter den vier Kreisen, Churrhein, Oberrhein, Franken und Schwaben, eine eigene militarische Verbinbindung, welchem Beyspiele noch in selbigem Jahre die übrige sechs Kreise nachfolgten; woraus unsere heutige Kreisverfassung sich gebildet, deren Operationen unter der friedlichen Direction der kreisausschreibenden Fürsten und unter dem Kriegskommando der Kreisobersten, die vorher Hauptleute hießen, in der Exekutionsordnung von 1555 genau bestimmt und dem Reichsabschied über den Religionsfrieden einverleibet worden.

Der Kayser schiene nun allmählich ruhig zu werden, oder näherte sich vielmehr dem Zeitpunkte, da er die Sachen wieder in den Stand gesetzt sehen wollte, in welchem er sie nach seiner Kapitulation hätte erhalten sollen. Innerlicher Friede war nun durch den Religionsfrieden gegeben, ohne daß der neu aufgerichtete Jesuiterorden, welcher, nach seiner Einsetzung, nicht dazu bestimmt war, die Ketzer oder Dißidenten in der Religion zu dulten, sondern zu bekehren, aber sich doch noch zu schwach dazu fühlte, die Vollziehung dieses

ses Friedens hindern konnte. * Aeusserlicher Krieg war aber noch mit Frankreich, der nicht so geschwind als der nun nach Ruhe trachtende Kayser gewünscht haben mag, durch Frieden beyzulegen stand; Er machte also, um wenigstens für jetzt, oder auch wohl für

* Es scheint eine der Betrachtungen gewesen zu seyn, die zu der Aufhebung des Ordens mit gewirket haben mag, die Betrachtung nehmlich, daß die durch Reichsgesetze formirte Religionspartheyen zu vereinigen, mit derselben Absicht auch den Jugendunterricht zu verbinden, um wenigstens die Lehrsätze der neuern Religionspartheyen zu schwächen, und ihnen das Proselytenmachen zu erschweren, ein unrichtiger Gedanke gewesen, theils weil die alte gezwungene jesuitische Schulmethode in neuern Zeiten den Beyfall verlor, folglich einer der ersten Zwecke des Instituts schon seit langer Zeit fehl schlug, theils weil man eingesehen haben muß, daß, wenn auch der reichsgesetzmäßige Schutz der 3. Religionspartheyen nicht im Wege stände, und die Jesuiten

für seine noch übrige Lebenszeit Friede zu haben, am 5. Febr. 1556. zu Vaucelles einen Waffenstill-

stand

ten wirklich freyere Hand gehabt hätten, bey der Bekehrung eben so viel Nachgiebigkeit zu gebrauchen, als bey den Chinesern, der menschliche Verstand doch nichts gewonnen, sondern zum Nachtheil der nützlichen Erfindungen, der Industrie, der Künste und der mildern Sitten sehr gelitten haben würde.

Indessen scheint ein anderer Gedanke, der der sich hier anhängt, nicht am unrechten Orte zu stehen. Der Churfürst von Mainz war der erste, der die Jesuiten in Teutschland unterstützte, und jetzt ist er auch wieder der Erste, der sie aufhebt; auf der andern Seite, jenen Churfürsten von Mainz als einen Prinzen von Brandenburg betrachtet, scheinen die Jesuiten nun in den brandenburgischen Landen zum Andenken Churfürst Albrechts desto länger Schutz suchen zu wollen.

stand auf 5. Jahr mit Frankreich, und übergab nun ruhig seinem Sohne Philipp II. die spanische Monarchie, und bald darauf seine teutsche Regierung seinem Bruder, dem römischen Könige Ferdinand; gieng darauf in das Hieronymiten * Kloster St. Justi in Spanien, und setzte da die Erfüllung seines Kapitulationsversprechens, inn- und äusserlich Frieden zu erhalten, so glücklich fort, daß nicht nur Frankreich, so lange er lebte, vermög des Waffenstillstands, weil der Kayser noch vor Ausgang desselben starb, nehmlich im Jahr 1558. sondern auch in Teutschland alles ruhig ward, und bis an seinen Tod ruhig blieb; denn obschon die grumbachische Händel noch bey seinem Leben anfiengen, so geschah das doch kurz vor seinem Ende; am 15. April 1558. erschoß Grumbach den Bischoff zu Würzburg, welches das Signal dazu war, und 4. Monate darauf, am 21. Sept. desselben Jahrs starb der Kayser in seinem Kloster, wahrscheinlich ohne davon etwas vorher erfahren zu haben, weil er bey seiner erwählten einsamen Lebensart, und da er selbst alle

Ver-

* Dieser Orden wurde 100. Jahr darauf 1668. aufgehoben, und Kayser Carl V. wurde damit nach seinem Tode gleichsam wieder säkularisirt, das Gegentheil von dem, was mit Carln dem Grossen geschah, der kanonisirt wurde.

Verrichtungen eines gemeinen Mönchs dabey übernommen haben soll * auch wohl nichts davon wird haben wissen wollen.

So nahe lag Kayser Carln V. seine Kapitulation am Herzen, daß er, ohne sie besonders bey diesem Artikel, der die innerliche und äusserliche Ruhe betraf, erfüllt zu haben, weder den Thron noch die Welt verlassen wollte. Dieser hat also mit seinem Tode bestätiget, daß die Wahlkapitulation kein blosses Ceremoniel, sondern ein Versprechen sey, dessen Verletzung gar nicht zu verzeihen ist, sondern schlechterdings wieder hergestellet werden muß, so daß auch diese Zwischenabweichung nicht anders als mit einer

* Dahin gehört die bekannte Anekdote, daß, als der Kayser einsmals nach der Reihe, die ihn traf, Morgens von einer Zelle zur andern gieng, um die Mönche aufzuwecken, ein von ihm geweckter junger Novitz so übel von dieser Erweckung zufrieden gewesen, daß er dem Kayser ganz Schlaftrunken aber doch deutlich sagte:

" Er, Carl V habe die Welt lange genug beunruhiget, und damit sollte er zufrieden seyn, " und nicht andere Leute auch noch beunruhigen, " die deswegen die Welt verlassen hätten, um " Ruhe zu haben."

einer der tiefsten Erniedrigungen gebüsset werden konnte.

Kurz: der Kayser versprach hier, das mindeste im Reiche nicht zu thun, welches das Ansehen hätte haben können, daß es einen innerlichen oder äusserlichen Krieg veranlassen möchte, es wäre denn, daß das Reich erstlich darum gewußt, nicht allein darum gewußt, sondern auch dazu gerathen, und folglich auch darein gewilliget hätte. Hier ist der erste Fall, wo in dieser Wahlkapitulation ausser dem Reichsregimente die Einstimmung der Reichsstände und nicht der Churfürsten alleine gefordert wird; indessen ist diese Foderung doch auch nicht ganz unbedingt, sondern auf allen Fall sind die churfürstliche Stimmen für hinlänglich erklärt; man kan aber doch nicht sagen, daß hierunter nur etwa majora der Churfürsten verstanden wären, sondern nach den Formalien zu urtheilen, die hiebey gebraucht sind: zum wenigsten der sechs Churfürsten, ist vielmehr offenbar, daß in den Fällen, da kein anderer Stand des Reiches mit votiren wollte, oder da er sonst verhindert wäre, denn daß er soll davon willkührlich ausgeschlossen werden können, das kan hier die Meynung des Kaysers und der Churfürsten nicht gewesen

sen seyn, nothwendig Sechs Churfürsten, nicht fünf oder vier, eingestimmet haben müssen; eigentlich waren 7. Churfürsten, aber Böhmen wurde nicht gerechnet, weil der damalige König Ludwig II. noch minderjährig war, sein Vormund hingegen der König Sigismund von Pohlen, mit den böhmischen Landständen über die Beschickung des Wahlconvents in Streit kam, worüber man denn in der Kapitulation die ganze Chur, und folglich auch den Fall der Zukunft vergaß, da der König einmal majorenn werden würde.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Springer, Johann Christoph Erich, 1727-1798

Die Wahlkapitulationen der römischen Kaiser und Teutschen Könige

Mietau u.a. 1774

J.publ.g. 866 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562312-4
VD18 14757648-001